

**Kommentare und Abhandlungen zum
Liechtensteinischen und internationalen Recht
Herausgegeben von Dr. Markus H Wanger Bd 17**

Kompodium

Betriebsansiedelung und Unternehmensgründung in Liechtenstein

Flat Tax Rate von 12.5% und Mindestertragssteuer

**Ein Kompodium für
Unternehmer und Praktiker
Mit den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen**

**Markus H Wanger
Bernhard M Wanger**

Ausgabe 2011/2012

Die deutsche Bibliothek-CIP-Einheitsaufnahme

Kommentare und Abhandlungen zum Liechtensteinischen und internationalen Recht / Herausgeber Markus Wanger, Rechtsanwalt, Vaduz

Unternehmensgründung in Liechtenstein (2010/2011)

ISBN

Zitiervorschlag: Wanger Markus H / Bernhard M Wanger , Betriebsansiedelung und Unternehmensgründung in Liechtenstein (2011/2012) (Seite)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als in gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

ISBN.

Copyright 2010 by Markus H Wanger/ Bernhard M Wanger

Druck:

Der Autor

Dr. iur. Markus H Wanger, Rechtsanwalt, FCI Arb, TEP, MIO D.

* 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Innsbruck.

Doktorat 1991. Gründer der international tätigen Wirtschaftskanzlei WANGER in Vaduz, Liechtenstein, mit Niederlassungen im Ausland.

Markus H Wanger ist Fellow of the Chartered Institute of Arbitrators (FCI Arb), London und Mitglied vieler internationaler Fachorganisationen, insbesondere im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Markus Wanger war Rekursrichter des Verwaltungsgerichtshofs (Verwaltungsbeschwerdeinstanz) und ist Mitglied der Prüfungskommission für Rechtsanwälte, war Dozent für liechtensteinisches Gesellschafts- und Steuerrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur, Schweiz und ist Arbitrator beim Court of Arbitration for Sports, Lausanne, (CAS).

Markus H Wanger ist Chairman der WANGER Wirtschaftstreuhand AG, einem international tätigen Wirtschaftstreuhand-Unternehmen, tätig im Bereich Wirtschaftsberatung und Finanzdienstleistung.

Markus H Wanger ist der Begründer der Schriftenreihe: „Kommentare und Abhandlungen zum Liechtensteinischen und Internationalen Recht“, Autor vieler liechtensteinischer Standardwerke und Co-Autor von internationalen Publikationen im Bereich von Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht und des gewerblichen Rechtsschutzes. Als Autor zahlreicher Fachpublikationen und als Vortragender bei internationalen Seminaren ist Markus Wanger dem Fachpublikum als Wirtschaftsanwalt bekannt.

Dr. Markus H Wanger

Rechtsanwalt

9490 Vaduz

Liechtenstein

www.wanger.net

markus.wanger@wanger.net

Wanger Trust Company Ltd

Aeulestrasse 45

9490 Vaduz

Liechtenstein

T + 423 2375232

F + 423 2375233

www.wanger.net

Wanger Advokaturbüro

Aeulestrasse 45

9490 Vaduz

Liechtenstein

T +423 2375252

F +423 2375253

www.wanger.net

Dr. Markus H Wanger

FCIArb TEP MloD

Rechtsanwalt

markus.wanger@wanger.net

Anmerkungen des Autors

Diese Publikation soll eine erste Einführung für all jene geben, die eine Betriebsansiedelung oder Gründung einer Firma in Liechtenstein planen. Auch wer eine Wohnsitznahme in Liechtenstein plant, findet wichtige Information.

Neben einem historischen Abriss wird auf jene Gesetzesgebiete eingegangen, mit denen die Unternehmen und Unternehmer, oft in Berührung kommen.

In den letzten Jahren wurde Liechtenstein nicht nur als Finanzplatz immer bedeutender, sondern auch im Hinblick auf Betriebsansiedlungen. Dies hängt nicht zuletzt eng mit der Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im EWR und der Öffnung im Bereich des Steuerrechtes zusammen. Mit dem neuen Steuergesetz bietet Liechtenstein ein steuerliches Umfeld wie es kaum eine andere Industrienation heute bietet.

Wer sich mit seinem Betrieb in Liechtenstein ansiedeln möchte, stellt sich nicht nur Fragen über wirtschaftliche und steuerliche Themen, sondern auch ganz allgemein über Liechtensteins Geschichte, Geographie, politische Verhältnisse und die Volkswirtschaft.

Diese Abhandlung soll all jenen einen ersten Eindruck über Liechtenstein geben, welche sich für das Geschäftsleben in Liechtenstein interessieren. Sie soll aber den Leser nicht hindern, vertiefende Literatur über Liechtenstein zu konsultieren.

Februar 2012
Markus H. Wanger

Dokumentstruktur

1. Einleitung

2. Land und Leute

2.1 Geschichte

2.2 Überblick

2.3 Geographie

2.4 Bevölkerung

2.5 Staat

2.6 Wirtschaft/Volkswirtschaft

3. Links zu Informationen, Formularen und Merkblättern

4. Gesellschaftsrecht

4.1 Einleitung

4.2 Aktiengesellschaft

4.3 Anstalt

4.4 Stiftung

4.5 Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.)

4.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

4.7 Generelle Bestimmungen für alle juristische Personen

4.7.1 Firmenrecht / Name

4.7.2 Öffentlichkeitsregister

4.7.3 Staatliche Genehmigungen

4.7.4 Gesellschafter

4.7.5 Mitglieder der Verwaltung

4.7.6 Befähigung zum Geschäftsführer

4.7.7 Repräsentant

4.7.8 Revisionsstelle

4.7.9 Revision

4.7.10 Sitz und Sitzverlegung

5 Gewerbe

6 Unternehmensbesteuerung und Privatvermögensstrukturen

Gesellschaftssteuern

Einleitung

Kapitalsteuer

Ertragssteuer
Veranlagung und Bezug
Besondere Gesellschaftssteuer
Einreichung der Jahresrechnung
Sitzunternehmen
Couponsteuer
Stempelabgaben
Gründungs- und Wertstempelgebühr
Mehrwertsteuer
Doppelbesteuerungsabkommen

7. Grunderwerb im Fürstentum Liechtenstein

8. Wohnbauförderung

9. Wirtschaftsförderung

10 Anhang

Gewerbegesetz

Gewerbeverordnung

Grundverkehrsgesetz

Grundverkehrsverordnung

Wohnbauförderungsgesetz

Wohnbauförderungsverordnung

Ausländergesetz

Sonn- und Feiertagsruhe und Ladenschluss

Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV)

Gesetz über das Einreise- und Visumverfahren

Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige

Gesetz über die Finanzierung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss

Abkürzungsverzeichnis

Stichwortregister

1. Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein gelangte 1806 zur Souveränität. Im selben Jahr hatte Napoleon den so genannten Rheinbund gegründet, eine Vereinigung von 16 Teilstaaten des Deutschen Reiches, darunter auch Liechtenstein. Bis zum Ende des 1. Weltkrieges war Liechtenstein eng mit Österreich verbunden. 1919 wurde durch das liechtensteinische Parlament, den Landtag, der Zollvertrag mit Österreich gekündigt.

Nach diesem Datum lehnte man sich enger an die Schweiz an und am 29. März 1923 wurde zwischen den schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein der Zollvertrag abgeschlossen, der am 1. Januar 1924 in Kraft trat.

Als neutraler Staat kam Liechtenstein unbeschadet durch den 2. Weltkrieg und nicht zuletzt durch den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR und die niedrigen Steuern, verzeichnete Liechtenstein ein außerordentliches wirtschaftliches Wachstum.

Ein neues Umfeld im Bereich der internationalen Transparenz der Finanzströme machte eine neue Ausrichtung notwendig. Liechtenstein entschloss sich einen neuen Weg zu beschreiten mit Transparenz, Steuerinformationsaustausch und Abschaffung der Sitzgesellschaften.

Seit 1. Januar 2011 ist das neue Steuergesetz in Kraft. Die Sitzgesellschaften sind abgeschafft, eine einheitliche 12,5% Steuer für Unternehmen ist in Kraft. Gruppenbesteuerung und Verlustvortragbestimmungen bieten weitere Vorteile.

„Privatvermögenstrukturen“ zahlen eine Mindestertragssteuer von 1200 Franken, darunter fallen vor allem Stiftungen, Trusts und stiftungsähnlich organisierte Anstalten.

Dieses Umfeld ist ideal für Betriebsansiedelungen und neue Unternehmensgründungen. Viele werden diese Vorteile nutzen und in Liechtenstein ein neues Unternehmerfreundliches Umfeld finden.

2. Land und Leute

2.1 Geschichte

Liechtenstein ist, wie es Bodenfunde aufzeigen, mindestens seit der jüngeren Steinzeit dauerhaft besiedelt.

Räter, Kelten und später Alemannen besiedelten Liechtenstein, um das Jahr 1300 wanderten Walser aus dem Kanton Wallis ein. Ihre einzigartige Kultur ist heute noch in Triesenberg zu finden.

2.2 Überblick

4000 - 1800 vor Christus Seit der Jungsteinzeit gibt es Besiedelungen im Gebiet des heutigen Liechtenstein vor allem auf dem Burghügel von Gutenberg, in Balzers und beim Eschnerberg. Auch auf dem Schellenberg und bei Schaan lassen sich Kultplätze nachweisen.

15 Romanisierung des alten Rheintales. Die Stiefsöhne des Kaisers Augustus, Drusus und Tiberius unterwarfen in einem Feldzug die alpinen Räter, und im alten Vorland die keltischen Vindeliker. Damals entstand die römische Provinz Rätien. Römische Strassen durch Liechtenstein, römische Villen in Schaanwald, Nendeln und Triesen, Gebäudereste bei der Burg Gutenberg und das Kastell in Schaan zeugen von dieser Zeit. Das Kastell in Schaan hatte unter anderem den Zweck, die alte Römerstrasse gegen Einfälle der Alemannen aus dem Norden zu sichern und dürfte nach der Mitte des 4. Jahrhunderts entstanden sein.

450 - 700 Alemannisierung des heutigen liechtensteinischen Staatsgebietes. Die Alemannen drangen nach 450 über den Splügenpass und so über die Alpen vor, und waren damit die Herren Rätiens. Es wird angenommen, dass das Kastell in Schaan von den Rättern zerstört wurde. Rätische Gräberfunde gibt es in Schaan und Eschen.

850 Das so genannte rätische Urbar ist die erste wichtige Urkunde, die das liechtensteinische Gebiet benennt. In diesem Verzeichnis sind königliche Güter in Schaan und Balzers erwähnt.

1342 Zu dieser Zeit gehörte Liechtenstein als Teil Unterrätien zum Gebiet der Grafen von Bregenz. Diese waren durch Heirat mit Karl dem Grossen

verwandt. Die Grafen von Bregenz gehörten damals zu den mächtigsten Herren des südwestdeutschen Raumes. Einer der Nachkommen, Hugo, erbte bei einer Teilung die Grafschaft Montfort in Vorarlberg, Werdenberg, Sargans und auch das liechtensteinische Gebiet. Er residierte auf der Schattenburg in Feldkirch und nannte sich Graf von Montfort. Sein Sohn Rudolf der Erste erbte bei einer erneuten Teilung die Gebiete von Werdenberg und Sargans, wozu auch Liechtenstein gehörte und nannte sich Graf von Werdenberg. Durch die Teilung der Güter der Grafschaft Sargans entsteht im Jahre 1342 die Grafschaft Vaduz. Zum Gebiet gehörten neben dem liechtensteinischen Oberland Besitzungen im nördlichen Teil des Landes Vorarlberg und im Prättigau. Damals nahm Graf Hartmann der Dritte von Werdenberg-Sargans-Vaduz auf dem bereits bestehenden Schloss Vaduz Wohnsitz, welches damit Residenz des Landesherrn wurde.

1396 Durch eine Urkunde König Wenzels wurde im Jahr 1396 die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit verbrieft. Damit unterstand die Grafschaft Vaduz nur dem Kaiser und dem Reich und keinem anderen Landesherrn.

1416 Der letzte Werdenberger Graf von Vaduz, Bischof Hartmann von Chur übertrug im Jahre 1416 seinen Besitz an Mitglieder seiner Verwandtschaft, die Freiherren von Brandis, die aus dem Berner Oberland stammten.

1434 Die Herren von Brandis erwarben den nördlichen Landesteil, der im Eigentum der Herren von Schellenberg war. Seit 1434 sind damit das liechtensteinische Oberland (Grafschaft Vaduz) und das Unterland (Herrschaft Schellenberg) vereint. Auch Schellenberg wurde zur reichsfreien Herrschaft.

1499 Das 15. Jahrhundert brachte drei Kriegszeiten. Im Appenzeller Krieg (1404-1408) wurden die Burgen Alt- und Neuschellenberg zerstört, 1446 fielen im Alten Zürichkrieg bei der Schlacht von Ragaz viele Liechtensteiner und besonders Balzers und Triesen wurden geplündert und gebrandschatzt. Am Ende des 15. Jahrhunderts wütete der Schwabenkrieg. 1499 wurde nach der Schlacht bei Triesen die Burg Vaduz niedergebrannt und der Landesherr Ludwig von Brandis in Gefangenschaft genommen. Nur die Burg Gutenberg, die älteste Erwerbung der Habsburger vor

dem Arlberg, hielt den Eidgenossen stand. Nach langen Verhandlungen konnte Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein, auch Hans Adam der Reiche genannt, 1699 die reichsfreie Herrschaft Schellenberg kaufen. Seine Konkurrenten waren damals Fürstabt von St. Gallen und der Bischof von Chur. Die Erwerbung bezweckte, dass den Familien von Liechtenstein, welchen 1608 ein Fürstenbrief verliehen worden war, durch den Besitz eines reichsfreien Gebietes die Erhebung in den Stand der Reichsfürsten mit Sitz und Stimme am Reichsfürstentag ermöglicht wurde. Voraussetzung war allerdings eine reichsfürstenmässige Grösse des Besitzes, so dass Fürst Johann Adam sich im Kaufvertrag der reichsfreien Herrschaft Schellenberg ein Vorkaufsrecht auf die Grafschaft Vaduz sicherte.

- 1712 Nach langen Verhandlungen wurde im Jahr 1712 die Grafschaft Vaduz gekauft.
- 1719 Fürst Anton Florian vereinigte die beiden Herrschaftsteile, die Reichsherrschaft Schellenberg und die reichsunmittelbare Grafschaft Vaduz und ermöglichte damit die Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein.
- 1799 Im Zuge der Koalitionskriege gegen die Heere der französischen Revolution wurde Liechtenstein 1799 ein letztes Mal besetzt. Seit dieser Zeit musste das Land keinen Krieg mehr erleben
- 1806 Napoleon gründete im Jahre 1806 den Rheinbund, eine Vereinigung von 16 Teilstaaten des Deutschen Reiches, die sich ihm unterwarfen und ihn als Protektor anerkannt hatten. Dafür gewährte ihnen Napoleon die staatliche Selbständigkeit. Die Aufnahme in den Rheinbund war wohl als Ehrung des Fürsten Johann des Ersten von Liechtenstein durch Napoleon gedacht. Der Kaiser hatte nach der Dreikaiserschlacht bei Austerlitz den österreichischen Generalfürsten Johann den Ersten von Liechtenstein als Friedensunterhändler Österreichs kennen und schätzen gelernt. Pflichten im Rheinbund waren unter anderem auch die Stellung eines Kontingentes von 40 Soldaten für Napoleon. Gegen die Bezahlung von etwa 5000 Gulden übernahm das Herzogtum Nassau vertragsgemäss die Pflicht, diese 40 Soldaten für Liechtenstein aus seinem Kontingent zu stellen.

- 1815 Auf dem Wiener Kongress kam der Deutsche Bund zustande, eine Föderation von 39 deutschen Staaten. Im Deutschen Bund wurde ausdrücklich die Souveränität der einzelnen Staaten anerkannt und Liechtenstein blieb bis zur Auflösung des Bundes im Jahre 1896 Mitglied. Liechtenstein ist der einzige Staat, der von den ehemaligen Rheinbundstaaten selbständig geblieben ist und immer noch besteht.
- 1866 Der Deutsche Bund zerfiel durch den Krieg zwischen Preussen und Österreich. Liechtenstein bleibt selbständig.
- 1852 Über Initiative von Fürst Alois den Zweiten, kam 1852 ein Zollvertrag mit Österreich zustande, der auch die Währungseinheit mit sich brachte. Damit war Liechtenstein wirtschaftlich nicht mehr isoliert.
- 1862 Fürst Johannes der Zweite unterzeichnete die konstitutionelle Verfassung.
- 1866 Liechtenstein hatte zur Zeit des alten Deutschen Reiches im 18. Jahrhundert die Verpflichtung gehabt, fünf Mann zum Reichsheer zu stellen (4 Infanteristen und 1 Kavallerist), im Rheinbund Napoleons war die Zahl auf 40 erhöht worden und im Deutschen Bund auf 80 Soldaten, die das liechtensteinische Kontingent bildeten. 1866 rückten liechtensteinische Soldaten zum letzten Male aus. Preussen hatte Österreich den Krieg erklärt und Italien kämpfte zur gleichen Zeit gegen Österreich. Fürst Johannes der Zweite forderte, dass die liechtensteinischen Soldaten nicht gegen das Brudervolk marschieren sollten und so wurden sie auf dem italienischen Kriegsschauplatz eingesetzt. Sechs Wochen lagen die Soldaten in Stellung auf dem Stilleferjoch. Sie hatten jedoch keine Feindberührung und kamen wohlbehalten zurück.
- 1867 Das liechtensteinische Militär wird aufgelöst. Liechtenstein hat seither kein Militär mehr.
- 1914 - 1918 Liechtenstein blieb im 1. Weltkrieg neutral, wurde aber wirtschaftlich schwer getroffen. Liechtenstein war auf sich selbst gestellt und dies bedeutete bei der geringen Ackerfläche des Landes Hungerszeit. 1918 gewährte Fürst Johannes der Zweite ein unverzinsliches Darlehen von CHF 550'000, damit in

der schwersten Hungerszeit Lebensmittel in der Schweiz gekauft und in Liechtenstein verteilt werden konnten. Den Schuldbrief vernichtete der Fürst fünf Jahre später.

- 1919 Der liechtensteinische Landtag kündigt den Zollvertrag mit Österreich, muss aber bald feststellen, dass Liechtenstein als eigenes Zollgebiet unhaltbar war.
- 1919 Die Schweiz übernimmt die konsularische Vertretung Liechtensteins im Ausland.
- 1920 Liechtenstein schliesst den Postvertrag mit der Schweiz ab.
- 1923 Der 29. März 1923 ist wohl das wichtigste Datum der liechtensteinischen neuen Geschichte. An diesem Tag wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein der Zollvertrag abgeschlossen.
- 1924 Am 1. Januar 1924 tritt der Zollvertrag in Kraft, der Schweizer Franken wird gesetzliche Währung.
- 1927 Rheineinbruch. Die Hälfte der liechtensteinischen Talebene wird durch den Rhein überflutet. Liechtenstein hungert wieder. Internationale Hilfe ermöglicht den Wiederaufbau und die Eidgenossenschaft gewährt einen Vorschuss auf die Zolleinnahmen.
- 1939 - 1945 2. Weltkrieg. Liechtenstein bleibt wie beim 1. Weltkrieg neutral. Die Schweiz nimmt während dieser Zeit Liechtenstein in ihr Ernährungssystem auf.
- 1945 Der wirtschaftliche Aufschwung Liechtensteins beginnt.
- 1950 Mitgliedschaft beim internationalen Gerichtshof in Den Haag.
- 1960 Liechtenstein beteiligt sich an der Europäischen Freihandels Assoziation (EFTA).

- 1972 Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweiz für das Fürstentum Liechtenstein.
- 1978 Beitritt zum Europarat.
- 1980 Währungsvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz.
- 1982 Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- 1984 Erbprinz Hans Adam übernimmt als Stellvertreter des Fürsten die Regierungsgeschäfte.
- 1985 Papst Johannes Paul besucht Liechtenstein. Der 8. September wird Feiertag.
- 1989 Im selben Jahr versterben Fürst Franz Josef der Zweite und Fürstin Gina
- 1990 Huldigungsfeier für Fürst Hans Adam der Zweite.
- 1990 Liechtenstein tritt der UNO bei.
- 1991 Beitritt zur EFTA.
- 1993 Das liechtensteinische Volk stimmt dem EWR Bintritt zu.
- 1995 Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- 1995 Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO).
- 2003 Liechtenstein stimmt auf Grund einer Initiative des Fürstenhauses über eine neue Verfassung ab und nimmt diese an.
- 2004 Liechtenstein schließt eine Vereinbarung mit der EU bezüglich Quellensteuer ab und sichert sich so auf längere Zeit das Bankkundengeheimnis.
- 2004 Erbprinz Alois übernimmt am 15. August von seinem Vater Fürst Hans Adam als Stellvertreter die Regierungsgeschäfte.
- 2005 Erbprinz Alois eröffnet am 14. April als Stellvertreter des Fürsten den Landtag und hält seine erste Thronrede.
- 2008 Steuerinformationsabkommen mit USA

- 2009- Liechtenstein öffnet sich im Bereich Steuerrecht und schließt Steuer-Informationsabkommen und Doppelbesteuerungsabkommen ab.
- 2011 Neues Steuergesetz tritt am 1.1.1011 in Kraft. Sitzgesellschaften werden abgeschafft.

2.3 Geographie

Geographische Lage:

Liechtenstein liegt in Zentraleuropa, zwischen Österreich und der Schweiz im Zentrum des europäischen Alpenbogens.

Geographische Koordinaten:

Norden 47° 16 14 nördl. Breite: Ruggell,
Süden 47° 02 54 nördl. Breite: Triesen Falknishorn
Westen 9° 28 18 östl. Länge: Balzers Mitte Rhein
Osten 9° 38 08 östl. Länge: Sareiserjoch Grenzpunkt 29

Landesgrenzen:

41.2 km mit der Schweiz und 36,7 km mit Österreich

Gesamtfläche:

160 km² und damit viert kleinster Staat Europas.

Gesamtlänge:

24.56 km

Gesamtbreite:

12.36 km

Höchster Punkt:

2599 m über Meer (Vorder-Grauspitze)

Tiefster Punkt:

430 m über Meer (Ruggeller Riet)

Landgrenzen:

mit Österreich 34,9 km, mit der Schweiz 41,1 km, gesamt 76 km

Ländervergleich:

Etwa 0,9 Mal die Größe von Washington, DC
Die Schweiz ist 260mal grösser als Liechtenstein

Zeitzone:

Mitteleuropäische Zeit MEZ

Klima kontinental:

kalte, bewölkte Winter mit Schnee oder Regen, die Sommer sind warm und teilweise bewölkt.

Fläche:

Zwei Drittel Gebirge (Alpen), ein Drittel Rheintal.

Kulturfläche:

38.9 km² – 24.3%

Alpweiden:
25.1 km² – 15.7%

Waldfläche:
55.6 km² – 34.8%

Unproduktives und Überbautes Land:
40.4 km² – 25.2%

Fläche Gesamt:
160 km²

2.4 Bevölkerung

Bevölkerung:
rund 36.000

Altersstruktur:
0-14 Jahre 18% (männlich 2'970 weiblich 2'998)
15-64 Jahre 71% (männlich 11'379 weiblich 11'370)
65 Jahre und darüber 11% (männlich 1'393 weiblich 2'107)
(Jahr 2000 geschätzt)

Bevölkerungswachstum:
1.02% (geschätzt)

Ethnische Gruppen:
alemannisch 87.5%
Italienisch, Türkisch und andere 12,5%

Religion (Juni 2002):
römisch katholisch 76,2%
Protestantisch 7.0%
Unbekannt 10,6%
Andere 6,2%

Sprache:
Deutsch (Amtssprache)

Umgangssprache:
alemannischer Dialekt

2.5 Staat

Staatsform

Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert und wird von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt (Art 2 der Verfassung)

Staatsoberhaupt

Seine Durchlaucht Fürst Hans Adam der Zweite von und zu Liechtenstein.
Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein als Stellvertreter.

Regierung:

Die Regierung besteht aus fünf Personen, die auf Vorschlag des Landtages vom Fürsten auf vier Jahre ernannt werden.

Regierungschef:

Klaus Tschütscher (2008 -

Parlament

25 Landtagsabgeordnete, die vom Volk in direkter und geheimer Wahl für vier Jahre gewählt werden.

Staatsfeiertag:

15. August

Währung:

Schweizer Franken

Staatsflagge:

blau/rot Fürstenkrone im blauen Teil

Hauptstadt:

Vaduz

Gemeinden (11):

Balzers/Mäls; Eschen/Nendeln; Gamprin/Bendern; Mauren/Schaanwald; Planken; Ruggell; Schaan; Schellenberg; Triesen; Triesenberg; Vaduz als Hauptort

2.6 Wirtschaft / Volkswirtschaft

(Stand per 31.12. 2009¹)

Bei einer Wohnbevölkerung von 36'315 hat Liechtenstein eine erwerbstätige Wohnbevölkerung von 17'610.

1437 sind Wegpendler und rund 16'704 Zupendler aus den umliegenden Ländern.

Gesamthaft gibt es in Liechtenstein gibt es 32'877 Beschäftigte. Davon sind 67,3 % Ausländer.

.

Beschäftigte nach Sektoren und Branchen

Im ersten Sektor, Land und Forstwirtschaft, sind heute noch 250 Personen, damit 0,8 % beschäftigt.

Im zweiten Sektor, Industrie und Gewerbe, sind 41,3% Personen tätig.

Im dritten Sektor, Handel und Dienstleistungen, sind 57,9% beschäftigt.

¹ Quelle: Liechtenstein in Zahlen, Amt für Statistik, www.as.llv.li

3. Links zu Informationen, Formularen und Merkblättern

Homepage des Amtes für Volkswirtschaft:

<http://www.avw.llv.li/>

Liste Qualifizierte Gewerbe:

<http://www.llv.li/pdf-llv-avw-listequaligewerbe.pdf>

Merkblatt Firmengründung:

http://www.llv.li/pdf-llv-avw-merkblatt_firmengruendung-deutsch.pdf

Merkblatt zur Einreichung eines Gewerbebesuchs:

<http://www.llv.li/merkblatt.pdf>

Gewerbebesuch für juristische Personen:

<http://www.llv.li/pdf-llv-avw-gewerbebesuchjurperson.pdf>

Amt für Statistik

www.as.llv.li

Gerichtsentscheide

www.gerichtsentscheide.li

Gesetze

www.gesetze.li

Informationen über die Landesverwaltung

www.llv.li

Homepage Wirtschaftskammer

<http://www.wirtschaftskammer.li>

Wirtschaftsförderung Bodenseeregion

http://www.bodenseeland.info/28813/Standort-Ansiedlung/Wirtschaftsfoerderung/bui_index.aspx

4. Gesellschaftsrecht

4.1 Juristische Personen

Liechtenstein bietet in der Praxis eine Vielfalt von verschiedenen Gesellschaftsformen. Über 80'000 Firmen sind in Liechtenstein registriert, sie bilden einen wichtigen Teil der Liechtensteinischen Wirtschaft. Die gebräuchlichsten sind die Aktiengesellschaft, die Anstalt, die Stiftung, das Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Trust reg.), die Treuhänderschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nachfolgend wird kurz auf die einzelnen Gesellschaftsformen und die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen eingegangen.

Heute besteht ein Trend weg von den sogenannten Offshore-Gesellschaften hin zu Gesellschaften, die gewerberechtlich tätig sind.

Diese sind international anerkannt, voll besteuert, haben ein Firmendomizil und eine Mehrwertsteuernummer. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter sind angestellt, zahlen Steuern und sind sozialversichert.

4.2 Die Aktiengesellschaft²

Die liechtensteinische Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Grundkapital, Einlagekapital) entweder in Teilsommen (Summen-Aktien, Aktien mit Nennwert) oder in Bruchteile (Quoten-Aktien, Aktien ohne Nennwert) zerlegt ist.

Das Mindestkapital oder Mindestvermögen muss bei der Aktiengesellschaft mindestens 50 000 Franken betragen.

Neben der Eintragung des Mindestkapitals oder des Mindestvermögens in der Landeswährung, kann eine solche Eintragung auch in Euro oder US-Dollar erfolgen. In diesem Falle hat das Mindestkapital beziehungsweise Mindestvermögen bei Aktiengesellschaften mindestens 50 000 Euro oder 50 000 US-Dollar zu betragen³.

Mindestkapital und Mindestvermögen müssen voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

Die Aktien können auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden. Sie können auch gleichzeitig aus beiden Gattungen in dem von den Statuten vorgesehenen Verhältnisse bestehen.

Die Statuten können bestimmen, dass die Namenaktien in Inhaberaktien, oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen oder dürfen.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen⁴.

Die Aktiengesellschaft ist eine körperschaftlich organisierte juristische Person und hat als solche Mitglieder (Aktionäre), deren Mitgliedschaft in Wertpapieren (Inhaber- oder Namensaktien) verbrieft ist.

² (Art. 261-367 PGR)

³ (Art 122 PGR)

⁴ gemäß Art. 261 PGR

Daneben sieht das liechtensteinische Recht auch die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Einlagekapital⁵ vor. Abweichend von den Vorschriften über die ordentliche Aktiengesellschaft, die ein festes Grundkapital voraussetzt, wird hier die Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien oder die Herabsetzung durch allmähliche Rückzahlung des Grundkapitals ermöglicht, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss.

⁵ in den Art. 361-367 PGR

4.3 Die Anstalt⁶

Bei der Anstalt handelt es sich um eine Gesellschaftsform des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die es nur im liechtensteinischen Recht gibt. Sie darf nicht mit dem öffentlich-rechtlichen Begriff der Anstalt verwechselt werden, die dem Recht der öffentlichen Verwaltung untersteht.

Die Anstalt ist ein rechtlich selbständiges und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Öffentlichkeitsregister eingetragenes Unternehmen. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet ausschließlich das Anstaltsvermögen⁷.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Anstalt sind so vielseitig, dass sie jedem Unternehmerwunsch Rechnung tragen. Zweck der Anstalt kann sein, ein Handels-, Fabrikations- oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Ebenso kann Zweck der Anstalt sein, Vermögen anzulegen und zu verwalten oder Beteiligungen oder andere Rechte zu halten.

Die Anstalt kann ähnlich einer Aktiengesellschaft ausgestaltet werden und dementsprechend das Anstaltskapital in Anteile zerlegt werden. Es ist aber auch eine Ausgestaltung ähnlich einer Stiftung möglich, wobei in diesem Falle die Anstalt keine Eigentümer hat und daher als gründerrechtslose Anstalt bezeichnet wird.

Das Mindestkapital oder Mindestvermögen muss bei der Anstalt mindestens 30'000 Franken betragen.

Neben der Eintragung des Mindestkapitals oder des Mindestvermögens in der Landeswährung, kann eine solche Eintragung auch in Euro oder US-Dollar erfolgen. In diesem Falle hat das Mindestkapital beziehungsweise Mindestvermögen bei Anstalt mindestens 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar zu betragen⁸.

⁶ (Art. 534-551 PGR)

⁷ gemäß Art. 548 Abs. 1 PGR

⁸ (Art 122 PGR)

Mindestkapital und Mindestvermögen müssen voll einbezahlt bzw. eingebracht werden.

Wenn Kapital der Anstalt hingegen in Anteile zerlegt ist, muss es mindestens 50'000.00 Franken betragen.

Eine Anstalt kann von natürlichen oder juristischen Personen, Inländern oder Ausländern gegründet werden, wobei lediglich ein Gründer erforderlich ist⁹.

Der Gründer einer Anstalt erwirbt durch die Gründung bestimmte organschaftliche Rechte, die als Gründerrechte bezeichnet werden. Gründerrechte können abgetreten oder sonst übertragen und vererbt, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden¹⁰. Der oder die Inhaber der Gründerrechte bilden das oberste Organ der Anstalt und können so das in der Anstalt verkörperte Zweckvermögen beherrschen.

⁹ gemäß Art. 535 PGR

¹⁰ Art. 541 PGR

4.4 Die Stiftung¹¹

Bei der Stiftung handelt es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtetes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird.

Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach außen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.

Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann ausüben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Soweit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert, ist die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes auch bei privatnützigen Stiftungen zulässig.

Das Mindestkapital der Stiftung beträgt 30 000 Franken. Es kann auch durch Euro oder US-Dollar aufgebracht werden und beträgt dann 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar. Erfolgt eine weitere Vermögenszuwendung an die Stiftung nach ihrer rechtsgültigen Entstehung durch den Stifter, handelt es sich um eine Nachstiftung. Erfolgt eine Vermögenszuwendung an die Stiftung durch einen Dritten, handelt es sich um eine Zustiftung. Der Zustifter erlangt dadurch nicht die Stellung eines Stifters.

Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht.

Eine gemeinnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, deren Tätigkeit nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken¹² zu dienen bestimmt ist, wenn es sich nicht um eine Familienstiftung handelt.

¹¹(Art. 552 § 1 - 41 PGR)

¹²nach Art. 107 Abs. 4a PGR

Eine privatnützige Stiftung im Sinne dieses Abschnitts ist eine solche, die nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.

Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere in Betracht:

1. reine Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen;
2. gemischte Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen.

Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingte oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann.

Begünstigte sind: die Begünstigungsberechtigten¹³; die Anwartschaftsberechtigten¹⁴; die Ermessensbegünstigten¹⁵; und die Letztbegünstigten¹⁶.

Der Stifter kann sich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung in der Stiftungsurkunde vorbehalten. Diese Rechte können

¹³ (Art 552 § 6 Abs. 1 PGR)

¹⁴ (Art 552 § 6 Abs. 2 PGR)

¹⁵ (Art 552 § 7 PGR)

¹⁶ (Art 552 § 8 PGR)

nicht abgetreten oder vererbt werden. Soll eines dieser Rechte durch einen direkten Stellvertreter ausgeübt werden, so bedarf dieser einer besonderen, auf dieses Geschäft lautenden, Vollmacht.

Ist der Stifter eine juristische Person, so kann er sich die Rechte nach Abs. 1 nicht vorbehalten. Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter¹⁷ ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter ein.

¹⁷ (Art 552 § 4 Abs. 3 PGR)

Das Treuunternehmen mit Persönlichkeit – Der Trust reg.¹⁸

Beim Treuunternehmen mit Persönlichkeit handelt es sich – wie bei der Anstalt – um eine Rechtsform rein liechtensteinischer Prägung, welche sich an den Business Trust (Massachusetts Trust) anlehnt.

Es stellt ein auf Grund der Treusatzung von einem oder mehreren Treuhändern unter eigenem Namen oder eigener Firma geführtes, rechtlich verselbständigtes, organisiertes, wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienendes und mit eigenem Vermögen gewidmetes Unternehmen dar. Oberstes Organ ist meist der oder die Treugeber, während dem Treuhänderrat als exekutivem Verwaltungsorgan die eigentliche Geschäftsführung und Vertretung des Treuunternehmens obliegt.

Für die Verbindlichkeiten des Treuunternehmens haften in der Regel nur der in der Treusatzung angegebene Treufonds sowie das allfällige sonstige Vermögen des Treuunternehmens.

Der Wert des Treufonds muss mindestens 30 000 Franken betragen. Erfolgt die Eintragung im Öffentlichkeitsregister in Euro oder US-Dollar, so hat der Wert des Treufonds mindestens 30 000 Euro oder 30 000 US-Dollar zu betragen.

Der Treufonds kann, wenn die Treusatzung es nicht ausschließt, durch sukzessive, ganz oder teilweise geleistete Einlagen der alten oder neu beitretenden Treugeber gegen schriftliche Beitrittserklärung zum Treuunternehmen erhöht, oder durch allmähliche Verteilung vermindert werden.

Alljährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres haben die geschäftsführenden Treuhänder bei den im Treuhandregister eingetragenen Unternehmen, wenn eine Erhöhung oder Verminderung des Treufonds als solchen in dieser Weise stattgefunden hat, dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Aufstellung über die während des Jahres vorgefallenen Änderungen des Treufonds zwecks Richtigstellung des bezüglichen Eintrages einzureichen, ohne dass dieser Eintrag bekannt zu machen ist.

¹⁸ (§§ 1-170 TrUG = Art. 932a §§ 1-170 PGR)

Wenn sämtliche Treuhänder unbeschränkt und solidarisch für alle Verbindlichkeiten des Treuunternehmens nach den bezüglichen Vorschriften bei eingetragenen Genossenschaften haften, kann diese Bestimmung anstelle der Angaben über den Treufonds selbst in die Treusatzung und Anmeldung zum Treuhandregister aufgenommen werden.

Über den Treufonds können Wertpapiere ausgegeben werden.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹⁹

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung liechtensteinischen Rechts entsteht durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu einem beliebigen Zweck.

Das Stammkapital darf beliebig hoch festgesetzt sein²⁰, jedoch muss die Stammeinlage, welche nicht zurückgefordert werden kann, eines jeden Gesellschafters mindestens 50 Franken betragen; im Verordnungswege kann die Regierung den Höchststammkapitalbetrag auf einen dem Werte von 5 Millionen Franken gleichkommenden Betrag beschränken.

Der Betrag der Stammeinlagen kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden sein, muss aber ein Vielfaches von Fünfzig darstellen.

Die Stammeinlage kann statt auf eine bestimmte Summe auch auf eine Quote lauten, auf welche ein Anteil am Vermögen im Betrage von mindestens 50 Franken entfällt.

Jeder Teilnehmer kann, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme besteht, oder falls es sich nicht um Ausgabe von auf den Namen lautenden Wertpapieren handelt, nur eine Stammeinlage besitzen und muss bei der Gründung mindestens zwanzig vom Hundert einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben; jedoch können Stammanteile unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die unter dem Nennwert ausgegebenen Aktien geschaffen werden.

Insofern auf eine Stammeinlage nach den Statuten die Verzinsung für übernommene Vermögensgegenstände angerechnet werden soll, muss die Leistung sofort in vollem Umfang bewirkt werden.

Das Stammkapital hat mindestens 30'000.00 Franken zu betragen²¹.

¹⁹ (Art. 389-427 PGR)

²⁰ (Art 391 PGR)

²¹ (Art 122 PGR)

Die Haftung wird dabei für jeden Teilnehmer auf einen bestimmten Betrag beschränkt, ohne dass die Anteile gleich Aktien behandelt werden, soweit die Statuten nicht eine Ausnahme vorsehen.

Es kann jedoch statutarisch bestimmt werden²², dass Gesellschaftsanteile als auf den Namen lautende Wertpapiere von der Gesellschaft ausgegeben werden können, die wie Namensaktien als Orderpapiere durch Indossament übertragbar sind.

Entsprechend den Vorschriften über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Einlagekapital kann auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit veränderlichem Stammkapital errichtet werden.

²² gemäss Art. 409 PGR

Generelle Bestimmungen für alle juristische Personen

Firmenrecht / Name²³

Der Name einer Gesellschaft kann nach liechtensteinischem Recht grundsätzlich frei gewählt werden. Zur Unterscheidung von bereits bestehenden Firmen muss der gewählte Name der Gesellschaft neu sein, d.h. er darf im Öffentlichkeitsregister noch nicht für eine andere Gesellschaft verwendet werden.

Der Firmenname muss die Rechtsform der Gesellschaft klar erkennen lassen, wobei bei Domizilgesellschaften (Offshore-Gesellschaften) sowohl der Name, als auch die Gesellschaftsform in einer fremden Sprache im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden können.

Öffentlichkeitsregister²⁴ (Handelsregister)

Das Öffentlichkeitsregister enthält Daten aus dem früheren Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Anstalts-, Stiftungs- und Güterrechtsregister und dergleichen und gibt über Tatsachen und Verhältnisse Auskunft.

In das Öffentlichkeitsregister werden alle eintragungspflichtigen Angaben über eine Gesellschaft eingetragen: Firmenname, Tag der Eintragung, Sitz, Zweck, Kapital (in jeder anerkannten Währung möglich) sowie Namen der Mitglieder der Verwaltung der Gesellschaft mit ihrer Zeichnungsbefugnis und der Repräsentant der Gesellschaft und auch die Revisionsstelle. Eingeschränkte Daten können elektronisch abgefragt werden. Registerauszüge können elektronisch bestellt werden.

Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anstalt, Trust reg. und, sofern sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, die Stiftung sind eintragungspflichtig und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

²³ (Art 1011 PGR)

²⁴ Art 944 ff PGR

Mit Ausnahme der GmbH, bei der die Namen der Gesellschafter eingetragen werden müssen, werden die Namen der Gründer, Aktionäre, Inhaber der Gründerrechte oder sonstiger wirtschaftlich Berechtigter nicht veröffentlicht.

Staatliche Genehmigung

Die liberale Wirtschaftsordnung des Fürstentums Liechtenstein geht vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit aus, so dass prinzipiell jede natürliche oder juristische Person, in- oder ausländischer Nationalität, eine Gesellschaft errichten kann. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist ein liechtensteinischer Wohnsitz für Verwaltungsräte oder Geschäftsführer aus der EU und dem EWR in der Regel nicht mehr erforderlich. Dasselbe gilt für schweizerische Staatsbürger.

Für Gründung von Banken, Finanzierungs- und Versicherungsgesellschaften, Rechtsanwalts- Treuhand- und Revisionsgesellschaften sowie die Errichtung von Investmentfonds und Vermögensverwaltungsgesellschaften bedarf es allerdings spezieller behördlicher Bewilligungen.

Für im Inland tätige Gesellschaften gelten Sondernormen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften mit einer Gewerbebewilligung.

Gesellschafterzahl

Da das liechtensteinische Recht für die Gründung einer Gesellschaft grundsätzlich keine Mindestanzahl von Gesellschaftern vorschreibt, kann auch eine einzelne natürliche und juristische Person eine Gesellschaft gründen.

Mitglieder der Verwaltung einer Gesellschaft

Nach liechtensteinischem Recht besteht die Verwaltung einer Gesellschaft aus einem oder mehreren Mitgliedern. Diese können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Bei der Stiftung sind mindestens 2 Stiftungsratäte notwendig.

Befähigung zur Geschäftsführung und Vertretung²⁵

Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein und eine inländische Berufszulassung gemäß dem Gesetz über die Treuhänder besitzen.

Gleichgestellt sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Personen, die über einen Ausbildungsnachweis gemäß Art. 2 des Gesetzes über die Treuhänder verfügen und seit mindestens einem Jahr in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen und ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben. Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind, müssen im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben.

Von dieser Verpflichtung sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen.

Wer beabsichtigt, die obigen Tätigkeiten auszuüben, meldet dies der Regierung. Die Regierung prüft das Vorliegen der Voraussetzungen, stellt gegebenenfalls eine Bestätigung aus und führt eine Liste der betreffenden Personen. Änderungen in den Verhältnissen sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

²⁵ Art. 180a PGR

Repräsentanz²⁶

Inländische Verbandspersonen (juristische Personen) und eingetragene Treuunternehmen sowie Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen haben einen dauernd im Inlande wohnhaften Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber den Behörden als Repräsentanten zu bestellen.

Stattdessen kann als Repräsentant auch eine inländische Verbandsperson bezeichnet werden, welche für sich eine natürliche Person als Repräsentanten bestellt.

In der Praxis wird die Repräsentanz meist von dem Rechtsanwalts- oder Treuhandbüro ausgeübt, das mit der Errichtung der Gesellschaft beauftragt wurde.

Bei inländischen Gewerbebetrieben genügt in der Praxis die Bekanntgabe der inländischen Geschäftsadresse.

Revisionsstelle²⁷

Während für Aktiengesellschaften und GmbH generell eine Revisionsstelle²⁸ zu bestellen ist, besteht für Anstalten, Stiftungen und registrierte Treuunternehmen hierzu nur dann die Pflicht, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder ihr statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und gegebenenfalls der Jahresbericht sowie zutreffendenfalls die konsolidierte Jahresrechnung und den konsolidierten Jahresbericht der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditaktiengesellschaft sowie von Gesellschaften ohne

²⁶ Art. 239 PGR

²⁷ (Art 191a ff PGR)

²⁸ Art. 191 a ff PGR

Persönlichkeit, sofern deren unbeschränkt haftende Teilhaber Verbandspersonen im Sinne von Art. 1063 sind, sind darauf zu prüfen, ob sie Gesetz und Statuten entsprechen.

Zum Zwecke der Prüfung kann die Revisionsstelle oder einzelne ihrer Mitglieder verlangen, dass ihr die Geschäftsbücher und Belege vorgelegt werden, dass sie zu der Inventur soweit möglich zugezogen und dass ihr von der Verwaltung über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss erteilt wird.

Außerdem hat die Revisionsstelle bei Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen hat die Revisionsstelle dem obersten Organ schriftlich über das Ergebnis der Prüfung des ihr von der Verwaltung vorgelegten Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und gegebenenfalls Jahresbericht) zu berichten.

Bei der Revisionsstelle handelt es sich um ein Organ der Gesellschaft.

Rechnungslegung

Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen²⁹ und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt³⁰, ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet.

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften³¹ sind auch dann zur ordnungsmäßigen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

²⁹ (Art. 945 PGR)

³⁰ (Art. 107 PGR)

³¹ im Sinne von Art. 1063 Abs. 2

Im Öffentlichkeitsregister eingetragene Gesellschaften sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, wobei die Geschäftsbücher auch in fremder Währung und in Fremdsprachen geführt werden können.

Die Geschäftsbücher müssen so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln können. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Bei der Führung der Geschäftsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen ist eine lebende Sprache zu verwenden. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig feststehen.

Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

Nicht-buchführungspflichtige Gesellschaften müssen jährlich dem Öffentlichkeitsregister eine vom liechtensteinischen Mitglied des Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung abgeben, in der bestätigt wird, dass für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorliegt und die Gesellschaft in diesem Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat. Die Vermögensaufstellung muss nicht eingereicht werden.

Sitz und Sitzverlegung³²

³² Art 113 PGR

Der Sitz der Verbandspersonen befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Ort, wo sie den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis. Insofern gilt in Liechtenstein die „Verwaltungstheorie“.

Der Sitz der Verbandsperson ist von Gesetzes wegen privatrechtlich dem Wohnsitz der Einzelpersonen gleichgestellt.

Eine Verbandsperson kann neben ihrem Sitz eine oder mehrere Zweigniederlassungen (Filialen) haben.

Sitzverlegungen innerhalb der Landesgrenzen sind dem Öffentlichkeitsregister zur Eintragung anzumelden.

Nach liechtensteinischem Recht kann prinzipiell jede ausländische Gesellschaft ihren Sitz nach Liechtenstein verlegen, ohne dass eine Auflösung im Ausland und eine Neugründung im Inland oder eine Verlegung der Geschäftstätigkeit oder Verwaltung erforderlich ist. Es bedarf allerdings jede Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft nach Liechtenstein³³ der Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes durch Eintragung im Öffentlichkeitsregister und Bestellung eines Repräsentanten, soweit beides erforderlich ist.

Diese Genehmigung wird erteilt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass ihre Statuten liechtensteinischem Recht entsprechen und das nach inländischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital im Zeitpunkt der Sitzverlegung nach vorhanden ist.

Die Sitzverlegung einer liechtensteinischen Gesellschaft ins Ausland ist ebenfalls möglich. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Unterstellung einer inländischen Verbandsperson unter ausländisches Recht und damit die Sitzverlegung ins Ausland ist ohne Auflösung nur mit Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zulässig.

³³ Nach Art. 234 PGR

Die Bewilligung der Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland wird nur erteilt, wenn:

1. die Verbandsperson nach dem ausländischen Recht fortbesteht;
2. das zuständige Organ der Verbandsperson über die Sitzverlegung ins Ausland einen Beschluss gefasst hat;
3. die Verbandsperson unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts ihre Gläubiger öffentlich zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufgefordert hat;
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen haben und diesen geltend machen, angemessen sichergestellt wurden, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können.
5. bei rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht, die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 956 ff. bekannt gemacht wurden, dem Gesuch beigelegt sind; die Mitglieder und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen;
6. die Verbandsperson eine Bescheinigung der Steuerverwaltung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sämtliche fällige Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

Gewerbebewilligung

Alle in Liechtenstein gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen benötigen eine Gewerbebewilligung³⁴.

Gewerbsmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie regelmäßig, selbständig und mit Gewinnabsicht ausgeübt wird. In all diesen Fällen ist eine Gewerbebewilligung notwendig. Für bestimmte Gewerbe, wie z.B. das Gastgewerbe enthält das Gewerbegesetz besondere Bestimmungen. Die Ausübung einiger Gewerbe ist an die Erfüllung von fachlichen Qualifikationen gebunden.

Bewilligungspflichtig sind zudem die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih. Die gesetzliche Grundlage bildet das Arbeitsvermittlungsgesetz³⁵.

Für verschiedene Branchen gibt es in Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarungen, die allgemein gültig sind.

Grundlage für die Allgemeinverbindlichkeit bilden Gesetze und Verordnungen³⁶.

³⁴ Gewerbegesetz, LGBl. 2006 Nr. 184

³⁵

| | | | |
|---------|--|------|-----|
| 823.10 | G vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih(Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) | 2000 | 103 |
| 823.101 | V vom 11. Juli 2000 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih(Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) | 2000 | 146 |

³⁶

| | | | |
|-----------------------------|--|------|-----|
| 215.215.0 | G vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) | 2007 | 101 |
| 215.215.011 | V vom 17. Juli 2007 betreffend die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen | 2007 | 174 |
| 215.215.012 | V vom 27. Mai 2008 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe | 2008 | 122 |
| 215.215.013 | V vom 27. Mai 2008 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe | 2008 | 123 |
| 215.215.014 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe | 2009 | 56 |
| 215.215.015 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Baumeister- und Pflasterergewerbe | 2009 | 57 |
| 215.215.016 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtner- und Floristengewerbe | 2009 | 58 |
| 215.215.017 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Zimmermeister- und Dachdeckergerberbe | 2009 | 59 |

Für folgende Branchen soll es 2010 Verträge geben, sie befinden sich in der sogenannten „Vernehmlassung“, bei der Interessensverbände Stellung nehmen können:

- Autogewerbe
- Baumeister- und Pflasterergewerbe
- Elektro- Elektronik und Radio TV Gewerbe
- Gärtner- und Floristengewerbe
- Gipsergewerbe
- Hafner- und Plattenlegergewerbe
- Haustechnik und Spengler
- Malergewerbe
- Schreiner
- Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe

Gewerbebewilligungen können an natürliche und juristische Personen erteilt werden. Juristische Personen können gleich natürlichen Personen Bewilligungen erhalten, wenn sie u.a. einen Geschäftsführer bestellen, der die für natürliche Personen verlangten Voraussetzungen erfüllt, im Öffentlichkeitsregister eingetragenes Zeichnungsrecht hat und tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig ist.

Der Geschäftsführer einer juristischen Person muss tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig sein. Dies wird z.B. mittels Arbeitsvertrag geprüft. Je nach ausübender Tätigkeit wird abgewägt, ob dies auch von einem ausländischen Wohnort aus möglich ist.

| | | | |
|-----------------------------|--|------|-----|
| 215.215.018 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe | 2009 | 60 |
| 215.215.019 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Haustechnik- und Spenglerergewerbe | 2009 | 61 |
| 215.215.020 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Hafner- und Plattenlegergewerbe | 2009 | 62 |
| 215.215.021 | V vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe | 2009 | 63 |
| 215.215.022 | V vom 22. Dezember 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe | 2009 | 391 |

Wer in Liechtenstein ein Gewerbe ausüben will, benötigt eine zweckmässige, der Art des Gewerbes entsprechende Betriebsstätte. Verlangt werden meist auch die Vorlage eines Mietvertrages, Firmenschild, Personal, Telefon und Fax etc.

Für ein Gewerbebesuch ist folgendes zu beachten:

Alle Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen, allfällige fremdsprachige Diplome, Fähigkeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen etc. sind zu übersetzen und amtlich beglaubigen zu lassen.

Es ist eine inländische Betriebsstätte nachzuweisen, die den Erfordernissen der gewerblichen Tätigkeit der Firma entspricht. Hierfür sind ein Mietvertrag oder ein Eigentumsnachweis inkl. Grundrissplan einzureichen.

Folgende Dokumente sind dem Ansuchen zudem beizulegen:

- Passkopie
- Aktueller Strafregisterauszug im Original, nicht älter als 3 Monate
- Aktueller Pfändungsregisterauszug im Original, nicht älter als 3 Monate
- Aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original, nicht älter als 3 Monate (bei Wohnsitz im Ausland)
- Kopie Ausländerausweis (bei ausländischer Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz im FL)

Bei einem Gesuch um Bestätigung einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ist folgendes zu beachten:

- Aktueller Nachweis der Zulassung im Heimatstaat
- Nachweis der Einzahlung der Bewilligungsgebühr
- aktueller Handelsregisterauszug (falls vorhanden)
- MWST-Fragebogen (nur für Unternehmen aus der EU)
- Passkopie einer verantwortlichen Person

Das Gewerbebesuch kann auch online gestellt werden³⁷.

³⁷ http://www.llv.li/form-llv-avw-avw_gg.htm

Die Gebühren sind wie folgt:

Die Bewilligungsgebühr beträgt für eine natürliche Person CHF 300.-, für eine juristische Person CHF 600.-. Eine Zweckergänzung kostet in beiden Fällen CHF 200.-.

Gesuch um Bestätigung einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung:

Gebühr der Meldebestätigung: CHF 100.-- (ist im Voraus einzuzahlen).

Besteuerung von Unternehmen und Privatvermögensgesellschaften (PVG) in Liechtenstein

Einleitung

Diese Publikation behandelt die Besteuerung der juristischen Personen und Privatvermögensgesellschaften.

Mit dem neuen Steuergesetz verfügt Liechtenstein über ein attraktives, wettbewerbs- und leistungsfähiges Steuerrecht.

Die Senkung der Erwerbssteuer für juristische Personen (Körperschaftsteuer) auf einen Steuersatz von 12.5% macht Liechtenstein für neue Betriebsansiedelungen, Industrie- und Handelsbetriebe interessant. Banken und Versicherung profitieren von einem der weltweit niedrigsten Steuersätze.

Mit dem gewinnreduzierenden Eigenkapital-Zinsabzug erfolgt eine weitere Reduktion der Steuern.

Der Abzug für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten und die Gruppenbesteuerung sind weitere Vergünstigungen.

Privatvermögensstrukturen zahlen nur eine Minimalsteuer von 1 200 Franken und werden steuerlich nicht veranlagt (vorbehaltlich der Genehmigung durch die EFTA Überwachungsbehörde (ESA), welche die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem europäischen Beihilfeverbot zu überprüfen hat).

1. Gegenstand des Steuergesetzes

Gegenstand des Steuergesetzes sind die verschiedenen Steuerarten, nämlich die Vermögens- und Erwerbssteuer, die Steuer nach dem Aufwand sowie die Rentnersteuer.

Zusätzlich sind aber auch die Grundstücksgewinnsteuer, die Ertragssteuer, die Gründungsabgabe und die Abgabe auf Versicherungsprämien mit diesem Gesetz geregelt.

2. Begriffe und Bezeichnungen³⁸

2.1 Betriebsstätte (Art 2. Abs 1 lit a)

Neu wird im Steuergesetz der Begriff der Betriebsstätte definiert. Bei Einkünften ist die Betriebsstätte der maßgebliche Anknüpfungspunkt. Als Betriebsstätte dient jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient.

In Einzelfällen, vor allem wenn keine sonstigen genutzten Räumlichkeiten vorhanden sind, kann selbst eine Wohnung des Steuerpflichtigen als Betriebsstätte gelten. Dies ist dann der Fall, wenn er in der Wohnung seine gewerbliche Tätigkeit ausübt, auch wenn dies nur eine geringfügige Tätigkeit sein sollte.

Im Steuerverfahren wird dies als Sachverhaltsfrage zu klären sein und der Einzelfall ist maßgebend.

Sollte etwa ein inländisches Unternehmen (etwa aus der Treuhandbranche) einem ausländischen Unternehmen einen ihrer Geschäftsräume überlassen und findet auch in untergeordnetem Ausmaß ein Betreten des Raumes durch Mitarbeiter des inländischen Unternehmens statt, so liegt die für die Annahme einer Betriebsstätte erforderliche Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtungen vor.

Auch wenn sich der Treuhandbereich in Liechtenstein in den nächsten Jahren maßgeblich ändern wird, so besteht doch für viele ausländische Gesellschaften (etwa aus Zypern, Panama, BVI etc.) die Gefahr, dass eine Betriebsstätte in Liechtenstein angenommen wird, wenn die Verwaltung der Gesellschaft von Liechtenstein aus erfolgt. Daran ändert auch die Definition des Ortes der tatsächlichen Verwaltung und des Sitzes in Art. 2 Bst. d und e nichts.

Die Aufzählung in Art. 2 bezüglich Betriebsstätten ist nicht taxativ, auch andere Anknüpfungspunkte können eine Betriebsstätte begründen.

2.2 Wohnsitz (Art. 2 Abs 1 Bst. b)

Der Wohnsitz ist jener Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens niederlässt. Während es zivilrechtlich nach liechtensteinischem Recht nur einen Wohnsitz³⁹ gibt, gibt es im Steuerrecht

³⁸ Art 2 SteG

³⁹ II. Wohnsitz

Art. 32 PGR

1. Privatrechtlicher Begriff

1) Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

2) Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben, wohl aber neben dem Wohnsitz eine oder mehrere geschäftliche Niederlassungen gemäss den Vorschriften über die Firmen und das Öffentlichkeitsregister.

Art. 33 PGR

2. Andere Arten des Wohnsitzes

1) Durch den vorausgehenden Artikel werden die Niederlassung und der Aufenthalt nach öffentlichem Recht, ferner der Steuerwohnsitz und dergleichen nicht berührt.

2) Die Hinterlegung von Ausweisschriften, die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung, das Verbringen von Fahrnissen an einen bestimmten Ort, die Eintragung ins Öffentlichkeitsregister,

mehrere Steuerwohnsitze. Deren Konkurrenz könnte nur durch Doppelbesteuerungsabkommen gelöst werden. Nicht ausgeschlossen ist demnach, dass diesfalls doppelt Steuer bezahlt werden muss.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt (Art. 2 Abs 1 Bst. c)

Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort oder das Gebiet, an dem eine Person nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen. Kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Sollte also jemand nach sechs Monaten das Land verlassen und nach einigen Tagen wieder zurückkommen, gilt dies als fortgesetzter Aufenthalt.

Damit sind Umgehungen von vorneherein ausgeschlossen. Der Aufenthalt zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt sowie der Kur- und Ferienaufenthalt bis zu zwölf Monaten begründen keinen gewöhnlichen Aufenthalt und keinen Wohnsitz.

Damit lehnt sich das Gesetz im Wesentlichen an das Personen- und Gesellschaftsrecht an. Warum nach zwölf Monaten ein Steuerwohnsitz begründet werden soll, ist unerfindlich. Sofern nach 12 Monaten immer noch keine Absicht besteht auf Dauer in Liechtenstein zu verweilen, wäre immer noch von einem Aufenthalt und keinem Wohnsitz zu sprechen. Eine Steuerpflicht in Liechtenstein würde nur dann begründet, wenn im Ausland die Steuerpflicht verloren gegangen wäre; deren Nachweis obliegt dem potenziellen Steuerpflichtigen.

2.4 Ort der tatsächlichen Verwaltung (Art. 2 Abs. 1 Bst. d)

Auch der Ort der tatsächlichen Verwaltung begründet eine unbeschränkte Steuerpflicht.

Hierfür ist der Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung maßgebend. Der Ort, an dem strategische Leitungsentscheidungen, die für das jeweilige Unternehmen bestimmend wirken, getroffen werden, ist der Ort der tatsächlichen Verwaltung. Indiz hierfür sind Organstellungen aber auch Verwaltungsvollmachten. Solche Konstellationen sind vor allen dann denkbar, wenn liechtensteinische Treuhänder ausländische Gesellschaften von Liechtenstein aus verwalten. Selbst wenn der Sitz der Gesellschaft dadurch noch nicht ins Inland verlegt werden würde, ist die liechtensteinische Steuerhoheit gegeben. Diese umfasst selbstredend auch die Mehrwertsteuer.

Die Regierung meint dazu, die genaue Abgrenzung dieses Kriteriums bleibe der Steuerverwaltung und der Rechtsprechung überlassen. Einen großen Spielraum hat aber weder die Steuerverwaltung noch die Rechtsprechung. Ist die Verwaltung in Liechtenstein oder wird die Gesellschaft von Liechtenstein aus verwaltet, besteht zwingend eine unbeschränkte Steuerpflicht. Die Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung ist eine reine Tatsachenfrage.

Beteiligung an einem Geschäfte, Miete von Lokalen und dergleichen genügen an sich noch nicht zur Wohnsitzbegründung.

Bei der Verwaltung kommt es auf die tatsächlichen Umstände an, daran können auch anderslautende Urkunden nichts ändern.

2.5 Ende einer Ära

Damit beendet das Liechtensteinische Steuergesetz nicht nur die Ära der Sitzgesellschaften, sondern auch jene des alten liechtensteinischen Treuhandwesens.

Von Liechtenstein aus dürfen seit Inkrafttreten des Gesetzes keine ausländischen Gesellschaften mehr verwaltet werden, sofern der Treuhänder nicht eine unbeschränkte Steuerpflicht in Kauf nehmen möchte. Diese besteht auch, wenn die Steuerpflicht nicht deklariert wurde. Der liechtensteinische Treuhänder haftet diesfalls für die Bezahlung der Steuern gemäss diesem Gesetz.

2.6 Sitz (Art. 2 Abs. 1 Bst. e)

Der Sitz einer juristischen Person liegt dort, wo dies die relevanten Dokumente, beispielsweise Gesellschaftsvertrag oder Statuten, bestimmen. Bestimmen die Statuten nicht den Sitz, ist der Sitz dort, wo die Verwaltung der Gesellschaft ihren Sitz hat.

Der Sitz kann – im Rahmen des gesellschaftsrechtlich jeweils Zulässigen – frei bestimmt werden; liegt er im Inland, begründet dies die unbeschränkte Steuerpflicht.

3. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten⁴⁰

3.1 Allgemein

Unter Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes ist eine solche rechtliche Gestaltung gemeint, die im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen ist und ihre Erklärung sich nur in der Absicht der Steuervermeidung findet.

In Zukunft wird dieser Artikel auch von den liechtensteinischen Behörden und Gerichten oft zur Anwendung gelangen.

Die Einschaltung von liechtensteinischen Gesellschaften, früher Domizilgesellschaften oder Sitzgesellschaften, war oft allein nur unter steuerlichen Gesichtspunkten zu verstehen.

Daran werden auch Verträge wenig ändern können, wenn aufgezeigt werden kann, dass die vertraglichen Vereinbarungen wirtschaftlich unverständlich oder unangebracht sind und damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Vertragswillens aufkommen.

Festzuhalten ist, dass nicht jede ungewöhnliche oder kreative Vertragsgestaltung zur Anwendung dieses Artikels führen kann. Verträge „sui generis“ sind nach wie vor möglich und gestattet.

Nur dann, wenn die gewählte Vertragsgestaltung bezüglich der wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessen ist und einziger wirtschaftlicher Zweck in der Erlangung von Steuervorteilen besteht, liegt ein Missbrauch vor.

Die Definition ist im Gesetz offengelassen, „um nicht Gefahr zu laufen, dass durch eine zu starre Definition des Missbrauchstatbestands dieser selbst umgangen werden kann“.

Die Rechts- und Planungssicherheit für den Steuerpflichtigen ist damit aber in Frage gestellt.

3.2 Voraussetzungen (Abs. 1)

Rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten unangemessen erscheinen und deren einziger wirtschaftlicher Zweck in der Erlangung von Steuervorteilen besteht, sind missbräuchlich. Die Steuerverwaltung ist zuständig für die entsprechende Beurteilung.

Missbräuchlich sind sie, wenn:

- die Gewährung dieses Steuervorteils gegen Sinn und Zweck dieses Gesetzes verstossen würde; und
- der Steuerpflichtige keine wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe für die Wahl dieser Gestaltung vorbringen kann und die Gestaltung keine eigenständigen wirtschaftlichen Folgen zeitigt.

⁴⁰ Art 3 SteG

3.3 Rechtsfolgen (Abs. 2)

Liegt ein Missbrauch im Sinne von Abs. 1 vor, so werden die Steuern so erhoben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

Auch die Rechtsfolgen legt die Steuerverwaltung in eigenem Ermessen fest.

4. Standardisierter Vermögensertrag⁴¹

4.1 Begriff

Die Vermögensbesteuerung erfolgt nicht mehr durch die Berechnung eines eigenen Steuerbetragnisses, sondern durch Überleitung des Vermögens in eine eigenständige Erwerbsart. Diese Erwerbsart wird standardisierter Vermögensertrag genannt.

Zum Zwecke der Besteuerung wird ein Sollertrag für den Ertrag aus Vermögen angenommen, unabhängig davon wie hoch dieser de facto war.

Durch Art. 5 bzw. das entsprechende Finanzgesetz⁴² wird dieser Sollertrag einheitlich für das Steuerjahr 2011 auf 4% festgelegt.

Der festgesetzte Prozentsatz von 4% gilt nicht nur für den standardisierten Vermögensertrag, sondern auch für die Berechnung des Eigenkapitalzinsabzugs für gewerblich tätige natürliche Personen und auch juristische Personen.

⁴¹ Art 5 SteG

⁴² Art 3 Finanzgesetz vom 25. November 2010 für das Jahr 2011, LGBl 2010 Nr. 397

5. Widmungsbesteuerung (Stiftungseingangssteuer)⁴³

5.1 Allgemein

International wird diese Steuer auch Stiftungseingangssteuer genannt. In Österreich ist diese im Stiftungseingangssteuergesetz⁴⁴ geregelt.

Es wäre sinnvoll eine solche Steuer auch in Liechtenstein in einem Spezialgesetz zu regeln, um flexibel auf Änderungen im Finanzmarkt agieren zu können.

Auch wäre eine Verordnungskompetenz im Gesetz bezüglich der Höhe der Widmungssteuer sinnvoll, um auch beim Prozentsatz kurzfristig Anpassungen vornehmen zu können.

5.2 Widmungsbesteuerung (Stiftungseingangssteuer) (Abs. 1)

Es gilt neu der Grundsatz, dass bei unwiderruflichen Stiftungen nicht mehr auf das Stiftungsvermögen für steuerliche Zwecke durchgegriffen wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die Stiftung unwiderruflich ist und auch rechtlich der Stifter keinen Einfluss mehr auf die Stiftung nehmen kann, sofern er einer der möglichen Begünstigten ist oder sein könnte.

Die Stiftung unterliegt als juristische Person eigenständig der Ertragssteuerpflicht, ggf. als Privatvermögensgesellschaft, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Mit dem Wegfall der Vermögenssteuerpflicht wäre es zu erheblichen, nicht systemgerechten Steuerausfällen gekommen, wenn weder Bezugsberechtigungen der Vermögenssteuer unterliegen noch eine Steuerpflicht nach Art. 9 Abs. 3 vorliegt.

Die Widmungsbesteuerung wirkt diesem Ausfall entgegen. Sie ist auch ein Ersatz für die weggefallene Schenkungssteuer.

Das Gesetz regelt zwar nicht die Art der Übertragung der Vermögenswerte, doch unterliegt sowohl die Übertragung unter Lebenden aber auch von Todes wegen (durch Testament) der Widmungssteuer.

5.3 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 2,5% vom übertragenen Vermögen. Jede Vermögensübertragung, unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung, löst die Steuerpflicht aus.

Dabei ist vom Nettovermögen auszugehen. Werden Aktiva und Passiva übertragen, so gilt der Nettowert. Ursprünglich war von der Regierung eine 5%ige Steuer beantragt worden.

⁴³ Art 13 SteG

⁴⁴ Stiftungseingangssteuergesetz vom 30. März 2008 (öBGBl I 85/2008, StiftEG)

5.4 Steuerschuld

Aus Gründen der territorialen Beschränkung des Liechtensteinischen Steuerrechtes trifft die Steuerschuld den inländischen Übertragenden. Im Falle einer Übertragung von Todes wegen trifft sie den ruhenden Nachlass bzw. nach der Einantwortung die Erben.

Der Übertragende kann sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person sein.

Die Steuerschuld besteht unabhängig davon, ob der Übertragende seinen Wohnsitz im In- oder Ausland hat.

Das Gesetz stellt nur darauf ab, dass dieses Vermögen durch die Übertragung nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt. Der Wortlaut des Gesetzes verlangt nicht, dass die Vermögenssteuer in Liechtenstein nicht mehr anfällt.

5.5 Haftung

Übertragende im Ausland unterliegen aber nicht der liechtensteinischen Steuerhoheit. Wenn der Übertragende seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat, haftet die Stiftung für die Bezahlung der Widmungssteuer.

Eine analoge Regelung findet sich auch in Österreich⁴⁵. Eine solche Haftung ergibt sich auch aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wonach der Beschenkte die Abgaben zu leisten hat und nur dann, wenn die Abgaben vom Beschenkten nicht entrichtet werden oder nicht eingezogen werden können, haftet der Schenker für die Abgaben.

5.6 Gesetzesrevision

Nur mit einer neuen klaren gesetzlichen Regelung, dass bei einem ausländischen Übertragenden keine Widmungssteuer anfällt, wäre eine Widmung von einem ausländischen Übertragenden steuerbefreit. Dann würde aber in jedem Fall im Ausland eine Schenkungssteuer, falls das Heimatland des Übertragenden eine solche vorsieht, anfallen.

Eine solche Regelung würde zur Ungleichbehandlung von inländischem Steuerpflichtigen und ausländischen Widmern führen und wäre steuersystemwidrig. Sie würde auch den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen.

Nicht zuletzt würde eine solche Regelung den internationalen Regeln (allen voran der OECD⁴⁶) widersprechen, nach denen solches „ring fencing“ nicht erlaubt ist und von der OECD als „harmful tax practice“⁴⁷ bezeichnet wird.

⁴⁵ Stiftungseingangsteuergesetz vom 30. März 2008 (öBGBl I 85/2008, StiftEG)

⁴⁶ Information über Liechtenstein ist auf der OECD Webseite wie folgt zu finden:

http://www.oecd.org/newinfobycountry/0,3760,en_2649_201185_1_70576_1_1_1,00.html

⁴⁷ http://www.oecd.org/department/0,3355,en_2649_33745_1_1_1_1_1,00.html

5.7 Erklärung der Steuerpflicht

Die korrekte Selbstberechnung der Steuer und die zeitgerechte Entrichtung treffen den Übertragenden, aber auch den Empfänger der Vermögenswerte.

Durch Doppelbesteuerungsabkommen könnte eine allfällige Doppelbesteuerung vermieden werden, wenn der Übertragende im Ausland wohnt oder dort seinen Sitz hat.

5.8 Änderung der Verhältnisse (Abs.2)

Bei späteren Änderungen der Verhältnisse, die zum Wegfall einer anderweitig fortbestehenden Vermögenssteuerpflicht von Begünstigungen oder Anteilen führen, gilt Abs. 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei Widerruf des Antrags nach Art. 9 Abs. 3.

Damit erweitert Absatz 2 die Steuerpflicht auf Vorgänge, die nach der ursprünglichen Widmung zum Wegfall der Vermögenssteuerpflicht führen würden.

Sofern etwa eine bislang wertmäßig bestimmbare Begünstigung in eine nicht wertmäßig bestimmbare (Ermessens- oder diskretionäre) Begünstigung umgewandelt wird, führt dies ebenfalls zu einer Widmungssteuer.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Begünstigte zu diesem Zeitpunkt im Inland oder Ausland wohnt, sodass bei jeder solchen Änderung die Widmungssteuer anfällt. Da Liechtenstein den Übertragenden der Vermögenswerte, wenn er im Ausland lebt, nicht besteuern kann, liegt die Haftung bei der Stiftung, die für die Widmungssteuer aufkommen muss.

Ausländische Stifter werden bei einer solchen gesetzlichen Regelung nur noch selten liechtensteinische Stiftungen gründen. Hier liegt dringender Reformbedarf.

Dasselbe gilt für den Widerruf einer Option nach Art. 9 Abs. 3.

Nicht alle Vorgänge werden von Abs. 2 erfasst. Sofern ein Begünstigter einer Stiftung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und wenn seine Begünstigung wertmäßig bestimmbar ist, so entfällt durch diesen Vorgang auch die Vermögenssteuerpflicht seiner Begünstigung in Liechtenstein, ohne dass dies eine Widmungssteuer auslöst.

Eine entsprechende Wegzugsteuer wäre EWR-abkommensrechtlich unzulässig. Auch aus steuersystematischen Gründen ist keine Besteuerung angezeigt. Die Steuer gilt auch in der EU als gemeinschaftswidrig. Die Vereinigten Staaten⁴⁸ kennen eine solche Wegzugsbesteuerung.

Durch den Wegzug des Begünstigten unterliegt dieser nicht mehr der Steuerhoheit Liechtensteins. Von Abs. 2 werden daher nur Änderungen der

⁴⁸ Die Steuer heisst „Exit-Tax“ und ist im Gesetz „Heroes Earning Assistance and Relief Tax (HEART) Act“ zu finden.

Verhältnisse, die die Stiftung oder die besondere Vermögenswidmung selbst betreffen, erfasst.

6. Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht⁴⁹

Alle Gewerbetreibenden und selbständigen Berufstätigen sind zur Führung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung oder anderer geeigneter Aufzeichnungen verpflichtet. Es sind die Buchführungsvorschriften gemäß PGR⁵⁰ zu beachten, denn nur solche sind als geeignet im Sinne des Steuergesetzes anzusehen.

Jeder, der verpflichtet ist, seine Firma in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen⁵¹ und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt⁵², ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet. Er muss diese Akten nach dem Steuerrecht 10 Jahre aufbewahren.

Ausgenommen sind Steuerpflichtige mit einem Erwerb aus selbständiger Tätigkeit, deren jährlicher Bruttoumsatz 10 000 Franken nicht übersteigt. Diese können dann pauschale Gewinnungskosten von 20% des Bruttoumsatzes in Abzug bringen.

Bei einem Erwerb im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Bst. c bis f ist die Erwerbssteuer durch den Steuerabzug abgegolten.

⁴⁹ Art. 17 SteG

⁵⁰ 1045 ff PGR

⁵¹ 945 PGR

⁵² 107 PGR

7. Doppelbesteuerungsabkommen⁵³

Liechtenstein hat und wird in naher Zukunft eine Reihe von weiteren Doppelbesteuerungsabkommen⁵⁴ abschließen. Dies ist ein konsequenter Schritt im „Onshore“ Zeitalter, das keine Sitzgesellschaften mehr kennt.

Art. 26 regelt, wie existierende oder abzuschließende Doppelbesteuerungsabkommen auf den Steuerabzug an der Quelle wirken.

Sowohl dem Vergütungsschuldner und Abzugsverpflichteten soll Rechtssicherheit geboten werden.

7.1 Ausschließliches Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat (Abs. 1)

Abs. 1 regelt den Sachverhalt, wenn gemäß einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für den in Art. 24 bezeichneten Erwerb ausschließlich beim ausländischen Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen liegt.

Über Antrag bestätigt die Steuerverwaltung dem Vergütungsgläubiger die Steuerfreiheit. Beim Antrag handelt es sich um einen Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug.

Dem Antrag muss der Nachweis der Abkommensberechtigung und der Nachweis der Voraussetzungen für die Freistellung bei der Steuerverwaltung beigelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Steuerverwaltung dem Antrag stattzugeben.

Übermittelt der Zahlungsempfänger diese Bestätigung der Steuerverwaltung dem Vergütungsschuldner, so ist dieser berechtigt und zivilrechtlich im Verhältnis zum Zahlungsempfänger verpflichtet, auf einen Steuerabzug zu verzichten.

Er hat in diesem Fall, wenn er in gutem Glauben handelt, keine Haftungsrisiken zu befürchten (siehe Art. 27 Abs. 3).

⁵³ Art 26 SteG

⁵⁴ Siehe Anhang: Liste der Doppelbesteuerungsabkommen

8. Ertragssteuer

8.1 Persönliche Steuerpflicht⁵⁵

Gesellschaften unterliegen lediglich einer Ertragssteuer. Die bisherige Kapitalsteuer, die besonderen Gesellschaftssteuern sowie die Couponsteuer wurden abgeschafft. Art. 44 regelt die persönliche Steuerpflicht.

- Juristische Personen mit Sitz oder Verwaltung in Liechtenstein (Abs. 1)

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Inland befindet.

Als solche juristische Personen gelten vor allem, aber nicht ausschließlich:

- Körperschaften (Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktien-gesellschaften, Anteilsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), Anstalten und Stiftungen;
- Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen;
- Treuunternehmen mit Persönlichkeit.

- Sitz

Als Sitz gilt bei juristischen Personen der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder dergleichen bestimmt ist (dazu auch Art 2).

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der tatsächlichen Verwaltung.

- Ort der tatsächlichen Verwaltung

Der Ort der tatsächlichen Verwaltung entspricht dem Ort der wirklichen Leitung, auch wenn die Geschäftstätigkeit anderswo ausgeübt wird. Sofern die Leitung außerhalb Liechtensteins ausgeübt wird, kommt es darauf an, ob sich am Sitz eine für den Gesellschaftsbetrieb wesentliche Infrastruktur befindet.

Nur wenn sich am Sitz weder Leitung noch Geschäftseinrichtungen befinden, diesem somit bloß formelle Bedeutung zukommt, ist der Ort der wirklichen Leitung maßgebend.

Ein solch bloß formeller Sitz dürfte meistens dann vorliegen, wenn es sich um Gesellschaften in sogenannten Offshore Jurisdiktionen handelt. Der Steuerpflichtige hat nachzuweisen, dass sich am formellen Sitz tatsächlich die Leitung oder Geschäftseinrichtungen befinden. Dazu gehören Geschäftsräumlichkeiten, Angestellte, Telefon, Fax etc.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, sind diese ausländischen Gesellschaften, die von Liechtenstein aus verwaltet werden, mit ihren gesamten Erträgen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig.

⁵⁵ Art 44 SteG

Den liechtensteinischen Verwalter solcher Gesellschaften trifft eine Meldepflicht, wenn sich der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet, will er sich nicht eines Steuervergehens in Liechtenstein schuldig machen.

- Ende einer Ära

Damit ist seit Inkrafttreten des Steuergesetzes am 1.1.11 die Ära des liechtensteinischen Treuhandwesens im alten Stil auch bezüglich der inländischen Verwaltung von ausländischen Sitzgesellschaften zu Ende.

- Juristische Personen ohne Sitz oder Verwaltung in Liechtenstein (Abs. 2)

Juristische Personen nach Abs. 1, die weder ihren Sitz noch den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung im Inland haben sowie besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit sind mit ihren inländischen Erträgen nur beschränkt steuerpflichtig.

- Inländische Erträge (Abs. 3)

Als inländische Erträge nach Abs. 2 gelten die Erträge aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke, die Miet- und Pächterträge aus im Inland gelegenen Grundstücken und der steuerpflichtige Reinertrag der im Inland gelegenen Betriebsstätten⁵⁶.

⁵⁶ Betriebsstätte (Art 2. Abs 1 lit a)

9. Persönliche Steuerbefreiungen⁵⁷

Juristische Personen können von der Ertragssteuer befreit werden. Dazu ist ein entsprechender Antrag notwendig. In Frage kommen nur juristische Personen nach Art. 44 Abs. 1, dies sind:

- Körperschaften (Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Anteilsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), Anstalten und Stiftungen;
- Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen;
- Treuunternehmen mit Persönlichkeit.

Steuerbefreit werden diese allerdings nur dann, wenn diese

- die Ausrichtung von Gewinnanteilen auf den Sollertrag nach Art. 5 des nicht in Form von Spenden Dritter erhaltenen Kapitals beschränken;
- die Ausrichtung von Tantiemen statutarisch ausschließen;
- unter Ausschluss jeder wirtschaftlichen Tätigkeit gemeinnützigen Aufgaben dienen; und
- statutarisch für den Fall der Auflösung der juristischen Person den nach Rückzahlung des nicht in Form von Spenden Dritter erhaltenen Kapitals verbleibenden Rest des Vermögens ähnlichen Zwecken zuweisen.

Sämtliche obigen Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen, damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzestextes (argumentum: „und“). Fehlt auch nur eine Bedingung kann die Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Große Bedeutung wird dieser Artikel in Zukunft bei Investmentunternehmen einnehmen.

Gemäß dieser Gesetzesbestimmung wird nämlich das verwaltete Vermögen von Investmentunternehmen in der Rechtsform des Anlagefonds sowie von Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft gemäß dem Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) von der persönlichen Steuerpflicht ausgenommen.

Dies beruht auf der Überlegung, dass die Besteuerung der von Investmentunternehmen erzielten Erträge auch zukünftig weiterhin nur auf Ebene der Anleger erfolgen soll. Dies entspricht dem international üblichen Transparenzprinzip bei Investmentunternehmen.

⁵⁷ Art 45 SteG

10. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht⁵⁸

Durch die Anknüpfung an die unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht juristischer Personen wird zukünftig die zeitliche Steuerpflicht ebenfalls systematisch geregelt.

10.1 Beginn der Steuerpflicht (Abs. 1)

Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person oder mit der Verlegung ihres Sitzes oder des Ortes ihrer tatsächlichen Verwaltung ins Inland (unbeschränkte Steuerpflicht). Sobald sich die tatsächliche Verwaltung in Liechtenstein befindet, beginnt die Steuerpflicht.

Bei einer beschränkten Steuerpflicht gilt jener Zeitpunkt, zu dem inländische Erträge erzielt werden, als Beginn der Steuerpflicht. Auch mit der Eintragung der Betriebsstätte ins Öffentlichkeitsregister (bei beschränkter Steuerpflicht) beginnt die Steuerpflicht.

10.2 Ende der Steuerpflicht (Abs.2)

Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation oder mit der Verlegung des Sitzes oder des Ortes ihrer tatsächlichen Verwaltung ins Ausland (unbeschränkte Steuerpflicht). Der Nachweis ist auch hier vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

Mit dem Wegfall inländischer Erträge oder mit der Löschung der Betriebsstätte im Öffentlichkeitsregister endet die Steuerpflicht, sofern lediglich eine beschränkte Steuerpflicht vorlag.

⁵⁸ Art 46 SteG

11.Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags⁵⁹

11.1 Steuerpflichtiger Reinertrag (Abs. 1)

Juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung⁶⁰ verpflichtet sind⁶¹, haben eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist für die Ermittlung des steuerbaren Reinertrags maßgebend.

11.2 Zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet

Juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts nicht zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben Aufstellungen über Aktiven und Passiven sowie Erträge und Aufwendungen zu machen. Voraussetzung ist, dass die finanziellen Folgen der Geschäftstätigkeit ohne ordnungsgemäße Buchhaltung einfach und klar dargestellt werden können.

11.3 Zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nicht verpflichtet

Juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts nicht zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet sind, die Voraussetzung gemäß der Verordnung⁶² jedoch nicht erfüllen, sind für die Ermittlung des steuerbaren Reinertrags verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu führen. Dies ist dann gegeben, wenn die Geschäftstätigkeit ohne ordnungsgemäße Buchhaltung nicht einfach und klar dargestellt werden kann.

In einem solchen Fall hat die Rechnungslegung nach den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR) zu erfolgen.

⁵⁹ Art 47 SteG

⁶⁰ Rechnungslegung Art 1045 ff PGR

⁶¹ Art. 1045 PGR

A. Rechnungslegungspflicht

1) Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen (Art. 945) und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 107), ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet.⁴

2) Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 2 sind auch dann zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

⁶² Art 21 Abs 2 SteV

11.4 Periodengerechte Abgrenzungen

Die Abgrenzungen sind periodengerecht zu machen.

Es ist im Rechnungswesen notwendig, im Geschäftsjahr genau denjenigen Erfolg auszuweisen, der diesem Jahr auch wirklich zurechenbar ist. Um dies zu erreichen, sind Abgrenzungen erforderlich.

Es sind auch die „sonstigen Forderungen“ bzw. „sonstigen Verbindlichkeiten“ zu erfassen.

Dies gilt auch für Erträge bzw. Aufwendungen, die noch nicht gebucht wurden, aber zum Abschlussjahr gehören.

Es sind aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Aufwendungen bzw. Erträge, die bereits gebucht wurden, obgleich sie tatsächlich einem Folgejahr zuzurechnen sind, sind ebenfalls abzugrenzen.

Rückstellungen werden gebildet für Beträge, die dem Grunde nach, nicht aber nach Höhe und Fälligkeit bereits im Abschlussjahr bekannt sind.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert bzw. Rückzahlungsbetrag, wobei das Anlagevermögen auch zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden kann. Die gewählte Bewertungsmethode ist auch in den Folgejahren anzuwenden. Es kann daher nicht die einmal gewählte Bewertungsmethode gewechselt werden.

11.5 Zuwendungen von Stiftungen

Die Verordnung zum Steuerrecht bestimmt, dass Zuwendungen von Stiftungen, besonderen Vermögenswidmungen und stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten an ihre Begünstigten keinen Aufwand darstellen.

11.6 Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Abs. 2)

Der Erwerb der Gesellschaften ohne Persönlichkeit ist den beteiligten Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen zusammen mit ihrem übrigen Erwerb zu versteuern.

11.7 Steuerpflichtiger Reinertrag (Abs. 3)

Reinertrag oder Reingewinn ist das positive Ergebnis des Geschäftsjahres und damit die Summe der Erträge abzüglich der niedrigeren Summe der Aufwendungen.

11.8 Definition

Der steuerpflichtige Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge. Abs. 4 und 5 bleiben vorbehalten.

Abs. 3 definiert an Hand einer Auflistung, was zum steuerpflichtigen Reinertrag gehört.

Die Liste ist nicht taxativ.

So gehören u.a. dazu:

Saldo der Erfolgsrechnung (Bst. a);

Der Saldo der Erfolgsrechnung gehört zum Reinertrag.

Ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses (Bst. b)

Alle bei Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmäßig begründeter Aufwendungen verwendet werden, werden zum Reinertrag gezählt.

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (Bst. c)

Sofern Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen geschäftsmäßig nicht begründet sind, werden sie zum Reinertrag hinzugezählt

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden nur anerkannt wenn sie geschäftsmäßig begründet sind.

Begründet sind sie nur, wenn sie sich auf Vermögensgegenstände beziehen, die für die Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen notwendig sind oder auf Vorfälle, die direkt mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängen.

Abschreibungen und Wertberichtigungen gelten als steuerpflichtiger Ertrag, wenn sie durch Veräußerung, Aufwertung oder auf andere Weise wieder eingebracht werden. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Wertberichtigungen, Rückstellungen und außerplanmäßigen Abschreibungen sind jährlich nachzuweisen.

Sie sind steuerwirksam aufzulösen, wenn die Gründe für deren Bildung weggefallen sind⁶³.

Aktivierungspflicht⁶⁴

Vermögensgegenstände, deren wirtschaftliche Nutzung sich über den nächsten Bilanzstichtag hinaus erstreckt, sind zu aktivieren. Dies gilt auch für selbst erstellte Vermögensgegenstände.

Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen⁶⁵

⁶³ Art 22 SteV

⁶⁴ Art 23 SteV

⁶⁵ Art 24 SteV

Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich beschränkt ist, sind planmäßig abzuschreiben.

Jedoch Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht beschränkt ist, dürfen nicht planmäßig abgeschrieben werden. Bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen können außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden.

Nachholen von Abschreibungen⁶⁶

Das Nachholen von planmäßigen Abschreibungen ist für die zwei dem betreffenden Geschäftsjahr vorgegangenen Jahre zulässig.

Abschreibungsätze⁶⁷

Planmäßige Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

Eine Änderung der Abschreibungsmethode ist der Steuerverwaltung anzuzeigen und ist damit erlaubt.

Es ist aber zu beachten, dass die gewählte Abschreibungsmethode während mindestens fünf Jahren beizubehalten ist.

Für planmäßige Abschreibungen vom Buchwert sind folgende Normalsätze als geschäftsmäßig begründet zugelassen:

- a) 5 % für Liegenschaften (Wohn-, Büro-, Laden-, Hotellerie-, Gastwirtschafts-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie Parkplätze);
- b) 15 % für Fahrnisbauten, technische Installationen, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind, Investitionen in fremde Immobilien, Hochregallager und Flugzeuge;
- c) 20 % für Büro- und Ladenmobiliar sowie Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter;
- d) 25 % für Mobiliar der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes;
- e) 30 % für Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken, Verkaufsautomaten, Telefonanlagen sowie betriebsspezifische Softwarelösungen;
- f) 35 % für Maschinen, die im Schichtbetrieb oder unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden, sowie Motorfahrzeuge aller Art;

⁶⁶ Art 25 SteV

⁶⁷ Art 26 SteV

- g) 40 % für immaterielle Vermögensgegenstände (Patent-, Verlags-, Konzessions-, Lizenzrechte, erworbener Kundenstamm usw.);
- h) 50 % für PC-Hard- und Software, Server, Büromaschinen, Werkzeuge sowie Geschirr und Wäsche des Gastwirtschaftsgewerbes;
- i) 50 % für die dem Umweltschutz dienenden amtlich genehmigten Anlagen sowie energiesparende Einrichtungen und Anlagen zur Nutzung der Umgebungswärme.

Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so sind die oben aufgeführten Normsätze um die Hälfte zu kürzen.

Liegenschaften dürfen nur bis zum Steuerschätzwert abgeschrieben werden.

Bei den in Abs. 2 genannten Abschreibungssätzen handelt es sich um die maximal zulässigen Normsätze für planmäßige Abschreibungen. Höhere Sätze werden anerkannt, wenn der Steuerpflichtige deren Notwendigkeit nachweist.

Wertberichtigung auf Warenvorräte⁶⁸

Auf dem handelsrechtlichen Höchstwert der Warenvorräte wird eine Wertberichtigung von einem Drittel steuerlich zugelassen.

Eine Wertberichtigung auf Warenvorräte wird von der Steuerverwaltung nur anerkannt, wenn der Steuerpflichtige ein vollständiges und detailliertes Inventar führt.

Ausserdem muss der Steuerpflichtige der Steuerverwaltung auf Verlangen die notwendigen Angaben über die Bewertung zu Herstellungskosten und zum Marktwert zur Verfügung stellen.

Wertberichtigung auf Forderungen

Für drohende Verluste auf Forderungen können Wertberichtigungen vorgenommen werden, die auf einem separaten Konto zu verbuchen sind.

Liegen keine besonderen Umstände vor, können nach Einzelwertberichtigungen nach Abs. 3 pauschale Wertberichtigungen bis zu 10 % auf Forderungen aus Liechtenstein und der Schweiz und bis zu 15 % auf Forderungen aus allen anderen Ländern vorgenommen werden.

Auf Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Banken und diesen nahe stehenden Personen und Gesellschaften sind keine Wertberichtigungen zulässig.

Zur Berücksichtigung des bankspezifischen Geschäftsrisikos können Banken auf Forderungen gegenüber anderen Banken (ohne Banken im Konzern) Wertberichtigungen von bis zu 5 % des Bestandes vornehmen.

⁶⁸ Art 27 SteV

Nimmt der Steuerpflichtige für konkrete drohende Verluste auf Forderungen Einzelwertberichtigungen vor, so hat er der Steuerverwaltung die Notwendigkeit für die Vornahme dieser Einzelwertberichtigung nachzuweisen.

Einzelwertberichtigung

Die Einzelwertberichtigung ist ein Verfahren, um Forderungen neu zu bewerten. In diesem Verfahren werden einwandfreie Forderungen auf das Konto der zweifelhaften Forderungen umgebucht, um die Klarheit der Buchführung zu wahren.

Bei der Einzelwertberichtigung ist zu unterscheiden:

Zweifelhafte Forderungen:

Diese Forderungen unterliegen einem Ausfallrisiko, wodurch der Zahlungseingang unsicher wird. Es existieren verschiedene Gründe dafür, dass eine Forderung zweifelhaft werden kann.

Zum Beispiel zahlt ein Debitor nach entsprechender Mahnung nicht oder der Kunde hat ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt.

Es ist nicht notwendig, dass dreimal erfolglos gemahnt wurde. Unter Umständen genügt schon die erste erfolglose Mahnung. Bei Forderungen gilt das strenge Niedrigstwertprinzip. Daher müssen diese Forderungen wertberichtigt werden.

Zweifelhafte Forderungen werden auch dubiose Forderungen genannt und in der Bilanz mit dem wahrscheinlichen Wert, den sie noch haben, angesetzt.

Diese Umstände sind der Steuerverwaltung nachzuweisen. Dies geschieht mit Belegen oder Kommentierungen. Sofern die Belege und Argumente schlüssig sind, muss die Steuerverwaltung die Einzelwertberichtigung zulassen, da dies dem Niedrigstwertprinzip entspricht.

Uneinbringliche Forderungen:

Bei diesen Forderungen steht es endgültig fest, dass keine Zahlung erfolgt. Dies kann der Fall sein, wenn eine Zwangsvollstreckung fruchtlos ist, das Konkursverfahren mangels Masse eingestellt wird oder die Forderung verjährt ist. Diese Forderungen müssen in voller Höhe abgeschrieben werden.

Bei der Verjährung ist zu beachten, dass die Verjährung nur dann beachtlich ist, wenn diese im Verfahren eingewendet wird oder der Schuldner sich auf diese schon außergerichtlich berufen hat.

Bei der Abschreibung ist zu beachten, dass sie auf den Nettobetrag der Forderung durchzuführen ist. Erst wenn endgültig feststeht, dass die Forderung uneinbringlich ist, wird die Mehrwertsteuer korrigiert.

Wenn auf eine Forderung ein Verlust zu erwarten ist, wird am Bilanzstichtag eine indirekte Buchung auf das Konto Einzelwertberichtigungen bei Forderungen mit der zu erwartenden Ausfallsumme durchgeführt.

Das EWB Konto stellt die kalkulierte Abschreibung auf die Forderungen dar. Wenn es feststeht, dass eine Forderung uneinbringlich ist, wird die Forderung direkt über ein entsprechendes Konto abgeschrieben.

Die EWB bleibt dabei unberührt und wird zum Jahresende angepasst. Es können drei mögliche Fälle auftreten bei der Auflösung der EWB. Es ist möglich, dass die Ausfallsumme zu niedrig, zu hoch oder genau mit der geschätzten Ausfallsumme übereinstimmt.

Falls eine unerwartete Einzahlung auf eine abgeschriebene Forderung eingeht, muss dieser Zahlungseingang als periodenfremder Ertrag mit entsprechender Umsatzsteuer gebucht werden. Die Einzelwertberichtigung ist für das besondere Ausfallrisiko zuständig.

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen⁶⁹

Die Notwendigkeit und Angemessenheit von Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen sind jährlich mittels einer anerkannten Unternehmensbewertungsmethode oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Rückstellungen⁷⁰

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe sowie dem Zeitpunkt nach noch nicht sicher feststehen.

Es gilt eine Passivierungspflicht für Schuldrückstellungen und Aufwandrückstellungen.

Nach US-GAAP und IAS muss der Eintritt der Verpflichtung wahrscheinlich sein, wobei wahrscheinlich im Sinne von höchstwahrscheinlich (Eintrittswahrscheinlichkeit in einer Größenordnung von ca. 70% und mehr) interpretiert wird. Nach dem Vorsichtsprinzip, das für das liechtensteinische Steuerrecht gilt, müssen auch bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit von weniger als 50% Rückstellungen gebildet werden.

Soweit nach US-GAAP/IAS der Eintritt eines Risikos zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich ist, muss über diesen Sachverhalt im Anhang berichtet werden.

Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist und

andere unmittelbar drohende Verluste, die im Geschäftsjahr bestehen.

⁶⁹ Art 29 SteV

⁷⁰ Art 30 SteV

Zuweisungen an den Reservefonds (Bst. d)

Zuweisungen an den Reservefonds, soweit sie geschäftsmäßig nicht begründet sind, werden zum Reinertrag hinzugezählt. Steuerbegünstigte Rückstellungen nach Art. 60 bleiben vorbehalten.

Gewinne und verdeckte Gewinnausschüttungen (Bst. e)

Sind an die Mitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens oder an Inhaber von nichtmitgliedschaftlichen Gewinnanteilsrechten (Genussscheine, Gründeranteile) oder diesen nahe stehenden Personen Gewinne verteilt oder verdeckte Gewinnausschüttungen gemacht worden, müssen diese ebenfalls zum Reingewinn hinzugezählt werden.

Steueraufwand (Bst. f)

Der Steueraufwand gehört ebenfalls zum steuerpflichtigen Reinertrag.

Vergütungen für die Überlassung von Fremdkapital (Bst. g)

Vergütungen für die Überlassung von Fremdkapital an verbundene Unternehmen und Gesellschafter oder diesen nahe stehende Personen müssen zum Reinertrag hinzugezählt werden. Vorausgesetzt wird, dass diese der Höhe nach nicht zumindest dem Fremdvergleichsgrundsatz nach Art. 49 entsprechen würden. Dies liegt dann vor, wenn die Höhe der Vergütung (Zinsen) nicht den Marktwerten entspricht.

Freiwillige Geldleistungen (Bst. h)

Freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz im Inland sind steuerlich anerkannt. Die Geldleistungsempfänger müssen ausschließlich und unwiderruflich gemeinnützigen Zwecke dienen und zudem nach Art. 4 Abs. 2 von der Steuerpflicht ausgenommen sein.

Sie werden jedoch zum steuerpflichtigen Erwerb hinzugezählt soweit sie 10 % des steuerpflichtigen Reinertrags des Steuerpflichtigen vor Anwendung der Art. 57 und 58 übersteigen.

Dies gilt entsprechend auch für juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz, welche im Hinblick auf ausschließlich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sitzstaat von der Steuerpflicht ausgenommen sind und insoweit auch die Voraussetzungen für einen Antrag nach Art. 4 Abs. 2 erfüllen .

Bußes, Geldstrafen (Bst. i)

Auch Bußen, Geldstrafen und vergleichbare Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, sofern der Strafcharakter überwiegen würde, gehören zum Reinertrag.

Bestechungsgelder (Bst. k)

Bestechungsgelder, das Steuergesetz nennt dies Vergütungen nach § 307⁷¹ des Strafgesetzbuches, gehören rechnerisch zum steuerbaren Reinertrag.

Kein steuerpflichtiger Reinertrag (Abs. 4)

Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen die Kapitaleinlagen der Mitglieder von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschließlich der Aufgelder und Leistungen à fonds perdu.

Auch der Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung bildet keinen steuerpflichtigen Reinertrag.

Beschränkt Steuerpflichtige (Abs. 5)

Beschränkt Steuerpflichtige dürfen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages Abzüge nur insoweit geltend machen, als sie mit inländischen Erträgen nach Art. 44 Abs. 3 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

⁷¹ § 307 StGB

Bestechung

1) Wer

1. einem Beamten, einem Mitglied des Landtages oder eines Gemeinderates oder einem ausländischen Beamten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 1),

2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1),

3. einem Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens (§ 306),

4. einem Mitarbeiter eines leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306a Abs. 1),

5. einem gegen Entgelt tätigen sachverständigen Berater für eine auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gerichtete Beeinflussung (§ 306a Abs. 2), für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. einem Beamten für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes (§ 304 Abs. 2) oder

2. einem leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens für die pflichtgemässe Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung (§ 305 Abs. 1) für ihn oder einen Dritten einen nicht bloss geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass dem Täter daraus, dass er diesen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

Gemeint sind Erträge aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke, die Miet- und Pachterträge aus im Inland gelegenen Grundstücken und der steuerpflichtige Reinertrag der im Inland gelegenen Betriebsstätten.

Jahressteuer (Abs. 6)

Die Ertragssteuer ist eine Jahressteuer.

Sie umfasst jeweils ein volles Steuerjahr, das nicht notwendigerweise dem Kalenderjahr entsprechen muss.

Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr (Steuerjahr) zu ermitteln.

Besteht die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der jeweiligen Steuerpflicht.

Steuerpflichtige, die ihre Rechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschließen, haben den steuerpflichtigen Reinertrag nach den Ergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erklären. Bei juristischen Personen ergibt sich das Geschäftsjahr aus den Statuten.

11.9 Verordnungskompetenz (Abs. 7)

Der Regierung wird mit dieser Bestimmung über den steuerpflichtigen Reinertrag eine Verordnungskompetenz eingeräumt.

12. Steuerfreier Ertrag⁷²

Es handelt sich hier um die sachlichen Steuerbefreiungen, im Gegensatz zu den persönlichen Steuerbefreiungen des Art. 45.

12.1 Unbeschränkt Steuerpflichtige (Abs. 1)

Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen:

- Erträge aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter ausländischer Grundstücke sowie aus jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen Produktion im Ausland (Bst. a). Diese Bestimmung dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung. Sie gilt nur für ausländische Grundstücke und ausländische Produktion im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.
- Ausländische Betriebsergebnisse (Bst. b). Sofern ein unbeschränkt Steuerpflichtiger im Ausland eine Betriebsstätte unterhält, werden deren Erträge nicht zum inländischen Reinertrag gezählt.
- Miet- und Pächterträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken (Bst. c) zählen ebenfalls nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag.

Auch hier ist wesentlich, dass die Grundstücke im Ausland gelegen sein müssen.

- Inländische Grundstücksgewinne, soweit diese im Inland der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen, sowie Kapitalgewinne aus der Veräußerung von ausländischen Grundstücken (Bst. d). Inländische Grundstücksgewinne sollen nicht doppelt besteuert werden, wenn hierfür schon die Grundstücksgewinnsteuer bezahlt wurde.
- Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen (Bst. e). Auch hier ist der Auslandsbezug maßgebend.

Unter „Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen“ sind in erster Linie Dividenden und Gewinnanteile zu verstehen, aber auch a.o. Dividenden, Bonuszahlungen und andere nicht regelmäßige Gewinn- bzw. Reserveausschüttungen.

Kein Gewinnanteil im Sinne dieser Bestimmung ist der Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten.

- Anteile an Investmentunternehmen stellen keine Beteiligung an einer juristischen Person dar. Soweit das Investmentunternehmen seinerseits in Beteiligungen an juristischen Personen investiert, werden

⁷² Art 48 SteG

solche Anlagen nach Art. 48 Abs. 1 Bst. e und f SteG besteuert⁷³.

- Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen (Bst. f). Das zu Bst. e gesagte bezüglich Investmentunternehmen gilt sinngemäß.

Ob es sich um einen Kapitalgewinn handelt hängt davon ab, ob ein in der Vermögenssubstanz enthaltener Mehrwert durch Veräußerung dieses Vermögensteils in eine andere Form umgewandelt und damit realisiert wird. Ist dies nicht gegeben, sondern fließt dem Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Vermögensteils über die Substanz hinaus ein Entgelt zu, handelt es sich um einen Vermögensertrag. Ein solcher wäre ein steuerbarer Ertrag.

- Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen (Bst. g).
- Erträge aus dem Nettovermögen von juristischen Personen, welche dem Pensionsfondsgesetz unterstehen, sofern dieses Vermögen ausschließlich und unwiderruflich der betrieblichen Altersvorsorge zugeordnet ist (Bst. h).

12.2 Bei beschränkt Steuerpflichtigen (Abs. 2)

Bei beschränkt Steuerpflichtigen zählen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag:

- Inländische Grundstücksgewinne, soweit diese im Inland der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen. Da schon einmal eine Steuer in Form der Grundstücksgewinnsteuer bezahlt wird, soll damit eine Doppelbesteuerung vermieden werden.
- Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen.

Auch bei beschränkt Steuerpflichtigen soll die Doppelbesteuerung vermieden werden. Unter „Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen“ sind auch hier in erster Linie Dividenden und Gewinnanteile zu verstehen, aber auch a.o. Dividenden, Bonuszahlungen und andere nicht regelmäßige Gewinn- bzw. Reserveausschüttungen. Kein Gewinnanteil im Sinne dieser Bestimmung ist der Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten.

Diese Befreiung ist weder von einer Mindesthaltedauer noch von einer Mindestbeteiligung abhängig. Durch die Steuerbefreiung auf Bemessungsgrundlagenebene wird sichergestellt, dass die Entlastung – im Gegensatz zum bisherigen Beteiligungsabzug - auch in Verlustperioden zur Geltung gelangt.

⁷³ Art 31 SteV

12.3 Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Anteilen an in- oder ausländischen juristischen Personen

Es ist hier wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zu unterscheiden, ob es sich um einen Kapitalgewinn handelt oder nicht. Dies hängt davon ab, ob ein in der Vermögenssubstanz enthaltener Mehrwert durch Veräußerung dieses Vermögensteils in eine andere Form umgewandelt und damit realisiert wird.

Ist dies nicht gegeben, sondern fließt dem Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Vermögensteils über die Substanz hinaus ein Entgelt zu, handelt es sich um einen Vermögensertrag. Ein solcher wäre ein steuerbarer Ertrag.

13.Fremdvergleichsgrundsatz⁷⁴

13.1 Allgemein

Das Gesetz normiert hier den Grundsatz des Fremdvergleichs oder des sogenannten „arm's-length-principle“.

Ein Fremdvergleich ist dann vorzunehmen, wenn bei einer Geschäftsbeziehung mit nahe stehenden Personen Erträge und Aufwendungen so gestaltet werden, dass andere Bedingungen zugrunde gelegt werden als sie bei voneinander unabhängigen Dritten unter sonst gleichen Verhältnissen vereinbart würden.

Wenn das Gesetz von Personen spricht, sind damit natürliche und juristische Personen gemeint. Als Dritter gilt nur, wer rechtlich und faktisch unabhängig ist.

Ein Fremdvergleich und der Eingriff in den Reinertrag durch die Steuerverwaltung sind nur dann statthaft, wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung mit nahe stehenden Personen handelt.

Bei voneinander unabhängigen Dritten gilt die Privatautonomie bei Vertragsformen und Vertragsgestaltungen.

13.2 Verbindliche Rechtsansicht

Besteht Unsicherheit bezüglich des Fremdvergleichs, könnte eine verbindliche Rechtsansicht der Steuerverwaltung eingeholt werden, um eine spätere Korrektur des Reinergebnisses durch die Steuerverwaltung zu vermeiden.

Halten Geschäftsbeziehungen dem Fremdvergleich nicht stand, so sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags die Erträge und Aufwendungen so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären.

13.3 Neuansetzung des Reinertrags

Die Steuerverwaltung hat damit jederzeit die Möglichkeit, den Reinertrag neu anzusetzen und den Steuerpflichtigen entsprechend zu veranlagern.

Werden Erträge oder Aufwendungen eines Steuerpflichtigen aus einer Geschäftsbeziehung mit nahe stehenden Personen dadurch verändert, dass hierbei andere Bedingungen zugrunde gelegt wurden, als sie voneinander unabhängige Dritte unter sonst gleichen Verhältnissen vereinbart hätten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags die Erträge und Aufwendungen so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären.

⁷⁴ Art 49 SteG

14.Ersatzbeschaffung⁷⁵

Eine entgeltliche Veräußerung stellt dann keine Realisierung dar, wenn das Entgelt mit dem übertragenen Objekt wirtschaftlich identisch ist. Die Besteuerung der stillen Reserven wird aufgeschoben.

Eine wirtschaftliche Identität des übertragenen Objektes liegt dann vor, wenn die Objekte betriebsnotwendig sind (Anlagevermögen) und aufgrund eines äußeren Ereignisses (Naturereignis, Naturgewalt) oder einer betrieblichen Notwendigkeit durch andere ersetzt werden. Es liegt gleichsam ein Tausch vor, bei dem das untergegangene oder ersetzte Objekt durch ein anderes ersetzt wird.

14.1 Ersatzobjekt (Abs. 1)

Voraussetzung um als Ersatzbeschaffung anerkannt zu werden ist, dass ein Vermögensgegenstand des betrieblichen Anlagevermögens aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.

Dann können die stillen Reserven auf einen Vermögensgegenstand (Ersatzobjekt) übertragen werden. Bedingung ist, dass es sich um einen Vermögensgegenstand des betriebsnotwendigen Anlagevermögens handelt. Er muss dem Betrieb unmittelbar dienen.

Keine tauglichen Ersatzobjekte sind insbesondere Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen, Beteiligungen sowie Grundstücke, soweit der Gewinn aus ihrer Veräußerung der Grundstücksgewinnsteuer unterliegt.

Zusätzlich muss der Ersatz des Vermögensgegenstandes aus wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sein.

Als weitere Bedingung müssen die stillen Reserven im Ersatzobjekt im Inland der Besteuerung unterliegen.

14.2 Ersatzbeschaffung in anderem Steuerjahr (Abs. 2)

Sollte die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfinden, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden.

Die Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Wird das Ersatzobjekt nicht binnen angemessener Frist erworben, ist die Rückstellung zugunsten des steuerpflichtigen Reinertrags aufzulösen. Eine spätere Ersatzbeschaffung mit den steuerlichen Vorteilen ist nicht mehr möglich.

Die angemessene Frist richtet sich nach den Umständen. Angemessen ist bei Gegenständen, die auf dem Markt frei erhältlich sind, das Folgejahr, bei Objekten, die erst hergestellt werden müssen, die üblichen Herstellungszeiten, nicht aber mehr als 3 Folgejahre, da dann das Element des Tausches und Ersatzes verloren geht.

Die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 müssen zusätzlich gegeben sein.

14.3 Entschädigungszahlung bei Beschädigung (Abs. 3)

Erhält der Steuerpflichtige für einen Vermögensgegenstand des betrieblichen Anlagevermögens, der infolge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs beschädigt worden ist, eine Entschädigung, kann in Höhe der Entschädigung eine

⁷⁵ Art 50 SteG

Rückstellung gebildet werden.

Dies auch dann, wenn der Vermögensgegenstand erst in einem späteren Geschäftsjahr repariert wird. Die Rückstellung ist im Zeitpunkt der Reparatur in voller Höhe zugunsten des steuerpflichtigen Reinertrags aufzulösen.

Auch hier ist die angemessene Frist des Abs. 2 zu berücksichtigen.

14.4 Abgrenzung des Besteuerungsrechts⁷⁶

Art. 51 regelt, dass Wertsteigerungen eines Wirtschaftsgutes, dessen Verkauf oder Nutzung zukünftig nicht mehr in Liechtenstein der Besteuerung unterliegen, zu erfassen sind. Dieser Umstand muss durch eine Maßnahme des Steuerpflichtigen erfolgt sein.

Soweit aber der Wert des Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der Verbringung über dem Buchwert liegt, wurde ein Teil dieses (zu diesem Zeitpunkt noch unrealisierten) Gewinns in Liechtenstein erwirtschaftet.

14.5 Maßnahme des Steuerpflichtigen (Abs. 1)

Setzt der Steuerpflichtige Maßnahmen, die das inländische Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder Nutzung eines Vermögensgegenstandes ausschließt oder beschränkt, gilt der Vermögensgegenstand als zum Fremdvergleichspreis veräußert oder überlassen.

Dies erfolgt durch eine Fiktion, nach der angenommen wird, das Wirtschaftsgut sei zum Fremdvergleich (at arms length) veräußert bzw. zur Nutzung überlassen worden. Falls das Wirtschaftsgut einen Marktwert hat, wird dieser Wert fiktiv angenommen.

14.6 Überführung eines Vermögensgegenstandes ins Ausland (Abs. 2)

Beruhet der Ausschluss oder die Beschränkung des inländischen Besteuerungsrechtes auf der Überführung eines Vermögensgegenstandes in eine Betriebsstätte im Ausland oder auf dem Wegzug bzw. der Sitzverlegung des Steuerpflichtigen in das Ausland, ist die Steuer zinslos bis zur tatsächlichen Realisierung zu stunden. Die Durchsetzung des Steueranspruchs muss aber sichergestellt sein.

Wertminderungen, die in der Zwischenzeit eingetreten sind, sind höchstens im Umfang der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 zu berücksichtigen und auch nur dann, wenn diese nicht in einem anderen Staat berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige hat jährlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Stundung nach Satz 1 erfüllt sind. Der Steuerpflichtige hat bei Eintritt einer Wertminderung bei tatsächlicher Veräußerung nachzuweisen, dass eine Verlustberücksichtigung im Ausland nicht erfolgt.

Diese Beweispflichtregelung ist bedeutsam, denn gelingt der Nachweis dem Steuerpflichtigen nicht, erfolgt keine Stundung.

Auch hier kann nicht unbeschränkt eine Stundung gewährt werden, sondern nur für eine angemessene Zeitspanne.

14.7 Fremdvergleichspreis (Abs. 3)

Wird das Besteuerungsrecht Liechtensteins hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes neu begründet, ist dieses so zu bewerten, als ob es in das Betriebsvermögen

⁷⁶ Art 51 SteG

eingelegt wird. Dadurch wird effektiv sichergestellt, dass nur die im Inland erzielten Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden. Die inländische Besteuerung kann sowohl durch Veräußerung als auch durch Nutzung eines Vermögensgegenstandes ausgelöst werden.

Wird das inländische Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder Nutzung eines Vermögensgegenstandes begründet, gilt der Vermögensgegenstand als zum Fremdvergleichspreis erworben oder genutzt.

15. Umstrukturierungen⁷⁷

Unter bestimmten Umständen werden stille Reserven einer juristischen Person (Unternehmen) bei Umstrukturierungen nicht besteuert. Dies führt dazu, dass Umstrukturierungen nicht durch steuerliche Maßnahmen be- oder verhindert werden. Die Umstrukturierungen müssen betriebswirtschaftlich zweckdienlich sein.

15.1 Arten der Umstrukturierungen (Abs. 1)

Abs. 1 gilt nur für juristische Personen (Unternehmen). Stille Reserven werden nicht besteuert, soweit das inländische Besteuerungsrecht fortbesteht und das übernehmende Unternehmen die bisher für die Ertragssteuer maßgeblichen Werte fortführt.

Als Umstrukturierungsmöglichkeiten sieht das Gesetz vor allem folgende vor:

- die Umwandlung in eine andere juristische Person oder in eine Gesellschaft ohne Persönlichkeit (Formwechsel);
- die Vermögensübertragung durch Auf- oder Abspaltung auf eine oder mehrere andere juristische Personen, sofern auf die übernehmenden Unternehmen jeweils ein Teilbetrieb übertragen wird und sofern bei Abspaltung ein Teilbetrieb bei dem übertragenden Unternehmen verbleibt;
- die Fusion;
- die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie im betrieblichen Anlagevermögen gehaltene Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, auch andere Umstrukturierungen sind gemäß Abs. 1 denkbar.

15.2 Keine Bindung (Abs. 2)

Das übernehmende Unternehmen ist bei seinem Wertansatz nicht an den Wertansatz in seiner handelsrechtlichen Gewinnermittlung gebunden.

Da die Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben sowie der Anteilstausch Umstrukturierungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge sind, ist insoweit kein Eintritt in die steuerliche Rechtsstellung vorgesehen. Das übernehmende Unternehmen ist beim Wertansatz nicht an den Wertansatz des übertragenden Unternehmens gebunden ist.

15.3 Andere Gegenleistungen (Abs. 3)

Soweit das inländische Besteuerungsrecht anlässlich einer Umstrukturierung nach Abs. 1 nicht fortbesteht, gilt Art. 51 Abs. 2 entsprechend und es sind Abgrenzungen zu machen.

⁷⁷ Art 52 SteG

Andere Gegenleistungen (bspw. Ausgleichszahlungen o.ä.) sind steuerlich neutral, soweit sie den Buchwert der eingebrachten Wirtschaftsgüter nicht übersteigen. Übersteigen sie diesen Wert, sind die stillen Reserven anteilig aufzudecken.

15.4 Eintritt in steuerliche Rechtsstellung (Abs. 4)

Abs. 4 betrifft Umstrukturierungen, in denen das übernehmende Unternehmen vor der Umstrukturierung an den übertragenden Unternehmen beteiligt war.

Dies ist beispielsweise bei upstream-Verschmelzungen der Fall, wenn die Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft verschmolzen wird.

Die Muttergesellschaft muss in diesem Fall die Beteiligung an der Tochtergesellschaft ausbuchen und die erhaltenen Wirtschaftsgüter einbuchen.

Auch diese Umstrukturierung ist steuerneutral. Nicht steuerneutral wäre, wenn früher eine steuerwirksame Abschreibung auf die Anteile vorgenommen wurde.

Das übernehmende Unternehmen tritt in den Fällen des Abs. 1 Bst. a bis c in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Unternehmens ein.

Dies gilt auch hinsichtlich der Verlustberücksichtigung nach Art. 57.

In den Fällen des Abs. 1 Bst. b geht ein Verlustvortrag des übertragenden Unternehmens im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile über.

15.6 Gegenleistung (Abs. 5)

Wird in den Fällen des Abs. 1 Bst. c und d eine Gegenleistung erbracht, die nicht in Anteilen des übernehmenden Unternehmens besteht, so hat das übernehmende Unternehmen die eingebrachten Wirtschaftsgüter mindestens mit dem Wert der erbrachten Gegenleistung anzusetzen.

15.7 Konfusionsgewinne

Für Konfusionsgewinne bzw. -verluste besteht eine Steuerpflicht. Konfusionsgewinne sind Umwandlungsfolgegewinne.

Hat beispielsweise die Muttergesellschaft eine Forderung gegenüber ihrer Tochtergesellschaft steuerwirksam auf einen niedrigeren Wert abgeschrieben, kommt es im Fall einer Verschmelzung der beiden Gesellschaften zum Ausweis eines Konfusionsgewinns, da die Tochter die Verbindlichkeit zum Nennwert passiviert hat.

Die Konfusion führt zum Wegfall beider Posten und damit zu einem Buchgewinn, der nicht zu dem sonstigen (steuerfreien) Fusionsgewinn zählt.

Eine Besteuerung darf zwar zeitlich gestreckt erfolgen, eine weitergehende Begünstigung - gar eine Steuerfreiheit - wäre nicht zu rechtfertigen, da Gewinne, die durch die Konfusion von Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen, dauerhaft unbesteuert blieben.

15.8 Berücksichtigung von Gewinn und Verlust (Abs. 6)

Beim übernehmenden Unternehmen bleibt ein Gewinn oder Verlust wie folgt unberücksichtigt:

Er bleibt in Höhe des Unterschieds zwischen dem bisher für die Ertragssteuer maßgeblichen Wert der Anteile an dem übertragenden Unternehmen und dem Übernahmewert der übergegangenen Aktiven und Passiven unberücksichtigt.

Dies gilt nicht, soweit auf die Anteile an dem übertragenden Unternehmen in vorangegangenen Geschäftsjahren eine Abschreibung nach Art. 53 Abs. 1 vorgenommen wurde, die noch nicht nach Art. 53 Abs. 2 wieder aufgeholt wurde.

15.9 Mindernde Rückstellungen (Abs. 7)

Mindernde Rückstellungen dürfen vom übernehmenden Unternehmen dann gebildet werden, wenn sich der Gewinn des übernehmenden Unternehmens dadurch erhöht, dass der Vermögensübergang zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Unternehmen oder zur Auflösung von Rückstellungen führt.

Die Rückstellung ist in den auf ihre Bildung folgenden drei Geschäftsjahren mit mindestens je einem Drittel zugunsten des steuerpflichtigen Reinertrags aufzulösen.

15.10 Bewertung der Anteile (Abs. 8)

Bei Anteilseignern des übertragenden Unternehmens, die anlässlich einer Umstrukturierung Anteilseigner des übernehmenden Unternehmens werden, gelten die Anteile an dem übertragenden Unternehmen als zu dem bisher für die Ertragssteuer maßgeblichen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.

Wurde auf die Anteile an dem übertragenden Unternehmen in vorangegangenen Geschäftsjahren eine Abschreibung nach Art. 53 Abs. 1 vorgenommen, die noch nicht nach Art. 53 Abs. 2 wieder aufgeholt wurde, gelten die Anteile als zu ihren Anschaffungskosten veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft. Damit wird verhindert, dass Abschreibungen vor der Umstrukturierung gemacht werden, später dann nicht mehr steuerlich erfasst werden können.

Art. 53, der Abschreibungen und Wertberichtigungen bei dauerhafter Wertminderung von Beteiligungen behandelt, ist anzuwenden.

In den Fällen des Abs. 1 Bst. d sind die anlässlich der Einbringung erhaltenen Anteile vom Anteilseigner mit dem bisher für die Ertragssteuer maßgeblichen Wert des eingebrachten Vermögens zu bewerten.

15.11 Stichtag für Ermittlung von Ertrag und Vermögen (Abs. 9)

Der Ertrag und das Vermögen des übertragenden Unternehmens sowie des übernehmenden Unternehmens sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen des übertragenden Unternehmens mit Ablauf des Stichtages der Bilanz, die der Übertragung zugrunde liegt, ganz oder teilweise auf das übernehmende Unternehmen übergegangen wäre.

Dieser Stichtag darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Umstrukturierung zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister oder, falls eine Eintragung nicht erforderlich ist, höchstens acht Monate vor dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrags liegen.

15.12 Bewertung stiller Reserven (Abs. 10)

Bei Veräußerung einer Beteiligung, die in den letzten fünf Jahren durch einen Vorgang nach Abs. 1 Bst. d zu einem unter dem damaligen Verkehrswert liegenden Wert erworben wurde, werden die übertragenen stillen Reserven, gemindert um jeweils ein Fünftel für jedes volle Jahr nach dem steuerlichen Übertragungstichtag, nachträglich besteuert. Jedes abgelaufene Zeitjahr vermindert daher die Steuerlast aus aufzulösenden stillen Reserven um ein Fünftel.

Dies gilt entsprechend bei Vorgängen, die anders als durch Veräußerung aus wirtschaftlicher Sicht zu einer im Inland nicht steuerpflichtigen Realisierung der in den erhaltenen Anteilen ruhenden stillen Reserven führen, sowie bei Vorgängen im Sinne des Art. 51 Abs. 1, soweit nicht eine Stundung nach Art. 51 Abs. 2 zu gewähren ist.

Der Anteilseigner hat jährlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind.

Diese Bestimmung ist eine gesonderte Missbrauchsvorschrift, die für Umstrukturierungen gilt. Sie ersetzt aber nicht die allgemein gültige Missbrauchsvorschrift des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten, die ungeachtet ebenfalls gilt.

Diese Vorschrift ist notwendig um einen Ausgleich zu schaffen zwischen Einzelunternehmen und juristischer Person. Denn liquidiert ein Steuerpflichtiger sein Einzelunternehmen, so hat er den Liquidationsgewinn (Auflösung stiller Reserven) zu versteuern.

Falls er aber gemäß Art. 52 sein Einzelunternehmen in eine Verbandsperson einbringt, führt die Übertragung zu keiner Besteuerung.

Verkauft der Steuerpflichtige nach Umwandlung die Aktien, so kann er die noch nicht erfassten Gewinnanteile der Einzelfirma steuerfrei realisieren, da ja der Gewinn aus dem Verkauf der Aktien steuerfrei ist.

Eine zeitnahe Veräußerung nach einer derartigen Einbringung lässt auf einen Missbrauch schließen; gleichwohl ist aber nicht auszuschließen, dass die Veräußerung wirtschaftlichen Erwägungen folgt.

Aus diesem Grund sieht Abs. 1 vor, dass die stillen Reserven, die im Zeitpunkt der Einbringung vorhanden waren, bei einer zeitnahen (das heißt innerhalb von fünf Jahren stattfindenden) Veräußerung nachträglich besteuert werden.

Gleichzeitig erhöhen sich die für die Ertragssteuer maßgeblichen Werte beim übernehmenden Unternehmen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Mit fortschreitendem Zeitablauf nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Steuerumgehung ab.

Es ist bestimmt, dass für jedes abgelaufene Zeitjahr seit Einbringung ein Fünftel der übertragenen stillen Reserven endgültig steuerneutral übergegangen ist. Nach fünf Jahren erfolgt somit keine Nachversteuerung mehr.

16. Abschreibungen und Wertberichtigungen bei dauerhafter Wertminderung⁷⁸ von Beteiligungen

16.1 Dauerhafte Wertminderung (Abs. 1)

Es muss sich um eine Beteiligung an juristischen Personen handeln. Die Wertminderung muss voraussichtlich dauerhaft und nicht vorübergehend sein.

Auch eine realisierte Wertminderung berechtigt zu Abschreibungen oder Wertminderungen bei der Muttergesellschaft.

16.2 Zuschreibung (Abs. 2)

Unter Zuschreibung, auch Wertaufholung genannt, versteht man die Erhöhung des Buchwertes von Vermögensgegenständen. Dies kann geschehen als Folge einer Wertzunahme, ohne dass sich die Substanz oder Wesensart des Wirtschaftsgutes geändert hat oder als Korrektur überhöhter Abschreibungen früherer Rechnungsperioden.

Bei Abs. 2 handelt es sich um überhöhte und damit ungerechtfertigte Abschreibungen.

Handelsrechtlich sind Zuschreibungen zulässig, wenn die Gründe für die in früheren Geschäftsjahren vorgenommenen Abschreibungen nicht mehr bestehen.

Für Kapitalgesellschaften besteht handelsrechtlich grundsätzlich ein Zuschreibungsgebot (Wertaufholungsgebot, Bewertung). Das heißt, die Zuschreibungen müssen gemacht werden.

Sofern auf eine Beteiligung Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach Abs. 1 vorgenommen wurden, die sich nachträglich als ungerechtfertigt herausstellen, so ist im Umfang der Werterhöhung, maximal jedoch in Höhe der nach Abs. 1 vorgenommenen Abschreibungen oder Wertberichtigungen eine Zuschreibung vorzunehmen.

Die ungerechtfertigte Abschreibung oder Wertberichtigung muss sich in einem späteren Geschäftsjahr herausstellen. Keine Regelung gibt es über die maximale Dauer der Zuschreibung. Analog zu Art. 52 Abs. 10 beträgt die Frist fünf Jahre. Damit ist auch Rechtssicherheit gegeben.

Diese Zuschreibung führt nur insoweit zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Reinertrags, als diese Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach Abs. 4 steuerwirksam waren.

16.3 Begrenzung der Steuerfreiheit (Abs. 3)

Durch Abs. 3 wird die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen begrenzt. Soweit die Beteiligung zwischenzeitlich nach Art. 4 steuerwirksam abgeschrieben oder wertberichtigt wurde, ist der resultierende Kapitalgewinn nicht steuerfrei.

Sind diese noch nicht nach Abs. 2 wieder aufgeholt worden, sind Kapitalgewinne, die der Steuerpflichtige oder eine ihm nahe stehende Person aus dem Verkauf dieser Beteiligung erzielt, bis zur Höhe der noch nicht wieder aufgeholtten Abschreibungen oder Wertberichtigungen nicht nach Art. 48 Abs. 1 Bst. f oder nach Art. 48 Abs. 2 Bst. c steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für Steuerpflichtige, die Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Beteiligung erzielt haben, sondern auch für ihnen nahe stehende

⁷⁸ Art 53 SteG

Personen.

16.4 Abschreibungsbasis (Abs. 4)

Diese Bestimmung ist ähnlich formuliert wie die bei den Kapitalgewinnen nach vorangegangener Umstrukturierung und umfasst jene Umgehungstatbestände, die die Steuerwirksamkeit von Abschreibungen auf Beteiligungen ungerechtfertigt ausnutzen wollen.

In besonders gelagerten Fällen können diese Gestaltungen auch unter die neue allgemeine Missbrauchsvorschrift des Missbrauchs von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten fallen.

Wird die Beteiligung nicht von einer nahe stehenden Person erworben, sind die Anschaffungskosten die Abschreibungsbasis.

Bei Erwerb von einer nahe stehenden Person (z.B. Konzernfirmen) ist die Abschreibungsbasis der nahe stehenden Person zu übernehmen, soweit diese die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Eine Abschreibung oder Wertberichtigung nach Abs. 1 führt nur insoweit zu einem steuerlich anzuerkennenden Aufwand, als der Wert der Beteiligung niedriger ist als der Wert, der sich nach diesem Absatz ergibt (Abschreibungsbasis).

17. Eigenkapital-Zinsabzug⁷⁹

17.1 Allgemein

Der fiktive Zinsabzug für Eigenkapital:

- reduziert die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmens und ermöglicht so attraktive Steuerersparnisse;
- schützt das Kapital von Unternehmen und macht sie dadurch stärker und unabhängiger;
- bietet Flexibilität, da unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für einen Vortrag nicht genutzter Zinsabzüge besteht;
- schafft die Kapitalverkehrsteuer in Höhe von 0,5% ab;
- entspricht den EU-Verordnungen und
- bietet Unternehmen Rechtssicherheit.

17.2 Eigenkapital-Zinsabzug

Für Unternehmen wird neu unabhängig von ihrer Rechtsform ein Eigenkapital-Zinsabzug in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags von derzeit 4%⁸⁰ des bilanziellen, um bestimmte Faktoren bereinigten Eigenkapitals gewährt.

Der Eigenkapitalzinsabzug stellt steuerlich eine geschäftsmäßig begründete Aufwendung dar, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert.

Der fiktive Zinsabzug für Eigenkapital reduziert die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmens und ermöglicht so attraktive Steuerersparnisse. Außerdem schützt der Abzug das Kapital von Unternehmen. Diese werden dadurch finanziell stärker und unabhängiger.

Die liechtensteinische Regelung ist modern und entspricht den EU-Verordnungen und bietet Unternehmen Rechtssicherheit. Mit dieser Regelung sind kapitalintensive Betriebe bevorzugt. Ein weiteres klares Signal in Richtung Industrie- und Produktionsstandort Liechtenstein.

17.3 Legaldefinition des Eigenkapital-Zinsabzuges (Abs. 1)

Als geschäftsmäßig begründete Aufwendung gilt auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals in Höhe des Sollertrags nach Maßgabe des Art. 5 (Eigenkapital-Zinsabzug).

Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kann ein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen. Damit ist klargestellt, dass dieser Abzug auch dann zulässig ist, wenn durch den Zinsabzug ein Verlust entsteht.

17.4 Modifiziertes Eigenkapital (Abs. 2)

Das modifizierte Eigenkapital umfasst das einbezahlte Grund-, Stamm- oder Anteilskapital und die eigenes Vermögen darstellenden Reserven.

Davon werden eigene Anteile, Beteiligungen an juristischen Personen,

⁷⁹ Art 54 SteG

⁸⁰ Das Finanzgesetz legt diesen Sollertrag einheitlich für das Steuerjahr 2011 auf 4% fest; Art

3 Finanzgesetz vom 25. November 2010 für das Jahr 2011, LGBl 2010 Nr. 397

ausländisches Grundstücks- und Betriebsstättenreinvermögen sowie nicht betriebsnotwendiges Vermögen in Abzug gebracht.

Als nicht betriebsnotwendig gelten Vermögenswerte, die nicht überwiegend dem tatsächlichen Unternehmensgegenstand dienen. Das Gesetz stellt nicht auf den statutarischen Zweck ab, sondern auf den tatsächlichen Unternehmensgegenstand.

Die Bewertung erfolgt auf den Beginn des Geschäftsjahres; dabei sind die Zu- und Abgänge des laufenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Damit wird ein 12-Monats-Betrachtungszeitraum definiert, innerhalb dessen Eigenkapitalzuführungen und Eigenkapitalminderungen saldiert werden. Kurzfristige Eigenkapitalmanipulationen sind daher unbeachtlich. Würden solche aus rein steuerlichen Gründen erfolgen, wären diese ohnehin aufgrund der allgemeinen Missbrauchsregelung steuerlich unbeachtlich.

Sofern das modifizierte Eigenkapital negativ ist, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug 0 Franken.

Die Verordnung bezeichnet als Ausgangsgröße bei der Festlegung des modifizierten Eigenkapitals das nach Art. 18 bzw. 21 ermittelte Eigenkapital unter Berücksichtigung besteuert Mehr- und Minderwerte.

17.5 Investmentunternehmen

Bei Investmentunternehmen ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen entfällt.

17.6 Beschränkte Steuerpflicht

Bei beschränkter Steuerpflicht⁸¹ ist nur der Anteil des Eigenkapitals zu berücksichtigen, der auf das Vermögen entfällt, durch das inländische Erträge⁸² erzielt werden.

Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals sind von der Ausgangsgröße in Abzug zu bringen:

- eigene Anteile im Sinne des Art. 151 PGR;
- jede Beteiligung an anderen in- und ausländischen juristischen Personen;
- ausländisches Grundvermögen nach Abzug der diesem Vermögen zuzurechnenden Schulden (Grundstücksreinvermögen);
- ausländisches Betriebsstättenvermögen nach Abzug der diesem Vermögen zuzurechnenden Schulden (Betriebsstättenreinvermögen);

⁸¹ Art. 44 Abs. 2 SteG

⁸² Art. 44 Abs. 3 SteG

18. Abzug für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten⁸³

18.1 Allgemein

Das Gesetz trägt mit diesem Artikel den wirtschaftlichen Gegebenheiten Liechtensteins Rechnung. Liechtenstein hat keine Bodenschätze, der frühere Treuhandsektor hat keine Zukunft. Liechtenstein bietet sich daher als Standort für Forschung und Technik an.

Die Bedeutung von Forschung und Entwicklung für den zukünftigen Wohlstand in Europa hat die Europäische Union schon in ihrer Lissabon-Agenda im Jahr 2000 hervorgehoben.

Insbesondere für kleine, ressourcenarme Länder wie Liechtenstein ist die nachhaltige Zukunftssicherung durch Forschung und Entwicklung lebenswichtig.

Dieser Artikel bietet steuerliche Anreize für Steuerpflichtige, die im Bereich Forschung und Technik tätig sind und daraus resultierend Immaterialgüterrechte entwickeln, die geschützt werden und positive Einkünfte bringen.

18.2 Sonderabzug

Art. 55 bietet einen Sonderabzug von 80% der positiven Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, also des Reinertrags aus der Nutzung oder Verwertung der einzelnen Rechte.

Dieser Sonderabzug wird dadurch gewährt, dass diese Einkünfte als geschäftsmäßig begründet definiert werden.

Art. 55 zweiter Satz gibt der Regierung die Verordnungskompetenz zur Regelung der Einzelheiten.

18.3 Definition der Immaterialgüterrechte

Als Immaterialgüterrechte im Sinne des Gesetzes gelten Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch die Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind.

18.4 Nachweis des Registereintrages

Der Steuerpflichtige hat das Vorliegen des Registereintrages nachzuweisen. Sonstige Rechte, wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbezeichnungen, gelten nicht als Immaterialgüterrechte im Sinne von Art. 55 SteG.

18.5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den Abzug von 80 % sind die Einnahmen aus der Nutzung, Verwertung oder Veräußerung der Immaterialgüterrechte abzüglich der damit zusammenhängenden steuerwirksamen Aufwendungen. Dazu kommen auch

⁸³ Art 55 SteG

die Abschreibungen der Immaterialgüterrechte, auch wenn die Aufwendungen über mehrere Veranlagungszeiträume angefallen sind.

18.6 Eigennutzung

Werden die Immaterialgüterrechte durch eine juristische Person oder Betriebsstätte im Rahmen ihrer Produktion oder durch Dritte, die als Auftragnehmer für sie auftreten, oder im Rahmen von Dienstleistungen selbst genutzt, ist der Abzug auf jene immaterialgüterbezogenen Erträge anzuwenden, die bei einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte erzielt worden wären.

18.7 Marktüblichkeit (Fremdvergleich)

Sind Vergütungen für die Immaterialgüterrechte über den marktüblichen Entschädigungen vereinbart, wird der 80%-Abzug auf Grundlage des marktüblichen Preises (Fremdvergleich) berechnet.

18.9 Stichtag

Art. 55 SteG gilt nur für Immaterialgüterrechte, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind. Da die Verordnung sich auf einen Registerantrag beruft, ist das Datum der Gewährung des Rechtsschutzes maßgebend. Sofern ein Prioritätsanspruch vor diesem Datum liegt, ist dieser Zeitpunkt heranzuziehen. Sofern dieser vor dem 1.1. 2011 liegt, ist der Abzug nicht möglich.

19. Verluste⁸⁴

19.1 Verlustvortrag (Verlustabzug)

Steuerrechtlich stellt der Verlustabzug (Verlustvortrag) im Unterschied zu den übrigen Sonderausgaben keine "Ausgaben", sondern eine periodenübergreifende Ergänzung der Gewinnermittlung dar.

Diese Bestimmung ist ein weiterer Schritt in Richtung Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein. Vor allem „start up“ Firmen haben die Möglichkeit, zeitlich unbeschränkt Anfangsverluste geltend zu machen, was im Resultat einem „tax relieve“ gleichkommt.

Ähnliche Bestimmungen gibt es in der Schweiz und in Österreich.

Berechnung (Abs. 1)

Art. 57 beinhaltet die Regelungen zur steuerlichen Verlustberücksichtigung. Abs. 1 sieht einen zeitlich und der Höhe nach unbegrenzten Verlustvortrag vor.

Verluste eines Steuerjahres bilden den Verlustvortrag und können mit Gewinnen des folgenden Steuerjahres verrechnet werden. Soweit im folgenden Jahr nicht ausreichend Gewinn erzielt wird, verbleibt ein Verlustvortrag, der in den folgenden Jahren verrechnet werden kann.

19.2 Ausländische Betriebsstätten (Abs. 2)

Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte können mit dem steuerpflichtigen Reinertrag verrechnet werden.

Voraussetzung ist, dass diese Verluste im Betriebsstättenstaat oder einem anderen Staat nicht bereits berücksichtigt wurden.

Verzeichnet diese ausländische Betriebsstätte in den folgenden Jahren Gewinne, so sind diese Gewinne, höchstens im Ausmaß der zuvor mit einem steuerpflichtigen Reinertrag verrechneten Verluste, dem steuerpflichtigen Reinertrag zuzurechnen.

Der Nachweis obliegt dem Steuerpflichtigen, der jährlich nachzuweisen hat, dass die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung nicht erfüllt sind. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die gesamte Zurechnung der Verluste zum steuerpflichtigen Reinertrag.

19.3 Frist

In jedem Fall sind noch nicht ausgeglichene Verluste dem steuerpflichtigen Reinertrag spätestens im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zuzurechnen.

⁸⁴ Art 57 SteG

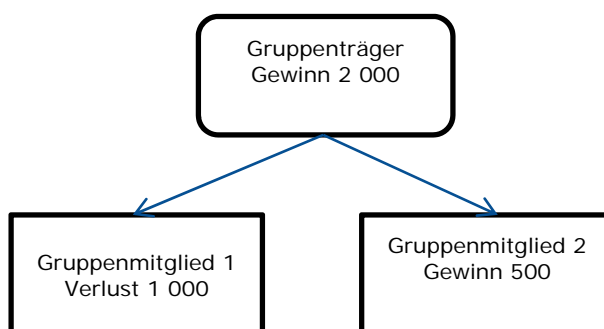
20. Gruppenbesteuerung⁸⁵

Mit der Einführung der Gruppenbesteuerung wird Liechtenstein als Standort von Headquarters internationaler Konzerne interessant.

Nicht nur internationale Großkonzerne profitieren von dieser Steuermöglichkeit, sondern die Gruppenbesteuerung bietet auch interessante Gestaltungsmöglichkeiten für mittelgroße und große Tourismusbetriebe.

20.1 Wirkungsweise der Gruppenbesteuerung

Der Grundgedanke des Gruppenbesteuerungssystems liegt im Zusammenfassen der steuerlichen Ergebnisse beim Gruppenträger. Dazu folgendes einfache Beispiel:



Als Beteiligungssatz wird eine Beteiligung von je 100 % angenommen.

Der Gruppenträger (mit dem vorläufigen steuerlichen Gewinn von 2.000) übernimmt sowohl den Verlust des Gruppenmitgliedes 1 (in Höhe von 1.000) als auch den Gewinn des Gruppenmitgliedes 2 (in Höhe von 500) und hat somit einen Gewinn von 1.500 ($2.000 - 1.000 + 500$) zu versteuern.

Ohne Gruppenbesteuerung würde der Gruppenträger einen Gewinn von 2.000 versteuern, bei Gruppenmitglied 1 würde nur eine allfällige Mindeststeuer anfallen und bei Gruppenmitglied 2 würde der Betrag von 500 versteuert werden.

Dies stellt eine beträchtliche Steuererleichterung dar. Berücksichtigt man noch die „Flat-Tax rate“ von nur 12,5% und den Eigenkapitalabzug bietet Liechtenstein nun einen der niedrigsten Steuersätze.

20.2 Antrag (Abs. 1)

Die Gruppenbesteuerung wird nur über Antrag gewährt.

Es muss sich beim Antragsteller um eine juristische Person handeln, die mit anderen juristischen Personen eine Unternehmensgruppe bildet.

⁸⁵ Art 58 SteG

Wird dem Antrag stattgegeben, können die innerhalb eines Jahres entstandenen Verluste innerhalb der Unternehmensgruppe mit Gewinnen in demselben Jahr ausgeglichen werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Gruppenbesteuerung vor, ist dem Antrag zwingend stattzugeben.

Der Ausgleich erfolgt im Wege der Verlustzurechnung von den Gruppenmitgliedern zum Gruppenträger oder - soweit nach Verrechnung allenfalls zuzurechnender Verluste mit dem steuerpflichtigen Reinertrag des Gruppenträgers ein Verlust vorliegt - vom Gruppenträger zu einem Gruppenmitglied, das im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist.

20.3 Verlustzurechnung

Die Verlustzurechnung erfolgt anteilig in Höhe der jeweils bestehenden, einem inländischen Betriebsvermögen zuzurechnenden unmittelbaren Beteiligung des Gruppenträgers am Grund-, Stamm- oder Anteilskapital des Gruppenmitglieds (Beteiligungsquote).

Die einem Gruppenmitglied zurechenbaren Verluste sind auf den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil des steuerpflichtigen Reinertrags dieses Gruppenmitglieds begrenzt.

Ein vor der Stellung des Antrags vorhandener Verlustvortrag eines Gruppenmitglieds kann nicht dem Gruppenträger oder einem Gruppenmitglied zugerechnet, sondern nur mit positiven steuerpflichtigen Reinerträgen des Gruppenmitglieds, welches die Verluste erlitten hat, verrechnet werden.

20.4 Gruppenträger (Abs. 2)

Der Gruppenträger, das ist die juristische Person mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland, muss unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Anteile an einer oder mehrerer juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz (Gruppenmitglieder) besitzen.

Voraussetzung ist, dass die Anteile seit Beginn des Geschäftsjahres ununterbrochen im Besitz des Gruppenträgers waren. Mit Besitz ist das Eigentum genannt, Besitz ohne die Eigentumsrechte ist nicht gemeint.

Anteile können Rechte am Grund-, Stamm- oder Anteilskapital sein.

Eine juristische Person, die weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung im Inland hat, kann nur für die Zwecke des Abs. 4 Gruppenträger sein. Abs. 4 besagt, dass die Höhe des zurechenbaren Verlustes sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages bemisst.

Sie gilt aber als Gruppenträger, sofern sie im Inland eine eingetragene Zweigniederlassung unterhält, der die Anteile wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Die Rechte und Pflichten aus der Gruppenbesteuerung treffen in diesem Fall die inländische Zweigniederlassung.

Juristische Personen, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen eingestellt haben, können weder Gruppenträger noch Gruppenmitglied sein.

20.5 Antrag zur Anmeldung (Abs. 3)

Der Antrag (das Gesetz spricht hier von Anmeldung, was aber Abs.2 widerspricht) für die Anmeldung zur Bildung einer Unternehmensgruppe muss den Gruppenträger und sämtliche einzubeziehenden Gruppenmitglieder bezeichnen.

Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche verbundenen juristischen Personen im Sinne des Abs. 2 zu Gruppenmitgliedern werden.

Der Gruppenträger und die Gruppenmitglieder müssen ein einheitliches Geschäftsjahr haben.

20.6 Höhe des Verlustes (Abs. 4)

Die Höhe des zurechenbaren Verlustes bemisst sich nach den liechtensteinischen Vorschriften zur Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages. Ausländische Vorschriften werden nicht herangezogen.

20.7 Nachversteuerung (Abs. 5)

Eine Nachversteuerung ist auf Ebene des Gruppenträgers nach Abs. 5 Satz 1 dann durchzuführen, wenn er eine Abschreibung auf ein Gruppenmitglied gelten machen will.

Ursache für eine derartige Abschreibung sind die Verluste des Gruppenmitglieds, die auf Ebene des Gruppenträgers bereits im Wege der Verlustzurechnung berücksichtigt wurden.

Um eine doppelte Verlustberücksichtigung auszuschließen, gleichzeitig aber der steuerlichen Selbständigkeit des Gruppenträgers gerecht zu werden, ist die Abschreibung bei ihm nach den allgemeinen Regeln des Art. 62 Abs. 1 steuerwirksam, löst aber eine Nachversteuerung in Höhe dieser steuerwirksamen Abschreibung aus.

Daneben führt auch die Möglichkeit der eigenständigen Verlustnutzung auf Ebene des Gruppenmitglieds zu einer Nachversteuerung (Abs. 5 Satz 2).

Kann beispielsweise ein Gruppenmitglied einen Verlustvortrag geltend machen, so werden die Verluste auf Ebene des Gruppenmitglieds selbst genutzt. Die in früheren Jahren dem Gruppenträger zugerechneten Verluste müssen in diesem Umfang nachversteuert werden, da ansonsten dieselben Verluste doppelt genutzt würden.

Bei einer Reduktion der Beteiligungsquote an einem Gruppenmitglied sind dem steuerpflichtigen Reinertrag derjenigen Gesellschaft, bei welcher die Verlustzurechnung steuerwirksam geworden ist, die zugerechneten und noch nicht ausgeglichenen Verluste dieses Gruppenmitglieds anteilig entsprechend der Reduktion der Beteiligungsquote zuzurechnen.

Dies gilt entsprechend für die Reduktion der Beteiligungsquote an einem Gruppenmitglied, dem Verluste zugerechnet wurden.

20.8 Reinertragserhöhung (Abs. 6)

Soweit ein Gruppenmitglied oder der Gruppenträger Verluste aus Vorjahren mit eigenen steuerpflichtigen Reinerträgen verrechnen kann oder könnte, erhöht sich nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 3 und 4 der steuerpflichtige Reinertrag. Die Erhöhung tritt bei derjenigen Gesellschaft ein, welcher in früheren Geschäftsjahren diese Verluste steuerwirksam zugerechnet worden sind.

Der Reinertragserhöhung erfolgt bis zur Höhe dieser Verluste, soweit sie noch nicht nach Abs. 5 ausgeglichen worden sind.

20.9 Zurechnung von Verlusten bei Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes mit steuerwirksamer Verlustzurechnung (Abs. 7)

Bereits zugerechnete Verluste eines Gruppenmitglieds, das am Ende des Geschäftsjahres des Gruppenträgers nicht mehr Gruppenmitglied ist, sind dem steuerpflichtigen Reinertrag derjenigen Gesellschaft zuzurechnen, bei welcher die Verlustzurechnung steuerwirksam geworden ist, es sei denn, sie wurden noch nicht nach Abs. 5 oder 6 ausgeglichen.

Sämtliche zugerechneten Verluste der Gruppenmitglieder sind dem steuerpflichtigen Reinertrag derjenigen Gesellschaft, bei welcher die Verlustzurechnung steuerwirksam geworden ist, zuzurechnen. Es sei denn, sie wurden noch nicht nach Abs. 5 oder 6 oder Satz 1 ausgeglichen.

Als Zeitpunkt gilt jenes Datum, in dem die Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung nicht mehr gegeben sind.

20.10 Zurechnung von Verlusten bei Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes ohne steuerwirksamer Verlustzurechnung (Abs. 8)

Sofern eine Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres des Gruppenträgers nicht mehr Gruppenmitglied ist, sind die diesem Gruppenmitglied zugerechneten Verluste dem steuerpflichtigen Reinertrag dieser Gesellschaft zuzurechnen. Voraussetzung ist, dass diese noch nicht nach Abs. 5, 6 oder 7 ausgeglichen wurden.

Der steuerpflichtige Reinertrag des Gruppenträgers ist um diesen Betrag zu verringern.

20.11 Nachweis – umgekehrte Beweislast (Abs. 9)

Der Gruppenträger muss gegenüber der Steuerverwaltung jährlich den Nachweis darüber erbringen, dass die Voraussetzungen von Abs. 5 bis 8 nicht erfüllt sind.

Damit wird die Beweislast umgekehrt. Dies widerspricht dem Rechtsgrundsatz, „negativa non sunt probanda“⁸⁶.

⁸⁶ Negativa non sunt probanda

„Fehlende Umstände muß niemand beweisen“: Allgemeiner Rechtsgrundsatz des Prozessrechts. Da es sehr viel schwerer ist, zu beweisen, dass etwas nicht ist, muß derjenige den Umstand beweisen, der im Gegenteil behauptet, dass etwas ist.

Die Beweislastumkehr ist hier allerdings gerechtfertigt und rechtlich geduldet, da es dem Gruppenträger leicht fallen wird, die internen Dokumente einzureichen, auch wenn sich diese im Ausland befinden sollten. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die Gruppenbesteuerung nicht genehmigt.

20.12 Verordnungskompetenz (Abs. 10)

Das Gesetz erteilt der Regierung die Kompetenz, das Nähere mit Verordnung zu regeln. Eine entsprechende Verordnung ist noch nicht erlassen.

21. Besondere Rechnungslegungsvorschriften⁸⁷

21.1 Allgemeiner Grundsatz (Abs. 1)

Voraussetzung für die Anwendung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften ist, dass die steuerneutrale Anwendung diese Anwendung überhaupt erforderlich macht.

In diesem Fall können für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags auch Abschreibungen, Wertberichtigungen, Ersatzbeschaffungen, Wertansätze aufgrund von Umstrukturierungen und steuerbegünstigte Rückstellungen berücksichtigt werden, die nicht in der nach diesen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresrechnung verbucht werden können.

21.2 Verordnungskompetenz (Abs. 2)

Der Regierung wird die Verordnungskompetenz erteilt, die Voraussetzungen und den Umfang dieser Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen zu regeln.

21.3 Besondere Rechnungslegungsvorschriften

- Voraussetzung (Art. 34 SteV)

In der handelsrechtlichen Jahresrechnung nicht erfasste Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Art. 22 bis 30 sowie unterschiedliche Wertansätze für Ersatzbeschaffungen und Umstrukturierungen können steuerlich geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass die Jahresrechnung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB) oder spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurde. Die Regierung legt damit Accounting Standards fest. Ohne Einhaltung dieser Standards ist eine steuerliche Geltendmachung nicht möglich.

- Steuerliche Anerkennung von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 35 SteV)

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags werden nicht verbuchte Aufwendungen für Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen in der Höhe von maximal 15 % des in der Jahresrechnung nach Art. 34 ausgewiesenen Gewinnes anerkannt.

Bei Verlusten können keine zusätzlichen Aufwendungen geltend gemacht werden.

- Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (Art. 36 SteV)

Steuerpflichtige, die von der Anwendung des Art. 35 Gebrauch machen wollen, haben neben ihrer nach den Rechnungslegungsvorschriften nach Art. 34 erstellten Jahresrechnung folgende Unterlagen einzureichen:

⁸⁷ Art 59 SteG

- Überleitungsrechnung vom handelsrechtlichen Ergebnis zum steuerpflichtigen Reinertrag; und
- aussagekräftige Dokumentation jeder Position der in Bst. a erwähnten Überleitungsrechnung.

Sofern die Rechnungsvorschriften nach Art. 34 erfüllt werden oder die Mitwirkung wie gemäß Art. 36 SteV gefordert unterbleibt, ist die Anwendung von Art. 35 SteG ausgeschlossen.

22. Steuerbegünstigte Rückstellungen⁸⁸

22.1 Verordnungskompetenz

Der Regierung wird die Verordnungskompetenz eingeräumt, steuerbegünstigte Rückstellungen, die für den Zweck der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven und Entwicklungs- und Forschungsfonds gebunden werden, ganz oder teilweise von der Ertragssteuer zu befreien.

Dies müssen aber die wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich machen. Gemeint sind nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, sondern jene der Volkswirtschaft.

22.2 Verordnungskompetenz für nähere Bestimmungen (Abs. 3)

Die Regierung wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen über den Zweck, die Verwendung, Verwaltung und Kontrolle der steuerbegünstigten Rückstellungen sowie über deren zulässige Höhe und Verhältnis zum Ertrag mit Verordnung zu regeln.

Die Verordnung dazu wurde noch nicht erlassen.

⁸⁸ Art 60 SteG

23. Steuerberechnung⁸⁹

23.1 Steuersatz

Art. 61 setzt den Ertragssteuersatz generell mit 12,5% des steuerpflichtigen Reinertrages fest.

Die bisherige Progression wird abgeschafft und eine Flat Tax Rate eingeführt.

23.2 Flat tax (Einheitssteuer)

Flat Rate Tax (oft auch Flat Tax oder Einheitssteuer genannt) bezeichnet grundsätzlich ein Steuersystem, in dem es nur einen Einheitssteuersatz gibt. Die Steuer ist proportional und es gibt keinen Anstieg der Grenzsteuersätze (Steuerprogression).

Unter dem Begriff Flat Tax verstand man ursprünglich nicht nur eine Einheitssteuer, sondern den umfassenden Reformvorschlag des Steuersystems von den Stanford-Professoren Robert Hall und Alvin Rabushka⁹⁰ aus dem Jahr 1981.

Das Model sieht wie die Flat Rate Tax einen Einheitssteuersatz sowie die Abschaffung sämtlicher Sonderabzüge vor. Dabei wird sämtliches Einkommen (egal ob von Unternehmen oder Privaten) zum selben Steuersatz besteuert und als Bemessungsgrundlage dient der R-Cashflow. Dieses umfassendere Modell wird im Folgenden Flat Tax genannt.

Durch den Eigenkapital-Zinsabzug erfolgt eine weitere Entlastung je nach Höhe des Eigenkapitals des Steuerpflichtigen.

Die zusätzliche Belastung von Ausschüttungen durch den Ausschüttungszuschlag und die Couponsteuer wird abgeschafft.

Mit der Einführung dieser Einheitssteuer und dem Eigenkapital-Zinsabzug hat Liechtenstein eine der niedrigsten Steuerbelastungen der Welt⁹¹.

22.3 Vergleich der Körperschaftssteuer (Corporate income tax rate);

(Stand Dezember 2010):

In Irland beträgt der KSt-Satz 12,5%.

⁸⁹ Art 61 SteG

⁹⁰ Robert E. Hall, Alvin Rabushka, «The Flat Tax (Hoover Classics)» Publisher: Hoover Institution Press; 2nd edition (April 9, 2007) | ISBN-10: 0817993118 | ISBN-13: 978-0817993115 | 246 Pages | File type: PDF | 1.95 mb

⁹¹ Unter nachstehender Webseite ist hierzu näheres zu erfahren:
http://www.oecd.org/document/60/0,3343,en_2649_34533_1942460_1_1_1_37427,00.html

In Luxemburg beträgt der KSt-Satz 28,59 %, die Ausschüttung ist zur Hälfte steuerfrei.

In Malta beträgt der KSt-Satz 35%, wobei es hier unter bestimmten Umständen Refundierungen gibt.

In den Niederlanden beträgt der KSt-Satz 25,5 % und die Ausschüttung wird pauschal mit 25 % des Ausschüttungsbetrages besteuert.

In Österreich beträgt der KSt-Satz seit 2005 25 % (davor: 34 %) und die Ausschüttung wird mit 25 % KEST besteuert. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Ausschüttung in die Einkommensteuerveranlagung aufgenommen und dann zum halben sich daraus ergebenden Durchschnittsteuersatz unter Anrechnung der KEST versteuert werden.

In der Schweiz beträgt der KSt-Satz 21,17 %.

In den USA beträgt der KSt-Satz 39,21 % (New York) und die gesamte Ausschüttung wird mit 15 % besteuert.

In Zypern beträgt der KSt-Satz 10 %.

24. Mindestertragssteuer⁹²

24.1 Allgemein

Zur Verstetigung des Steueraufkommens und zur Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen sieht Art. 62 eine Mindestertragssteuer vor. Die Mindestertragssteuer trifft vor allem die früheren Sitzgesellschaften nach altem Steuerrecht.

Um eine ungebührliche Belastung der Steuerpflichtigen zu vermeiden, ist diese Mindestertragssteuer auf die tatsächlich auf Basis des steuerpflichtigen Ertrags erhobene Ertragssteuer anrechenbar, die damit reduziert wird.

Soweit – beispielsweise in Verlustjahren – keine Ertragssteuer fällig ist, ist das Anrechnungspotenzial hinsichtlich der Mindestertragssteuer vortragsfähig. Die Mindestertragssteuer bemisst sich nach der Mindesthöhe des Grund-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapitals.

24.2 Steuerpflicht (Abs. 1)

Unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige juristische Personen unterliegen einer Mindestertragssteuer. Diese ist in vollem Umfang auf die Ertragssteuer anrechenbar.

24.3 Höhe (Abs. 2)

Die Mindestertragssteuer beträgt 1 200 Franken. Die Mindestertragssteuer ist im Rahmen der Veranlagung zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die nicht veranlagt werden, ist sie für ein Jahr im Voraus zu bezahlen.

24.5 Ausnahme (Abs. 3)

Bei Steuerpflichtigen, deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 50 000 Franken nicht überschritten hat, wird die Mindestertragssteuer nicht erhoben. In der Praxis werden damit die meisten Kleinbetriebe und Gewerbebetriebe diese Mindestertragssteuer nicht zahlen müssen.

Der Zweck dieser steuerpflichtigen juristischen Personen muss ausschließlich auf den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gerichtet sein.

Durch Abs. 3 soll verhindert werden, dass bestimmte Kleingewerbe, die in der Rechtsform einer juristischen Person organisiert sind, aber nachhaltig geringe Erträge erwirtschaften, über Gebühr durch die Mindestertragssteuer belastet werden.

⁹² Art 62 SteG

25. Vermeidung der Doppelbesteuerung⁹³

Auch auf die Besteuerung von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die der Ertragssteuer unterliegen, findet Art. 22 Anwendung finden. Damit wird die Doppelbesteuerung vermieden.

⁹³ Art 63 SteG

26. Privatvermögengesellschaften (PVG)⁹⁴

26.1 Allgemein

Um vermögensverwaltende Strukturen weiterhin anzuziehen - dies sind die meisten der früheren Sitzgesellschaften, allen voran Stiftungen, Anstalten und Trusts- wurde eine besondere Regelung für Privatvermögengesellschaften (PVG) geschaffen. Diese Regelung soll ein Ersatz für die besondere Gesellschaftssteuer nach dem alten Steuergesetz sein.

Solche juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen können sich als Privatvermögengesellschaften (PVG) qualifizieren lassen, wenn sie ausschließlich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig werden und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

26.2 Definition (Abs. 1)

Nicht jede juristische Person, die Vermögen hält, qualifiziert sich aber als Privatvermögengesellschaft (PVG).

Als Privatvermögengesellschaft gelten nur juristische Personen, welche in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Sie dürfen ausschließlich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes sowie Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwerben, besitzen, verwalten und veräußern.

PVG dürfen nicht wirtschaftlich tätig sein. Sie dürfen nur „bankable assets“ halten und verwalten. Die zulässigen Anlageobjekte werden durch den Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem Begriff der Finanzinstrumente der MiFID-Richtlinie definiert.

Gleichzeitig dürfen PVG nicht börsennotiert sein, da es mit dem Charakter einer privaten Vermögensverwaltung nicht vereinbar wäre, wenn mit den Anteilen an der PVG gehandelt werden würde.

Will sich eine Anstalt als Privatvermögengesellschaft qualifizieren, darf der statutarische Zweck keine wirtschaftliche Tätigkeit zulassen. Um sich als Privatvermögengesellschaft zu qualifizieren, müsste der Zweck der Anstalt geändert werden. Maßgebend ist nämlich der statutarische Zweck und nicht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

Prinzipiell muss jede PVG in ihren Statuten ausdrücklich regeln, dass sie in vollem Umfang den Begrenzungen für PVG unterliegt.

Stiftungen, die als Holding strukturiert sind und Tochtergesellschaften besitzen, qualifizieren sich nach dem Wortlaut des Gesetzes als Privatvermögengesellschaft.

Als Privatvermögengesellschaften qualifizieren sich nur Stiftungen, Trusts und stiftungsähnlich organisierte Anstalten (Abs. 1 Bst. b, c und d),

- deren Aktien oder Anteile nicht öffentlich platziert wurden und nicht an

⁹⁴ Art 64 SteG

einer Börse gehandelt werden und deren Besitz den in Abs. 3 genannten Investoren vorbehalten ist, oder bei denen keine anderen als die in Abs. 3 genannten Investoren begünstigt sind;

- die weder um Anteilseigner und Anleger werben, noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Bst. a erhalten; und
- aus deren Statuten sich ergibt, dass sie den Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen unterliegen.

Daraus ist zu folgern, dass die bisherigen Statuten entsprechend angepasst werden müssen, um in den Genuss der Anerkennung als Privatvermögensgesellschaft zu kommen. Ohne die obgenannte Beschränkung in den Statuten, ist die Anerkennung als PVG zu verwehren.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, dass alle Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

26.3 Beteiligungen (Abs. 2)

Eine Privatvermögensstruktur darf Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 Bst. a nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten tatsächlich keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften ausüben.

Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften wie beispielsweise Aktiengesellschaften (GmbH-Anteile zählen nicht zu den bankable assets nach Abs. 1 Bst. a) ist der PVG grundsätzlich erlaubt. Die PVG darf dabei aber nur im Rahmen privater Vermögensverwaltung handeln.

26.4 Mittelbare und unmittelbare Einflussnahme

Hält die Privatvermögensstruktur Beteiligungen, dann dürfen weder die PVG, noch ihre Anteilseigner, noch deren Begünstigte mittelbar oder unmittelbar eine Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ausüben.

Dabei muss es sich um eine tatsächliche, also faktische Ausübung handeln.

Eine mittelbare Einflussnahme liegt vor, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Anteilseigner oder der Begünstigte indirekt Einfluss ausüben lassen kann und diese mittelbare Einflussnahme tatsächlich oder auch nur faktisch ausübt.

Dies liegt immer dann vor, wenn die Organe oder Hilfsorgane der Privatvermögensstruktur verwandt oder verschwägert oder in einem Abhängigkeitsverhältnis sind. Eine mittelbare Einflussnahme liegt auch bei Vorliegen eines Auftragsverhältnisses oder Subordinationsverhältnisses (Angestellter oder Arbeitnehmer) vor. Es handelt sich dann um nahestehende Personen.

Zukünftig darf niemand mehr in der Verwaltung einer Privatvermögensstruktur tätig sein, der von Anteilseignern, Begünstigten oder nahestehenden Drittpersonen, wie oben ausgeführt, mit der „Wahrnehmung ihrer Interessen“

beauftragt“ wurde, wenn nicht der Status als Privatvermögensgesellschaft verloren gehen soll.

Dasselbe gilt für Vertreter von juristischen Personen, welche von Anteilseigner, Begünstigten oder nahestehenden Personen beherrscht werden.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wird über solche Beziehungen eine tatsächliche Einflussnahme ausgeübt.

In der Praxis wird damit der Einfluss der Anteilseigner, Begünstigten oder nahestehender Personen unmöglich gemacht, wenn nicht der Status als PVG verloren gehen soll.

26.5 Begünstigter

Der Begriff der Begünstigten ist durch das Gesetz nicht eingeschränkt, sodass jeder Begünstigte in Frage kommt. Bei einer Ermessensbegünstigung ist dies jeder mögliche Begünstigte jeder Begünstigtenklasse.

In der Praxis wird damit der Einfluss der Anteilseigner oder Begünstigten (meist Familienmitglieder) unmöglich gemacht, wenn nicht der Status als PVG verloren gehen soll.

26.6 Investor (Abs. 3)

Als Investor im Sinne dieses Artikels gilt:

- jede natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt;
- jede Vermögensstruktur, die ausschließlich im Interesse des Privatvermögens einer oder mehrerer natürlichen Personen handelt; oder
- jede zwischengeschaltete Person, die auf Rechnung von Investoren nach Bst. a oder b handelt.

Damit ist eine Umgehung weitgehend ausgeschlossen, da als zwischengeschaltete Person jeder gilt, der - in welchem Vertragsverhältnis immer - für einen Investor im Sinne dieses Artikels handelt.

Dies kann ein Rechtsanwalt, Treuhänder, Beauftragter, Stellvertreter oder Gehilfe sein, wobei das Vertretungsverhältnis offen oder verdeckt sein kann.

26.7 Bestätigung und wesentliche Änderungen (Abs. 4)

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist bei der Errichtung der PVG vom Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

Bei wesentlichen Änderungen der Umstände beim Steuerpflichtigen, bei Statutenänderung, faktischer Änderung der Tätigkeit, bei einem neuen Kreis von Investoren gemäß Abs. 3 ist eine neuerliche Bestätigung gegenüber der Steuerverwaltung abzugeben.

Bei Privatvermögensstrukturen, die nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts ihre Jahresrechnung von einer Revisionsstelle zu prüfen haben, kann diese Bestätigung durch die Revisionsstelle ausgestellt werden.

26.8 Entscheid der Steuerverwaltung (Abs. 5)

Nach Vorlage der erforderlichen Bestätigungen nach Abs. 4 entscheidet die Steuerverwaltung über den Status als Privatvermögensstruktur.

Mit den Bestätigungen muss auch ein Antrag bei der Steuerverwaltung eingebracht werden. Der Antrag lautet auf Zuerkennung des Status als Privatvermögensstruktur.

Die Steuerverwaltung erlässt einen Bescheid. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen Beschwerde im Sinne von Art. 117 erheben.

26.9 Kontrolle (Abs. 6 und Art 38 SteV)

Die Steuerverwaltung prüft⁹⁵, ob die Voraussetzungen nach Art. 64 vorliegen und weiters insbesondere:

- Statuten;
- Jahresrechnung nach Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung oder Vermögensaufstellung nach Art. 182b Abs. 1 PGR;
- Angaben über die Art der Erträge und Vermögenswerte sowie Beschreibung der konkreten Tätigkeit des Antragstellers;
- schriftliche Bestätigungen des Antragstellers, dass:
 1. er keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
 2. die Aktien oder Anteile des Antragstellers nicht öffentlich platziert wurden und nicht an einer Börse gehandelt werden und dass diese nur von Investoren im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG gehalten werden oder dass nur solche begünstigt sind;
 3. er weder um Anteilseigner und Anleger wirbt, noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für seine Tätigkeit erhält;
 4. er oder seine Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben.

Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, kann die Steuerverwaltung in bestimmt bezeichnete Unterlagen Einblick nehmen und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für Privatvermögensstrukturen prüfen⁹⁶.

⁹⁵ Art 37 Abs. 2 SteV

⁹⁶ Art 37 Abs 3 SteV

Zu diesen Unterlagen gehören folgende Urkunden:

- Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates, Stiftungsrates oder eines sonstigen Verwaltungsorgans des Antragstellers;
- Öffentlichkeitsregisterauszüge oder entsprechende Registerauszüge der Tochtergesellschaften sowie der Anteilseigner oder Begünstigten;
- Bestätigung der Anteilseigner oder Begünstigten, dass es sich um einen Investor im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG handelt sowie nähere Angaben über deren Tätigkeit;
- sonstige geeignete Unterlagen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen belegen. Dazu gehören Vollmachten und Verträge aber auch Dokumente, die das Naheverhältnis der Anteilseigner oder Begünstigten zu den Organen belegen können.

Mit den letztgenannten Unterlagen hat die Steuerverwaltung unbeschränkt Zugang zu den Unterlagen des Steuerpflichtigen.

Die Steuerverwaltung bestimmt in freiem Ermessen, welche Unterlagen sie geeignet hält.

Diesen Einblick aus Anlass der erstmaligen Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur kann der Steuerpflichtige nicht vermeiden.

26.10 Verordnungskompetenz (Abs. 7)

Der Regierung wurde die Kompetenz eingeräumt, mittels Verordnung die Einzelheiten zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Fristen und die Form für die Einreichung der Bestätigung nach Abs. 4. Auch das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen nach Abs. 6 sowie die Erhebung von Gebühren kann die Regierung mittels Verordnung bestimmen.

26.11 Kontrolle (Art. 38 SteV)

Die Steuerverwaltung muss periodisch das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status als Privatvermögensstruktur überprüfen.

Dies geschieht jährlich aus Anlass der Überprüfung der Jahresrechnung nach Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung oder der Vermögensaufstellung nach Art. 182b Abs. 1 PGR.

Will der Steuerpflichtige diesen periodischen Einblick vermeiden, kann er einen begründeten Antrag bei der Steuerverwaltung stellen.

Der Antrag lautet:

Die Steuerverwaltung möge die Kontrolle über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG einem neutralen Wirtschaftsprüfer unter Kostenfolge für den Antragsteller übertragen.

Dieser Antrag könnte auch präzisiert werden und ein Vorschlag für einen bestimmten Wirtschaftsprüfer gemacht werden. Dies müsste allerdings ein Dreivorschlag sein, aus dem die Steuerverwaltung auswählen kann. Die Unabhängigkeit der vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer müsste bescheinigt

werden.

Ein Dreierorschlag ist notwendig, damit der Verordnung Genüge getan ist, die einen neutralen Wirtschaftsprüfer vorschreibt.

Der Antrag würde dann lauten:

Die Steuerverwaltung möge die Kontrolle über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG dem Wirtschaftsprüfer A oder B oder C unter Kostenfolge für den Antragstellers übertragen.

Der Antragsteller muss die Kosten für den Aufwand des Wirtschaftsprüfers tragen.

Eine Ablehnung des Antrages oder auch nur eines vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers müsste von der Steuerverwaltung begründet werden.

26.12 Antragszeitpunkt (Art. 37 Abs. 4 SteV)

Der Antrag auf Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur ist bei der Errichtung der juristischen Person zu stellen.

Der Antrag kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Er muss dann drei Monate vor Beginn des neuen Steuerjahres eingereicht werden.

26.13 Mindestertragssteuer (Abs. 8)

Allgemein

Qualifizierte, das heißt von der Steuerverwaltung bescheidmäßig anerkannte Privatvermögensgesellschaften werden nur durch eine Mindestertragssteuer gemäß Art. 62 besteuert. Weitere Steuern sind nicht zu bezahlen.

In der Praxis werden nur wenige Strukturen von der Steuerverwaltung als Privatvermögensstruktur anerkannt werden können.

Die meisten bestehenden Stiftungen dürften sich nicht als solche qualifizieren, sodass diese der allgemeinen Ertragssteuer unterliegen.

26.14 Keine Veranlagung

Solche qualifizierten Privatvermögensstrukturen werden nicht veranlagt.

26.15 Fälligkeit

Gemäß Art. 61 Abs. 2 (letzter Satz) ist diese Steuer im Voraus zu bezahlen.

26.16 Jahresrechnung

Auch wenn solche PVG nicht veranlagt werden, haben sie dennoch eine detaillierte Jahresrechnung (EDV-Bilanz und Erfolgsrechnung) bei der Steuerverwaltung einzureichen, damit die Voraussetzungen für das Vorliegen des Status als Privatvermögensstruktur überprüft werden können.

26.17 Höhe

Die Mindestertragssteuer beträgt CHF 1'200. Eine Befreiung von der Mindestertragssteuer bei niedriger Bilanzsumme wird den PVG nicht gewährt.

26.18 Zwingende Bestimmungen

Mit den strikten Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass eine PVG weder selbst wirtschaftlich tätig ist, noch ihr die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens zugerechnet wird, noch wirtschaftlich tätige Einheiten an einer PVG beteiligt sind.

Der Gesetzgeber erachtete dies als erforderlich, da das Beihilfeverbot des EWRA jede Begünstigung, auch steuerlicher Art, bestimmter wirtschaftlich tätiger Einheiten („Unternehmen“) verbietet.

Die Rechtsprechung des EuGH hat nur die private Vermögensanlage durch natürliche Personen, die sich bei Beteiligung an anderen Gesellschaften strikt auf die Ausübung regulärer Aktionärsrechte beschränken und keinen Einfluss auf die andere Gesellschaft nehmen, nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen.

Nur die oben beschriebenen Einschränkungen können bei der Qualifikation als PVG jede Gefahr ausschließen, dass die vorgesehene Regelung zu einer unzulässigen Begünstigung wirtschaftlich tätiger Einheiten führt und geahndet wird.

26.19 Rechtskraftvorbehalt für Art. 64

Die reine Vermögensverwaltung gilt als nicht wirtschaftliche Tätigkeit und unterliegt⁹⁷ nicht den Beihilfavorschriften.

Dementsprechend hält die Liechtensteinische Regierung das vorgeschlagene Besteuerungsregime für rein vermögensverwaltende PVG mit dem Beihilfeverbot des EWRA vereinbar.

Ganz sicher war sich die Regierung aber nicht, da das Inkrafttreten der Bestimmungen nach Art. 64 erst eintritt⁹⁸, sobald sie von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als mit den staatlichen Beihilferegulungen nach Art. 61 EWR-Abkommen konform qualifiziert werden.

Die Regierung wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kundtun.

⁹⁷ EuGH-Urteil in der Rechtssache C-222/04 (Cassa di Risparmio di Firenze)

⁹⁸ Art 160 Abs 3 StG

27. Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit Besteuerung

26.1 Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit⁹⁹

Für besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit wird eine separate Regelung getroffen. Solche Vermögenswidmungen sind die Heimstätten und Fideikomnisse (Art. 794 ff PGR), aber vor allem die Treuhänderschaften (Das Salmannenrecht Art. 897 ff PGR)

26.1.1 Voraussetzungen (Abs. 1)

Wenn sich deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet, haben diese ausschließlich die Mindestertragssteuer gemäß Art 62 Abs. 1 und 2, also 1 200 Franken, zu bezahlen.

Eine Veranlagung erfolgt nicht, sodass auch keine Belege wie Vermögensaufstellungen oder Bilanzen bei der Steuerverwaltung einzureichen sind.

26.1.2 Beschränkte Steuerpflicht (Abs. 2)

Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die mit ihren inländischen Erträgen nach Art. 44 Abs. 2 nur beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen der Mindestertragssteuer nach Maßgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2.

Die beschränkte Steuerpflicht bezieht sich auf inländische Erträge.

Als solche gelten:

- die Erträge aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke;
- die Miet- und Pächterträge aus im Inland gelegenen Grundstücken;
- der steuerpflichtige Reinertrag der im Inland gelegenen Betriebsstätten.

⁹⁹ Art 65 SteG

27. Gründungsabgabe und Abgabe auf Versicherungsprämien¹⁰⁰

27.1 Allgemein

Gemäß Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 findet das eidgenössische Bundesgesetz über die Stempelabgaben auch in Liechtenstein Anwendung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist für den Vollzug sämtlicher stempelrechtlicher und erhebungstechnischer Belange auf dem Hoheitsgebiet Liechtenstein zuständig.

Die eidgenössischen Stempelabgaben sind Steuern auf den Rechtsverkehr mit bestimmten Urkunden. Dabei werden drei Abgaben unterschieden:

- die Emissionsabgabe,
- die Umsatzabgabe und
- die Abgabe auf Versicherungsprämien.

28.2 Gründungsabgabe

Die liechtensteinische Gründungsabgabe sowie die Abgabe auf Versicherungsprämien wird in jenen Fällen erhoben, in denen die Emissionsabgabe bzw. Abgabe auf Versicherungsprämien gemäß Stempelgesetzgebung keine Anwendung finden.

Damit werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

Derzeit wird in der Schweiz über Änderungen im Bereich der Stempelgesetzgebung (insbesondere Streichung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital) diskutiert. Diesfalls würde das Steuergesetz entsprechend angepasst werden.

Die Verschiedenheiten der schweizerischen und der liechtensteinischen Privatrechtsordnung führen dazu, dass die Emissionsabgabe gemäß eidgenössischer Stempelgesetzgebung nur auf einen Teil der liechtensteinischen Gesellschaften Anwendung finden kann und zwar auf Gesellschaften mit anteilmäßigen Kapitalbeteiligungen (Aktiengesellschaft, GesmbH etc.).

Für die nicht der eidgenössischen Stempelgesetzgebung unterliegenden Gesellschaftsformen - hier ist besonders die Anstalt mit einem nicht in Anteile zerlegten Kapital zu nennen - wurden analoge Regelungen geschaffen.

Die Gründungsabgabe war bisher im Finanzgesetz geregelt, neu jetzt im Steuergesetz.

Die Bestimmungen über die Abgabe auf Versicherungsprämien sind neu geregelt.

28.3 Gegenstand (Abs. 1)

Bei der Gründung, Errichtung, Sitzverlegung ins Inland oder Erhöhung des Kapitals von juristischen Personen nach Art. 44 wird, sofern die schweizerische Stempelgesetzgebung keine Anwendung findet, eine Gründungsabgabe erhoben.

¹⁰⁰ Art 66 SteG

28.4 Die juristischen Personen gemäß Art. 44

Juristische Personen mit Sitz oder Verwaltung in Liechtenstein (Art. 44 Abs. 1), die mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig sind und sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet.

Solche juristische Personen sind vor allem, aber nicht ausschließlich:

- Körperschaften (Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Anteilsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), Anstalten und Stiftungen;
- Investmentunternehmen nach dem Gesetz über Investmentunternehmen;
- Treuunternehmen mit Persönlichkeit.

28.5 Höhe (Abs. 1)

Die Gründungsabgabe beträgt 1 % des Kapitals. Es gibt eine generelle Freigrenze von 1 Million Franken.

Die Gründungsabgabe ermäßigt sich für das fünf Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0,5 % und für das zehn Millionen Franken übersteigende Kapital auf 0,3 %.

Grundlage für die Bemessung ist nur das statutarisch bestimmte Kapital. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

28.6 Höhe bei Stiftungen und Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (Abs. 3)

Bei Stiftungen und Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit beträgt die Gründungsabgabe 2 ‰ des Kapitals nach Abs. 1. Die Mindeststeuer beträgt 200 Franken.

28.7 Handänderungsabgabe (Abs. 2)

Die Gründungsabgabe wird nicht nur bei Gründung, Errichtung, Sitzverlegung ins Inland oder Erhöhung des Kapitals von juristischen Personen erhoben.

Sie wird auch fällig bei der Handänderung von Beteiligungsrechten an juristischen Personen, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden sind.

Eine Handänderung liegt dann vor, wenn die Verfügungsgewalt der Gesamtheit oder die überwiegende Mehrheit der Beteiligungsrechte übergeht.

Ein bestimmter Rechtsgrund für die Übertragung ist nicht gefordert, sodass alle Rechtsgründe in Frage kommen. Dies sind vor allem Kauf, Tausch, Schenkung aber auch die Übertragung von Todes wegen.

Auch bei Fusionen kann die Gründungsabgabe (Handänderungsabgabe) fällig werden.

29. Abgabe auf Versicherungsprämien¹⁰¹

29.1 Allgemein

Eine ähnlich spezifisch liechtensteinische Problematik wie bei der Emissionsabgabe stellt sich bei der Abgabe auf Versicherungsprämien.

Gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz kann das Versicherungsgeschäft in Liechtenstein auf drei verschiedene Arten betrieben werden:

- über einen Sitz in Liechtenstein,
- über eine Niederlassung in Liechtenstein oder
- im sogenannten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

Das Tätigwerden auf dem Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs kennt das Versicherungsaufsichtsgesetz nicht.

Deshalb ist die Erhebung der Versicherungsabgabe auf den im Wege des Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein abgeschlossenen Versicherungsverträgen mit dem eidgenössischen Stempelrecht nicht möglich.

29.2 EWR-Recht (Richtlinie 92/49)

Gemäß EWR-Recht (Richtlinie 92/49) ist der Staat, in welchem das versicherte Risiko belegen ist, befugt, auf solche Versicherungsverträge eine indirekte Steuer – wie dies die eidgenössische Versicherungsabgabe darstellt – zu erheben.

Mangels einer adäquaten schweizerischen Regelung sieht das liechtensteinische Steuergesetz eine eigenständige Regelung vor. Damit ist die Wettbewerbsneutralität unter sämtlichen in Liechtenstein das Versicherungsgeschäft betreibenden Versicherungsunternehmen gewährleistet.

Das liechtensteinische Steuergesetz sieht daher eine den schweizerischen Regelungen über die Abgabe auf Versicherungsprämien (Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben) entsprechende Bestimmung vor und sieht auch beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr eine Abgabe vor.

29.3 Grundsatz

Die generelle Regelung lautet, dass auf Versicherungsprämien, sofern die schweizerische Stempelgesetzgebung keine Anwendung findet, eine Abgabe nach Art. 68 ff erhoben wird.

¹⁰¹ Art 67 SteG

30. Gegenstand der Abgabe¹⁰²

30.1 Allgemein

Gegenstand der Abgabe sind die Prämienzahlungen, welche aufgrund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses geschuldet sein müssen.

Außerdem muss das versicherte Risiko oder die versicherte Person im Inland gelegen sein.

Ist das versicherte Risiko oder die versicherte Person im Ausland, fällt keine Abgabe an.

30.2 Ausnahmen¹⁰³

Von der Abgabe ausgenommen sind die Prämienzahlungen für:

- nicht rückkaufsfähige Lebensversicherungen sowie rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit periodischer Prämienzahlung; die Regierung legt die notwendigen Abgrenzungen mit Verordnung fest;
- Lebensversicherungen, soweit diese der betrieblichen Personalvorsorge im Sinne des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge dienen;
- Kranken- und Invaliditätsversicherung;
- Unfallversicherungen;
- Transportversicherungen für Güter;
- Versicherungen für Elementarschäden an Kulturland und Kulturen;
- Arbeitslosenversicherungen;
- Hagelversicherungen;
- Viehversicherungen;
- Rückversicherungen.

Steuerlich gesehen genießen die oben genannten Versicherungsarten Vorteile.

¹⁰² Art 68 SteG

¹⁰³ Art 69 SteG

31. Abgabepflicht¹⁰⁴

31.1 Allgemein

Die Abgabepflicht trifft die im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherungsunternehmen, die im Inland das Versicherungsgeschäft betreiben.

Die Abgabepflicht trifft damit den ausländischen Versicherer.

31.2 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage¹⁰⁵

Abgabe (Abs. 1)

Die Abgabe beträgt generell 5 % der Barprämie.

31.2 Lebensversicherungen

Für Lebensversicherungen ist die Abgabe reduziert und beträgt nur 2,5 % der Barprämie.

31.3 Rückerstattung¹⁰⁶

Es kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, ob diese Bestimmung im Einklang mit den EU Richtlinien ist.

Es wird daher bestimmt, dass für den Fall, dass die Erhebung der Abgabe auf Versicherungsprämien gegen Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 verstoßen sollte, die insoweit eingehobene Steuer dem Versicherer zurückerstattet wird.

¹⁰⁴ Art 70 SteG

¹⁰⁵ Art 71 SteG

¹⁰⁶ Art 72 SteG

32. Ertragssteuer¹⁰⁷

32.1 Anteil der Gemeinde (Abs. 1)

Die Gemeinde, in der die juristische Person oder besondere Vermögenswidmung ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte hat, erhält einen Anteil von 40 % von der Ertragssteuer.

32.2 Kürzung (Abs. 2)

Der Anteil der Gemeinde wird verhältnismäßig gekürzt, wenn der Anteil einer Gemeinde 40 % der Summe aller Gemeindeanteile übersteigt.

32.3 Mehrere betroffene Gemeinden (Abs. 3)

Befinden sich Sitz und Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in verschiedenen Gemeinden, wird der Anteil unter diesen Gemeinden verteilt.

Als Sonderregelung wird bestimmt, dass die Gemeinde, in der sich der Sitz befindet, zusätzlich zu einem allfälligen Anteil nach Abs. 4 vorgängig einen Anteil von 20 % erhält.

Wenn die juristische Person oder besondere Vermögenswidmung an ihrem Sitz jedoch keine oder keine wesentlichen Aktivitäten entwickelt, kann der Anteil der Sitzgemeinde reduziert werden oder es kann von einer Anteilszuweisung abgesehen werden.

Damit wird berücksichtigt, dass Aktivitäten (gemeint sind vor allem Produktionsaktivitäten), die Gemeinde und deren Infrastruktur belasten können. Dies kann in einem erhöhten Bedarf von Wasser und Energie sein, oder auch in einer erhöhten Abwasser- und Emissionsbelastung.

32.4 Berechnung des Betriebstättenanteils (Abs. 4)

Befindet sich in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte der gleichen juristischen Person oder besonderen Vermögenswidmung, so ist die Ertragssteuer zu teilen.

Der Anteil der Betriebsstätte wird unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte, beschäftigten Arbeitskräfte oder anhand einer für die betreffende Branche relevanten Größe berechnet.

32.5 Zuständigkeit der Steuerverwaltung (Abs. 4)

Zuständig für die Berechnung der Betriebstättenanteile ist die Steuerverwaltung.

Die Steuerverwaltung legt die Verteilung unter den Gemeinden in den Fällen nach Abs. 3 und 4 fest.

Auf Anfrage einer von der Verteilung betroffenen Gemeinde informiert die

¹⁰⁷ Art 74 SteG

Steuerverwaltung über die prozentuale Höhe des Anteils der Sitzgemeinde nach Abs. 3 sowie über die prozentuale Verteilung des Gemeindeanteils auf die betroffenen Gemeinden nach Abs. 4.

Die Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Gemeinde ist verbindlich und daher rechtlich ein Bescheid und keine unverbindliche Auskunft.

Abgehen darf die Steuerverwaltung von einer solchen Auskunft nur über Antrag einer betroffenen Gemeinde.

Ein Entscheid über einen solchen Antrag wäre im Instanzenzug von der beschwerten Gemeinde anzufechten.

33. Gemeindegzuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer¹⁰⁸

33.1 Allgemein

Zur Vermögens- und Erwerbssteuer wird ein Gemeindegzuschlag erhoben, der mit der Landessteuer bezogen wird.

33.2 Zuschlag (Abs. 1)

Zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes, aber auch zur Widmungssteuer nach Art. 13 wird vorbehaltlich Abs. 2 ein Gemeindegsteuerzuschlag erhoben.

Dieser Zuschlag wird auch auf die Besteuerung nach dem Aufwand nach Art. 33 erhoben.

33.3 Quellensteuer (Abs. 2)

Kein Gemeindegsteuerzuschlag wird beim Quellensteuer-Abzug nach Art. 25 erhoben.

33.4 Höhe des Gemeindegsteuerzuschlags (Abs. 3)

Jedes Jahr legt der Gemeinderat der entsprechenden Gemeinde den Ansatz dieses Zuschlages fest.

Er wird in Prozenten der Landessteuer angegeben.

Der Zuschlag darf 150 % nicht unterschreiten und 250 % nicht übersteigen.

¹⁰⁸ Art 75 SteG

34. Steuerbehörden¹⁰⁹

34.1 Als Steuerbehörden werden festgelegt:

- die Steuerverwaltung,
- die Gemeindesteuerkasse sowie
- die Landessteuerkommission.

34.2 Aufsicht (Abs. 2)

Die Aufsicht über das Steuerwesen übt die Regierung aus.

Diese Aufsicht beinhaltet die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung.

Dies gilt vor allem für die selbständige Geschäftserledigung im Sinne der Verfassung¹¹⁰ (vgl. Verwaltungsorganisationsgesetz, Art 16. Abs. 3¹¹¹)

35. Steuerverwaltung¹¹²

¹⁰⁹ Art 78 SteG

¹¹⁰ Art. 78 Verfassung

1) Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.

2) Durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung können bestimmte Geschäfte einzelnen Amtspersonen, Amtsstellen oder besonderen Kommissionen, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

3) Durch Gesetz können besondere Kommissionen für die Entscheidung von Beschwerden an Stelle der Kollegialregierung eingesetzt werden.

4) Zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben können durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen.

¹¹¹ Art. 16 Verwaltungsorganisationsgesetz

1) Unbeschadet des Weisungsrechtes der Regierungsmitglieder unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung der Aufsicht der Regierung.^Z

2) Die Aufsicht wird von den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern wahrgenommen. Art. 89 der Verfassung bleibt vorbehalten.

3) Die Aufsicht beinhaltet die Prüfung der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung, insbesondere auch bei selbständiger Geschäftserledigung im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung.

4) Die Aufsicht ist mit geeigneten und dem Einzelfall angemessenen Mitteln, in der Regel durch Berichterstattung und Akteneinsicht auszuüben.

¹¹² Art 79 SteG

35.1 Organisation

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Steuerverwaltung.

35.2 Übertragung von Aufgaben

Es können bestimmte Aufgaben besonderen Behörden übertragen werden.

36. Gemeindesteuerkasse¹¹³ (Abs. 1)

36.1 Allgemein

In jeder Gemeinde besteht zur Mitwirkung beim Vollzug der Bestimmungen über die Vermögens- und Erwerbssteuer eine Gemeindesteuerkasse.

Diese ist in administrativer Hinsicht in die Organisation der Gemeinde eingegliedert.

36.2 Aufgaben (Abs. 2)

Die Gemeindesteuerkasse hat folgende Aufgabe:

Sie muss die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstellt sind, vorbereiten.

Zu diesem Zweck führt sie insbesondere ein Steuerregister und hat alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen zu registrieren. Sie muss auch die Selbstangaben in den Steuererklärungen überprüfen.

36.3 Mitwirkung durch Vorschläge für Veranlagung (Abs. 3)

Die Gemeindesteuerkasse wirkt bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen, welche der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstellt sind, mit.

Sie muss Vorschläge für die Veranlagung ausarbeiten.

¹¹³ Art 80 SteG

37. Landessteuerkommission als Beschwerdeinstanz¹¹⁴

37.1 Instanz

Die Landessteuerkommission ist die 2. Instanz und somit Beschwerdeinstanz in Steuersachen.

Sie entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuerverwaltung und der Gemeindesteuerkassen. Dies gilt auch für Bescheide, soweit diese Entscheidungen oder Verfügungen sind und nicht nur Auskünfte.

37.2 Wahlgremium (Abs. 2)

Die Landessteuerkommission wird vom Landtag jeweils auf vier Jahre gewählt.

Ihre Mitglieder haben vor der Regierung einen Amtseid abzulegen.

37.3 Zusammensetzung der Landessteuerkommission (Abs. 3)

Die Landessteuerkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Präsident und Vizepräsident müssen rechtskundig sein und werden vom Landtag bestimmt. Als rechtskundig gelten Absolventen von juristischen Studien. Das Betriebswirtschaftsstudium würde nicht ausreichen.

Die Landessteuerkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

37.4 Unvereinbarkeit (Abs. 4)

Mitglieder der Regierung sowie Angestellte der Steuerverwaltung und der Gemeindesteuerkassen sind von der Wahl in die Landessteuerkommission ausgeschlossen.

37.5 Ausstand und Verantwortlichkeit (Abs. 5)

Auf die Mitglieder der Landessteuerkommission finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege über Ausstand^{115, 116}

¹¹⁴ Art 80 SteG

115 Art. 6 LVG

Ausschluss in Verwaltungssachen

- 1) Der Regierungschef, ein Mitglied der Regierung oder der Verwaltungsgerichtshof oder eine sonstige Amtsperson ist von der Ausübung einer Amtshandlung in einer Verwaltungssache bei sonstiger Nichtigkeit (Art. 106) ausgeschlossen:
 - a) in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen;
 - b) in Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;
 - c) in Sachen ihrer Wahl- und Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;

und Verantwortlichkeit¹¹⁷ Anwendung.

-
- d) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführereiner Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch sind;
- e) in Sachen, in welchen sie bei einer untergeordneten Gemeinde- oder Landesverwaltungsbehörde an der Erlassung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung teilgenommen haben oder als Zeuge oder Sachverständiger tätig gewesen sind.
- 2) Ist der Regierungschef, ein Mitglied der Regierung oder eine sonstige Amtsperson im Verwaltungsbotsverfahren, im Ermittlungsverfahren oder Verwaltungs-Zwangsverfahren tätig gewesen, so sind sie deshalb von der Mitwirkung bei einer nachher über dieselbe Verwaltungssache ergehenden Entscheidung oder Verfügung nicht ausgeschlossen.

116 Art. 7 LVG

Ablehnung in Verwaltungssachen

Eine der im Eingange des vorhergehenden Artikels bezeichnete Amtsperson kann abgelehnt werden:

- a) wenn sie im gegebenen Falle nach dem Gesetze von der Ausübung von Amtsgeschäften in Verwaltungssachen ausgeschlossen ist;
- b) wenn sie selbst oder eine der im Art. 6 Bst. a bezeichneten Personen vom Ausgange der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- c) wenn sie selbst Mitglied einer Gesellschaft ist oder an einer juristischen Person (die Eigenschaft der Staatsangehörigkeit ausgenommen) beteiligt ist, um deren Verwaltungssache es sich handelt;
- d) wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere, wenn die Amtsperson mit einer der Parteien in einem Rechts- oder Verwaltungsstreite oder in zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft mit einer Partei sich befindet.

117 Art. 19 LVG

Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Regierung und des Verwaltungsgerichtshofes oder andere nach diesem Gesetze entscheidende oder verfügende Amtspersonen sind für eine der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Ausübung ihres Amtes nach der Verfassung und den einschlägigen Gesetzen verantwortlich.

38. Amtsgeheimnis¹¹⁸

38.1 Allgemein

Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind oder dazu beigezogen werden, haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit wahrgenommenen geschäftlichen und privaten Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Steuerbehörden Stillschweigen zu bewahren.

38.2 Akteneinblick

Dritten muss der Einblick in amtliche Akten verweigert werden.

38.3 Absolutes Steuergeheimnis

Die bisherige Vorschrift, welche das absolute Steuergeheimnis für Holding-, Sitzunternehmen und Rentnersteuerpflichtige postulierte, wurde fallen gelassen.

Dies wurde damit gerechtfertigt, dass die Bestimmung über die Steueröffentlichkeit ebenfalls gestrichen wurde.

38.4 Durchbrechung des Amtsgeheimnisses (Abs. 2)

Eine Durchbrechung des Amtsgeheimnisses ist im Rahmen der Verwaltungshilfe (Art. 84) oder Anzeigepflicht (Art. 85) zulässig.

Verschiedene Gesetze stellen bei der Gewährung von Subventionen bzw. Beiträgen auf steuerliche Tatbestände ab.

So stellt zum Beispiel

- Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft auf das Reinvermögen ab;
- Art. 3 des Gesetzes über die Ausrichtung einer Mutterschaftszulage auf den steuerlichen Erwerb der Ehegatten bzw. der alleinstehenden Wöchnerin ab;
- Art. 24b des Gesetzes über die Krankenversicherung stellt betreffend die Gewährung von Prämienverbilligungen auf den steuerlichen Erwerb der Versicherten bzw. Ehegatten ab.

Diese Amtsstellen sind darauf angewiesen, dass ihnen seitens der Steuerbehörden diese steuerlichen Tatbestände mitgeteilt werden und Informationen erteilt werden.

In den entsprechenden Gesetzen wird eine ausdrückliche Grundlage geschaffen, damit die Steuerbehörden diesen Behörden die erforderlichen Auskünfte erteilen, um die Gesetze vollziehen zu können.

38.5 Auskunfterteilung

Bisher konnte die Steuerverwaltung bei Nachweis eines berechtigten Interesses

¹¹⁸ Art 83 SteG

Dritten Auskünfte über andere Steuerpflichtige erteilen.

Dies ist nicht mehr erlaubt. Diese frühere Bestimmung verfolgte den Gedanken der Steueröffentlichkeit, der so genannten Volkskontrolle. Die Bestimmung fand allerdings in der Praxis – aufgrund der höheren Bewertung des Steuergeheimnisses – keine Anwendung.

39. Verwaltungshilfe¹¹⁹

39.1 Gegenseitige Auskunfterteilung durch Steuerbehörden (Abs. 1)

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig Auskunft zu geben. Gebühren dürfen dafür nicht erhoben werden.

39.2 Andere Amtsstellen (Abs. 2)

Über Verlangen der Steuerbehörde sind sowohl Gerichte, Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden als auch die inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten verpflichtet, der Steuerverwaltung Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.

Die Auskünfte müssen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich und nützlich sein.

39.3 Auskunfterteilung durch Steuerbehörden (Abs. 3)

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, der Regierung, den Gerichten und den inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen Auskunft zu geben.

Auch hier ist es zwingend, dass dies für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist.

39.4 Auskunfterteilung durch Steuerbehörden an andere Amtsstellen (Abs. 4)

Anderen Verwaltungsbehörden als jenen in Abs. 1 – 3 genannten darf die Steuerverwaltung keine Auskunft erteilen.

Eine Auskunftserteilung darf nur erfolgen, soweit hierfür eine spezialgesetzliche Grundlage besteht und außerdem diese Auskunft für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist.

¹¹⁹ Art 84 SteG

40. Anzeigepflicht¹²⁰

40.1 Grundsatz

Zur Anzeige sind verpflichtet:

Gerichte, Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie inländische öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten.

Diese müssen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Steuergesetzes unverzüglich der Steuerverwaltung mitteilen.

40.2 Voraussetzung

Voraussetzung ist, dass Gerichte, Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie inländische öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in Ausübung amtlicher Funktionen Kenntnis von den Widerhandlungen erhalten haben.

Eine zufällig wahrgenommene Kenntnis würde nicht zur Anzeige verpflichten. Dessen ungeachtet dürfen diese jedoch jede Widerhandlung zur Anzeige bringen.

Eine weitere Bedingung für die Anzeigepflicht ist, dass die Widerhandlungen zu einer unvollständigen Veranlagung führen könnten oder geführt haben. Es genügt dabei die Möglichkeit einer unvollständigen Veranlagung. Der Grad ist dabei unerheblich.

Gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse sind immer zu wahren.

Behörden dürfen im Rahmen der Anzeigepflicht keine Informationen der Steuerverwaltung übermitteln, die dem Geheimhaltungsbereich der gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse (z.B. Arztgeheimnis, Anwaltsgeheimnis usw.) unterliegen.

40.3 Anzeigepflicht der Steuerverwaltung (Abs. 2)

Die Steuerverwaltung ihrerseits ist verpflichtet, inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sowie Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften unverzüglich mitzuteilen, von denen sie in Ausübung ihrer amtlichen Funktion Kenntnis erlangt hat und die zu einer ungerechtfertigten staatlichen Unterstützungsleistung führen können bzw. geführt haben (z. B. Arbeitslosenunterstützung).

Voraussetzung ist, dass die Steuerverwaltung in Ausübung amtlicher Funktionen Kenntnis von den Widerhandlungen erhalten hat. Eine zufällig wahrgenommene Kenntnis würde nicht zur Anzeige verpflichten.

Dessen ungeachtet darf jedoch jede Widerhandlung zur Anzeige gebracht werden.

Die Anzeigepflicht besteht allerdings nur dann, wenn die Widerhandlungen zu einer ungerechtfertigten staatlichen Unterstützungsleistung führen könnten bzw. geführt haben.

¹²⁰ Art. 85 SteG

Es genügt dabei schon die Möglichkeit einer ungerechtfertigten staatlichen Unterstützungsleistung. Der Grad ist dabei unerheblich.

41. Sachverhaltsfeststellung¹²¹

41.1 Grundsatz

Die verwaltungsmäßige Feststellung der Steuerforderung erfolgt durch ein gesetzmäßig geordnetes Zusammenwirken der Steuerbehörde und des Steuerpflichtigen. Die Feststellung der Steuerforderung wird Veranlagung genannt (Sachverhaltsfeststellung).

41.2 Feststellung der Verhältnisse (Abs. 1)

Die Steuerbehörden stellen die für eine vollständige und richtige Besteuerung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Dies geschieht gemeinsam mit dem Steuerpflichtigen.

41.3 Untersuchungspflicht

Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Die Steuerbehörden sind verpflichtet sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu untersuchen.

41.4 Mitwirkungspflicht

Dabei trifft den Steuerpflichtigen eine Mitwirkungspflicht, welche eine Obliegenheit darstellt.

41.5 Mittel zu Feststellung von Tatsachen (Abs. 2)

Diese Bestimmung regelt die Beweismittel (Beweisarten), welche die Steuerbehörden zur Feststellung des Sachverhaltes einholen können.

Die Steuerbehörden können Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, vom Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich Auskünfte oder Bescheinigungen verlangen (Parteieinvernahme).

Die Steuerverwaltung kann auch in die Geschäftsbücher und Belege des Steuerpflichtigen Einsicht und die Urkunden zu den Akten nehmen (Urkundenbeweis).

41.6 Bescheinigungspflicht Dritter

Die den Steuerbehörden eingeräumten Befugnisse sind gemäß Art. 93 eingeschränkt.

So stehen den Steuerbehörden solche Befugnisse gegenüber solchen Personen, die durch Amts- oder Berufsgeheimnis über Angelegenheiten von Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Bankgeheimnis, Treuhändergeheimnis, Versicherungsgeheimnis und dergleichen.) nur insoweit zu, als es sich um Dokumente in Zusammenhang mit dem ordentlichen Geschäftsverkehr handelt.

¹²¹ Art 93 SteG

42. Widmungsbesteuerung¹²²

42.1 Allgemein

Wird Vermögen, das bislang der Vermögenssteuer unterlag, übertragen und hat die Übertragung zur Folge, dass dieses Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt, so fällt gemäß Art. 13 die Widmungssteuer an.

42.2 Anzeigepflicht (Abs. 1)

Der Übertragende hat dies binnen 30 Tagen nach der Übertragung des Vermögens der Steuerverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Das Gesetz spricht wie bei Art. 13 nur von dem Übertragenden, ohne zu spezifizieren, ob es nur den liechtensteinischen Übertragenden oder auch den ausländischen Übertragenden betrifft.

In beiden Fällen kann der Umstand vorliegen, dass das Vermögen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt. Zu beachten ist, dass unter Umständen eine solche Vermögenssteuer vom Wohnsitzstaat des Übertragenden gar nicht vorgesehen ist. Dann würde der Umstand vorliegen, dass das Vermögen nicht der Vermögenssteuer unterliegt. Es würde dann zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Vermögenssteuer anfallen. Eine Lösung, die nicht gewollt sein kann.

Auch in einem solchen Fall muss die Widmungssteuer anfallen. Steuerschuldner wäre diesfalls der Empfänger der Vermögenswidmung in Liechtenstein, den auch die Anzeigepflicht trifft.

Die Anzeigepflicht kann analog auch aus den Bestimmungen über die Schenkung (Art. 96) abgeleitet werden, wonach sowohl der Schenker als auch der Beschenkte die Schenkung anzeigen muss.

42.3 Reformbedarf

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gesetz nur den liechtensteinischen Steuerpflichtigen der Widmungssteuer unterwerfen wollte.

Um dies zu erreichen, müsste der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung geändert werden.

42.4 Zuständigkeit (Abs. 2)

Die Steuerverwaltung veranlagt die Widmungssteuer und stellt dem Übertragenden eine Veranlagungsverfügung zu.

42.5 Verweisung (Abs. 3)

Die Bestimmungen über die Allgemeinen Verfahrensgrundsätze und die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden Anwendung. Die

¹²² Art 105 SteG

Steuerverwaltung muss diese Bestimmungen anwenden und der Steuerpflichtige kann entsprechende Rechte ableiten.

43. Gründungsabgabe¹²³

43.1 Allgemein

Diese Bestimmung über die Gründungsabgabe fand sich bisher im jährlichen Finanzgesetz. Neu ist dies im Steuergesetz geregelt.

43.2 Anzeigepflicht (Abs. 1)

Gründungen, Errichtungen, Sitzverlegungen, Kapitalerhöhungen sind der Steuerverwaltung anzuzeigen.

Dies gilt auch für Handänderungen gemäß Art. 66.

Wird dies unterlassen, bedeutet dies eine Verletzung von Verfahrenspflichten und meist liegt auch eine Abgabengefährdung vor. Als Übertretungen werden diese nach Art. 135 und 136 geahndet.

43.3 Veranlagung (Abs.2)

Die Gründungsabgabe wird von der Steuerverwaltung veranlagt.

43.4 Nachweis über die Entrichtung der Gründungsabgabe (Abs. 3)

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt darf erst dann die Veröffentlichung des Registereintrages vornehmen oder die Bestätigung über die Hinterlegung ausstellen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Gründungsabgabe erbracht ist.

Damit wird sichergestellt, dass die Gründungsabgabe entrichtet wird.

Abs. 3 trifft auf Handänderungen nicht zu.

¹²³ Art 105 SteG

44. Abgabe auf Versicherungsprämien¹²⁴

44.1 Fiskalvertreter

Dieser Artikel regelt die Fiskalvertretung bezüglich Abgabe auf Versicherungsprämien.

44.2 Begriff des Fiskalvertreters

Der Begriff des Fiskalvertreters kommt aus dem Umsatzsteuerrecht der EU-Staaten:

Fiskalvertreter sind Personen aus dem Inland, meist aus einem zur Steuerberatung befugten Berufsstand, die von einem ausländischen Unternehmer für Zwecke der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zu seinem Vertreter ernannt werden.

Auf Grund dieser Vertretung muss der Fiskalvertreter sämtliche steuerlichen Pflichten des vertretenen Unternehmers gegenüber der Steuerverwaltung (Finanzverwaltung) erfüllen.

Der vertretene Unternehmer selbst wird i.d.R. durch die Bestellung des Fiskalvertreters von den betreffenden Pflichten befreit.

44.3 Hintergrund der Regelung des Fiskalvertreters ist folgender:

Unternehmer, die in einem anderen EU-Staat als ihrem Heimatstaat mit Umsätzen oder Erwerben steuerbar werden, haben dort in jedem Fall Meldepflichten und Deklarationspflichten zu erfüllen, meist (außer bei steuerfreien Vorgängen) auch Steuerzahlungspflichten.

Die betroffenen Mitgliedstaaten können nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Umsatzsteuerrichtlinien) die Benennung eines Fiskalvertreters erlauben (aber nicht mehr vorschreiben).

Seit 2004 machen fast alle Mitgliedstaaten der EU hiervon Gebrauch.

44.4 Vorschreibung eines Fiskalvertreters (Abs. 1)

Der Versicherer ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu bestellen. Ein Fiskalvertreter wird zwingend vorgeschrieben.

Der Fiskalvertreter hat sämtliche abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm vertretenen Versicherer obliegen. Er wird mit der Annahme der Bestellung zum Steuerschuldner.

Die Abführung der Versicherungsabgabe soll damit gewährleistet werden, dass von den im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein tätigen ausländischen Versicherern die Benennung eines inländischen Steuervertreters verlangt wird.

In der EU gibt es analoge Bestimmungen im Bereich der Versicherungssteuer.

¹²⁴ Art 107 SteG

44.5 Gesetzliche Bevollmächtigung

Das Gesetz räumt den Fiskalvertretern die Befugnis ein, die dem von ihm vertretenen Versicherer zustehenden Rechte wahrzunehmen. Er braucht hierfür keine besondere oder separate Vollmacht.

44.6 Besondere Qualifikation des Fiskalvertreters (Abs. 2)

Fiskalvertreter können nur nach Liechtensteinischem Recht zugelassene Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte mit Wohnsitz oder Sitz im Inland sowie inländische Versicherungsunternehmen sein.

44.7 Haftung (Abs.3)

Mit der Annahme der Bestellung haftet der Fiskalvertreter für die Entrichtung der Abgabe.

Er wird zum Steuerschuldner. Wenn er von der Steuerverwaltung zur Haftung herangezogen wurde, kann er gegenüber seinem Vertragspartner, in diesem Fall dem Versicherer, Rückgriff nehmen.

45. Verständigungsvereinbarung und Schiedsspruch¹²⁵

45.1 Grundsatz

Sofern ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Verständigungsvereinbarung oder ein Schiedsspruch vorsieht, ist eine Veranlagungsverfügung zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, wenn dies zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruches zwingend vorgesehen ist.

Ohne eine vorgesehene Umsetzung fehlt die Rechtsgrundlage und die Veranlagungsverfügung darf auf Basis dieses Artikels nicht vorgenommen werden.

¹²⁵ Art 124 SteG

46. Weitergeltung bisherigen Rechts¹²⁶

46.1 Allgemein

Verschiedene Bestimmungen aus dem alten Steuergesetz¹²⁷ bleiben zumindest für eine Übergangszeit weiter bestehen.

Es handelt sich im Wesentlichen um Fragen der Couponsteuer und der Besteuerung von den früheren Sitzgesellschaften.

Es sollen vor allem Härten vermieden werden. Auch ungerechtfertigte Vorteile sollen ausgeschlossen werden.

46.2 Couponsteuer (Abs. 1)

Die Bestimmungen über die Couponsteuer nach Art. 88a bis 88p, 144a, 146a, 151 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 1 des bisherigen Rechts sollen auf Altreserven weiterhin Anwendung finden.

46.3 Definition der Altreserven (Abs. 2)

Unter Altreserven wird der Bestand des Eigenkapitals am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verstanden.

Davon abzuziehen ist das einbezahlte Grund-, Stamm- oder Anteilskapital, sofern auf dieses die Art. 88d oder 88e des bisherigen Rechts anwendbar waren.

Für offene und verdeckte Gewinnausschüttungen gelten Altreserven als zuerst verwendet; der Bestand an Altreserven ist entsprechend fortzuschreiben.

46.4 Verdeckte Gewinnausschüttungen

Definition

Der Begriff ist sehr umfassend. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Zuwendung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Dies ist dann anzunehmen, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann die Zuwendungen einer Person, die nicht Gesellschafter ist, nicht gewährt hätte.

Hier sind unangemessene, einem Fremdvergleich nicht standhaltende Vermögensvorteile zu Gunsten der Gesellschafter zu verstehen. Diese können, müssen aber nicht den Gewinn der Gesellschaft gemindert haben. Oft werden

¹²⁶ Art 158 SteG

¹²⁷ Siehe Anhang: Steuergesetz alt

durch die verdeckten Gewinnausschüttungen nicht besteuerbare Gewinnverwendungen in steuerwirksame Betriebsausgaben umgewandelt.

In Liechtenstein (und da wiederum bei den früheren Sitzgesellschaften) findet man versteckte Gewinnausschüttungen meist als Gesellschafterdarlehen, die entweder nicht oder nicht ausreichend verzinsbar sind oder die nicht oder über einen langen Zeitraum nicht zurückzahlbar sind.

46.5 Antrag auf Erhebung einer fiktiven Couponsteuer (Abs. 3)

Auf Altreserven wird eine Couponsteuer auch ohne Ausschüttung nach Maßgabe von Abs. 4 erhoben.

Dies geschieht nicht von Amts wegen, sondern nur über Antrag der Steuerpflichtigen.

Der Bestand an Altreserven ist um den versteuerten Betrag vermindert fortzuschreiben. Dazu muss ein diesbezüglicher Antrag eingebracht werden.

46.6 Reduzierter Steuersatz (Abs. 4)

Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so wird der Steuersatz für die Couponsteuer nicht nach Art. 88h des bisherigen Rechts festgelegt, sondern beträgt reduziert:

- bei Ausschüttung oder Antragstellung im ersten und zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 2%;
- bei Ausschüttung oder Antragstellung ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 4%.

46.7 Ansteigender Steuersatz

Das Gesetz legt einen Steuersatz fest, der für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes, nur 2% beträgt und danach dem früheren Steuersatz von 4% entspricht.

Damit soll dem Steuerpflichtigen ein Anreiz gegeben werden, die Steuerzahlung vorzuziehen. Der Staat hat den Vorteil, in den ersten zwei Jahren zu höheren Staatseinnahmen zu kommen. Dies soll einen Ausgleich für die anfänglich zu erwartenden Mindereinnahmen im Steueraufkommen sein.

46.8 Liquidation (Abs. 5)

Bis zum 30. Juni 2011 abgeschlossene Liquidationen von juristischen Personen, die vor dem 1. Januar 2011 der Steuerpflicht nach Art. 73 bis 81 des bisherigen Rechts unterlegen haben, werden nach Maßgabe des bisherigen Rechts besteuert.

Es empfiehlt sich, die Besteuerung nach altem und neuem Steuergesetz zu vergleichen und je nachdem die Liquidation vor oder nach dem Stichtag 30. Juni 2011 abzuschließen.

46.9 Juristische Personen und Treuunternehmen gemäß Art. 31 Abs. 1 Bst. c SteG alt¹²⁸ (Abs. 6)

Bei juristischen Personen und Treuunternehmen, die vor dem 1. Januar 2011 der Steuerpflicht nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c des bisherigen Rechts unterlegen haben, werden diese sowie ihre Begünstigten nach dem bisherigen Recht besteuert. Dies gilt für die folgenden fünf Jahre ab in Kraft treten des neuen Steuergesetzes.

Es kann allerdings ein Antrag gestellt werden, dass diese juristischen Personen bereits vor Ablauf dieser Frist nach den Art. 44 bis 65 des neuen Steuergesetzes besteuert werden.

46.10 Sitzgesellschaften und besondere Sitz-Vermögenswidmungen (Abs. 7)

Das neue Gesetz kennt die besonderen Gesellschaftssteuern nicht mehr. Diese sind abgeschafft.

Der Ausdruck Sitzgesellschaft findet sich nirgends mehr. Die meisten der über 50 000 registrierten Gesellschaften waren aber solche Sitzgesellschaften und besondere Sitz-Vermögenswidmungen.

Für diese ist eine Übergangsfrist vorgesehen, während der die alte Besteuerung weitergelten kann.

So bestimmt das Gesetz, dass die Art. 82 bis 88 des bisherigen Rechts¹²⁹ bei juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 64 dieses Gesetzes die Voraussetzungen der Art. 82 bis 88 des bisherigen Rechts erfüllt haben, für weitere fünf Jahre anwendbar bleiben.

Der Mindestbetrag nach Art. 88 des bisherigen Rechts beträgt neu 1 200 Franken.

Über Antrag werden diese juristischen Personen bereits vor Ablauf dieser Frist nach Art. 44 bis 65 dieses Gesetzes besteuert.

46.11 Privatvermögengesellschaften (Abs. 8)

Mit diesem Übergangartikel sollte sichergestellt werden, dass diese Privatvermögensstrukturen, allen voran die Stiftungen und stiftungsähnliche Anstalten, während einer Übergangsfrist von fünf Jahren weiterhin nach dem alten Recht besteuert werden.

Das Gesetz bestimmt, dass bei juristischen Personen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 64 des neuen Steuergesetzes der Steuerpflicht nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c oder nach Art. 82 bis 88 des bisherigen Rechts unterlegen haben, Art. 64 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes nur dann als erfüllt gilt,

¹²⁸ Dies sind alle juristischen Personen und Treuunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, die nicht den Bestimmungen der Art. 73, 83 oder 84 unterstehen, sowie die Alp-, Wald- und Flurgenossenschaften.

¹²⁹ Siehe Anhang: SteG alt

wenn die Statuten dieser juristischen Personen einen kaufmännischen Betrieb ausschließen.

Aus den Statuten selbst muss sich nicht ergeben, dass diese juristischen Personen den Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen nach Art. 64 Abs. 1 Bst. d unterliegen.

Auf den ersten Blick eine große Erleichterung für die bestehenden Privatvermögensgesellschaften.

Das Gesetz verlangt aber ausserdem das Erfüllen sämtlicher anderen sonstigen Voraussetzungen des Art. 64¹³⁰ dieses Gesetzes.

Da die Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, derart hoch und anspruchsvoll sind, werden die meisten juristischen Gesellschaften, auch wenn deren Zweck einen kaufmännischen Betrieb ausschließt, nicht der Mindestbesteuerung des Art. 65 unterliegen.

Für diese gelten ab 1.1. 2011 die Ertragssteuerbestimmungen nach Art. 44 ff des neuen Steuergesetzes mit einem generellen Steuersatz von 12,5 %.

Resultat

Ein Resultat, das sicher nicht so gewollt war, jedoch mit dem Halbsatz „...und diese juristischen Personen die sonstigen Voraussetzungen des Art. 64 dieses Gesetzes erfüllen“ so geregelt wurde.

Im Übrigen hatte der Gesetzgeber auch keine andere Wahl, als diese Formulierung zu wählen, denn in Art. 160 Abs. 3 ist zu lesen:

Die Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen nach Art. 64 treten in Kraft, sobald sie von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als mit den staatlichen Beihilferegeln nach Art. 61 EWR-Abkommen konform qualifiziert werden, frühestens im nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Die Regierung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Landesgesetzblatt kund.

Konformität mit staatlichen Beihilferegeln gemäß EU-Recht

Es ist bis heute unklar, ob die Sonderbesteuerung nach Art. 64 dieses Gesetzes überhaupt von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) als mit den staatlichen Beihilferegeln nach Art. 61 EWR-Abkommen konform qualifiziert wird. Daher musste obiger Rechtskraftvorbehalt Art. 64 in das Gesetz aufgenommen werden.

46.12 Verlustvorträge (Abs. 9)

Verluste, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (31.12.2010) vortragsfähig sind, bleiben dies auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das gilt nicht beim Wechsel der Besteuerungsart im Sinne der Abs. 6 oder 7; diesfalls gilt das neue Steuergesetz.

¹³⁰ Dazu Kommentar zu Art 64 weiter vorne.

46.13 Besteuerung juristischer Personen, die der bisherigen Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen¹³¹

Widmungsbesteuerung (Abs. 1)

Jede juristische Person, welche der Vermögens- und Erwerbssteuer nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c¹³² des bisherigen Rechts unterlag und neu nach Art. 44 bis 65 dieses Gesetzes besteuert wird, muss gemäß Art. 13 eine Widmungssteuer von 2,5% nachleisten.

Die Gesellschaften, die der bisherigen besonderen Gesellschaftssteuer unterlagen, fallen nicht unter diese Regelung.

Die neue Regelung gilt selbst für die Privatvermögensstrukturen nach Art. 64.

Voraussetzung ist, dass deren Begünstigte nicht bestimmbar sind. Dies trifft damit alle Ermessensstrukturen.

Ausnahme

Nur wenn die juristische Person sich gemäß Art. 9 Abs. 3 der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstellt, ist die Widmungssteuer nicht zu bezahlen.

¹³¹ Art 159 SteG

¹³² alle juristischen Personen und Treuunternehmen mit Sitz im Lande, die nicht den Bestimmungen der Art. 73, 83 oder 84 unterstehen, sowie die Alp-, Wald- und Flurgenossenschaften

47. Inkrafttreten¹³³

47.1 Grundsatz

Art. 160 regelt das Inkrafttreten der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen.

47.2 Das Gesetz (Abs. 1)

Das Steuergesetz ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Ein Referendum wurde nicht ergriffen.

So bestimmt das Gesetz, dass erstmals Anwendung finden:

- die Bestimmungen über die Vermögens- und Erwerbsteuer für die zu veranlagende Vermögens- und Erwerbsteuer des Jahres 2011;
- die Bestimmungen über den Steuerabzug an der Quelle vorbehaltlich Bst. c für Steuerabzüge, die im Jahre 2011 einzubehalten sind;
- die Bestimmungen über den inländischen Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. e und den Steuerabzug an der Quelle nach Art. 24 Abs. 2 Bst. c für Steuerabzüge, die im Jahre 2012 einzubehalten sind;
- die Bestimmungen über die Ertragssteuer für die zu veranlagende Ertragssteuer des Jahres 2011;
- die Bestimmungen über die Gründungsabgabe für Gründungen, Errichtungen, Sitzverlegungen ins Inland, Kapitalerhöhungen sowie Handänderungen von Beteiligungen, die im Jahr 2011 erfolgen;
- die Bestimmungen über die Abgabe auf Versicherungsprämien für Prämien, die im Jahr 2011 entrichtet werden.

47.3 EFTA-Überwachungsbehörde (Abs. 3)

Die Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen nach Art. 64 treten erst dann in Kraft, wenn diese von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA¹³⁴) als mit den

¹³³ Art 160 SteG

¹³⁴ EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat ihren mit Sitz in Brüssel.

Sie stellt sicher, dass die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) ihren Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nachkommen.

Die ESA hat dieselben Kompetenzen wie die EU-Kommission.

staatlichen Beihilferegungen nach Art. 61 EWR-Abkommen konform qualifiziert werden. Dies ist frühestens im nach Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt.

Die Regierung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 64 im Landesgesetzblatt kund.

Liechtenstein als EWR/EFTA Mitgliedstaat sah sich verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde die Regelung des Art. 64 anzuzeigen und vorerst nicht in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

Damit ist ausgeschlossen, dass die EFTA-Überwachungsbehörde ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung des EWR-Abkommens einleiten kann.

47.4 Die Verordnung¹³⁵

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dies gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen nach Art. 37 und 38, welche gleichzeitig mit Art. 64 SteG in Kraft treten.

Aufgabe der ESA ist es die vertragskonforme Umsetzung und Anwendung bzw. Einhaltung der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte durch die EWR/EFTA-Staaten zu überwachen.

Die EWR/EFTA-Staaten sind verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde die Maßnahmen zur Umsetzung der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte in nationales Recht anzuzeigen.

Kommt die EFTA-Überwachungsbehörde zur Auffassung, dass eine Verletzung des EWR-Abkommens durch einen EWR/EFTA-Staat vorliegt, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Auch eine Klage vor dem EFTA-Gerichtshof ist möglich.

¹³⁵ Art. 51 SteV

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.

2) Die Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen nach Art. 37 und 38 treten gleichzeitig mit Art. 64 SteG in Kraft.

47.5 Weitere Übergangs- und Schlussbestimmungen gemäss Verordnung

47.6 Besteuerung wenn Jahresrechnung nicht dem Kalenderjahr entspricht (Art. 49 Art 49 SteV¹³⁶)

Abweichend von Art. 4 gilt für Steuerpflichtige, die ihre Jahresrechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, für das Jahr 2011 Folgendes:

- Erfolgt der Geschäftsabschluss zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2011, richtet sich die Besteuerung nach den für das Steuerjahr 2010 geltenden Bestimmungen.
- Erfolgt der Geschäftsabschluss zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2011, richtet sich die Besteuerung nach den für das Steuerjahr 2011 geltenden Bestimmungen.

Für die Erstellung der provisorischen Rechnung für die Steuerjahre 2011 und 2012 ist abweichend von Art. 47 Abs. 2 Bst. c 80 % der letzten rechtskräftigen Veranlagung massgebend.

¹³⁶ Art. 49 SteV

Übergangsbestimmungen

1) Abweichend von Art. 4 gilt für Steuerpflichtige, die ihre Jahresrechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, für das Jahr 2011 Folgendes:

- a) Erfolgt der Geschäftsabschluss zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2011, richtet sich die Besteuerung nach den für das Steuerjahr 2010 geltenden Bestimmungen.
- b) Erfolgt der Geschäftsabschluss zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2011, richtet sich die Besteuerung nach den für das Steuerjahr 2011 geltenden Bestimmungen.

2) Für die Erstellung der provisorischen Rechnung für die Steuerjahre 2011 und 2012 ist abweichend von Art. 47 Abs. 2 Bst. c 80 % der letzten rechtskräftigen Veranlagung massgebend.

48. Couponsteuer

49.1 Grundsatz

Die liechtensteinische Couponsteuer wurde 1966 eingeführt.

49.2 Das neue Steuergesetz

Das neue Steuergesetz schafft zwar die Couponsteuer ab 1. Januar 2011 ab, bestehende latente Steuerschulden aus Altreserven bleiben bestehen. Es gelten besondere Übergangsbestimmungen.

49.3 Altreserven

Die Bestimmungen über die Couponsteuer nach Art. 88a bis 88p, 144a, 146a, 151 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 1 des bisherigen Rechts sollen auf Altreserven weiterhin Anwendung finden.

Der Steuerpflichtige kann einen Antrag auf Erhebung einer fiktiven Couponsteuer stellen.

Wird diesem Antrag stattgegeben, wird auf Altreserven eine Couponsteuer auch ohne Ausschüttung erhoben. Von Amts wegen wird diese Besteuerung nicht vorgenommen.

In der Folge ist der Bestand an Altreserven um den versteuerten Betrag vermindert fortzuschreiben.

49.4 Reduzierter Steuersatz

Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so wird der Steuersatz für die Couponsteuer nicht nach Art. 88h des bisherigen Rechts festgelegt, sondern beträgt reduziert:

- bei Ausschüttung oder Antragstellung im ersten und zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 2%;
- bei Ausschüttung oder Antragstellung ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 4%.

49.5 Ansteigender Steuersatz

Das Gesetz legt einen Steuersatz fest, der für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes, nur 2% beträgt und danach dem früheren Steuersatz von 4% entspricht.

Damit soll dem Steuerpflichtigen ein Anreiz gegeben werden, die Steuerzahlung vorzuziehen. Der Staat hat den Vorteil in den ersten zwei Jahren zu höheren Staatseinnahmen zu kommen. Dies soll einen Ausgleich für die anfänglich zu erwartenden Mindereinnahmen im Steueraufkommen sein.

49.6 Definition der Altreserven

Unter Altreserven wird der Bestand des Eigenkapitals am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verstanden.

Davon abzuziehen ist das einbezahlte Grund-, Stamm- oder Anteilskapital, sofern auf dieses die Art. 88d oder 88e des bisherigen Rechts anwendbar waren.

Für offene und verdeckte Gewinnausschüttungen gelten Altreserven als zuerst verwendet; der Bestand an Altreserven ist entsprechend fortzuschreiben.

49.7 Die Couponsteuer nach dem alten Steuergesetz

Wie oben ausgeführt, gelten die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Altreserven weiterhin, sodass auf die Couponsteuer nachstehend eingegangen wird.

Die Couponsteuer von 4 % wird auf jede Ausschüttung aus verfügbaren Gewinnen oder Reserven bei Gesellschaften mit geteiltem Kapital erhoben.

In der Praxis findet man die Couponsteuer vor allem bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften vor, da bei Anstalten und Trusts das Kapital nur in seltenen Fällen aufgeteilt ist (Art. 88 a ff. Steuergesetz).

Die Couponsteuer wird nur auf Coupons der von einem Inländer abgegebenen Wertpapiere und auf den ihnen gleichgestellten Urkunden erhoben. Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder statutarischen Sitz hat oder als Unternehmen im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist (Art. 88 a Steuergesetz).

Die Couponsteuer wird durch die Steuerverwaltung erhoben. Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung (Art. 88 i Steuergesetz).

Der Empfänger erhält die um die Couponsteuer reduzierte Summe. Die Ausschüttung (Dividende, Tantieme etc.) muss nicht in bar ausgerichtet werden, eine Gutschrift würde genügen.

Die Couponsteuer kann in der Regel nicht mit einer anderen Steuer verrechnet werden und die Vorschriften über Zahlungserleichterungen (Art. 27 Steuergesetz) und den Steuererlass gemäss Art. 28 Steuergesetz finden beim Bezug der Couponsteuer keine Anwendung.

Die Couponsteuer betrifft auch Zinsen auf Obligationen, Zinsen auf Darlehen mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren und einem Kapital von über CHF 50.000,-- sowie Bankzinsen für Guthaben, die länger als ein Jahr angelegt sind (Art. 88 c Steuergesetz). Hypothekardarlehen sind allerdings davon ausgenommen.

Zu beachten ist, dass die Couponsteuer auch von Domizil- oder Sitzgesellschaften zu bezahlen ist. Häufig gewähren liechtensteinische Gesellschaften Darlehen an ausländische Darlehensnehmer, was oft der

Couponsteuer unterliegt (wenn die Dauer des Darlehens mehr als zwei Jahre ist und das Kapital CHF 50.000,- übertrifft).

49. Mehrwertsteuer

50.1 Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer. Sie soll den Inlandverbrauch belasten.

Die Steuer bemisst sich nach dem Umfang des Konsums, d.h. des Aufwandes des Einzelnen für den Erwerb der Leistungen (Gegenstände und Dienstleistungen). Die Mehrwertsteuer wird nicht direkt beim einzelnen Konsumenten erhoben. Der Steuerbezug erfolgt bei den Leistungserbringern.

Aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bilden die Gebiete beider Staaten ein gemeinsames Gebiet.

Wird im Mehrwertsteuergesetz von Inland gesprochen, so ist das Gebiet beider Staaten darunter zu verstehen. Liechtenstein und die Schweiz haben im Wesentlichen gleichlautende mehrwertsteuerrechtliche Bestimmungen.

Die Mehrwertsteuer wurde in Liechtenstein gleichzeitig mit der Schweiz am 1.1.1995 die Mehrwertsteuer eingeführt.

Die Mehrwertsteuer ersetzte die damalige Warenumsatzsteuer und betrifft nicht nur den Umsatz von Waren, sondern auch Dienstleistungen.

Dieses Gesetz wurde nun ersetzt durch das neue Mehrwertsteuergesetz^{137, 138}, welches am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist.

Mit Wirkung vom 1.1.2011 wurde der Steuersatz neu festgelegt.

50.2 Steuersätze

Es gelten folgende Sätze:

| Steuersatz | Bis 31.12.2010 | Ab 1.1.2011 |
|---|-----------------------|--------------------|
| Normalsatz | 7.6% | 8.0% |
| Sondersatz für Beherbergungsbetriebe | 3.6% | 3.8% |
| Reduzierter Satz | 2.4% | 2.5% |

¹³⁷ G vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG) **2009** 330

¹³⁸ V vom 15. Dezember 2009 zum Gesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerverordnung; MWSTV) **2009** 340

Der Steuersatz (Normalsatz) beträgt derzeit 8,0 %.

Verschiedene Güter des täglichen Bedarfs werden reduziert mit 2,4 % besteuert.

Sogenannte Beherbergungsbetriebe zahlen eine Mehrwertsteuer von 3.8%.

Verschiedene Leistungen und Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Dies betrifft vor allem die Bereiche des Gesundheitswesens, der Erziehung, Kunst und Kultur, Versicherungswesen, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften, Bestellung und Übertragung von dinglichen Rechten und Grundstücken und den Geld- und Kapitalverkehr. Die Vermögensverwaltung und das Inkassogeschäft sind allerdings nicht befreit.

Steuerpflichtig ist jener, welcher eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Es ist nicht verlangt, dass eine Gewinnabsicht mit der Tätigkeit verbunden ist.

Sofern Dienstleistungen aus dem Ausland in Anspruch genommen werden und diese Dienstleistungen im Inland genutzt oder ausgewertet werden, hat der Unternehmer oder auch die Privatperson die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Häufig wurden von liechtensteinischen Sitzgesellschaften untereinander Zahlungen veranlasst. Dabei wird nicht bedacht, dass dabei entweder Mehrwertsteuer oder Schenkungssteuer oder die allgemeinen Besteuerungskriterien Anwendung finden könnten, mit zum Teil gravierenden Steuerfolgen.

Selbst eine Schenkung an eine liechtensteinische Stiftung mit dem Zweck des Kaufs eines genau bezeichneten Kunstgegenstandes würde der Mehrwertsteuer unterliegen.

Nach der Einführung der Gruppenbesteuerung durch das neue Steuergesetz werden immer mehr Steuerpflichtige auch bezüglich der Mehrwertsteuer eine Gruppenbesteuerung wählen.

9. Doppelbesteuerungsabkommen

Liechtenstein hat bereits vor über 50 Jahren mit der Republik Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Dieses Abkommen ist für Domizil- und Holdinggesellschaften nicht anwendbar.

Im Jahre 1995 folgte ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, das die davor bestehenden Vereinbarungen mit einzelnen Schweizer Kantonen weitgehend ablöste.

Zusätzlich wurden im Jahr 2009 zahlreiche Steuerinformationsaustauschabkommen, sogenannte TIEA abgeschlossen, das erste bereits 2008 mit den USA. Dies diene vor allem dem Ziel, als weltoffener Staat aufzutreten, der Steuerflüchtlingen keinen Schutz gewährt.

Ebenfalls 2009 wurden Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg und San Marino abgeschlossen. Im Jahre 2010 wurden ebensolche mit Hong Kong und mit Uruguay paraphiert.

Weitere Steuerabkommen sind geplant, in Verhandlung oder werden folgen, darunter mit Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und mit Ungarn.

Das Grunderwerbsrecht im Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist mit einer Gesamtfläche von 160 km² der viertkleinste Staat Europas. Kleiner sind Vatikan, Monaco und San Marino. Aufgrund der topographischen Situation sind nur rund 35 % der Landesfläche überhaupt intensiver nutzbar. Es besteht daher eine extreme Knappheit des Bodens, der den nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen zuzuordnen ist.

Wie Österreich oder die Schweiz hat auch das Fürstentum Liechtenstein schon seit langen gesetzlichen Schranken für den Grunderwerb. Während die Nachbarstaaten indes lediglich dem Liegenschaftserwerb von Ausländern Schranken setzten, nahm das Fürstentum Liechtenstein insoweit eine Sonderstellung ein, als es sogar ein allgemeines Genehmigungserfordernis für den Erwerb von Grundstücken vorsah und Inländer bloß in bestimmten Aspekten privilegierte. In jüngster Vergangenheit ist der Aspekt des EWR Beitritts und den daraus resultierenden Diskriminierungsverboten sogar noch weiter in den Vordergrund getreten. So wurde im neuen Grundverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1992 die Nutzungsbindung des Grundeigentums konsequent zum Ansatzpunkt für die restriktive „Bodenverwaltung“ gemacht. Auf diese Weise soll der Liegenschaftserwerb grundsätzlich denjenigen Personen vorbehalten bleiben, die ihn zur Nutzung als Wohn- bzw. Betriebsfläche dringend benötigen.

Im Folgenden wird ein umfassender Überblick über das Grunderwerbsrecht im Fürstentum Liechtenstein gegeben. Dabei reicht der Blick von den schuldrechtlichen Gültigkeitsvoraussetzungen für den Vertrag über die einzelnen Genehmigungstatbestände und den dinglichen Erwerbsakt hin zur staatlichen Wohnbauförderung und den mit dem Erwerb verbundenen Kosten.

Maßgebliche Rechtsquellen

Die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerb oder Besitz von Grundeigentum, dessen Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten sowie über das

Grundbuch finden sich im liechtensteinischen Sachenrecht¹³⁹ (SR). Dabei entsprechen die materiell-rechtlichen Normen weitgehend den einschlägigen Vorschriften des schweizerischen Rechts für diese Materie¹⁴⁰.

Überlagert werden die zivilrechtlichen Regelungen durch ein dem öffentlichen Recht zuzuordnendes Gesetzeswerk, welches den Verkehr mit Grundstücken regelt, nämlich das Grundverkehrsgesetz (GVG vom 9.12.1999 in der geltenden Fassung). Dies ist eine autonome liechtensteinische Schöpfung.

Obwohl im Fürstentum Liechtenstein die Verfassung die Eigentumsfreiheit dem Wortlaut nach schrankenlos gewährleistet, schränkt das GVG den Spielraum für diese Freiheit im Hinblick auf Verfügungen über das Grundeigentum drastisch ein. Darin wird jedoch keine verfassungswidrige Regelung gesehen, weil das Eigentum nach hiesigem Werteverständnis mit einer immanenten sozialen Verpflichtung verbunden ist¹⁴¹.

Gegenstand von Grundstücksgeschäften

Mit Grundstücksgeschäften können

- Liegenschaften wie Grundstücke und Häuser,
- Miteigentumsanteile an Grundstücken und Stockwerkseigentum,
- Selbständige dauernde Baurechte sowie
- Bergwerke

gekauft und verkauft werden (Art. 34 SR).

¹³⁹Artikeln 20-632 SR

¹⁴⁰ (vgl. Art. 641 ff. ZGB)

¹⁴¹ Vor allem frühere Entscheidungen des STGH (StGH LES 1955 – 1961, 151 ff., 157, 159 und LES 1980, ff., 43).

Darüber hinaus erfasst das GVG jedoch noch weitere Grundstücksgeschäfte. So sind der Erwerb eines Nutzungs- oder Wohnrechts, eines Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechts an einem Grundstück, Erwerbsgeschäfte von anderen Rechten wie z.B. langfristige Miet- oder Pachtverträge, soweit sich damit ähnliche wirtschaftliche Zwecke wie der Erwerb des Eigentums oder von Rechten an Grundstücken erreichen lassen sowie schließlich der Erwerb von Anteilen am Vermögen juristischer Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus Grundstücken oder Grundstücksrechten, bewilligungsrechtlich dem Liegenschaftserwerb gleichgestellt (Art. 2 GVG).

FORMVORSCHRIFTEN IM LIEGENSCHAFTSVERKEHR

In Liechtenstein bedürfen Verträge und Vorverträge, die ein Grundstück zum Gegenstand haben, zu ihrer Wirksamkeit lediglich der einfachen schriftlichen Form. Allerdings müssen die Unterschriften, sofern sie nicht in Anwesenheit des Grundbuchführers unter den Vertrag gesetzt wurden, amtlich beglaubigt sein (Art. 37 SR). Das Formerfordernis dient damit primär Beweis Zwecken und erfüllt nur untergeordnet eine Warnfunktion. Im Inland ist für diese amtlichen Beglaubigungen das Landgericht ausschließlich zuständig.

Bis zur rechtskräftigen Genehmigung oder Feststellung, dass eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht vorliegt, bleibt der zivilrechtliche Vertrag unwirksam. Er wird endgültig nichtig, wenn er nicht innerhalb der viermonatigen Vorlegungsfrist der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission zur Genehmigung vorgelegt wird (Art. 25 i.V.m. 15 GVG).

Behördliche Bewilligung

Nach erfolgter Unterfertigung müssen Verträge, die ein Grundstück zum Gegenstand haben, noch behördlich bewilligt werden, bevor durch Eintrag im Grundbuch auch der dingliche Eigentumswechsel vollzogen wird. Dazu muss der

Vertrag binnen vier Monaten nach seinem Abschluss der Gemeindegrundverkehrskommission vorgelegt werden.

Genehmigungspflicht

Art. 1 und 2 GVG unterstellen prinzipiell jedes eigentumsähnliche Rechtsgeschäft über ein Grundstück der Bewilligungspflicht.

Dabei unterscheidet das GVG in den Art. 1 und 2 nicht zwischen Personen mit Wohnsitz innerhalb oder außerhalb von Liechtenstein. Indes werden über das Wohnsitzerfordernis im Rahmen der Genehmigungstatbestände Differenzierungen möglich, und zwar nicht nur nach herkunfts-, sondern auch nach rein aufenthaltsbezogenen Kriterien.

Weiter macht das GVG grundsätzlich keinen Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen. In der Praxis wurde bislang jedoch im Rahmen der Prüfung, ob ein berechtigtes Interesse am Eigentumserwerb vorliegt, bei juristischen Personen ein besonders strenger Maßstab angelegt (vgl. z.B. Landesgrundverkehrskommission LES 1980/81, 88 ff. 90 und LES 1984, 112, VBI 200/64). Diese Zurückhaltung gilt auch beim Kauf von Aktien einer Gesellschaft deren Aktiva hauptsächlich aus Liegenschaften bestehen (dazu auch StGH 2006/53).

Jedem Grundstückserwerber können überdies Bedingungen und Auflagen auferlegt werden, um die Verwendung des Grundstücks zu dem vom Erwerber geltend gemachten Zweck sicherzustellen. Dabei wirkt die Bedingung stets als aufschiebende Nebenbestimmung. Der Eigentumsübergang wird im Grundbuch erst vollzogen, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Bedingung erbracht wurde. Auflagen dagegen hindern den Eigentumserwerb nicht, jedoch unterliegt die Genehmigung einem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt (Art. 7 GVG).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Wie bereits ausgeführt, bedarf grundsätzlich jeder Grundstückserwerb der staatlichen Genehmigung. Das Gesetz sieht in Art. 3 GVG jedoch einige

abschließend aufgezählte Ausnahmen vor. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausnahmetatbestand von der Genehmigungspflicht vorliegt, ist dem Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission, das ist stets der Gemeindevorsteher, zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 9 GVG)

Erwerb in der Verwandtschaft

Der Erwerb von Grundstücken durch den Ehegatten, durch nahe Blutsverwandte sowie durch Wahl- oder Pflegekinder ist nicht genehmigungspflichtig.

Erwerb durch Tausch

Wechseln gleichwertige Grundstücke im Wege eines Tausches den Eigentümer, so bedarf diese Handänderung ebenfalls keiner Genehmigung.

Erwerb durch das Gemeinwesen und Erwerb als Ersatz für an das Gemeinwesen abgegebenes Grundstück

Land und Gemeinden sind beim Erwerb von Grundstücken stets von der Bewilligungspflicht freigestellt, sofern sie Grundstücke innerhalb ihres Hoheitsgebietes erwerben. Ebenso bedarf aber auch der private Erwerb keiner Bewilligung, wenn das zu erwerbende Grundstück einen gleichwertigen Ersatz für ein an ein Gemeinwesen abgetretenes Grundstück darstellt.

Erwerb durch letztwillige Verfügung

Sofern mit der Übertragung eines Grundstücks mittels Testament oder Vermächtnis nicht offensichtlich eine Umgehung der Genehmigungspflicht bezweckt wird, bedarf auch diese Art des Grundstückerwerbes keiner Bewilligung.

Erwerb durch Zwangsverwertung

Genehmigungsfrei ist schließlich der Erwerb durch Zwangsversteigerung, wenn der Zuschlag an eine volljährige Person mit Wohnsitz in Liechtenstein, eine liechtensteinische juristische Person des öffentlichen Rechts oder ganz

bestimmte, in Art. 17 der Verordnung zum GVG näher bezeichnete juristische Personen des Privatrechts mit Sitz im Inland erfolgt. Personen, welche diese Vorgaben nicht erfüllen, sind vom Bieten bei der Zwangsversteigerung ausgeschlossen.

Genehmigungstatbestände

Art. 5 GVG sieht vor, dass die Genehmigung einer beabsichtigten Eigentumsübertragung zu verweigern ist, wenn ein berechtigtes Interesse des Erwerbers nicht vorliegt.

Über das Vorhandensein eines berechtigten Interesses entscheidet in erster Instanz die zuständige Gemeindegrundverkehrskommission unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls wie insbesondere Alter, Gesundheitszustand, bisheriger Wohnort, Familienstand, Anzahl und Alter der Kinder, aber auch Lage, Größe und Beschaffenheit des Grundstücks. In die Abwägung sind somit nicht nur die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, sondern auch diejenigen des Veräußerers und des in Frage kommenden Grundstückes einzubeziehen (vgl. Landesgrundverkehrskommission LES 1992, 69 ff. und Verwaltungsbeschwerdeinstanz LES 1994, 122 ff.) Ein Interesse des Veräußerers allein gilt jedoch ausdrücklich nicht als berechtigtes Interesse (Art. 6 II GVG).

Um den Gemeindegrundverkehrskommissionen Leitlinien für die Ermessensentscheidung in die Hand zu geben, hat der Gesetzgeber in Art. 6 GVG in einer nicht abschließenden Aufzählung Beispiele dafür normiert, wann auf Erwerberseite ein berechtigtes Interesse für den Eigentumserwerb vorliegt. Das Motiv, die Liegenschaft bewohnbar gestalten und darauf befindliche Bauten renovieren zu wollen, wurde daher zutreffend ebenso wenig als „berechtigtes Interesse“ anerkannt wie das Interesse der Gemeinde an der Erhaltung eines bauhistorisch schützenswerten Objekts (LES 1989, 133).

Im Folgenden sollen die wichtigsten Genehmigungsgründe dargestellt und erläutert werden.

Deckung eines gegenwärtigen oder künftigen Wohnbedürfnisses

Das Gesetz bejaht das berechtigte Interesse unter diesem Gesichtspunkt, wenn das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber oder seiner Familie zur Deckung eines erwiesenen Wohnbedürfnisses dient und der Erwerber seinen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein hat.

Art. 4 Abs. 1 lit. d GVG beschreibt den Begriff „Wohnsitz“ näher. Danach befindet sich der Wohnsitz einer natürlichen Person dort, wo sie sich in der Absicht des dauernden Verbleibens seit mindestens einem Jahr mit behördlicher Bewilligung tatsächlich aufhält. Während liechtensteinische Staatsbürger selbstverständlich keiner Aufenthaltsbewilligung bedürfen und folglich nach einjährigem Aufenthalt im Lande den Erwerbsgrund des Wohn- bzw. Erholungsbedürfnisses vorbringen können, gilt der Aufenthalt eines Ausländers, der nicht mindestens ununterbrochen zehn Jahre behördlich bewilligt gedauert hat, nicht als Wohnsitz im Sinne des GVG. Natürliche und juristische Personen, die aufgrund des EWR-Abkommens zum Grunderwerb in Liechtenstein berechtigt sind, können Eigentum an Grundstücken allerdings unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen erwerben (Art. 4 II GVG). Die Jahresfrist beginnt dabei mit der Erteilung der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung (Art. 4 der Verordnung zum GVG i.V.m. Art. 5 und 13 der Verordnung über den Personenverkehr im EWR vom 18.4.1995). Die näheren Einzelheiten zur Berechtigung aus dem EWR-Abkommen werden nachfolgend unter Ziff. 4.5 dargestellt.

Deckung eines gegenwärtigen Erholungsbedürfnisses

Voraussetzung ist hier zunächst ein bereits bestehendes Erholungsbedürfnis für den Erwerber oder seine mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Darüber hinaus muss der Erwerber ein im Inland wohnhafter, volljähriger liechtensteinischer Staatsbürger sein. Weder er noch eines seiner Familienmitglieder dürfen bereits Eigentümer eines entsprechenden Grundstücks sein.

Errichtung einer Betriebsstätte

Dient das zu erwerbende Grundstück einem inländischen Unternehmen überwiegend als Betriebsstätte, so wird der Erwerb genehmigt. Auch für die Ausübung eines gewerblichen oder freien Berufes kann unter diesem Genehmigungsgrund eine Bewilligung erlangt werden. Selbstverständlich obliegt es dem Gesuchsteller, den von der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission verlangten Bedürfnisnachweis zu erbringen. Dabei versteht sich, dass das unter diesem Titel zu erwerbende Grundstück auch in der entsprechenden raumplanerischen Zone (Gewerbe- oder Industriezone) gelegen sein muss.

Landwirtschaftliche Nutzung

Der haupt- oder nebenberufliche Landwirt, welcher bereits einen inländischen Betrieb zur Herstellung landwirtschaftlicher Produkte führt, kann in angemessenem Verhältnis zur Betriebsgröße weiteren landwirtschaftlichen Boden erwerben (LGVK LES 1992, 67 ff.)

Nichtlandwirten wird es gestattet, landwirtschaftliche Grundstücke für eine agrarische Nutzung zu erwerben, wenn sie noch keinen solchen Grundbesitz zur Nutzung haben, das zu erwerbende Grundstück als der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltener Boden ausgewiesen ist und der Grundbesitz in angemessener Größe zum zukünftigen Betrieb steht.

Erstellung von Eigentums- oder Mietwohnungen sowie von gewerblichen Räumlichkeiten

Beabsichtigt der Erwerber auf einer Grundparzelle Eigentums- oder Mietwohnungen zu errichten oder will er gewerbliche Räumlichkeiten erstellen, wird der Erwerb unter Beachtung folgender Voraussetzungen genehmigt:

1. Die Überbauung muss zur Deckung des inländischen Bedarfs an Eigentums- oder Mietwohnungen beitragen.
2. Vorprojekt und Baubeschrieb müssen bereits vorhanden sein.

3. Die zu überbauende Fläche muss in angemessenem Verhältnis zur erworbenen Gesamtfläche stehen.
4. Die Überbauung muss in einer zeitlich vorgegebenen Frist verwirklicht werden.
5. Die Überbauung muss den orts- und landesplanerischen Vorschriften und Richtlinien entsprechen.
6. Der Erwerber muss ein liechtensteinischer Landesangehöriger oder eine juristische Person mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein sein.
7. Der Erwerber darf nicht bereits Besitzer eines Grundstückes sein, welches für die Erstellung der geplanten Eigentums- oder Mietwohnungen geeignet ist.

Erwerb zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus

Vor dem Hintergrund dieser Motivation muss der Erwerb zwingend durch eine gemeinnützige juristische Person mit Sitz oder Zweigniederlassung im Fürstentum Liechtenstein erfolgen. Des Weiteren muss diese Gesellschaft aus den nämlichen Gründen steuerbefreit ist.

Berechtigung zum Grunderwerb aufgrund internationaler Abkommen

Gemäß Art. 4 Abs. 2 GVG können natürliche und juristische Personen, die aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Grunderwerb im Inland berechtigt sind, können Eigentum an Grundstücken unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen erwerben.

Ebenso wie das EU-Gemeinschaftsrecht verfügt auch der EWR-Vertrag über kein abgeschlossenes Recht des Grundverkehrs. Weil das Grundverkehrsrecht sowohl an die Person als auch an das Kapital anknüpft, handelt es sich insoweit vielmehr um eine sog. Querschnittmaterie, die sich – mit Ausnahme der Warenverkehrsfreiheit – über sämtliche Grundfreiheiten erstreckt. Es sind folglich jedenfalls die Art. 28,29,36 und 40 EWRA sowie die dazugehörigen sekundärrechtlichen Normen relevant. Auch eine Berufung auf Art. 4 EWRA

(allgemeines Diskriminierungsverbot) erscheint grundsätzlich als möglich, hängt jedoch im Einzelfall davon ab, ob nicht eine andere, vorrangige Vertragsbestimmung heranzuziehen ist. Für Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus der Allgemeinen Aufenthaltsrichtlinie (RL 365/90/EWG, AB1. 1990 L 1/401) herleiten, sind solche vorrangigen Vertragsbestimmungen allerdings nicht ersichtlich.

Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 28 ff. EWRA)

Unter dem Titel der Arbeitnehmerfreizügigkeit statuiert der EWR-Vertrag ein unmittelbar anwendbares Gleichbehandlungsgebot, welches unter Rückgriff auf die Verordnung 1612/68 (AB1. 1992 L 245/1) dem EWR-Arbeitnehmer „hinsichtlich einer Wohnung, einschließlich der Erlangung des Eigentums an der von ihm benötigten Wohnung, alle Rechte und Vergünstigungen wie dem inländischen Arbeitnehmer“ gewährt.

Diese Grundfreiheit räumt damit nicht nur ein Recht auf Grunderwerb ein, sondern stellt auch den gleichberechtigten Zugang zu Erwerbsvergünstigungen, wie insbesondere der Wohnbauförderung, sicher. Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Grunderwerb für die effektive Ausübung der Niederlassungsfreiheit von Nutzen (nicht: zwingend erforderlich) ist.

Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit lief die letzte Übergangsfrist zur Gleichbehandlung am 1.1.1998 ab (Art. 5 des Protokolls 15 zum EWRA). Jedoch kann das Fürstentum Liechtenstein neue Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn die Zahl der Angehörigen aus EWR-Mitgliedstaaten oder die Zahl der von diesen besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die im Inland ansässigen Bevölkerung in außergewöhnlichem Masse zunimmt (Erklärung des EWR-Rates zur Freizügigkeit, LGBl. 1995, Nr. 70).

Niederlassungsfreiheit (Art. 31 ff. EWRA)

Für selbständig erwerbstätige Personen, welche sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen, gilt das zur Arbeitnehmerfreizügigkeit Gesagte entsprechend. Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit lief die letzte Übergangsfrist indes bereits am 1.1.1997 ab (Art. 7 des Protokolls 15 zum EWRA).

Dienstleistungsfreiheit (Art. 36 ff. EWRA)

Ob ein Grunderwerbsrecht auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit besteht, bemisst sich danach, ob es zur effektiven Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nützlich ist. Insoweit kommt es entscheidend auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an. Im Normalfall wird man angesichts des engen zeitlichen Umfangs der Tätigkeit einen Anspruch auf Grunderwerb noch verneinen können.

Es kann aber auch, vor allem im Bereich der beratenden Tätigkeiten, durchaus Fälle geben, die einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, ohne dass deshalb von einer Niederlassung im Ausland gesprochen werden kann. In der Entscheidung „Gebhard“ (EuGH vom 30.11.1995, Rs. C 55/94) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass es einem Rechtsanwalt auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit möglich sein muss, sich im Aufnahmestaat mit einer gewissen Infrastruktur einschließlich einer Kanzlei auszustatten. Es liegt dann aber jedenfalls am Erbringer der Dienstleistung, den Nachweis dafür anzutreten, dass er ohne den Erwerb einer Wohnung oder Betriebsstätte bei der effektiven Ausübung seiner Tätigkeit erheblich behindert ist.

Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 40 ff. EWRA)

Im Bereich der Kapitalverkehrsfreiheit (Immobilien-Investitionen) resultiert der Anspruch auf Grunderwerb aus der sog. Zweiten Kapitalverkehrsrichtlinie. Hier konnte das Fürstentum Liechtenstein allerdings eine Übergangsfrist mit Überprüfungsvorbehalt bis zum 1.1.1999 aushandeln (Anhang 7 zum Beschluss des EWR-Rates 1/95 vom 10.3.1995, LGB1. 1995 Nr. 70). Direktinvestitionen,

also Investitionen für Grundstücke, die im Eigentum eines Unternehmens sind, sind indes bereits seit 1.1.1997 möglich.

DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Zuständige Behörde

Nachdem das Rechtsgeschäft über den Erwerb eines Grundstückes formgerecht abgeschlossen worden ist, ist das Vertragswerk bei sonstiger Nichtigkeit binnen vier Monaten der Grundverkehrskommission derjenigen Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten, in der das Grundstück liegt. Beabsichtigt eine juristische Person ein Grundstück zu erwerben, so ist das Gesuch, unbesehen von der Lage des Grundstückes, bei der Grundverkehrskommission derjenigen Gemeinde einzureichen, in der die juristische Person ihren Sitz hat.

Ist der Gesuchsteller der Ansicht, beim gegenständlichen Rechtsgeschäft handle es sich um ein nicht genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a bis d GVG, kann er den Vertrag direkt dem Vorsitzenden der zuständigen Grundverkehrskommission vorlegen. Dieser prüft, ob der Erwerb tatsächlich nicht der Genehmigungspflicht untersteht. Wird das Bestehen einer Genehmigungspflicht verneint, hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk auf der zur Eintragung bestimmten Urkunde anzubringen und mit seiner Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die Urkunde an die Steuerverwaltung weitergeleitet. Stellt der Vorsitzende fest, dass keine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gegeben ist, so hat er den Vertrag der Kommission vorzulegen (Art. 15 Abs. 2 GVG).

Handelt es sich dagegen um ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft, ist der Vertrag unmittelbar der Kommission vorzulegen. Die Grundverkehrskommission entscheidet sodann in erster Instanz darüber, ob die Genehmigung erteilt wird oder nicht und ob an die Genehmigung Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Genehmigungsgesuch

Das Genehmigungsgesuch ist binnen 4 Monaten nach Abschluss des Rechtsgeschäfts der zuständigen Grundverkehrskommission resp. deren Vorsitzenden zu unterbreiten. Das Verstreichen lassen dieser Frist bewirkt Nichtigkeit des Grundgeschäfts.

Jede Vertragspartei ist für sich allein berechtigt, das Gesuch der Grundverkehrskommission zu unterbreiten. Der Antrag an die Grundverkehrskommission kann sowohl auf Genehmigung als im Zweifelsfalle auch auf Feststellung, dass gar kein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vorliegt, lauten. Umgehungen der Vorlagepflichten, Vollzug eines genehmigungspflichtigen Vertrages ebenso wie Erschleichung der Genehmigung sind mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen sanktioniert. Zudem wird eine erschlichene Genehmigung annulliert (Art. 28 f. GVG).

Entscheidung

Die Gemeindegrundverkehrskommission hat ihre Entscheidung schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 16 GVG). Der Entscheid ist auf der zur Eintragung im Grundbuchamt bestimmten Vertragsausfertigung anzubringen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ergeht eine positive Entscheidung über das Genehmigungsgesuch, ist der Entscheid jeder der Vertragsparteien sowie der Regierung binnen acht Tagen zuzustellen. Macht die Regierung von dem ihr zustehenden Beschwerderecht keinen Gebrauch, ist auf der zur Eintragung bestimmten Erstaufbereitung ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Urkunde sodann an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.

Verweigert die Gemeindegrundverkehrskommission den Eigentumserwerb, bedarf es nur der fristgerechten Zustellung an die Vertragsparteien. Die Regierung erhält lediglich eine formlos übermittelte Aufbereitung der

Entscheidung und eine Kopie des zur Entscheidung eingereichten Vertrages (Art. 17 GVG).

Beschwerdeverfahren

Die Entscheidung der Gemeindegrundverkehrskommission, welche den Grunderwerb verweigert oder lediglich unter einer Bedingung bzw. Auflage genehmigt, kann von jeder Vertragspartei binnen 14 Tagen ab Zustellung mit schriftlicher Beschwerde bei der Landesgrundverkehrskommission (LGVK) angefochten werden. Im Falle der Genehmigung des Erwerbs hat die Regierung ein Beschwerderecht (Art. 18 GVG). Die Beschwerde einer Vertragspartei ist in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten der LGVK zu richten. Nach Einholung der Gegenäußerung durch die Regierung (Frist 14 Tage) fällt die Landesgrundverkehrskommission ihren Entscheid und stellt diesen den Parteien zu. Eine weitere Ausfertigung ihrer Entscheidung ist der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission zuzustellen.

Der Entscheid der Landesgrundverkehrskommission wiederum kann innert 14 Tagen sowohl von den Parteien als auch von der Regierung bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) angefochten werden. Für das Verfahren gelten insoweit die Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG). Die schriftlich einzureichende oder mündlich zu Protokoll zu erklärende Beschwerde hat im Wesentlichen eine genaue Sachverhaltsschilderung, die Angabe der Beweismittel sowie Anträge und Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten.

Fühlt sich ein Betroffener schließlich durch den Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes in seinen verfassungsmäßigen Rechten, insbesondere dem Grundrecht auf Vermögenserwerb, der Eigentumsgarantie, der Handels- und Gewerbefreiheit oder dem Gleichheitsgebot, verletzt, so kann er dies binnen 14 Tagen mit verfassungsrechtlicher Beschwerde beim F.L. Staatsgerichtshof rügen.

GRUNDBUCHEINTRAGUNG

Erwerbsgeschäfte über Grundstücke dürfen erst im Grundbuch eingetragen werden, wenn auf der Erstausführung des Vertrags der Genehmigungsvermerk

der Gemeindegrundverkehrskommission, verbunden mit der Erklärung der Regierung, dass keine Beschwerde erhoben wird, der Genehmigungsvermerk der letztinstanzlich entscheidenden Grundverkehrsbehörde oder der Vermerk des Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission darüber, dass es sich beim gegenständlichen Rechtsgeschäft um ein genehmigungsfreies Erwerbsgeschäft handelt, angebracht ist. Fehlt ein solcher Vermerk, hat das Grundbuchamt das Gesuch um Eintragung zurückzuweisen (Art. 21 GVG).

Hat die Genehmigungsbehörde die Eigentumsübertragung mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft, so darf das Grundbuchamt die Handänderung erst vornehmen, wenn der zuständigen Grundverkehrsbehörde gegenüber der Nachweis über die Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder Auflagen erbracht ist (Art. 7 GVG).

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des bisherigen Eigentümers oder des Erwerbers. Neben dem schriftlichen Vertrag als Ausweis über den Rechtsgrund der Eintragung muss die Verfügungsberechtigung durch schriftlichen Ausweis über die Verfügungsbefugnis nach Maßgabe des Grundbuchs oder durch Vollmacht nachgewiesen werden. Ferner muss eine schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass er mit der Eintragung einverstanden ist, beigebracht werden. Diese Erklärung kann indes auch im Rechtsgrund selbst abgegeben werden, z.B. durch eine Klausel im Vertrag, der zufolge der Käufer ermächtigt wird, die Eintragung im Grundbuch zu bewirken. Wurde der Vertrag schließlich nicht in Gegenwart des Grundbuchführers abgeschlossen, müssen die Unterschriften amtlich beglaubigt sein (Art. 578 II SR).

Werden die erforderlichen Ausweise nicht beigebracht oder ist die Anmeldung sonst ungenügend, ist sie abzuweisen. Gegen die Zurückweisung kann binnen 14 Tagen beim F.L. Landgericht Beschwerde erhoben werden. Der landgerichtliche Entscheid seinerseits kann binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Obergericht angefochten werden (Art. 550 SR).

WOHNBAUFÖRDERUNG

Der liechtensteinische Staat fördert den privaten Wohnungsbau nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen recht grosszügig.

Grundlage für die staatliche Wohnbauförderung bilden im Wesentlichen das Gesetz vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG), LGBl. 1977 Nr. 461, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 2004, LGBl. 2004 Nr. 263 (WBFG) sowie die zugehörige Verordnung vom 14. Dezember 2004, LGBl. 2004 Nr. 285 (WBFV).

Gefördert werden die Erstellung, der Erwerb und die Erneuerung, soweit diese mit einem Eigentumswechsel in Zusammenhang steht, von Einfamilienhäusern und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung im Inland.

Die Förderungsmittel werden volljährigen Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein gewährt, die:

- während insgesamt mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz im Lande hatten; und
- das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gleichgestellt sind.

Antragsteller und deren Ehegatten, die jeder für sich oder gemeinsam bereits über familiengerechtes Wohneigentum in Liechtenstein verfügen, sind von einer Förderung ausgenommen.

Die Förderung besteht in der Beratung von Bauwerbern und in der Gewährung von Darlehen und Subventionen.

Dabei wird nicht nur der private Wohnungsbau unterstützt, sondern auch die gemeinnützige Wohnbautätigkeit sowie die Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden. Auf die letztgenannten Förderungsbereich wird jedoch im Rahmen dieser Darstellung nicht näher eingetreten.

Wirtschaftsförderung

Eine eigentliche Wirtschaftsförderung gibt es in Liechtenstein nicht. Die Freiheit des Marktes sowie stabile und vorteilhafte Rahmenbedingungen seien die beste Garantie für eine gesunde Wirtschaft. Dies ist auch nachzulesen auf dem Portal¹⁴² des Fürstentums Liechtenstein.

Die Organisation für Wirtschaftsförderung ist die Liechtensteinische Wirtschaftskammer¹⁴³, die gerne bei Förderungsansuchen behilflich ist.

¹⁴² http://www.liechtenstein.li/liechtenstein_main_sites/portal_fuerstentum_liechtenstein/fl-wuf-wirtschaft_finanzen/fl-wuf-wirtschaftsstandort/fl-wuf-wirtschaftsstandort-wirtschaftsfoerderung.htm

„Wirtschaftsförderung

Die liechtensteinische Wirtschaftspolitik sieht ihr Hauptziel in der Erhaltung und dem Ausbau günstiger, liberaler Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit. Dies wird als beste Basis für vorteilhafte Standortbedingungen gesehen. Eine eigentliche Wirtschaftsförderung gibt es nur für die Landwirtschaft. Die übrigen Bereiche müssen sich am Markt bewähren. Das Volumen des liechtensteinischen Staatshaushalts ist zu klein, um mit finanziellen Beiträgen viel bewegen zu können. Es fehlt darum eine entsprechende Wirtschaftsförderung in den verschiedenen denkbaren Varianten, so gibt es zum Beispiel auch keine Exportförderung. Der Erfolg der liechtensteinischen Wirtschaft, insbesondere und beispielhaft etwa der global agierenden Exportindustrie, zeigt auf, dass dieses Konzept nicht grundsätzlich falsch sein kann. Vorteilhafte und stabile Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Betätigung sowie die Belohnung von Leistung durch den Markt werden in Liechtenstein als beste Wirtschaftsförderung angesehen.“

¹⁴³**Wirtschaftsförderung und Aussenwirtschaft**

- „Wir setzen uns dafür ein, damit in Liechtenstein günstige Rahmenbedingungen bestehen
- Die Wirtschaftskammer ist "die" Organisation für Wirtschaftsförderung in Liechtenstein
- Der Bereich der Weiterbildung wird weiter ausgebaut
- Zusätzliche Dienstleistungen nach den Bedürfnissen und Erwartungen der Mitglieder werden angeboten „

In der Praxis zeigt sich allerdings, dass das geltende Steuerrecht der größte Anreiz für Betriebsansiedelungen in Liechtenstein war. Dies wird sich mit dem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit vielen europäischen und außereuropäischen Ländern noch weiter verstärken. Wenn 2011 das neue Steuergesetz mit der Einführung einer „Flat Tax Rate“ in Kraft tritt, ist der Unternehmensstandort Liechtenstein noch vorteilhafter.

ANHÄNGE

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2008 Nr. 311 ausgegeben am 15. Dezember 2008

Gesetz

vom 17. September 2008

über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländern. Zudem enthält es Bestimmungen über die Integration nach dem Grundsatz des Förderns und des Förderns.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, soweit sie:

- a) weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Mitgliedstaat) noch der Schweiz sind;
- b) Familienangehörige von Personen sind, die weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch der Schweiz sind.¹

2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch selbständig Erwerbstätige oder Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im EWR oder in der Schweiz sowie deren Arbeitnehmer, die weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch der Schweiz sind.

3) Die Bestimmungen über das Visumverfahren und die Ein- und Ausreise gelten nur, sofern der für Liechtenstein anwendbare Schengen-Besitzstand keine abweichenden Bestimmungen enthält.²

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Verhältnis zum Asylverfahren

1) Personen, die sich aufgrund des Flüchtlingsgesetzes in Liechtenstein aufhalten oder die kein Asyl erhalten und deshalb auszureisen haben, können keine Bewilligung aufgrund dieses Gesetzes beantragen. Sie können Gesuche um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz erst nach Abschluss des Asylverfahrens und nach ordnungsgemässer Ausreise ins Ausland stellen.

2) Bereits hängige Verfahren um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung werden mit dem Einreichen eines Asylgesuches gegenstandslos.

3) Bereits erteilte Aufenthaltsbewilligungen bleiben gültig und können gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen verlängert werden.

II. Grundsätze der Zulassung und der Integration

Art. 5

Zulassung

1) Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländern erfolgt im Interesse der Volkswirtschaft; ausschlaggebend sind die Chancen für eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft.

2) Ausländer können ebenfalls zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Art. 32 bis 39 erfüllt sind.

Art. 6

Integration

1) Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Verfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

2) Die Integration soll rechtmässig und längerfristig anwesenden Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

3) Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen und das Bemühen der Ausländer zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus.

4) Ausländer sind verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.

III. Ein- und Ausreise

Art. 7

Einreisevoraussetzungen

- 1) Ausländer, die nach Liechtenstein einreisen wollen:
 - a) müssen über einen gültigen Reisepass und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist;
 - b) müssen über genügend finanzielle Mittel für den Aufenthalt verfügen;
 - c) dürfen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen des Landes darstellen; und
 - d) dürfen nicht von einer Fernhaltmassnahme betroffen sein.
- 2) Sie müssen für die gesicherte Wiederausreise Gewähr bieten, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist.
- 3) Ausländer, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz nehmen wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusicherung für die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.
- 4) Die Bestimmungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands bleiben vorbehalten.³

Art. 8

Ausstellung des Visums

- 1) Das Visum wird von der dazu berechtigten Vertretung im Ausland oder vom Ausländer- und Passamt ausgestellt.
- 2) Die Regierung regelt das Nähere über die Visumerteilung in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Vereinbarungen mit Verordnung.
- 3) Zur Deckung von allfälligen Betreuungs- und Rückreisekosten können eine befristete Garantierklärung, der Abschluss einer Versicherung, die Hinterlegung einer Kautions- oder anderer Sicherheiten verlangt werden.

IV. Bewilligungs- und Meldepflicht

A. Im Allgemeinen

Art. 9

Bewilligungspflicht bei Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

- 1) Wird ein Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten innerhalb von sechs Monaten beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich.
- 2) Innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Ersteinreise darf der bewilligungsfreie Aufenthalt drei Monate nicht überschreiten. Enthält das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese.
- 3) Mit Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts nach Abs. 2 muss die Ausreise erfolgen.

Art. 10

Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

- 1) Ausländer, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Vorbehalten bleibt Art. 12.
- 2) Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

Art. 11

Meldepflicht

- 1) Bewilligungspflichtige Ausländer müssen sich binnen acht Tagen nach Einreise bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes persönlich anmelden.
- 2) Der zuständigen Einwohnerkontrolle sind vorzulegen:
 - a) der gültige Reisepass; und
 - b) die Zusicherung für die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung oder das gültige Visum.
- 3) Der Wohnortwechsel innerhalb der Wohngemeinde oder der Umzug in eine andere Wohngemeinde ist innert acht Tagen bei der zuständigen Einwohnerkontrolle persönlich zu melden.
- 4) Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich spätestens acht Tage vor der Ausreise persönlich bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnorts abmelden und den Aufenthaltsausweis abgeben, wenn sie ins Ausland wegziehen.
- 5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Grenzgänger keine Anwendung.

B. Grenzüberschreitende Dienstleistung

Art. 12

Grundsatz

- 1) Selbständig Erwerbstätige oder Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des EWR oder der Schweiz und deren Arbeitnehmer können während einer Frist von höchstens acht Tagen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Die Visumpflicht bleibt vorbehalten.
- 2) Die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung ist meldepflichtig. Die Meldung hat spätestens zwei Werktage vor Erbringung der Dienstleistung beim Ausländer- und Passamt zu erfolgen.
- 3) Als grenzüberschreitende Dienstleistung gilt eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein, welche im Regelfall gegen Entgelt erbracht wird.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

V. Bewilligungsvoraussetzungen

A. Bewilligung für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 13

Bewilligungsvoraussetzungen

- 1) Ausländern kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur erteilt werden, wenn:
- a) dies dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
 - b) das Gesuch eines inländischen Arbeitgebers vorliegt;
 - c) der Beschäftigungsgrad mindestens 50 % bei einem Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder 80 % bei einem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beträgt;
 - d) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen;
 - e) die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft erwarten lassen;
 - f) genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
 - g) die Voraussetzungen nach Art. 14 bis 18 erfüllt sind; und
 - h) die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.⁴
- 2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 14

Persönliche Voraussetzungen

Eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kann nur an Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufslehre oder langjähriger Berufserfahrung erteilt werden.

Art. 15

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 16

Inländervorrang

- 1) Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefunden werden können.
- 2) Zum bewilligungsfreien Arbeitsmarkt gehören:
- a) liechtensteinische Staatsangehörige;
 - b) Personen mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung; und
 - c) Grenzgänger mit einer Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz.

Art. 17

Wohnung

Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

Art. 18

Höchstzahlen

- 1) Die Regierung kann die Zahl der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit begrenzen.
- 2) Die Höchstzahlen finden auf Verlängerungsgesuche keine Anwendung.

B. Bewilligung für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Art. 19

Aus- und Weiterbildung

- 1) Ausländern kann für eine Aus- und Weiterbildung in Liechtenstein eine Kurzaufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn:
- a) die voraussichtliche Dauer der Aus- und Weiterbildung bekannt ist;
 - b) die Schulleitung einer anerkannten Lehranstalt bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen oder fortgesetzt werden kann;
 - c) sie über die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen;
 - d) genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt und das Studium vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
 - e) der gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, nachgewiesen wird;
 - f) eine bedarfsgerechte Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung steht;
 - g) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen; und
 - h) die Wiederausreise gesichert erscheint.
- 2) Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Personen von besonderem Interesse

- 1) Ausländern, die nicht erwerbstätig sind, kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn:
- a) sie für das Land von besonderem Interesse sind;
 - b) sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen;
 - c) der gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, nachgewiesen wird;
 - d) genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein); und
 - e) keine Vorstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestehen.
- 2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

C. Abweichungen von den Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 21

Härtefall oder wichtige öffentliche Interessen

- 1) Von den Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 13 bis 20 kann abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen.
- 2) Abs. 1 findet nur auf die Erteilung von Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen Anwendung.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

D. Bewilligung für eine Grenzgängertätigkeit

Art. 22

Grenzgängerbewilligung

Ausländern kann eine Grenzgängerbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn:

- a) sie in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen;
- b) sie täglich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren; und
- c) die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b und d sowie Art. 15 und 16 erfüllt sind.

VI. Bewilligungsverfahren

Art. 23

Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung

- 1) Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz muss beim Ausländer- und Passamt gestellt werden.
- 2) Das Ausländer- und Passamt kann einen aktuellen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere für das Verfahren notwendige Dokumente im Original verlangen.
- 3) Über vollständige Gesuche wird in der Regel entschieden:
- a) innert zwei Wochen ab Eingang bei Gesuchen um Erteilung einer Grenzgänger- oder Kurzaufenthaltsbewilligung;
 - b) innert drei Monaten ab Eingang bei Gesuchen um Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.
- 4) Unvollständige, nicht lesbare oder nicht unterzeichnete Gesuche werden unter Ansetzung einer einmaligen Frist von 30 Tagen zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.
- 5) Bei gleicher Tatsachen- und Rechtslage werden weitere identische Gesuche unter Hinweis auf die entschiedene Rechtssache formlos zurückgewiesen.
- 6) Die Bewilligung darf erst erteilt werden, wenn alle vom Ausländer- und Passamt bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente vorliegen und die persönliche Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort erfolgt ist.
- 7) Das Gesuch um Verlängerung einer Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu stellen.

Art. 24

Zusicherung oder Ermächtigung zur Visumerteilung

- 1) Für den bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit ist eine Zusicherung der Bewilligung oder eine Ermächtigung zur Visumerteilung erforderlich. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit darf erst nach Erhalt der Zusicherung oder des Visums erfolgen.
- 2) Ausländer haben die Zusicherung oder die Ermächtigung zur Visumerteilung im Ausland abzuwarten.
- 3) Ausländer, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung beantragen, haben den Bewilligungsentscheid ebenfalls im Ausland abzuwarten.
- 4) Die Gültigkeit einer Zusicherung wird für Kurzaufenthaltsbewilligungen auf längstens sechs Wochen, für Aufenthaltsbewilligungen in der Regel auf drei Monate befristet.

VII. Regelung des Aufenthalts

Art. 25

Kurzaufenthaltsbewilligung

- 1) Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann für befristete und unmittelbar aneinander gereihte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden.
- 2) Sie wird nur für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt.
- 3) Sie kann bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses einmalig um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- 4) Sie kann erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten seit der Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden; dies gilt nicht für Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 19.

Art. 26

Aufenthaltsbewilligung

- 1) Die Aufenthaltsbewilligung kann nur für Aufenthalte mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als einem Jahr erteilt werden.
- 2) Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt und kann mit Bedingungen verbunden werden. Die im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, besonders über den Zweck des Aufenthalts, gelten als auferlegte Bedingungen.
- 3) Die Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Sie kann verlängert werden, sofern die Integrationsvereinbarung (Art. 41) eingehalten wurde und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund (Art. 48 und 53) vorliegt. Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- 4) Führungskräften und Spezialisten kann eine Aufenthaltsbewilligung bis zu drei Jahren erteilt werden, sofern sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung im Ausland in einem international tätigen Unternehmen mit geschäftlicher Niederlassung in Liechtenstein beschäftigt sind; Art. 16 ist nicht anwendbar.
- 5) Die Verlängerung kann nur bis höchstens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reisepasses vorgenommen werden.

Art. 27

Niederlassungsbewilligung

- 1) Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.
- 2) Der Aufenthaltswitzweck wird zur Kontrolle der tatsächlichen Anwesenheit im Inland für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt. Er ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist persönlich zur Verlängerung vorzulegen.
- 3) Ausländern kann eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:
 - a) sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren;
 - b) sie eine Staatskundeprüfung bestanden haben und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen;
 - c) sie sich in einem gefestigten und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befinden oder über genügend finanzielle Mittel verfügen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss;
 - d) sie nicht innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind bzw. kein entsprechendes Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht anhängig ist;
 - e) sie in den letzten zwei Jahren keine Sozialhilfe in Anspruch genommen haben; und
 - f) kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.
- 4) Ausländern kann eine Niederlassungsbewilligung wieder erteilt werden, wenn:
 - a) sie bereits während mindestens zehn Jahren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung waren;
 - b) sie den Wohnsitz nicht länger als fünf Jahre im Ausland hatten;
 - c) sie nachweisen, dass sie eng mit Liechtenstein verbunden geblieben sind; und
 - d) die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c, d und f erfüllt sind.
- 5) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland nach Art. 28 sind an die Fristen nach Abs. 3 Bst. a und 4 Bst. a nicht anrechenbar.
- 6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 28

Beibehalt der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

- 1) Der Beibehalt der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann, sofern dadurch die Integration nicht erheblich erschwert wird, für einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bewilligt werden:
 - a) für die Absolvierung einer Ausbildung im Ausland (Studium, Berufslehre), sofern die Schulpflicht im Inland erfüllt ist und die gewünschte Ausbildung im Inland nicht möglich ist;
 - b) in besonders begründeten Fällen.
- 2) Der Beibehalt nach Abs. 1 Bst. b kann frühestens nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von drei Jahren seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bewilligt werden.

3) Der Beibehalt nach Abs. 1 kann jeweils höchstens für die Dauer von einem Jahr bewilligt werden. Verlängerungen des Beibehalts nach Abs. 1 Bst. b dürfen die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

4) Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung des Beibehalts muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Aufenthalts im Ausland oder vor Ablauf des bewilligten Beibehalts eingereicht werden.

Art. 29

Grenzgänerbewilligung

1) Die Grenzgänerbewilligung kann für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

2) Sie ist auf ein Jahr befristet und kann verlängert werden, wenn kein Widerrufsgrund nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a, c oder Abs. 2 vorliegt.

Art. 30

Erwerbstätigkeit

1) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Stelle im Inland wechseln.

2) Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können eine selbständige Erwerbstätigkeit im Inland ausüben, sofern die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 31

Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis

1) Ausländer erhalten mit der Bewilligung einen Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis.

2) Bewilligungspflichtige Personen haben ihren Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

3) Das Ausländer- und Passamt kann den Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis jederzeit begründet einziehen.

4) Bei Verlust eines gültigen Aufenthaltsausweises ist bei der Landespolizei Anzeige zu erstatten. Ein Ausweisduplikat wird erst ausgestellt, wenn dem Ausländer- und Passamt die Verlustanzeige vorliegt.

5) Die Regierung legt die Form und den Inhalt der Ausweise mit Verordnung fest.

VIII. Familiennachzug

Art. 32

Grundsatz

1) Der Familiennachzug bezweckt die gleichzeitige Zusammenführung der Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers.

2) Als Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) der Ehegatte;
- b) die gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren, einschliesslich der Adoptivkinder und der Kinder, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht.

Art. 33

Voraussetzungen

1) Der Gesuchsteller hat vor Erteilung der Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung oder der Ermächtigung zur Visumerteilung für die Familienangehörigen nachzuweisen, dass:

- a) er über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt;
- b) beide Ehegatten nach liechtensteinischem Recht volljährig sind;
- c) der im Ausland lebende Ehegatte einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt;
- d) er über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt (Miet- oder Kaufvertrag), die genügend Raum für die Aufnahme der Familienangehörigen bietet; und
- e) er sich in einem gefestigten und für ihn und die Familienangehörigen Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befindet oder über genügend finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt und denjenigen der Familienangehörigen verfügt, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein).

2) Für die Prüfung der Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. e sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgeblich. Vermögens- und Einkommensverhältnisse zuziehender Familienangehöriger werden nicht berücksichtigt.

3) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. c kann abgesehen werden, wenn dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde und die Familienangehörigen zusammen mit ihm einreisen.

4) Nach erfolgter Einreise und Anmeldung sind vom Gesuchsteller innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zusicherung oder des Visums vorzulegen:

- a) ein Nachweis über die Anmeldung der Familienangehörigen bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort;
- b) ein Nachweis über den gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt;
- c) ein Nachweis über die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder bei der Schule.

5) Das Ausländer- und Passamt kann Nachweise über das Verwandtschaftsverhältnis im Original verlangen. Art. 23 Abs. 6 findet Anwendung.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 34

Fristen

1) Der Familiennachzug muss innert folgender Fristen geltend gemacht werden:

- a) wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt: spätestens innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungserteilung oder ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft;
- b) wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt: frühestens nach Ablauf eines ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalts von vier Jahren ab Bewilligungserteilung. Nach Ablauf dieser Frist muss das Gesuch um Familiennachzug spätestens innerhalb von drei Jahren ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft oder, wenn die eheliche Gemeinschaft während der vierjährigen Frist entstanden ist, innerhalb von drei Jahren ab Ablauf dieser Frist gestellt werden.

2) Ein weiterer Familiennachzug kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Rechtskraft des Ehescheidungsurteils bewilligt werden.

Art. 35

Unterbrechung des Verfahrens

Ist im Zeitpunkt der Gesuchstellung um Familiennachzug bereits ein Verfahren wegen Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers hängig oder wird ein solches während des Verfahrens um Familiennachzug eröffnet, bleibt das Verfahren um Familiennachzug so lange unterbrochen, bis eine rechtskräftige Entscheidung über den Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers ergangen ist.

Art. 36

Gültigkeitsdauer der Bewilligung

1) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung jedes Familienangehörigen entspricht der Gültigkeitsdauer der Bewilligung des Gesuchstellers, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet ist. Art. 26 Abs. 3 und 5 finden Anwendung.

2) Nachgezogene Kinder erhalten mit Erlangung der Volljährigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Jede Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung kann abhängig gemacht werden von:

- a) der Einhaltung einer Integrationsvereinbarung; und
- b) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Aufnahme und dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung.

Art. 37

Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen

1) Der Ehegatte und die Kinder besitzen nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung das Recht, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

2) Für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt Art. 30 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 38

Rechtsmissbräuchliche Ehe

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs ist zu verweigern oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn nachgewiesen wird oder zumindest hinreichende Indizien den Schluss zulassen, dass:

- a) die eheliche Gemeinschaft wenigstens seitens eines der Ehegatten überwiegend in der Absicht eingegangen oder fortgesetzt worden ist, um die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen; oder
- b) einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.

Art. 39

Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

1) Wird eine eheliche Gemeinschaft infolge Aufhebung des gemeinsamen Haushalts, Trennung, Scheidung oder Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Ehe aufgelöst und hat die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bestanden, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert.

2) Vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann abgesehen werden, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Solche liegen insbesondere vor, wenn:

- a) zu den gemeinsamen Kindern eine gelebte und intakte Beziehung besteht und das Wohlergehen der minderjährigen Kinder durch den Widerruf der Bewilligung eines Elternteils erheblich gefährdet wäre; oder
- b) der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, so dass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wurde.

3) Die Aufenthaltsbewilligung kann bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des Abs. 1 verlängert werden, wenn die eheliche Gemeinschaft mehr als fünf Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt.

IX. Integration

Art. 40

Förderung der Integration

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden, die Sozialpartner sowie die Ausländer- und Nichtregierungsorganisationen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. Sie arbeiten dabei zusammen.

2) Land und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

3) Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

4) Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

5) Die Arbeitgeber unterstützen den Spracherwerb, insbesondere den Besuch von Sprachkursen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Art. 41

Integrationsvereinbarung

1) Das Ausländer- und Passamt schliesst mit Ausländern bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung in deutscher Sprache ab. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 32 bis 39).

2) Zweck der Integrationsvereinbarung ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins.

3) Ehegatten, denen im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, sollen binnen zwei Jahren die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

4) In der Integrationsvereinbarung kann die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- und Staatskundekurses festgehalten werden. Verfügt der Ausländer nachweislich bereits über entsprechende Sprachkenntnisse, so sind diese zu berücksichtigen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 42

Ausnahmen

1) Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung sind ausgenommen:

- a) Personen, die zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit zugelassen werden und schriftlich erklären, höchstens drei Jahre in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen;
- b) Kinder bis zur Entlassung aus der Schulpflicht; oder
- c) Personen, denen die Erfüllung einer Integrationsvereinbarung aufgrund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann.

2) Mit Personen nach Abs. 1 Bst. b kann nach Entlassung aus der Schulpflicht eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn die angestrebten Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegen.

Art. 43

Finanzielle Beiträge

1) Das Land gewährt für die Integration der Ausländer finanzielle Beiträge.

2) Das Ausländer- und Passamt unterstützt mit den finanziellen Beiträgen insbesondere Projekte, welche dem Erlernen der deutschen Sprache und dem Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins dienen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 44

Information

1) Land und Gemeinden informieren Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über bestehende Angebote zur Integrationsförderung in Liechtenstein.

2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit berät Behörden und Private in Fragen der Integration.

Art. 45

Koordination der Integration

1) Die Regierung fördert die ämterübergreifende Koordination und Information in Fragen der Integration.

2) Die Stabsstelle für Chancengleichheit koordiniert die Massnahmen zur Integration.

Art. 46

Kommission für Integrationsfragen

1) Die Regierung setzt eine beratende Kommission für Integrationsfragen ein, die sich mit Fragen in Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Ausländern in Liechtenstein befasst.

- 2) Die Kommission setzt sich aus Ausländern und Liechtensteinern zusammen.
- 3) Die Kommission kann Empfehlungen zuhanden der Regierung abgeben.
- 4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der Kommission, mit Verordnung.

X. Beendigung des Aufenthalts

A. Erlöschen der Bewilligungen

Art. 47

Erlöschensgründe

- 1) Eine Bewilligung erlischt:
 - a) mit der persönlichen Abmeldung ins Ausland;
 - b) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung, wenn nicht rechtzeitig ein Gesuch um Verlängerung gestellt worden ist;
 - c) mit Wegfall des Aufenthaltszwecks der Kurzaufenthaltsbewilligung;
 - d) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Grenzgängerbewilligung; oder
 - e) mit der Ausweisung nach Art. 53.
- 2) Verlässt der Ausländer Liechtenstein, ohne sich abzumelden, so erlischt die Aufenthaltsbewilligung nach vier Monaten und die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten, sofern kein Beibehalt bewilligt wurde.
- 3) Die Fristen nach Abs. 2 werden durch Aufenthalte im Inland, welche Geschäfts- oder Besuchszwecken dienen, nicht unterbrochen.

B. Widerruf der Bewilligungen

Art. 48

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung

- 1) Eine Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer:
 - a) oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
 - b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt oder eine mit der Bewilligung verbundene Bedingung (Art. 26 Abs. 2 und 3) nicht mehr einhält;
 - c) aufgrund seines Verhaltens zu erkennen gibt, dass er weder gewillt noch fähig ist, sich in die geltende Ordnung einzufügen;
 - d) wegen Arbeitslosigkeit ununterbrochen seit sechs Monaten nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht;
 - e) oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist; oder
 - f) die Integrationsvereinbarung nicht eingehalten hat.
- 2) Eine Aufenthaltsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer zumindest zum Teil unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber ihm eine vorbeugende Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.
- 3) Der Widerruf einer im Rahmen des Familiennachzugs erteilten Aufenthaltsbewilligung nach Art. 38 oder 39 bleibt vorbehalten.

Art. 49

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a oder Abs. 2 erfüllt sind; oder
- b) der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

C. Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen

Art. 50

Wegweisung im vereinfachten Verfahren

- 1) Ausländer werden weggewiesen, wenn sie:
 - a) keine erforderliche Bewilligung besitzen; oder
 - b) die Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 nicht oder nicht mehr erfüllen.
- 2) Die Wegweisung erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung. Auf unverzügliches Begehren erlässt das Ausländer- und Passamt eine Verfügung. Eine allfällige Beschwerde gegen diese Verfügung ist binnen 48 Stunden einzureichen. Ihr kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 3) Die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen sind anwendbar.

Art. 51 ⁵

Wegweisung aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands

- 1) Ist ein anderer Staat, der an den Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zuständig, so wird eine Wegweisungsverfügung gegen illegal in Liechtenstein anwesende Personen erlassen. Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar.
- 2) Beschwerden gegen Wegweisungen aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 52

Ordentliche Wegweisung

1) Ausländer werden mit Verfügung weggewiesen, wenn ihre Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert wird.

2) Mit der Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Die Ausreisefrist beträgt mindestens 30 Tage.

Art. 53

Ausweisung

1) Ausländer werden mit Verfügung ausgewiesen, wenn sie:

a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt wurden oder ihnen gegenüber eine vorbeugende Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde; oder

b) in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

2) Die Ausweisung ist sofort vollstreckbar.

3) Mit der Ausweisung ist ein befristetes oder unbefristetes Einreiseverbot verbunden.

Art. 54

Einreiseverbot

1) Gegenüber Ausländern kann ein Einreiseverbot verfügt werden, wenn sie:

a) gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;

b) Sozialhilfekosten verursacht haben;

c) ausgeschafft worden sind; oder

d) nach den Art. 58 oder 59 in Haft genommen werden mussten, um die Weg- oder Ausweisung zu vollziehen.

2) Einer Beschwerde gegen die Anordnung des Einreiseverbots kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3) Das Einreiseverbot wird befristet, in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt.

4) Das Einreiseverbot kann auf schriftliches Gesuch vorübergehend aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

D. Zwangsmassnahmen

Art. 55

Ausschaffung

Ausländer werden ausgeschafft, wenn:

a) sie die Frist, die ihnen zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen lassen;

b) die Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann; oder

c) sie sich in Haft nach den Art. 58 oder 59 befinden.

Art. 56

Durchsuchung

1) Während eines Weg- oder Ausweisungsverfahrens können die betroffene Person sowie ihre Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren durchsucht werden. Die Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

2) Ist eine erstinstanzliche Weg- oder Ausweisungsentscheidung ergangen, so kann das Landgericht auf Antrag des Ausländer- und Passamtes die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 57

Kurzfristige Festhaltung

1) Personen, welche die Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 nicht erfüllen, können durch die Landespolizei festgehalten werden:

a) zur Abklärung des Aufenthaltsstatus;

b) zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist; oder

c) zur Eröffnung einer Verfügung in Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus.

2) Wird eine Person festgehalten, so muss sie:

a) über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;

b) die Möglichkeit haben, mit den sie bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

3) Die Person darf nur für die Dauer der Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber für 24 Stunden festgehalten werden. Dauert die Festhaltung länger als 24 Stunden ist eine Haftverfügung nach Art. 58 zu erlassen.

Art. 58

Haft zur Vorbereitung der Weg- oder Ausweisung

Um die Durchführung der Weg- oder Ausweisung vorzubereiten, kann eine Person für höchstens sechs Monate in Haft genommen werden, wenn sie:

- a) sich im Wegweisungsverfahren weigert, ihre Identität offen zu legen;
- b) trotz eines gültigen Einreiseverbots das Gebiet Liechtensteins betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann;
- c) nach rechtskräftigem Widerruf ihrer Bewilligung, nach rechtskräftiger Nichtverlängerung der Bewilligung oder nach einer Ausweisung (Art. 53) ein Asylgesuch einreicht; oder
- d) eine Person gefährlich bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist.

Art. 59

Haft zur Sicherstellung der Weg- oder Ausweisung

1) Um die Weg- oder Ausweisung sicher zu stellen, kann die betroffene Person:

- a) in Haft belassen werden, wenn sie sich gestützt auf Art. 58 bereits in Haft befindet;
- b) in Haft genommen werden, wenn:
 1. sie ein gültiges Einreiseverbot missachtet;
 2. sie Personen gefährlich bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
 3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung widersetzen oder entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung ihres Reisepasses nach Art. 65 Bst. c nicht nachkommt;
 4. sie mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums oder der Bewilligung nicht ausreist; oder
 5. sie die Frist, die ihr zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen liess.

2) Die Haft nach Abs. 1 Bst. b darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug besondere Hindernisse entgegen, so kann die Dauer der Haft mit Zustimmung des Landgerichts um höchstens sechs Monate verlängert werden.

3) Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen.

Art. 60

Maximale Haftdauer

Die Haft nach den Art. 58 und 59 darf zusammen die maximale Haftdauer von neun Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf sie sechs Monate nicht überschreiten.

Art. 61

Haftanordnung und Haftüberprüfung

1) Die Haft nach den Art. 58 oder 59 wird vom Ausländer- und Passamt oder von der Landespolizei verfügt. Die Regierung legt die Zuständigkeit mit Verordnung fest.

2) Die Anordnung einer Haft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

3) Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens innert 96 Stunden ab Eröffnung der Haftverfügung durch das Landgericht auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

4) Das Landgericht berücksichtigt bei der Überprüfung des Entscheides über Anordnung, Fortsetzung oder Aufhebung der Haft auch die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person.

5) Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein schriftliches Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat das Landgericht innert acht Arbeitstagen ab Empfang des Gesuchs nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann erst nach einem Monat seit der letzten Entscheidung über die Haftentlassung gestellt werden.

6) Die Haft wird beendet, wenn:

- a) der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;
- b) einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird;
- c) die inhaftierte Person eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Massnahme antritt.

Art. 62

Haftbedingungen

1) Das Landesgefängnis sorgt dafür, dass die inhaftierte Person eine von ihr bezeichnete Person im Inland benachrichtigen kann. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit einem bevollmächtigten Parteienvertreter ist zulässig.

2) Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist unzulässig.

3) Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.

Art. 63

Haftkosten

Die Haftkosten verbleiben beim Land, sofern sie nicht der betroffenen Person oder Dritten ganz oder teilweise auferlegt werden können, weil sie durch ihr Verhalten die Inhaftierung mitzuverantworten haben.

XI. Pflichten

Art. 64

Besitz eines gültigen Reisepasses

Ausländer müssen während ihres gesamten Aufenthaltes im Besitz eines gültigen Reisepasses sein.

Art. 65

Mitwirkungspflicht

Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a) wahrheitsgetreue und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen;
- b) die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen;
- c) ihren Reisepass beschaffen oder bei dessen Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

Art. 66

Sorgfaltspflicht von Arbeitgebern

Der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt des Ausländers durch Einsicht in den Aufenthaltsausweis oder durch Nachfrage beim Ausländer- und Passamt zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit im Inland besteht.

XII. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 67

Zuständigkeiten

1) Der Regierung obliegt - mit Ausnahme der Fälle nach Art. 26 Abs. 4 - die Entscheidung über die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit.

2) Dem Ausländer- und Passamt obliegt:

- a) die Erteilung, Verweigerung und Verlängerung von Bewilligungen; vorbehalten bleibt Abs. 1;
- b) der Abschluss von Integrationsvereinbarungen nach Art. 41;
- c) die Ausstellung und Änderung von Bestätigungen, Aufenthalts- und Grenzgängerausweisen sowie Visa;
- d) die Überprüfung der Wohnverhältnisse des bewilligungspflichtigen Ausländers in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- e) die Anordnung von Massnahmen nach den Art. 8, 38, 39, 47 bis 54, 56 Abs. 1 und 89;
- f) die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen für Projekte zur Förderung der Integration nach Art. 43 Abs. 2;
- g) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 87;
- h) die Erfüllung anderer Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind.

3) Der Landespolizei obliegt insbesondere:

- a) der Vollzug von Zwangsmassnahmen nach Art. 55 ff., soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
- b) die Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten nach Art. 88.

4) Dem Landgericht obliegt insbesondere:

- a) die Anordnung von Durchsuchungen nach Art. 56 Abs. 2;
- b) die Erteilung der Zustimmung zur Haftverlängerung nach Art. 59 Abs. 2;
- c) die Haftüberprüfung und -entlassung nach Art. 61 Abs. 3 bis 4;
- d) die Ahndung von Vergehen nach Art. 83 bis 86.

Art. 68

Ermessensausübung

1) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen des Landes sowie die persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration der Ausländer.

2) Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nach nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden.

Art. 69

Amtshilfe und behördliche Zusammenarbeit

1) Die Amtsstellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Gerichte und die AHV/IV/FAK-Anstalten unterstützen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen und Behörden in der Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

2) Behörden und Stellen nach Abs. 1 haben dem Ausländer- und Passamt unaufgefordert und unverzüglich die erforderlichen persönlichen Daten und Informationen über Ausländer bekannt zu geben, wenn:

- a) die Person keinen Aufenthaltsausweis besitzt und sich entweder in Polizeigewahrsam oder in Untersuchungshaft befindet;
- b) ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde oder ein Strafurteil ergangen ist;
- c) ein zivilgerichtliches Verfahren betreffend den Zivilstand, die Obsorgeberechtigung, Adoption oder Feststellung der Vaterschaft eingeleitet wurde;
- d) auf ein Gesuch um Eheverkündung nicht eingetreten wurde;
- e) der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe seit Erteilung der Niederlassungsbewilligung den Betrag von 75 000 Franken übersteigt; oder
- f) die Einstellung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung verfügt wurde.

XIII. Datenschutz

A. Im Allgemeinen

Art. 70

Datenbearbeitung

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, von Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 71

Datenerhebung zur Identifikation

1) Zur Feststellung und Sicherung der Identität eines Ausländers können das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten anordnen und solche Daten bearbeiten.

2) Die Regierung legt fest, welche biometrischen Daten erhoben werden dürfen, und bestimmt den Zugriff auf diese Daten mit Verordnung.

Art. 72

Bekanntgabe von Personendaten an Drittstaaten

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz, Personendaten von Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen bekannt geben, wenn diese für einen angemessenen Datenschutz Gewähr bieten.⁶

2) Folgende Personendaten können bekannt gegeben werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g) Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- h) Angaben über die Regelung des Aufenthalts und erteilte Visa.

Art. 73

Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

Für den Vollzug von Weg- oder Ausweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat können das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei folgende Daten den mit den entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden nur bekannt geben, wenn dadurch der Ausländer oder die Angehörigen nicht gefährdet werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten.

Art. 74

Bekanntgabe von Personendaten bei Rückübernahmeabkommen

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei können im Rahmen von Rückübernahmeabkommen die erforderlichen Personendaten auch Staaten bekannt geben, die über keinen Datenschutz verfügen, der dem inländischen gleichwertig ist.

2) Zum Zweck der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen können einem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a) die Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat) des Ausländers und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten;
- g) Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird.

Art. 75

Zentrales Informationssystem

1) Das Ausländer- und Passamt bearbeitet jene Personendaten im zentralen Informationssystem, welche es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

2) Das zentrale Informationssystem dient dem Ausländer- und Passamt namentlich zu folgenden Zwecken:

- a) Ausstellung von Aufenthaltsausweisen;
- b) Ausstellung und Kontrolle von Visa;
- c) Ausstellung von Zusicherungen auf eine Aufenthaltsregelung;
- d) Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen;
- e) Kontrolle über die Anwesenheits- und Aufenthaltsberechtigung sowie die Ausreise;
- f) Verarbeitung von Meldungen, insbesondere Zuzug, Umzug und Wegzug;
- g) administrative Abmeldung infolge Einbürgerung;
- h) Erfassung von administrativen Massnahmen (Einreiseverbot, Ausweisung, Haft); und
- i) Erfassung von Widerrufsgründen und von Verwaltungsverfahren.

Art. 76

Bekanntgabe von Personendaten aus dem zentralen Informationssystem

1) Das Ausländer- und Passamt kann auf Anfrage Personendaten aus dem zentralen Informationssystem im Rahmen der Amtshilfe bekannt geben, insbesondere an:

- a) die Landespolizei für Kontroll- und Vollzugsaufgaben;
- b) die AHV/IV/FAK-Anstalten für die Abklärung der Leistungsgesuche von Ausländern und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen; und
- c) das Amt für Statistik für die Erstellung von Statistiken.

2) Daten unbeteiligter Dritter dürfen in der Regel nicht bekannt gegeben werden.

3) Die Bekanntgabe kann im Abrufverfahren erfolgen. Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Zugriffsrechte, mit Verordnung.

B. Datenschutz im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands

Art. 77 ⁷

Datenbekanntgabe an die am Schengen-Besitzstand beteiligten Staaten

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen inländischen Behörden gleichgestellt.

Art. 78 ⁸

Datenbearbeitung in Zusammenhang mit Visumgesuchen gemäss dem für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstand

1) Das Ausländer- und Passamt ist die zentrale Behörde für Konsultationen im Zusammenhang mit Visumgesuchen gemäss dem für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstand.

2) In dieser Eigenschaft kann es mit Hilfe automatisierter Verfahren namentlich Daten der folgenden Kategorien bekannt geben und abrufen:

- a) die diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der das Visumgesuch eingereicht wurde;
- b) die Identität der betroffenen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Beruf und Arbeitgeber) sowie, wenn nötig, die Identität ihrer Angehörigen;
- c) Angaben über die Identitätspapiere;
- d) Angaben über die Aufenthaltsorte und Reisewege.

3) Die berechtigten Auslandsvertretungen können mit ihren Partnern aus den Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, die für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort notwendigen Daten austauschen, namentlich Informationen über die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente und über Schleppernetze sowie Daten der in Abs. 2 erwähnten Kategorien.

4) Die Regierung kann die in Abs. 2 erwähnten Kategorien von Personendaten an die neuesten Entwicklungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands anpassen. Sie konsultiert dazu den Datenschutzbeauftragten.

Art. 79

Information über die Beschaffung von Personendaten

1) Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

2) Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a) den Inhaber der Datensammlung;
- b) den Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) die Informationspflicht und das Auskunftsrecht sowie deren Einschränkung nach dem Datenschutzgesetz;
- e) die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

3) Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten sei vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

C. Eurodac

Art. 80 ⁹

Eurodac

1) Das Ausländer- und Passamt kann von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal im Inland aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem andern Staat, der an den anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.

2) Die in Abs. 1 abgenommenen Fingerabdrücke werden mit der liechtensteinischen Kennnummer an die Zentraleinheit übermittelt.

XIV. Rechtsschutz

Art. 81

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des Ausländer- und Passamts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Ausländer- und Passamt oder Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

Art. 82

Beschwerdeverfahren

1) Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Das Ermessen wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

2) Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen und Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem Beschwerdeführer aber nachweislich nicht bekannt waren oder ihm selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein konnten.

XV. Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 83

Rechtswidriger Aufenthalt

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, im Inland aufhält.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Von der Strafverfolgung kann bei rechtswidrig anwesenden Ausländern abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden.

Art. 84

Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer einem Ausländer die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt im Inland ermöglicht, erleichtert oder vorbereiten hilft.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 85

Herstellung, Gebrauch und Verschaffung gefälschter Ausweispapiere sowie unrechtmässige Verwendung oder Überlassung echter Ausweispapiere

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) falsche ausländerrechtliche Ausweispapiere herstellt oder echte verfälscht oder solche gebraucht oder verschafft;
- b) echte, aber nicht ihm zustehende Ausweispapiere verwendet; oder
- c) echte Ausweispapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt.

2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 86

Täuschung der Behörden

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Widerruf einer Bewilligung unterbleibt.

2) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern zu umgehen, eine Ehe mit einem Ausländer eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 87

Weitere Widerhandlungen

Vom Ausländer- und Passamt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Einreisevorschriften nach Art. 7 verletzt;
- b) die An- oder Abmeldepflichten verletzt;
- c) ohne erforderliche Bewilligung erwerbstätig ist;
- d) einem Ausländer eine Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft oder einen Ausländer ohne die dazu erforderliche Bewilligung beschäftigt;
- e) mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält;
- f) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt; oder
- g) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 88

Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, werden vom Ausländer- und Passamt, von den Grenzposten sowie von der Landespolizei eingezogen oder zur Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt.

Art. 89

Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

1) Hat ein Arbeitgeber gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen und wurde er deswegen innert drei Jahren wiederholt bestraft, so hat das Ausländer- und Passamt während zwei Jahren ab Rechtskraft der letzten Entscheidung dessen künftige Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besitzen, abzuweisen.

2) Der Arbeitgeber, der bewilligungspflichtige ausländische Arbeitnehmer beschäftigt hat oder beschäftigen wollte, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt die Kosten, die dem Land durch den Lebensunterhalt, bei Unfall und Krankheit und für die Rückreise der betreffenden Personen entstehen und nicht gedeckt sind.

XVI. Gebühren

Art. 90

Gebühren

- 1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen sowie besondere Dienstleistungen, werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Regierung legt die Höhe der Gebühren mit Verordnung fest.

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 91

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Sie kann insbesondere das Nähere regeln über:

- a) die Integration von Ausländern (Art. 6);
- b) die Erteilung von Visa (Art. 8 Abs. 2);
- c) die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Art. 12);
- d) die Bewilligungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit (Art. 13);
- e) die Bewilligungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 19 und 20);
- f) die Abweichung von den Bewilligungsvoraussetzungen bei Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen (Art. 21);
- g) die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Führungskräfte und Spezialisten (Art. 26 Abs. 4);
- h) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 27 Abs. 3);
- i) die Form und den Inhalt des Aufenthalts- und Grenzgängerausweises (Art. 31 Abs. 5);
- k) die Voraussetzungen für den Familiennachzug (Art. 33 Abs. 1);
- l) die Integrationsvereinbarungen (Art. 41 und 42);
- m) die Gewährung finanzieller Beiträge für die Integration (Art. 43);
- n) die Kommission für Integrationsfragen (Art. 46 Abs. 4);
- o) den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen (Art. 48 und 53);
- p) die vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbots aus wichtigen Gründen (Art. 54 Abs. 4);
- q) die Voraussetzungen für die Ausschaffung (Art. 55);
- r) die Durchsuchung (Art. 56 Abs. 1 und 2);
- s) die Zuständigkeit bei der Anordnung der Haft (Art. 61 Abs. 1);
- t) den Vollzug der Zwangsmassnahmen (Art. 67 Abs. 3);
- u) die Datenerhebung zur Identifikation (Art. 71 Abs. 2);
- v) die Bekanntgabe von Personendaten aus dem zentralen Informationssystem im Abrufverfahren (Art. 76 Abs. 3);
- w) die Erhebung von Gebühren (Art. 90 Abs. 2).

Art. 92

Übergangsbestimmungen

- 1) Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung.
- 2) In Fällen, in denen die in Art. 34 Abs. 1 Bst. a festgelegte Frist zur Geltendmachung des Familiennachzugs innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes abläuft, verlängert sich die Frist um achtzehn Monate.
- 3) Auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar war und dieses Gesetz für den Täter milder ist.

Art. 93

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. März 1999 über den Zusammenschluss des Passamtes und der Fremdenpolizei sowie die Umbenennung in das Ausländer- und Passamt, LGBl. 1999 Nr. 88, wird aufgehoben.

Art. 94

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 17. September 2008 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.
- 2) Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 2 Abs. 3, des Art. 7 Abs. 4, der Art. 51, 77, 78 und 80 mit Verordnung. Die Festlegung des Inkrafttretens erfolgt spätestens mit der vollständigen Inkraftsetzung des Protokolls vom 28. Februar 2008 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois
Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

-
- [1](#) *Art. 2 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 349.*
-
- [2](#) *Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 2 Abs. 3 mit Verordnung .*
-
- [3](#) *Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 7 Abs. 4 mit Verordnung .*
-
- [4](#) *Art. 13 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 349.*
-
- [5](#) *Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 51 mit Verordnung .*
-
- [6](#) *Art. 72 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 349.*
-
- [7](#) *Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 77 mit Verordnung .*
-
- [8](#) *Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 78 mit Verordnung .*
-
- [9](#) *Die Regierung bestimmt gemäss Art. 94 des vorliegenden Gesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 80 mit Verordnung .*

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2008 Nr. 350 ausgegeben am 19. Dezember 2008

Verordnung

vom 16. Dezember 2008

über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV)

Aufgrund von Art. 91 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311¹, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, insbesondere:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen;
- b) das Bewilligungsverfahren;
- c) die Regelung des Aufenthalts;
- d) den Familiennachzug;
- e) die Beendigung des Aufenthalts.

Art. 2

Gleichstellung

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Erwerbstätigkeit (Art. 10 Abs. 2 AuG)

1) Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in Liechtenstein.

2) Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als:

- a) Aushilfe;
- b) Lernender;
- c) Praktikant;
- d) Volontär;
- e) Sportler;
- f) Ordensangehöriger;
- g) Künstler;
- h) Au-Pair-Angestellter.

3) Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit, die unter den Geltungsbereich des Gewerbegesetzes fällt.

Art. 4

Grenzgänger (Art. 11 Abs. 5, 22 und 29 AuG)

Als Grenzgänger gelten Personen mit Wohnsitz im Ausland, die zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach Liechtenstein einreisen und nach jedem Arbeitstag wieder an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren.

Art. 5

Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitnehmer (Art. 14 AuG)

1) Als Führungskräfte gelten Personen, die als Geschäftsführer oder leitende Angestellte das Unternehmen oder eine seiner Abteilungen leiten und ausschliesslich unter der Aufsicht von Direktionsmitgliedern, der Verwaltung oder der Aktionäre des Unternehmens stehen. Sie sind in der Regel nicht direkt mit der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen betraut.

2) Als Spezialisten gelten hoch qualifizierte Personen, die innerhalb eines Unternehmens für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung aufgrund ihres Wissens auf fortgeschrittener Erfahrungsebene für den Arbeitgeber unentbehrlich sind.

3) Als andere qualifizierte Arbeitnehmer gelten Personen, die zumindest über einen Lehrabschluss oder eine Matura und eine berufsspezifische Zusatzausbildung (z.B. Meisterprüfung, Fachhochschule) verfügen. Eine mindestens vierjährige Berufserfahrung gemäss Anforderungsprofil ist der berufsspezifischen Zusatzausbildung gleichwertig.

Art. 6

Gefestigtes und Existenz sicherndes Arbeitsverhältnis (Art. 27 Abs. 3 Bst. c und 33 Abs. 1 Bst. e AuG)

1) Ein Arbeitsverhältnis gilt als gefestigt, wenn ein seit mindestens drei Monaten bestehendes, mehr als einjähriges und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorliegt. Wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt und reisen die Familienangehörigen zusammen mit ihm ein, ist der Nachweis eines mehr als einjährigen und ungekündigten Arbeitsverhältnisses ausreichend.

2) Das Arbeitsverhältnis gilt als Existenz sichernd, wenn ausreichend Einkünfte erzielt werden, sodass der persönliche Lebensunterhalt und derjenige der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe finanziert werden kann.

3) Ein Arbeitsverhältnis gilt nicht als gefestigt und Existenz sichernd, wenn es im Rahmen des Personalverleihs begründet wurde.

4) Für die Berechnung, ob die aus dem Arbeitsverhältnis erzielten Einkünfte Existenz sichernd sind, gelten die Richtsätze für die materielle Grundsicherung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz.

Art. 7

Genügende finanzielle Mittel (Art. 13 Abs. 1 Bst. f, 19 Abs. 1 Bst. d, 20 Abs. 1 Bst. d, 27 Abs. 3 Bst. c und 33 Abs. 1 Bst. e AuG)

Die finanziellen Mittel gelten als genügend, wenn sichergestellt ist, dass der persönliche Lebensunterhalt und derjenige der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe finanziert werden kann.

Art. 8

Sozialhilfe (Art. 13 Abs. 1 Bst. f, 19 Abs. 1 Bst. d, 20 Abs. 1 Bst. d, 27 Abs. 3 Bst. c und e, 33 Abs. 1 Bst. e, 48 Abs. 1 Bst. e, 49 Bst. b und 54 Abs. 1 Bst. b AuG)

1) Als Sozialhilfe gelten folgende Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz:

a) wirtschaftliche Hilfe;

b) Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge.

2) In den Fällen nach Art. 20 und 33 AuG gelten neben den Leistungen nach Abs. 1 auch Ergänzungsleistungen nach dem ELG als Sozialhilfe.

Art. 9

Bedarfsgerechte Wohnung (Art. 17, 19 Abs. 1 Bst. f, 20 Abs. 1 Bst. b und 33 Abs. 1 Bst. d AuG)

1) Als bedarfsgerechte Wohnung gilt eine für Inländer ordentliche Unterkunft, die den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und genügend Raum für die Aufnahme aller Familienangehörigen bietet.

2) Über eine bedarfsgerechte Wohnung im Sinne des Abs. 1 verfügt, wer als Eigentümer, Nutzniesser oder Mieter die rechtliche Verfügungsbefugnis innehat.

3) Ob eine Wohnung den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entspricht, stellt das Ausländer- und Passamt im Zuge eines Verfahrens um Erteilung einer Bewilligung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde fest.

4) Für Ausländer, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Aus- oder Weiterbildung beantragen, genügt eine Unterkunft, die den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht.

Art. 10

Berufliche Ausbildung (Art. 36 Abs. 2 Bst. b AuG)

Als berufliche Ausbildung gilt eine berufliche Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

II. Bewilligungsvoraussetzungen

A. Bewilligung für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 11

Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 15 AuG)

Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sowie den marktüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit in derselben Branche. Die Ergebnisse von statistischen Lohnerhebungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 12

Inländervorrang (Art. 16 AuG)

1) Der Nachweis, wonach auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt kein geeigneter Arbeitnehmer gefunden werden konnte, gilt als erbracht, wenn:

a) sich auf eine in einer inländischen Zeitung oder im Internet veröffentlichten Stellenanzeige kein geeigneter Arbeitnehmer gemeldet hat; oder

b) das Amt für Volkswirtschaft bestätigt, dass kein geeigneter Arbeitnehmer zur Arbeitsvermittlung gemeldet ist.

2) Der Nachweis nach Abs. 1 ist vom gesuchstellenden inländischen Arbeitgeber während des Bewilligungsverfahrens zu erbringen.

B. Bewilligung für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Art. 13

Aus- und Weiterbildung (Art. 19 AuG)

1) Die voraussichtliche Dauer der Aus- und Weiterbildung gilt als bekannt, wenn die Studiendauer aus dem vorgelegten Studienplan ersichtlich ist.

2) Eine zur Aus- und Weiterbildung erteilte Bewilligung berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

3) Die Schulleitung der Lehranstalt hat schriftlich zu bestätigen, dass die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind.

4) Der Nachweis genügender finanzieller Mittel kann namentlich erbracht werden durch:

- a) eine Verpflichtungserklärung sowie einen Einkommens- und Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen Person mit Wohnsitz in Liechtenstein; Ausländer müssen eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen; oder
- b) die Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein über das Vorhandensein genügender finanzieller Mittel des Gesuchstellers.

5) Die Wiederausreise erscheint namentlich als gesichert, wenn:

- a) eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Gesuchstellers vorliegt; und
- b) keine früheren ausländerrechtlichen Verfahren oder andere Umstände darauf hinweisen, dass ein dauerhafter Aufenthalt in Liechtenstein angestrebt wird.

Art. 14

Personen von besonderem Interesse (Art. 20 AuG)

Ausländern mit bedeutendem kulturellen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Ansehen kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme erteilt werden.

Art. 15

Schwerwiegender persönlicher Härtefall (Art. 21 AuG)

1) Bei der Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Härtefalls sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage;
- b) die Chancen auf eine möglichst nachhaltige Integration; und
- c) die Respektierung der Rechtsordnung.

2) Die Linderung wirtschaftlicher Not bildet nicht Gegenstand eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

3) Dieser Artikel findet auf den Familiennachzug keine Anwendung.

Art. 16

Wichtige öffentliche Interessen (Art. 21 AuG)

Personen, denen aus wichtigen öffentlichen Interessen eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, sind:

- a) Sportler von Vereinen mit Nachwuchsförderung;
- b) Teilnehmer eines von einer liechtensteinischen Organisation durchgeführten Berufsförderungsprogrammes;
- c) Au-Pair-Angestellte;
- d) Opfer und Zeugen von Verbrechen zur Durchführung der strafrechtlichen Verfolgung;
- e) Künstler;
- f) Personal für das Fürstenhaus.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 17

Ermessen (Art. 68 AuG)

1) Die Bewilligungsbehörden entscheiden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Sie haben bei ihren Entscheidungen die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu berücksichtigen.

2) Vorkehren wie die Einleitung ehe- oder familienrechtlicher Verfahren, der Liegenschaftserwerb, die Wohnungsmiete, der Abschluss eines Arbeitsvertrags, die Geschäftsgründung oder die Geschäftsbeteiligung haben keinen Einfluss auf die Ausübung des Ermessens im Bewilligungsverfahren.

Art. 18

Bewilligung zur Berufsausübung

Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen und ähnliche Bewilligungen zur Berufsausübung für Ausländer ersetzen die notwendige ausländerrechtliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht. Liegt die ausländerrechtliche Bewilligung noch nicht vor, ist die Berufsausübung unzulässig.

Art. 19

Dokumente und Nachweise (Art. 23 AuG)

1) Gleichzeitig mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung sind jedenfalls folgende Dokumente und Nachweise im Original vorzulegen:

- a) gültiger Reisepass;
- b) Geburtsschein;
- c) aktuelles Passfoto;
- d) Nachweis der rechtlichen Verfügungsbefugnis über eine bedarfsgerechte Wohnung, insbesondere Mietverträge (einschliesslich Vorverträge) oder Grundbuchauszüge;

- e) Nachweis des gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutzes, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolice oder eine Bestätigung der Krankenversicherung;
- f) Nachweis der genügenden finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt, insbesondere Lohnbestätigungen, Arbeitsverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein; und
- g) erforderlichenfalls Eheschein, Nachweis über die Ehescheidung, Urkunde über die Adoption oder das Pflegschaftsverhältnis, Todesschein.

2) Berufet sich der Ausländer bei den Nachweisen nach Abs. 1 Bst. d, e und f auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschliessen.

3) Die Vorlage der Dokumente und Nachweise nach Abs. 1 und 2 kann auch bei einer Verlängerung der Bewilligung verlangt werden.

4) Das Ausländer- und Passamt kann die Vorlage von Dokumenten und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangen.

Art. 20

Einreiseerlaubnis (Art. 7 Abs. 3 und 24 AuG)

1) Wird einem Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung entsprochen, so erhält der Ausländer eine Zusicherung der Bewilligung nach Art. 7 Abs. 3 AuG.

2) Ist der Ausländer visumpflichtig, wird eine Ermächtigung zur Visumerteilung erteilt.

IV. Regelung des Aufenthalts

Art. 21

Kurzaufenthaltsbewilligung (Art. 25 AuG)

1) Bei der Beurteilung, ob eine einmalige Verlängerung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 AuG erfolgen kann, werden ausschliesslich die Bedürfnisse des Arbeitgebers des Ausländers berücksichtigt. Ausserordentliche Bedürfnisse liegen insbesondere vor, wenn der personelle Engpass nicht absehbar war und:

- a) ein Mitarbeiter, welcher den ausscheidenden Mitarbeiter ablösen soll, kurzfristig die Stelle nicht antreten kann;
- b) unerwartete Ereignisse beim Arbeitgeber die Verlängerung erfordern; oder
- c) volkswirtschaftliche Interessen vorliegen.

2) Wurde ein Gesuch um Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 25 Abs. 3 AuG eingereicht, so ist der Bewilligungsentscheid im Ausland abzuwarten, sofern nicht eine abweichende Entscheidung getroffen wurde.

3) Ein Stellenwechsel von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann innerhalb derselben Branche und des gleichen Berufs bewilligt werden, wenn eine weitere Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Stellenwechsel nicht auf Grund des Verhaltens des Arbeitnehmers erfolgt.

Art. 22

Aufenthaltsbewilligung (Art. 26 AuG)

1) Die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung beträgt in der Regel ein Jahr.

2) Die Dauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach dem Zweck des Aufenthalts; im Falle einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist auch das bisherige Verhalten des Ausländers zu berücksichtigen.

3) Wurde ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eingereicht, darf sich die betroffene Person während des Verfahrens in Liechtenstein aufhalten, sofern keine abweichende Entscheidung getroffen wurde.

Art. 23

Niederlassungsbewilligung (Art. 27 AuG)

1) Der Nachweis der ausreichenden Integration nach Art. 27 Abs. 3 Bst. b AuG gilt als erbracht, wenn der Gesuchsteller:

- a) ein Zeugnis über die bestandene Staatskundeprüfung nach Art. 14 der Ausländer-Integrations-Verordnung vorlegt; und
- b) durch anerkannte Sprachdiplome die Erreichung des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegt.

2) Art. 8 und 11 der Ausländer-Integrations-Verordnung bleiben vorbehalten.

Art. 24

Aufenthalts- oder Grenzgängerausweis (Art. 31 AuG)

1) Aufenthaltsausweise werden als Karte ausgestellt und haben folgende Daten des Ausländers zu enthalten:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;

- d) Passfoto; und
- e) Unterschrift.

2) Aufenthaltsausweise haben weiters folgende Daten zu enthalten:

- a) Bewilligungsart;
- b) Gültigkeitsdauer, bei Niederlassungsbewilligungen die Kontrollfrist;
- c) Einreisedatum;
- d) Ausstellungsdatum; und
- e) laufende PEID- und Seriennummer.

3) Abs. 1 und 2 finden auf Grenzgänerausweise sowie auf Meldebestätigungen nach Art. 12 AuG sinngemäss Anwendung.

Art. 24a ²

Verwendung der Ausweise im elektronischen Rechtsverkehr

1) Der Aufenthaltsausweis enthält einen elektronischen Datenträger.

2) Auf Antrag des Ausweisinhabers kann der elektronische Datenträger mit einem Zertifikat versehen werden, das ihm die Verwendung einer elektronischen Signatur im privaten und öffentlichen Rechtsverkehr ermöglicht.

3) Zertifikate im Sinne des Abs. 2 sind:

- a) Zertifikate nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k des Signaturgesetzes für fortgeschrittene elektronische Signaturen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes; oder
- b) qualifizierte Zertifikate nach Art. 2 Abs. 1 Bst. l des Signaturgesetzes für sichere elektronische Signaturen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Signaturgesetzes.

4) Bei der Erstellung von Zertifikaten nach Abs. 3 werden folgende Daten auf dem elektronischen Datenträger gespeichert:

- a) Name und Vorname des Ausweisinhabers;
- b) Ausstellungsort;
- c) weitere Daten, sofern diese für die Erstellung von Zertifikaten erforderlich sind.

5) Die Daten nach Abs. 4 sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 9 des Datenschutzgesetzes zu sichern. Sie können nur mit Hilfe eines geeigneten Kartenlesegeräts gelesen und mit einer geeigneten Software dargestellt werden.

6) Abs. 1 bis 5 finden auf Grenzgänerausweise sowie auf Meldebestätigungen nach Art. 12 AuG sinngemäss Anwendung.

V. Familiennachzug

Art. 25

Grundsatz (Art. 32 AuG)

1) Der Gesuchsteller und die Familienangehörigen, denen im Rahmen des Familiennachzuges eine Aufenthaltbewilligung erteilt wurde, dürfen keinen getrennten Wohnsitz begründen.

2) Das Bestehen eines Adoptions- oder Pflegschaftsverhältnisses muss durch einen inländischen Gerichtsbeschluss oder einen im Inland anerkannten Gerichtsbeschluss nachgewiesen werden.

Art. 26

Vorkenntnisse der deutschen Sprache (Art. 33 Abs. 1 Bst. c AuG)

1) Der Nachweis, dass der im Ausland lebende Ehegatte einfache Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, gilt als erbracht, wenn bescheinigt wird, dass Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorhanden sind.

2) Dies kann nachgewiesen werden durch:

- a) ein anerkanntes Sprachdiplom, welches die Erreichung des Sprachniveaus A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegt; oder
- b) eine Bescheinigung, wonach während mindestens drei Jahren eine Pflichtschule in einem deutschsprachigen Land besucht und das Unterrichtsfach "Deutsch" positiv abgeschlossen wurde.

3) Einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nach Abs. 1 können auch durch persönliche Vorsprache beim Ausländer- und Passamt oder einer dazu ermächtigten Auslandsvertretung nachgewiesen werden.

Art. 27

Folgen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 39 Abs. 2 AuG)

Das Vorliegen von ehelicher Gewalt im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Bst. b AuG kann insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Arztzeugnisse;
- b) Polizeirapporte;
- c) Zeugenaussagen; oder
- d) entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.

VI. Beendigung des Aufenthalts

Art. 28

Verstoss gegen die geltende Ordnung (Art. 48 Abs. 1 Bst. c AuG)

Ein Verstoss gegen die geltende Ordnung liegt vor:

- a) bei Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen; oder
- b) bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen.

Art. 29

Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 53 Abs. 1 Bst. b AuG)

1) In schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst, wer:

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht;
- b) terroristische Taten öffentlich billigt oder dafür wirbt; oder
- c) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt.

2) Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in Liechtenstein mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt.

Art. 30

Vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbotes (Art. 54 Abs. 4 AuG)

1) Wichtige Gründe im Sinne des Art. 54 Abs. 4 AuG sind insbesondere:

- a) Hochzeit oder Todesfall von Familienangehörigen;
- b) Geburt eines eigenen Kindes.

2) Das Gesuch um vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbotes ist beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

3) Einer Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Aufhebung des Einreiseverbotes kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

VII. Schlussbestimmung

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

[1](#) LR 152.20

[2](#) Art. 24a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 157.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 348 ausgegeben am 23. Dezember 2009

Gesetz

vom 20. November 2009

über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Personen nach Art. 2.

2) Es dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (EWR-Rechtssammlung; Anh. VIII - 3.01 und Anh. V - 1.01);
- b) der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein nach den Anhängen VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens;
- c) des Notenaustausches vom 30. Mai 2003 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ("Vaduzer Konvention").

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für:

- a) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staatsangehörige) oder der Schweiz (Schweizer Staatsangehörige);
- b) Familienangehörige eines EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen.

2) Für Familienangehörige liechtensteinischer Staatsangehöriger gelten die Bestimmungen für Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sinngemäss.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) "Erwerbstätige": Personen, die in Liechtenstein eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausüben;
- b) "Grenzgänger": Personen, die in Liechtenstein eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und täglich an ihren Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins zurückkehren;
- c) "grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer": Personen mit Sitz oder Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz, die in Liechtenstein eine vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit verrichten sowie deren ordnungsgemäss angestellten Arbeitnehmer;
- d) "Familienangehörige":
 1. der Ehegatte;
 2. die Verwandten des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten in gerader absteigender Linie (einschliesslich der Kinder, bei denen ein Pflegschaftsverhältnis besteht), die unter 21 Jahre alt sind oder denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird;
 3. die Verwandten des Aufenthaltsberechtigten und seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird;
- e) "Drittstaatsangehörige": Personen, die weder EWR-Staatsangehörige noch Schweizer Staatsangehörige noch Liechtensteiner Staatsangehörige sind;
- f) "Studierende": Personen, die an einer anerkannten Lehranstalt in Liechtenstein eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung absolvieren.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben und weitere Begriffe definieren.

II. Grundsatz der Integration

Art. 5

Integration

1) Ziel der Integration ist das Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der Werte der Verfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

2) Die Integration soll rechtmässig und längerfristig anwesenden ausländischen Personen ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

3) Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen und das Bemühen der ausländischen Personen zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der liechtensteinischen Bevölkerung voraus.

4) Es ist erforderlich, dass sich ausländische Personen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinandersetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift erlernen.

5) Im Übrigen finden auf die Integration die Art. 40 und 43 bis 46 des Ausländergesetzes (AuG) sinngemäss Anwendung.

III. Ein- und Ausreise

Art. 6

Recht auf Einreise

1) Ausländische Personen haben das Recht auf Einreise nach Liechtenstein, wenn sie:

- a) über ein gültiges Reisedokument verfügen;
- b) keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Gesundheit darstellen; und
- c) nicht von einem Einreiseverbot betroffen sind.

2) Familienangehörige, die Drittstaatsangehörige sind, bedürfen zudem eines Visums nach Massgabe der Bestimmungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstandes. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz entbindet von der Visumpflicht.

3) Ausländische Personen, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusicherung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7

An- und Abmeldung

1) Ausländische Personen, deren Aufenthalt nach Massgabe von Art. 8 bewilligungspflichtig ist, haben sich binnen acht Tagen ab der Einreise bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anzumelden. Davon ausgenommen sind grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer.

2) Bei der Anmeldung ist die Zusicherung der Bewilligung sowie ein gültiges Reisedokument vorzulegen. Die Einwohnerkontrolle stellt der zuziehenden Person unverzüglich eine Bestätigung über die Anmeldung aus.

3) Personen nach Abs. 1 haben der zuständigen Einwohnerkontrolle zudem binnen acht Tagen zu melden:

- a) die Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde; oder
- b) die Verlegung des Aufenthalts in eine andere Gemeinde des Landes.

4) Personen nach Abs. 1, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, haben sich spätestens acht Tage vor der Ausreise bei der zuständigen Einwohnerkontrolle abzumelden und ihren Aufenthaltsausweis abzugeben.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

IV. Aufenthalt

A. Bewilligungspflichtiger Aufenthalt

1. Im Allgemeinen

Art. 8

Bewilligungspflicht

1) Einer Bewilligung zum Aufenthalt in Liechtenstein bedarf, wer:

- a) unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Erwerbstätigkeit ausüben will; oder
- b) einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten innerhalb von sechs Monaten beabsichtigt.

2) Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nach Art. 31.

Art. 9

Arten von Bewilligungen

1) Es können folgende Bewilligungen erteilt werden:

- a) Bewilligung in Briefform (BiB);
- b) Kurzaufenthaltsbewilligung (L);

- c) Aufenthaltsbewilligung (B);
- d) Daueraufenthaltsbewilligung (D);
- e) Niederlassungsbewilligung (C).

2) Vorbehalten bleiben Bewilligungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nach Art. 31.

Art. 10

Höchstzahlen

Die Regierung kann unter Berücksichtigung der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein und der staatsvertraglichen Regelungen mit der Schweiz Höchstzahlen für Bewilligungen festlegen.

Art. 11

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer für die betreffende Stelle zu orts- und berufsüblichen sowie der Arbeitsmarktlage entsprechenden Lohn- und Arbeitsbedingungen angestellt wird.

Art. 12

Personalverleih

Der nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz zugelassene Personalverleiher (Arbeitgeber) darf ausschliesslich folgende Arbeitnehmer im Inland verleihen:

- a) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung oder Daueraufenthaltsbewilligung;
- b) Grenzgänger mit EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit.

Art. 13

Aufenthaltsausweis

1) Ausländische Personen, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, erhalten mit der Bewilligung einen Aufenthaltsausweis.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2. Bewilligungen

Art. 14

Bewilligung in Briefform

1) Eine Bewilligung in Briefform kann zur Ausübung einer tage- oder wochenweisen unselbständigen Erwerbstätigkeit für eine verteilte Anwesenheitsdauer von höchstens 180 Tagen innerhalb einer zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer erteilt werden.

2) Wurde einem Arbeitnehmer bereits eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 15 erteilt, so kann eine Bewilligung in Briefform nur dann erteilt werden, wenn seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung und der ordnungsgemässen Ausreise mindestens sechs Monate vergangen sind.

3) Die Bewilligung gibt Auskunft über den Arbeitgeber.

Kurzaufenthaltsbewilligung

Art. 15

a) Erwerbstätige

1) Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann für befristete und unmittelbar aneinander gereihete Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden.

2) Sie kann nur erteilt werden, wenn:

- a) die ausländische Person:
 - 1. einen höchstens einjährigen Arbeitsvertrag und einen angemessenen Beschäftigungsgrad nachweist; oder
 - 2. die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte, mit der Wohnsitznahme verbundene selbständige Tätigkeit erfüllt; und
- b) die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.

3) Sie kann bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses einmalig um höchstens sechs Monate verlängert werden.

4) Bei Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung muss die Ausreise un-abhängig von allfälligen Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung oder eines hängigen Verfahrens erfolgen.

5) Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann erst nach einem Unterbruch von mindestens sechs Monaten seit der ordnungsgemässen Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden.

Art. 16

b) Sonderfälle der Erwerbstätigkeit

1) Eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann für ein Praktikum, das Bestandteil einer Ausbildung ist, aneinandergereiht bis zu 24 Monaten erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Praktikum länger als zwölf Monate dauert.

2) An Lernende kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer der beruflichen Grundbildung erteilt werden.

3) Art. 15 Abs. 4 und 5 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 17

c) Studierende

1) An Studierende kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres erteilt werden, wenn:

- a) die Lehranstalt oder die zuständige Stelle schriftlich bestätigt, dass der Studierende das Studium aufnehmen oder fortsetzen kann;
- b) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und das Studium vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
- c) ein umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

2) Hauptzweck des Aufenthalts in Liechtenstein muss das Studium darstellen.

3) Die Kurzaufenthaltsbewilligung wird nicht mehr erteilt, wenn die ordentliche Studiendauer gemäss Studienplan der Lehranstalt deutlich überschritten wird und dafür keine objektiven Gründe vorliegen.

4) Mit Abbruch oder Beendigung des Studiums erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung und es hat die Ausreise zu erfolgen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 18

d) Touristen und Dienstleistungsempfänger

1) Touristen und Dienstleistungsempfängern, die länger als drei Monate innerhalb von sechs Monaten in Liechtenstein anwesend sind, kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden.

2) Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

- a) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
- b) ein umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

3) Art. 15 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

Aufenthaltsbewilligung

Art. 19

a) Grundsatz

1) Die Aufenthaltsbewilligung berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren, sofern der vorgesehene Aufenthalt länger als ein Jahr dauert.

2) Auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht ein Anspruch im Sinne der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein nach den Anhängen VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens sowie der staatsvertraglichen Regelungen mit der Schweiz.

3) Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist möglich, wenn kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 20

b) Erwerbstätige

1) Eine Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann erteilt werden, wenn:

- a) die ausländische Person:
 - 1. einen mehr als einjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag und einen angemessenen Beschäftigungsgrad nachweist; oder
 - 2. die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte, mit der Wohnsitznahme verbundene selbständige Tätigkeit erfüllt; und
- b) die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist.

2) Nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ununterbrochenem Aufenthalt in Liechtenstein kann eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz aufgenommen werden, sofern der Wohnsitz in Liechtenstein beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückgekehrt wird.

Art. 21

c) Ersatzanstellung

1) Ist in einem Unternehmen eine Stelle von einer Person mit einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besetzt und wird diese infolge ihrer Abmeldung ins Ausland, ihrer Pensionierung oder ihres Todes frei, so kann einer bewilligungspflichtigen Person zur Besetzung dieser Stelle eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (Ersatzanstellung). Die Ersatzanstellung ist bewilligungspflichtig.

2) Das Gesuch um Bewilligung einer Ersatzanstellung muss innert sechs Monaten seit Abmeldung, Pensionierung oder Tod des bisherigen Stelleninhabers eingereicht werden. Wird innert Frist kein Gesuch eingereicht, erhöht sich die Anzahl der zu vergebenden Bewilligungen bei der Bewilligungsvergabe oder der Auslosung, je nachdem nach welchem Verfahren die ursprüngliche Bewilligung erteilt wurde.

3) Der bisherige Stelleninhaber kann den neuen Arbeitnehmer während einer Frist von einem Monat einarbeiten, sofern dies auf Gesuch hin bewilligt wird.

4) Eine Ersatzanstellung wegen vorübergehendem Auslandsaufenthalt des bisherigen bewilligungspflichtigen Stelleninhabers, dem ein Beibehalt bewilligt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 22

d) Nichterwerbstätige

1) Eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit kann nur erteilt werden, wenn:

- a) auch im Ausland keine dauernde und geregelte Erwerbstätigkeit ausgeübt wird;
- b) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
- c) ein umfassender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

2) Der Nachweis genügender finanzieller Mittel kann nach zwei Jahren überprüft werden.

Art. 23

e) Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung

1) Der Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung kann auf Gesuch hin für einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland gewährt werden:

- a) für die Absolvierung einer Ausbildung im Ausland (Studium, Sprachaufenthalt, Berufslehre);
- b) aus anderen wichtigen Gründen.

2) Der Beibehalt nach Abs. 1 kann jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt werden. Der Beibehalt nach Abs. 1 Bst. b darf die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

3) Ausländische Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten müssen, erhalten für die Dauer des effektiv zu leistenden Militär- oder Ersatzdienstes einen Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung.

4) Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung des Beibehalts muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Aufenthalts im Ausland oder vor Ablauf des bewilligten Beibehalts eingereicht werden.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Daueraufenthaltsbewilligung

Art. 24

a) Grundsatz

1) EWR-Staatsangehörigen wird vorbehaltlich Art. 43 und 46 auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung erteilt, wenn:

- a) sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben; und
- b) kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.

2) Die Daueraufenthaltsbewilligung berechtigt zum dauerhaften Verbleib in Liechtenstein. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.

3) Die Kontrollfrist zur Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit im Inland beträgt fünf Jahre. Der Aufenthaltsausweis ist zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist zur Verlängerung vorzulegen.

4) Die Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung an Studierende richtet sich nach den Bedingungen der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein.

5) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland nach Art. 23 sind höchstens mit einer Dauer von einem Jahr anzurechnen. Die Absolvierung des Militär- oder Ersatzdienstes wird zur Gänze angerechnet.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 25

b) Sonderfälle

1) EWR-Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein haben vor Ablauf der Frist nach Art. 24 Abs. 1 einen Anspruch auf Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie:

- a) zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Beschäftigung aufgeben, das nach der liechtensteinischen Gesetzgebung vorgeschriebene Alter für die Geltendmachung einer Altersrente erreicht haben, in den letzten zwölf Monaten in Liechtenstein erwerbstätig waren und sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufgehalten haben;
- b) infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung aufgegeben haben und sich mindestens in den letzten zwei Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben; oder
- c) wegen eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit dauernd arbeitsunfähig geworden sind und deswegen einen Anspruch auf eine Rente eines liechtensteinischen Versicherungsträgers haben.

2) Ein Recht auf Verbleib nach Beendigung der Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 Bst. a und b haben zudem unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit EWR-Staatsangehörige, deren Ehegatte die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Eheschliessung verloren hat.

3) Der Unterbruch der Erwerbstätigkeit infolge Krankheit oder Unfall, die vom Amt für Volkswirtschaft bestätigte Zeit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und der unfreiwillige Erwerbsunterbruch der selbständig Erwerbstätigen gelten als Beschäftigungszeiten.

4) Für den Erwerb des Daueraufenthalts nach Abs. 1 Bst. a und b gelten die in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz zurückgelegten Beschäftigungszeiten als in Liechtenstein abgeleistet.

Art. 26

c) Wiedererteilung und Beibehalt der Daueraufenthaltsbewilligung

1) Ausländischen Personen kann ohne vorherige Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung wieder erteilt werden, wenn sie:

- a) bereits während mindestens zehn Jahren im Besitz einer Daueraufenthaltsbewilligung waren;
- b) seit Verlust der Daueraufenthaltsbewilligung ihren Wohnsitz nicht länger als drei Jahre im Ausland hatten;
- c) nachweisen, dass sie eng mit Liechtenstein verbunden geblieben sind; und
- d) nachweisen, dass sie sich in einem dauerhaften und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befinden oder über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.

2) Auf Gesuch hin kann für die Absolvierung einer Ausbildung (Studium, Sprachaufenthalt, Berufslehre) im Ausland ein Beibehalt der Daueraufenthaltsbewilligung gewährt werden. Solche Aufenthalte sind an die Frist nach Abs. 1 Bst. a nicht anrechenbar.

Niederlassungsbewilligung

Art. 27

a) Grundsatz

1) Schweizer Staatsangehörigen wird vorbehaltlich Art. 43 und 47 auf Gesuch hin eine Niederlassungsbewilligung erteilt, wenn:

- a) sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufgehalten haben; und
- b) kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt.

2) Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie darf nicht mit Bedingungen verbunden werden.

3) Die Kontrollfrist zur Überprüfung der tatsächlichen Anwesenheit im Inland beträgt fünf Jahre. Der Aufenthaltsausweis ist zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist zur Verlängerung vorzulegen.

4) Art. 25 findet auf Schweizer Staatsangehörige sinngemäss Anwendung.

Art. 28

b) Wiedererteilung und Beibehalt der Niederlassungsbewilligung

1) Ausländischen Personen kann ohne vorherige Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch hin eine Niederlassungsbewilligung wieder erteilt werden, wenn sie:

- a) bereits während mindestens zehn Jahren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung waren;
- b) ihren Wohnsitz nicht länger als fünf Jahre im Ausland hatten;
- c) nachweisen, dass sie eng mit Liechtenstein verbunden geblieben sind; und
- d) nachweisen, dass sie sich in einem dauerhaften und Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befinden oder über genügend finanzielle Mittel verfügen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.

2) Auf den Beibehalt der Niederlassungsbewilligung findet Art. 23 sinngemäss Anwendung. Vorübergehende Aufenthalte im Ausland sind an die Frist nach Abs. 1 Bst. a nicht anrechenbar.

B. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Grenzgängertätigkeit

1. Im Allgemeinen

Art. 29

Grundsatz

Auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und die Grenzgängertätigkeit finden die Art. 11, 12 und 13 sinngemäss Anwendung.

2. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Art. 30

Meldepflicht

1) Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist ab dem neunten Tag meldepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt.

2) Die meldepflichtige Dienstleistungserbringung ist grundsätzlich auf höchstens 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt.

3) Für die Dauer der Dienstleistungserbringung besteht ein Anwesenheitsrecht in Liechtenstein.

4) Die Meldung hat spätestens am neunten Tag der Dienstleistungserbringung zu erfolgen. Schweizer Staatsangehörige dürfen die Arbeit frühestens acht Tage nach Zugang der Meldung aufnehmen. In Notfällen, für Reparaturen, bei Unfällen oder unter anderen nicht vorhersehbaren Umständen kann die Arbeit schon am Tag der Meldung beginnen.

5) Für die Dauer der Dienstleistungserbringung wird dem Meldepflichtigen eine Meldebestätigung GDL ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.

Art. 31

Bewilligungspflicht

1) Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, die mehr als 90 Tage dauert, ist vorbehaltlich Abs. 2 bewilligungspflichtig.

2) Bei EWR-Staatsangehörigen, die täglich an ihren ordentlichen Wohnsitz zurückkehren, ist die Dienstleistungserbringung nur meldepflichtig.

3) Das Bewilligungsgesuch ist mindestens vier Wochen vor Ablauf der neunzigtägigen Frist zu stellen.

4) Für die Dauer der Dienstleistungserbringung werden erteilt:

a) EWR-Staatsangehörigen eine Bewilligung GDL;

b) Schweizer Staatsangehörigen eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

5) Eine Verlängerung der Bewilligung ist möglich.

6) Schweizer Staatsangehörige dürfen die Arbeit frühestens nach Erteilung der Bewilligung aufnehmen.

3. Grenzgängertätigkeit

Art. 32

Meldepflicht

Die Grenzgängertätigkeit von EWR-Staatsangehörigen ist meldepflichtig. Im Falle einer unselbständigen Erwerbstätigkeit hat die Meldung durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

Art. 33

Verfahren

1) Die Meldung der Grenzgängertätigkeit hat innert zehn Tagen ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit bzw. Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

2) Für die Dauer der Grenzgängertätigkeit wird dem Meldepflichtigen eine Grenzgänger meldebestätigung (GMB) ausgestellt.

3) Die Grenzgänger meldebestätigung wird ungültig, wenn die Geschäftstätigkeit oder das Arbeitsverhältnis endet. Ungültige Grenzgänger meldebestätigungen müssen unverzüglich an das Ausländer- und Passamt zurückgesendet werden.

V. Bewilligungsverfahren

A. Ordentliche Bewilligungsverfahren

Art. 34

Bewilligungsgesuche

1) Das Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Gesetz muss beim Ausländer- und Passamt gestellt werden.

2) Über vollständige Gesuche wird in der Regel entschieden:

a) innert zwei Wochen ab Eingang bei Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung in Briefform oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung;

b) innert vier Wochen ab Eingang bei allen anderen Gesuchen.

3) Unvollständige, nicht lesbare oder nicht unterzeichnete Gesuche werden unter Ansetzung einer einmaligen Frist von 30 Tagen zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 35

Sammelanträge

1) Die Regierung behandelt und entscheidet Gesuche nach Art. 20, 22 und 48 aufgrund von Sammelanträgen.

2) Vor Behandlung und Entscheidung durch die Regierung prüft das Ausländer- und Passamt sämtliche Gesuche auf ihre Vollständigkeit und das Vorliegen der entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen.

Art. 36

Gleichbehandlung und Wettbewerbsneutralität

Aufenthaltsbewilligungen werden im Rahmen der Vergabe nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller relevanten Marktteilnehmer und der Wettbewerbsneutralität erteilt.

B. Auslosungsverfahren

Art. 37

Grundsatz

1) Unbeschadet der ordentlichen Bewilligungsverfahren werden an EWR-Staatsangehörige Aufenthaltsbewilligungen auch im Auslosungsverfahren erteilt.

2) Die Auslosung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (Vor- und Schlussauslosung).

3) Das durch Auslosung erworbene Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Es erlischt, wenn es nicht innert einer Frist von sechs Monaten ab Empfang der Benachrichtigung wahrgenommen wird.

Art. 38

Teilnahmevoraussetzungen und Ausschlussgründe

1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Vorauslosung sind:

a) fristgerechte Einreichung vollständig ausgefüllter Gesuchsformulare;

- b) keine Mehrfachbewerbungen; und
- c) rechtzeitige Gebühreneinzahlung.
 - 2) Zur Schlussauslosung wird zugelassen, wer:
 - a) bei Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a erfüllt;
 - b) bei Aufenthaltsbewilligungen ohne Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen nach Art. 22 Abs. 1 erfüllt.
 - 3) Gründe für den Ausschluss von der Schlussauslosung sind:
 - a) Falschangaben;
 - b) Bestehen eines Einreiseverbots;
 - c) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der öffentlichen Gesundheit.
 - 4) Bei Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen oder Vorliegen von Ausschlussgründen wird gestützt auf die Aktenlage eine summarisch begründete Verfügung erlassen.

Art. 39

Durchführung der Auslosung

- 1) Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Auslosung statt.
- 2) Das Ausländer- und Passamt führt Auslosungen unter Aufsicht eines Landrichters durch.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über die Durchführung der Auslosung mit Verordnung, insbesondere:
 - a) die Anzahl der jährlichen Auslosungen;
 - b) die Quoten (Anzahl der zu erteilenden Bewilligungen);
 - c) die Fristen für die Einreichung von Gesuchen.

VI. Familiennachzug

A. Familienangehörige

1. Im Allgemeinen

Art. 40

Grundsatz

Der Familiennachzug bezweckt die Zusammenführung der Familienangehörigen zur gemeinsamen Wohnsitznahme.

Art. 41

Voraussetzungen

- 1) Ausländische Personen mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme können jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 - a) eine amtliche Bescheinigung, die das Verwandtschaftsverhältnis, die Obsorgeberechtigung bzw. die Unterhaltsgewährung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und 3 bestätigt;
 - b) Kopien der gültigen Reisedokumente der zuziehenden Familienangehörigen;
 - c) ein Nachweis über eine bedarfsgerechte Wohnung;
 - d) in den Fällen nach Art. 17, 18 und 22 ein Nachweis über notwendige finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt aller Familienangehörigen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
 - e) ein Nachweis über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.
 - 2) Studierende dürfen ausschliesslich ihren Ehegatten und die Kinder, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird, nachziehen lassen.
 - 3) Das Ausländer- und Passamt kann Nachweise über das Verwandtschaftsverhältnis im Original verlangen.

Art. 42

Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen

Nachgezogene Familienangehörige dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben. Ausgenommen sind Familienangehörige, deren Eigenschaft als Familienangehörige von der Unterhaltsverpflichtung abhängt.

Art. 43

Rechtsmissbräuchliche Ehe

Die Erteilung einer Bewilligung im Rahmen des Familiennachzugs ist zu verweigern oder eine bereits erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn nachgewiesen wird oder zumindest hinreichende Indizien den Schluss zulassen, dass:

- a) die eheliche Gemeinschaft wenigstens seitens eines der Ehegatten überwiegend in der Absicht eingegangen oder fortgesetzt worden ist, um die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu umgehen; oder
- b) einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde.

2. Bewilligungen

Art. 44

Grundsatz

1) Familienangehörige von Personen, die über eine Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, erhalten vorbehaltlich Art. 45 eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

2) Familienangehörige von Personen, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung verfügen, erhalten eine Bewilligung mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie die Person, von der sie ihr Recht ableiten.

Art. 45

Besondere Fälle

1) Familienangehörige eines EWR-Staatsangehörigen, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben, erhalten eine Daueraufenthaltsbewilligung. Art. 24 findet sinngemäss Anwendung.

2) Familienangehörige eines Schweizer Staatsangehörigen, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufgehalten haben, erhalten eine Niederlassungsbewilligung. Art. 27 findet sinngemäss Anwendung.

3) Familienangehörige von Personen, denen eine Daueraufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung aufgrund von Art. 25 oder 27 Abs. 4 erteilt wurde, erhalten eine Daueraufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung.

4) Stirbt eine Person, bevor sie den Anspruch auf Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung aufgrund von Art. 25 oder 27 Abs. 4 erworben hat, erhalten ihre Familienangehörigen, die im Zeitpunkt ihres Todes bei ihr rechtmässig wohnen, eine Daueraufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung, wenn:

- a) der Verstorbene sich in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten hat;
- b) der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist; oder
- c) der überlebende Ehegatte des Verstorbenen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft durch Eheschliessung mit dem Verstorbenen verloren hat.

5) Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr sowie die Abwesenheit zur Leistung von nachweisbarem Militär- oder Ersatzdienst führen nicht zu einer Unterbrechung des Aufenthalts im Sinne der Abs. 1, 2 und 4 Bst. a.

6) Das Recht nach Abs. 4 erlischt, wenn es der Familienangehörige nicht innerhalb von zwei Jahren nach seinem Entstehen ausübt. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Berechtigte während dieser Frist Liechtenstein verlässt.

3. Verbleiberecht bei Tod, Wegzug oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

Art. 46

Familienangehörige mit EWR-Staatsangehörigkeit

1) Familienangehörige mit EWR-Staatsangehörigkeit behalten beim Tod oder Wegzug der ausländischen Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, sowie bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie:

- a) im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a erfüllen; oder
- b) die Voraussetzungen nach Art. 22 erfüllen.

2) Die Kinder und der Elternteil, der die elterliche Obsorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug der ausländischen Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss der Ausbildung der Kinder ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sich die Kinder in Liechtenstein aufhalten und im Inland eine Ausbildungsrichtung besuchen.

3) Personen, die sich aufgrund von Abs. 2 weiterhin in Liechtenstein aufhalten, erlangen dadurch keinen Anspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung.

4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Familienangehörige von Personen, die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügen, keine Anwendung.

Art. 47

Familienangehörige mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder Drittstaatsangehörigkeit

1) Familienangehörige mit Schweizer Staatsangehörigkeit behalten beim Tod der ausländischen Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie sich vor dem Todesfall mindestens ein Jahr ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben und:

- a) im Inland einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a erfüllen; oder
- b) die Voraussetzungen nach Art. 22 erfüllen.

2) Ehegatten mit Schweizer Staatsangehörigkeit behalten bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a oder b erfüllen und:

- a) die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Trennungs- oder Ehescheidungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Liechtenstein;

- b) dem Ehegatten durch Vereinbarung oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Obsorge für die Kinder übertragen wurde;
- c) es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten aufgrund ehelicher Gewalt ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte; oder
- d) dem Ehegatten durch Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wurde, sofern das Gericht zur Auffassung gelangt ist, dass der persönliche Verkehr ausschliesslich in Liechtenstein erfolgen darf.

3) Familienangehörige mit Drittstaatsangehörigkeit haben beim Tod der ausländischen Person, von der sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, oder bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ein Aufenthaltsrecht nach Massgabe der Bestimmungen des Ausländergesetzes, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 erfüllen und eine Integrationsvereinbarung abschliessen.

4) Art. 46 Abs. 2 bis 4 findet auf Familienangehörige mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder Drittstaatsangehörigkeit sinngemäss Anwendung.

B. Lebenspartner

Art. 48

Grundsatz

1) An Lebenspartner von Personen mit einer Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung zur gemeinsamen Wohnsitznahme erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a) eine gelebte und intakte partnerschaftliche Beziehung von mindestens fünf Jahren besteht;
- b) beide Lebenspartner ledig, geschieden oder verwitwet und über 30 Jahre alt sind;
- c) der in Liechtenstein bereits wohnhafte Lebenspartner einen Wohnsitz von insgesamt mindestens 15 Jahren in Liechtenstein hat;
- d) beide Lebenspartner weder im Straf- noch im Pfändungsregister vermerkt sind;
- e) die notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt beider Lebenspartner vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
- f) eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung steht.

2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

3) Für Kinder von nachgezogenen Lebenspartnern aus früheren Ehen oder Partnerschaften kann kein Familiennachzug nach Art. 40 ff. geltend gemacht werden.

4) Auf die rechtsmissbräuchliche Partnerschaft und die Bewilligung für Lebenspartner finden die Art. 43, 44 und 45 Abs. 1, 2 und 5 sinngemäss Anwendung.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 49

Erwerbstätigkeit

Das Recht des nachgezogenen Lebenspartners zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 42.

Art. 50

Folgen der Auflösung der Lebenspartnerschaft

1) Wird die partnerschaftliche Beziehung vor Ablauf von fünf Jahren seit der Bewilligungserteilung von einem Lebenspartner aufgegeben, so ist die Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Person zu widerrufen. Spätestens die faktische Beendigung der Hausgemeinschaft gilt als Aufgabe der partnerschaftlichen Beziehung.

2) Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das Wohl von gemeinsamen Kindern durch den Widerruf erheblich gefährdet wäre.

3) Hat der bereits in Liechtenstein wohnhafte Lebenspartner im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Angaben verschwiegen, so kann eine auf höchstens fünf Jahre befristete Nachzugssperre für künftige Lebenspartner verfügt werden.

VII. Beendigung des Aufenthalts

A. Erlöschen der Bewilligungen

Art. 51

Erlöschensgründe

1) Eine Bewilligung erlischt:

- a) mit der persönlichen Abmeldung ins Ausland;
- b) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung, wenn nicht rechtzeitig ein Gesuch um Verlängerung gestellt worden ist;
- c) mit Abbruch oder Beendigung des Studiums (Art. 17 Abs. 4); oder
- d) mit der Ausweisung nach Art. 54.

2) Darüber hinaus erlischt die Bewilligung bei einem Auslandsaufenthalt:

- a) von mehr als sechs Monaten im Fall einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sofern kein Beibehalt gewährt wurde; oder
- b) von mehr als zwei Jahren im Fall einer Daueraufenthaltsbewilligung.

3) Die Fristen nach Abs. 2 werden durch Aufenthalte im Inland, welche Geschäfts- oder Besuchszwecken dienen, nicht unterbrochen.

B. Widerruf der Bewilligungen

Art. 52

Widerrufsgründe

1) Die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a) im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- c) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird; oder
- d) der Arbeitnehmer wegen Arbeitslosigkeit ununterbrochen seit sechs Monaten nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht und keine Aussicht auf eine neue Anstellung besteht, unabhängig von allfälligen Ansprüchen auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

2) Der Widerruf nach Abs. 1 Bst. d ist nicht zulässig, wenn:

- a) der Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
- b) der Arbeitnehmer sich bei ordnungsgemäss bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt; oder
- c) der Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige eine Berufsbildung beginnt, vorausgesetzt, dass zwischen der Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat seinen Arbeitsplatz zuvor unfreiwillig verloren.

3) Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn:

- a) die Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. a erfüllt ist; oder
- b) die niedergelassene Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist.

4) Der Widerruf einer im Rahmen des Familiennachzugs erteilten Bewilligung nach Art. 43, 46 und 47 bleibt vorbehalten.

5) Mit der Entscheidung über den Widerruf ist gleichzeitig eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Die Ausreisefrist beträgt mindestens 30 Tage ab Rechtskraft der Entscheidung.

C. Entfernungs- und Fernhaltmassnahmen

Art. 53

Wegweisung

1) Ausländische Personen werden weggewiesen, wenn:

- a) sie eine erforderliche Bewilligung nicht besitzen;
- b) sie während eines Aufenthalts, für den keine Bewilligung erforderlich ist, die Einreisevorschriften nach Art. 6 nicht mehr erfüllen; oder
- c) ihnen die Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

2) Art. 52 Abs. 5 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 54

Ausweisung

1) Ausländische Personen werden ausgewiesen, wenn sie aufgrund ihres persönlichen Verhaltens eine dauernde und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

2) Gegenüber Personen mit einer Daueraufenthaltsbewilligung darf eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfügt werden.

3) Mit der Ausweisung ist ein befristetes oder unbefristetes Einreiseverbot verbunden.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 55

Einreiseverbot

1) Gegenüber ausländischen Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben oder diese gefährden, kann ein Einreiseverbot verfügt werden.

2) Das Einreiseverbot kann auf schriftliches Gesuch vorübergehend aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

D. Zwangsmassnahmen

Art. 56

Grundsatz

Auf die Anordnung von Zwangsmassnahmen finden die Art. 55 bis 63 AuG sinngemäss Anwendung.

VIII. Pflichten

Art. 57

Grundsatz

Auf die Pflichten der ausländischen Personen und der Arbeitgeber finden die Art. 64 bis 66 AuG sinngemäss Anwendung.

IX. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 58

Zuständigkeiten

1) Der Regierung obliegen:

- a) die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 20, 22 und 48;
- b) die Festlegung von Höchstzahlen für Bewilligungen nach Art. 10.

2) Dem Ausländer- und Passamt obliegen:

- a) die Erteilung, Verweigerung und Verlängerung von Bewilligungen; vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. a;
- b) die periodische Durchführung von Auslosungen nach Art. 37 ff.;
- c) die Ausstellung, Verlängerung und Rücknahme von Bestätigungen;
- d) die Ausstellung und Abänderung von Aufenthaltswisensausweisen;
- e) die Überprüfung der Wohnverhältnisse der bewilligungspflichtigen Person in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- f) die Anordnung von Massnahmen nach Kapitel VII.;
- g) die Verhängung von Bussen nach Art. 66;
- h) die Erfüllung anderer Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen sind.

3) Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Mitarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes verpflichtet.

4) Auf die Ermessensausübung sowie die Amtshilfe und behördliche Zusammenarbeit finden die Art. 68 und 69 AuG sinngemäss Anwendung.

X. Datenschutz

Art. 59

Grundsatz

Auf den Datenschutz finden die Art. 70 bis 79 AuG sinngemäss Anwendung.

XI. Rechtsschutz

Art. 60

Grundsatz

1) Gegen Verfügungen des Ausländer- und Passamts kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Ausländer- und Passamt oder Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Das Ermessen wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

4) Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen und Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem Beschwerdeführer aber nachweislich nicht bekannt waren oder ihm selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein konnten.

Art. 61

Auslosungsverfahren

1) Im Auslosungsverfahren ist die Beschwerde nur gegen abweisende Verfügungen wegen Nichterfüllens der Teilnahmevoraussetzungen oder Vorliegens von Ausschlussgründen zulässig. Ein Einspruch im Sinne von Art. 50 LVG ist ausgeschlossen.

2) Das Beschwerdeverfahren hemmt den Ablauf des weiteren Auslosungsverfahrens nicht.

3) Wird der Beschwerde nach Durchführung der Auslosung stattgegeben, so nimmt der Bewerber auf Gesuch hin an der darauf folgenden Auslosung teil.

4) Im Übrigen sind im Auslosungsverfahren und gegen das Ergebnis des Auslosungsverfahrens keine Rechtsmittel gegeben.

XII. Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 62

Rechtswidriger Aufenthalt

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, im Inland aufhält.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Von der Strafverfolgung kann bei rechtswidrig anwesenden ausländischen Personen abgesehen werden, sofern sie sofort ausgeschafft werden.

Art. 63

Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer einer ausländischen Person die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt im Inland ermöglicht, erleichtert oder vorbereiten hilft.

2) Vom Landgericht wird mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 64

Herstellung, Gebrauch und Verschaffung gefälschter Ausweispapiere sowie unrechtmässige Verwendung oder Überlassung echter Ausweispapiere

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) falsche ausländerrechtliche Ausweispapiere herstellt oder echte verfälscht, sowie wer solche gebraucht oder verschafft;
- b) echte, aber nicht ihm zustehende Ausweispapiere verwendet; oder
- c) echte Ausweispapiere Unberechtigten zum Gebrauch überlässt.

2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 65

Täuschung der Behörden

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Widerruf einer Bewilligung unterbleibt.

2) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer in der Absicht, die Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt von ausländischen Personen zu umgehen, eine Ehe mit einer ausländischen Person eingeht oder den Abschluss einer solchen Ehe vermittelt, fördert oder ermöglicht.

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern; oder
- b) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

Art. 66

Weitere Widerhandlungen

Vom Ausländer- und Passamt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Einreisevorschriften nach Art. 6 verletzt;
- b) die An- oder Abmeldepflichten verletzt;
- c) ohne erforderliche Bewilligung erwerbstätig ist;
- d) einer ausländischen Person eine Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft oder sie ohne die erforderliche Bewilligung beschäftigt;
- e) mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält;
- f) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt; oder
- g) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

Art. 67

Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, werden vom Ausländer- und Passamt, von den Grenzposten sowie von der Landespolizei eingezogen oder zur Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt.

Art. 68

Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

1) Hat ein Arbeitgeber gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen und wurde er deswegen innert drei Jahren wiederholt bestraft, so kann das Ausländer- und Passamt während zwei Jahren ab Rechtskraft der letzten Entscheidung dessen künftige Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besitzen, abweisen.

2) Der Arbeitgeber, der bewilligungspflichtige ausländische Arbeitnehmer beschäftigt hat oder beschäftigen wollte, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt die Kosten, die dem Land durch den Lebensunterhalt, bei Unfall und Krankheit und für die Rückreise der betreffenden Personen entstehen und nicht gedeckt sind.

XIII. Gebühren

Art. 69

Grundsatz

1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen, die Teilnahme an der Auslosung sowie besondere Dienstleistungen, werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung legt die Höhe der Gebühren mit Verordnung fest.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 71

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. April 2000 über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVG), LGBl. 2000 Nr. 98, wird aufgehoben.

Art. 72

Hängige Verfahren, Bewilligungen und Widerhandlungen

1) Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung, sofern dieses Gesetz keine günstigeren Bestimmungen enthält.

2) Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Bewilligung gültig.

3) Auf Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, findet dieses Gesetz Anwendung, sofern die Tat auch nach bisherigem Recht strafbar war und dieses Gesetz für den Täter milder ist.

Art. 73

Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien

1) Auf rumänische und bulgarische Staatsangehörige finden bis zum 31. Dezember 2012 hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer und der Wohnsitznahme zur unselbständigen Erwerbstätigkeit die für Drittstaatsangehörige geltenden Bestimmungen Anwendung.

2) Eine allfällige weitere Verlängerung der Übergangsfristen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist wird von der Regierung mit Verordnung festgelegt.

Art. 74

Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 1 Abs. 2 Bst. c hat mit Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für das Fürstentum Liechtenstein wie folgt zu lauten:

"c) des Rahmenvertrags vom 3. Dezember 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum."

Art. 75

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2010 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erprinzen

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef

[1](#) Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 55/2009 und 91/2009

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008 Nr. 315 ausgegeben am 15. Dezember 2008

Verordnung

vom 9. Dezember 2008

über das Einreise- und Visumverfahren (VEV)

Aufgrund von Art. 91 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), LGBl. 2008 Nr. 311¹, verordnet die Regierung:

I. Einreisevorschriften

Art. 1

Einreisevoraussetzungen

1) Die Einreisevoraussetzungen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt richten sich nach Art. 7 AuG.

2) Die finanziellen Mittel im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. b AuG sind genügend, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in Liechtenstein keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden. Der Nachweis genügender finanzieller Mittel kann mit Bargeld oder Bankguthaben, mit einer Verpflichtungserklärung, einer Reiseversicherung oder einer Bankgarantie erbracht werden (Art. 5 bis 9).

3) Bei einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt müssen die Ausländer neben den Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 AuG zusätzlich die im Gesetz vorgesehenen besonderen Bewilligungsvoraussetzungen für den beabsichtigten Aufenthaltswitz erfüllen.

Art. 2

Passpflicht

1) Ausländer müssen bei der Einreise einen gültigen und anerkannten Reisepass besitzen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

2) Ein Reisepass wird anerkannt, wenn:

- a) aus ihm die Identität des Inhabers sowie die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat hervorgehen;
- b) ein von Liechtenstein anerkannter Staat ihn ausgestellt hat; und
- c) dieser Staat jederzeit die Rückreise seiner Staatsangehörigen gewährleistet.

3) Kollektivpässe oder Kollektivlisten werden für die gemeinsame Ein- und Ausreise anerkannt, wenn:

- a) sie für mindestens fünf und höchstens fünfzig Personen ausgestellt worden sind;
- b) alle darin aufgeführten Personen Angehörige des ausstellenden Staates sind und über einen individuellen amtlichen Identitätsausweis mit Fotografie verfügen; und
- c) der Reiseleiter einen gültigen und anerkannten Reisepass besitzt.

Art. 3

Visum

Ausländer benötigen zur Einreise grundsätzlich ein Visum.

Art. 4

Befreiung von der Visumpflicht

1) Kein Visum benötigen:

- a) Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen;
- b) Ausländer mit gültiger Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung für Liechtenstein;
- c) Inhaber eines gültigen Reisepasses ihres Landes und einem gültigen, auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die von ihrem Arbeitgeber aufgrund der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) als Arbeitnehmer entsandt wurden; der Aufenthaltstitel muss mit einem gültigen und angemessen gegen Fälschungen geschützten Ausweis nachgewiesen werden.

2) Sind die Einreisevoraussetzungen nach Art. 1 erfüllt und ist namentlich die fristgemässe Wiederausreise gesichert, so benötigen für die Einreise zu einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt mit einem Aufenthaltswitz nach Art. 12 Abs. 1 oder in offizieller Mission ferner kein Visum:

- a) Angehörige von Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen, sowie Staatsangehörige von Argentinien, Australien, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Kanada, Mexico, Nicaragua, Uruguay, Venezuela und der Vereinigten Staaten von Amerika;²
- b) Inhaber eines gültigen offiziellen Reisepasses, namentlich eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses von Bolivien, Ecuador, der Dominikanischen Republik, Kolumbien, Peru, Marokko und

- Tunesien sowie von anderen Staaten, mit denen entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen bestehen, und Inhaber eines gültigen Diplomatenpasses von Iran;
- c) Inhaber eines gültigen Reisepasses ihres Landes und einem gültigen, auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, von Andorra, Kanada, Monaco, San Marino oder der Vereinigten Staaten von Amerika; der Aufenthaltstitel muss mit einem gültigen und angemessen gegen Fälschungen geschützten Ausweis nachgewiesen werden;
 - d) Inhaber eines gültigen Schengenvisums und eines gültigen Diplomaten-, Dienst-, Sonder- oder gewöhnlichen Reisepasses von Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Thailand oder der Vereinigten Arabischen Emirate;
 - e) Inhaber eines gültigen Schengenvisums und eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses, ausgestellt durch Taiwan.

3) Das Ausländer- und Passamt bezeichnet die anerkannten Aufenthaltstitel (Abs. 2 Bst. c) und Schengenvisa (Abs. 2 Bst. d und e).

3a) Sind die Einreisevoraussetzungen nach Art. 1 erfüllt und ist namentlich die fristgemässe Wiederausreise gesichert, so benötigen für die Einreise zu einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt mit einem Aufenthaltszweck nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a bis e oder in offizieller Mission ferner Staatsangehörige von Mazedonien, Montenegro und Serbien kein Visum. Dies gilt nur für Inhaber eines biometrischen Reisepasses von Mazedonien, Montenegro oder Serbien; davon nicht umfasst sind Inhaber eines serbischen Reisepasses, der von der serbischen Koordinationsdirektion (Kordinaciona uprava) ausgestellt wurde.³

4) Das Ausländer- und Passamt kann im Einzelfall Angehörige weiterer Staaten von der Visumpflicht befreien. Es kann die Visumformalitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen schweizerischen Behörden vereinfachen und mit Reiseveranstaltern eine Vereinbarung abschliessen, welche die Modalitäten und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung festlegt.

II. Verpflichtungserklärung, Reiseversicherung und andere Sicherheiten

Art. 5

Verpflichtungserklärung

1) Zum Nachweis genügender finanzieller Mittel kann die zuständige Behörde von einem Ausländer die unterzeichnete Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person (Garantin) mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein verlangen.

2) Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- a) Liechtensteiner;
- b) Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- c) im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Personen.

Art. 6

Umfang

1) Die Garantin verpflichtet sich, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von Dienstleistungen durch den Aufenthalt des Ausländers entstehen. Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

2) Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visa Ausstellung wirksam und endet mit der Ausreise des Ausländers aus Liechtenstein, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

3) Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen 30 000 Franken.

Art. 7

Verfahren

1) Die Verpflichtungserklärung wird vom Ausländer- und Passamt kontrolliert.

2) Dem Amt für Soziale Dienste, den Einwohnerkontrollen und dem Landgericht können Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt gegeben werden.

Art. 8

Reiseversicherung

1) Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung nach Art. 5 vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Rückreiseversicherung, wenn die Deckung der Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie der notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit während des Aufenthalts nicht auf eine andere Weise sichergestellt ist (Art. 9). Die Mindestdeckung der Versicherung muss 50 000 Franken betragen.

2) Die Reiseversicherung muss bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die:

- a) ihren Sitz oder eine Filiale im Fürstentum Liechtenstein, in der Schweiz oder einem EWR-Mitgliedstaat hat; und
- b) über eine von der Aufsichtsbehörde an ihrem Sitz erteilte Bewilligung zum Abschluss von Reiseversicherungen verfügt.

Art. 9

Bankgarantie

Mit Zustimmung des Ausländer- und Passamtes können Ausländer den Nachweis genügender finanzieller Mittel für den Aufenthalt und die Rückreise mit einer Bankgarantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein erbringen.

III. Visumgesuch und Erteilung

Art. 10

Visum

1) Ein Visum kann Ausländern erteilt werden, welche die Einreisevoraussetzungen nach Art. 1 erfüllen.

2) Das Visum wird als Kontrollvermerk mit einer Sicherheitsvignette im Reisedokument des Ausländers angebracht. Es enthält Angaben über Reise- und Aufenthaltszweck, Gültigkeitsdauer, Anzahl Grenzübertritte und Aufenthaltsdauer sowie allenfalls weitere Bedingungen.

3) Für geschlossene Gruppen kann ein Kollektivvisum ausgestellt werden, sofern die Gruppenmitglieder gemeinsam ein- und ausreisen.

Art. 11

Visumgesuch

1) Der Ausländer muss das Visumgesuch auf dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular bei der für den Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung einreichen. Das Ausländer- und Passamt legt die Ausnahmen fest.

2) Dem Visumgesuch sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthaltes oder der beabsichtigten Durchreise nachweisen.

Art. 12

Visumausstellung

1) Die schweizerische Auslandvertretung kann das Visum für einen höchstens drei Monate dauernden Aufenthalt für folgende Aufenthaltszwecke ausstellen:

- a) Tourismus;
- b) Besuch;
- c) theoretische Ausbildung ohne Praktikum;
- d) medizinische Behandlung und Kuraufenthalt;
- e) Teilnahme an wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen;
- f) Personen- oder Warentransporte nach Liechtenstein oder durch Liechtenstein (Transit), die ein Chauffeur im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland durchführt;
- g) vorübergehende Berichterstattung für ausländische Medien;
- h) grenzüberschreitende Dienstleistungen nach Art. 12 Abs. 1 AuG.

2) Das Bundesamt für Migration (BFM) unterbreitet dem Ausländer- und Passamt Visumgesuche nach Abs. 1 zur vorgängigen Stellungnahme.

3) Für einen längerdauernden Aufenthalt oder andere Aufenthaltszwecke als nach Abs. 1 darf die schweizerische Auslandvertretung das Visum nur mit Ermächtigung des Ausländer- und Passamtes ausstellen.

4) Der Ausländer ist an den im Visum festgelegten Reise- und Aufenthaltszweck gebunden.

Art. 13

Gültigkeits- und Aufenthaltsdauer

Für das Visum wird nach den Bedürfnissen des Gesuchstellers und in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Reisedokuments eine Gültigkeitsdauer festgelegt. Diese beträgt längstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Visumerteilung von begründeten Einzelfällen abgesehen längstens sechs Monate. Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums kann sich der Gesuchsteller während insgesamt drei Monaten innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in Liechtenstein aufhalten.

Art. 14

Rückreisevisum

Ausländern, deren Aufenthalt in Liechtenstein nicht durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist, kann in besonderen Fällen ein Rückreisevisum erteilt werden.

IV. Visumverweigerung und - aufhebung

Art. 15

Visumverweigerung

1) Das Visum wird verweigert, wenn:

- a) der Ausländer die Einreisevoraussetzungen nach Art. 1 nicht erfüllt;
- b) die für die Beurteilung des Visumgesuches notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden (Art. 11);

- c) unwahre Angaben gemacht oder falsche oder verfälschte Belege eingereicht werden, um das Visum zu erschleichen;
- d) begründete Zweifel an der Identität des Gesuchstellers oder am Aufenthaltzweck bestehen;
- e) der Reisepass unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer nach Ablauf der im Visum angegebenen Aufenthaltsdauer weniger als drei Monate gültig ist.
 - 2) Die schweizerische Auslandsvertretung teilt dem Gesuchsteller die Verweigerung des Visums formlos mit. Sie weist darauf hin, dass beim BFM eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangt werden kann (Art. 18).

Art. 16

Aufhebung und Widerruf eines Visums

1) Die für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde, namentlich die zuständige schweizerische Auslandsvertretung, das Ausländer- und Passamt, das Grenzwachkorps oder die Landespolizei, hebt das Visum auf, wenn festgestellt wird, dass die Einreisevoraussetzungen nach Art. 1 nicht mehr erfüllt sind.

2) Die nach Abs. 1 für die Kontrolle der Einreisevoraussetzungen zuständige Behörde widerruft das Visum, wenn:

- a) sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Visumerteilung nicht erfüllt waren (Art. 15); oder
- b) der Inhaber des Visums zum Zwecke der Einreiseverweigerung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ausgeschrieben ist.

3) Art. 15 Abs. 2 gilt sinngemäss.

V. Behörden und Verfahren

Art. 17

Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für die Durchführung des Einreise- und Visumverfahrens richten sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den fremdenpolizeilichen Vereinbarungen mit der Schweiz.

Art. 18

Rechtsschutz

1) Wird ein Visum verweigert (Art. 15), aufgehoben oder widerrufen (Art. 16), so erlässt das BFM auf Verlangen des Gesuchstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

2) Auf das Gesuch um Erlass einer Verfügung wird, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, erst nach Leistung eines Kostenvorschusses eingetreten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

[1](#) LR 152.20

[2](#) Art. 4 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 389.

[3](#) Art. 4 Abs. 3a eingefügt durch LGBl. 2009 Nr. 389.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 350 ausgegeben am 23. Dezember 2009

Verordnung

vom 15. Dezember 2009

über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV)

Aufgrund von Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 5, Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 5, Art. 23 Abs. 5, Art. 24 Abs. 6, Art. 34 Abs. 4, Art. 39 Abs. 3, Art. 48 Abs. 5, Art. 54 Abs. 4, Art. 55 Abs. 3, Art. 69 Abs. 2 und Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348¹, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Zweck und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt das Nähere über die Ein- und Ausreise, die Zulassung sowie den Aufenthalt von Personen nach Art. 2 PFZG, insbesondere:

- a) die Einreisevoraussetzungen;
- b) die Bewilligungsvoraussetzungen;
- c) die Regelung des Aufenthalts;
- d) das Bewilligungsverfahren;
- e) den Familiennachzug;
- f) die Beendigung des Aufenthalts.

2) Sie dient der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (EWR-Rechtssammlung: Anh. VIII - 3.01 und Anh. V - 1.01);
- b) der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein nach den Anhängen VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens;
- c) des Notenaustausches vom 30. Mai 2003 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ("Vaduzer Konvention").

Art. 2

Gleichstellung

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Erwerbstätigkeit

(Art. 4 Abs. 1 Bst. a PFZG)

1) Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in Liechtenstein.

2) Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt namentlich auch die Tätigkeit als:

- a) Aushilfe;
- b) Lernender;
- c) Praktikant;
- d) Volontär;
- e) Sportler;
- f) Ordensangehöriger;
- g) Künstler;
- h) Au-Pair-Angestellter.

3) Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, deren Ausübung an eine Zulassung nach dem Gewerbegesetz oder einer anderen spezialgesetzlichen Regelung, insbesondere nach dem Ärztegesetz, dem Rechtsanwaltsgesetz oder dem Bauwesen-Berufe-Gesetz, gebunden ist.

Art. 4

Ordnungsgemäss angestellte Arbeitnehmer

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c PFZG)

Drittstaatsangehörige gelten als ordnungsgemäss angestellte Arbeitnehmer, wenn sie seit zwölf Monaten auf dem Arbeitsmarkt des Arbeitgebers integriert sind oder über einen gültigen und auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen. Allfällige Visumsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5

Angemessener Beschäftigungsgrad

(Art. 15 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und Art. 20 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 PFZG)

Ein angemessener Beschäftigungsgrad liegt vor, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens beträgt:

- a) bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung: 50 %;
- b) bei einer Aufenthaltsbewilligung: 80 %.

Art. 6

Abschluss der Ausbildung der Kinder

(Art. 46 Abs. 2 PFZG)

Als Abschluss der Ausbildung der Kinder gilt:

- a) der Abschluss der Pflichtschulzeit;
- b) der Abschluss der Sekundarschulstufe II; oder
- c) der Abschluss einer berufsqualifizierenden Ausbildung.

Art. 7

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit

(Art. 52 Abs. 2 PFZG)

Eine Person gilt als unfreiwillig arbeitslos, wenn sie ihre Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldet hat und dies vom Amt für Volkswirtschaft bestätigt wird.

Art. 8

Sozialhilfe

(Art. 17 Abs. 1 Bst. b, Art. 18 Abs. 2 Bst. a, Art. 22 Abs. 1 Bst. b, Art. 41 Abs. 1 Bst. d und Art. 48 Abs. 1 Bst. e PFZG)

1) Als Sozialhilfe gelten folgende Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz:

- a) wirtschaftliche Hilfe;
- b) Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge.

2) In den Fällen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. d PFZG gelten neben den Leistungen nach Abs. 1 auch Ergänzungsleistungen nach dem ELG als Sozialhilfe.

Art. 9

Bedarfsgerechte Wohnung

(Art. 41 Abs. 1 Bst. c und Art. 48 Abs. 1 Bst. f PFZG)

1) Als bedarfsgerechte Wohnung gilt eine für Inländer ortsübliche Unterkunft, die den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und genügend Raum für die Aufnahme aller Familienangehörigen bietet.

2) Über eine bedarfsgerechte Wohnung im Sinne des Abs. 1 verfügt, wer als Eigentümer, Nutzniesser oder Mieter die rechtliche Verfügungsbefugnis innehat.

3) Ob eine Wohnung den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entspricht, stellt das Ausländer- und Passamt im Zuge eines Verfahrens um Erteilung einer Bewilligung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde fest.

Art. 10

Reisedokumente

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 7 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 Bst. b PFZG)

Als Reisedokumente gelten:

- a) Reisepass;
- b) Personalausweis eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz.

II. Einreise und Ausreise

Art. 11

Einreisevoraussetzungen

(Art. 6 PFZG)

Verfügt eine ausländische Person oder ein Familienangehöriger, der Drittstaatsangehöriger ist, nicht über die erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls das erforderliche Visum, so hat diese Person die Möglichkeit, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt genießt, bevor eine Wegweisung verfügt wird.

III. Aufenthalt

Art. 12

Kurzaufenthaltsbewilligung

(Art. 15 PFZG)

1) Bei der Beurteilung, ob eine einmalige Verlängerung im Sinne von Art. 15 Abs. 3 PFZG erfolgen kann, werden ausschliesslich die Bedürfnisse des Arbeitgebers berücksichtigt.

Ausserordentliche Bedürfnisse liegen insbesondere vor, wenn der personelle Engpass nicht absehbar war und:

- a) ein Mitarbeiter, welcher den ausscheidenden Mitarbeiter ablösen soll, kurzfristig die Stelle nicht antreten kann;
- b) unerwartete Ereignisse beim Arbeitgeber die Verlängerung erfordern; oder
- c) volkswirtschaftliche Interessen vorliegen.

2) Wurde ein Gesuch um Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 15 Abs. 3 PFZG eingereicht, so ist der Bewilligungsentscheid im Ausland abzuwarten, sofern nicht eine abweichende Entscheidung getroffen wurde.

Art. 13

Kurzaufenthaltsbewilligung für Studierende (Art. 17 PFZG)

1) Hauptzweck des Aufenthalts in Liechtenstein muss das Studium darstellen. Eine Erwerbstätigkeit von untergeordneter Rolle ist ebenso möglich wie ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung.

2) Während der Semesterferien ist eine Erwerbstätigkeit von höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr zulässig.

3) Objektive Gründe für das Überschreiten der ordentlichen Studiendauer liegen vor, wenn der Nachweis erbracht wird über:

- a) eine schwere Krankheit;
- b) einen Unfall; oder
- c) eine persönliche Notlage.

Art. 14

Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung (Art. 23 PFZG)

Als wichtige Gründe im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Bst. b PFZG gelten:

- a) Schwangerschaft und Niederkunft;
- b) nachgewiesener schwerer Krankheitsfall; oder
- c) berufliche Entsendung.

Art. 15

Ermittlung der Daueraufenthaltsbewilligung an Studierende (Art. 24 Abs. 4 PFZG)

Studierenden kann nur dann eine Daueraufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn ihnen zuvor eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 20, 22 oder 37 PFZG erteilt wurde.

Art. 16

Grenzgängertätigkeit (Art. 33 PFZG)

1) Grenzgängermeldebestätigungen werden in der Regel an unselbständige oder selbständige Personen ausgestellt, die:

- a) in Liechtenstein ihren Arbeitsort und ihren Arbeitgeber haben; und
- b) täglich an ihren Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins zurückkehren.

2) Ausgenommen von der Pflicht zur Rückkehr an den Wohnsitz nach Abs. 1 sind Personen, die als Pfleger oder die im Alpengebiet (Malbun, Steg, Gaflei, Masescha und Gafadura) im Gastgewerbe tätig sind. Diese Personen müssen mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren.

Art. 17

Aufenthaltsausweis (Art. 13 und 29 PFZG)

1) Aufenthaltsausweise werden als Karte ausgestellt und haben folgende Daten der ausländischen Person zu enthalten:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Passfoto; und
- e) Unterschrift.

2) Aufenthaltsausweise haben weiters folgenden Daten zu enthalten:

- a) Bewilligungsart;
- b) Gültigkeitsdauer;
- c) Ausstellungsdatum; und
- d) laufende PEID- und Seriennummer.

3) Aufenthaltsausweise können zusätzliche Angaben über das Aufenthaltsrecht enthalten.

4) Abs. 1 und 2 finden auf Meldebestätigungen nach Art. 33 PFZG sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Verwendung der Ausweise im elektronischen Rechtsverkehr

1) Der Aufenthaltsausweis kann einen elektronischen Datenträger enthalten.

2) Auf Antrag des Ausweisinhabers kann der elektronische Datenträger mit einem Zertifikat versehen werden, das ihm die Verwendung einer elektronischen Signatur im privaten und öffentlichen Rechtsverkehr ermöglicht.

3) Zertifikate im Sinne des Abs. 2 sind:

- a) Zertifikate nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k des Signaturgesetzes für fortgeschrittene elektronische Signaturen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes; oder
- b) qualifizierte Zertifikate nach Art. 2 Abs. 1 Bst. l des Signaturgesetzes für sichere elektronische Signaturen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Signaturgesetzes.

4) Bei der Erstellung von Zertifikaten nach Abs. 3 werden folgende Daten auf dem elektronischen Datenträger gespeichert:

- a) Name und Vorname des Ausweisinhabers;
- b) Ausstellungsort;
- c) weitere Daten, sofern diese für die Erstellung von Zertifikaten erforderlich sind.

5) Die Daten nach Abs. 4 sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 9 des Datenschutzgesetzes gesichert. Sie können nur mit Hilfe eines geeigneten Kartenlesegeräts gelesen und mit einer geeigneten Software dargestellt werden.

6) Abs. 1 bis 5 finden auf Meldebestätigungen nach Art. 33 PFZG sinngemäss Anwendung.

IV. Bewilligungsverfahren

A. Im Allgemeinen

Art. 19

Ermessen

(Art. 58 Abs. 4 PFZG)

1) Die Bewilligungsbehörden entscheiden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach Ermessen über die Bewilligung des Aufenthalts. Sie haben bei ihren Entscheidungen die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu berücksichtigen.

2) Vorkehren wie die Einleitung ehe- oder familienrechtlicher Verfahren, der Liegenschaftserwerb, die Wohnungsmiete, der Abschluss eines Arbeitsvertrags, die Geschäftsgründung oder die Geschäftsbeteiligung haben keinen Einfluss auf die Ausübung des Ermessens im Bewilligungsverfahren.

Art. 20

Bewilligung zur Berufsausübung

1) Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen sowie ähnliche Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung ersetzen die notwendige ausländerrechtliche Bewilligung oder Meldung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht.

2) Liegt die ausländerrechtliche Bewilligung oder Meldung noch nicht vor, ist die Berufsausübung unzulässig.

Art. 21

Dokumente und Nachweise

(Art. 34 PFZG)

1) Gleichzeitig mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung sind folgende Dokumente und Nachweise im Original vorzulegen:

- a) Reisedokument nach Art. 10;
- b) Geburtsschein;
- c) aktuelles Passfoto;
- d) Nachweis der rechtlichen Verfügungsbefugnis über eine bedarfsgerechte Wohnung, insbesondere Mietverträge (einschliesslich Vorverträge) oder Grundbuchauszüge;
- e) in den Fällen nach Art. 17 und 22 PFZG Nachweis des gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutzes, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolice oder eine Bestätigung der Krankenversicherung;
- f) in den Fällen nach Art. 17 und 22 PFZG Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt, insbesondere Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital oder Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein; und
- g) weitere Dokumente, wie Eheschein oder ein gleichwertiges Dokument, Nachweis über die Ehescheidung, Urkunde über die Adoption oder das Pflegschaftsverhältnis, Todesschein.

2) Berufet sich eine Person bei den Nachweisen nach Abs. 1 Bst. d, e und f auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten zu erbringen.

3) Die Vorlage der Dokumente und Nachweise nach Abs. 1 und 2 kann auch bei einer Verlängerung der Bewilligung verlangt werden.

4) Das Ausländer- und Passamt kann die Vorlage von Dokumenten und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangen.

Art. 22

Einreiseerlaubnis
(Art. 6 Abs. 3 PFZG)

1) Wird einem Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung entsprochen, so erhält die ausländische Person eine Zusicherung der Bewilligung. Ist die Person jedoch visumpflichtig, wird eine Ermächtigung zur Visumerteilung erteilt.

2) Die Gültigkeit der Zusicherung wird befristet auf in der Regel:

- a) sechs Wochen bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung;
- b) drei Monate bei einer Aufenthaltsbewilligung.

3) Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit darf erst nach Erhalt der Zusicherung oder des Visums erfolgen.

B. Auslosungsverfahren

Art. 23

Grundsatz

(Art. 37 PFZG)

1) Am Auslosungsverfahren können nur EWR-Staatsangehörige teilnehmen, die über keine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt in Liechtenstein verfügen.

2) Um die Chancengleichheit der Bewerber zu gewährleisten, werden die Bewerber für die Auslosung in Gruppen eingeteilt. Auslosungsverfahren werden für folgende Bewerbergruppen durchgeführt:

- a) erwerbstätige Personen (unselbständig und selbständig Erwerbstätige);
- b) nicht erwerbstätige Personen (erwerbslose Wohnsitznahme, Rentner).

3) Bei der Bewerbergruppe der erwerbstätigen Personen kann aus statistischen Gründen eine Unterteilung in Grenzgänger und übrige erwerbstätige Personen (unselbständige und selbständige Erwerbstätige) vorgenommen werden.

4) Für jede Teilnahme an einer Auslosung (jeweils Vor- und Schlussauslosung) ist ein gesondertes Gesuch einzureichen.

Art. 24

Anzahl der Auslosungen

Die Regierung legt die Anzahl der pro Kalenderjahr durchzuführenden Auslosungen fest und macht dies rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen und im Internet kund.

Art. 25

Protokoll

Über die Vor- und Schlussauslosung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom anwesenden Landrichter sowie vom Leiter des Ausländer- und Passamtes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Art. 26

Quoten

Die Regierung legt für jede Auslosung die Quoten (Anzahl der zu erteilenden Bewilligungen) fest. Die einzelnen Quoten werden festgelegt für:

- a) erwerbstätige Personen (unselbständig und selbständig Erwerbstätige);
- b) nicht erwerbstätige Personen (erwerbslose Wohnsitznahme, Rentner).

Art. 27

Bewerbung

1) Bewerbungen sind unter Verwendung eines beim Ausländer- und Passamt erhältlichen Formulars beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

2) Die volljährigen und mündigen Bewerber haben die für sie zutreffende Bewerbergruppe nach Art. 23 Abs. 2 anzugeben. Bei mehreren Alternativen hat sich der Bewerber auf eine zutreffende Bewerbergruppe festzulegen.

Art. 28

Fristen

1) Bewerbungen sind bei einer Auslosung pro Kalenderjahr jeweils zwischen dem 1. und 31. Januar, bei zwei Auslosungen pro Kalenderjahr zwischen dem 1. und 28. Februar und zwischen dem 1. und 31. August einzureichen.

2) Bei mehr als zwei Auslosungen pro Kalenderjahr werden die Fristen zu Beginn des Kalenderjahres von der Regierung gleichzeitig mit dem Beschluss über die Anzahl der Auslosungen nach Art. 24 festgelegt und kundgemacht.

3) Für die rechtzeitige Einreichung der Bewerbung sind der Poststempel (Bewerbungsunterlagen) und das Valutadatum der Bankeinzahlung (Gebühren) massgebend.

4) Wird eine Frist im Auslosungsverfahren nicht eingehalten, gilt das Gesuch als zurückgezogen. Die entrichteten Gebühren verfallen zugunsten des Landes.

Art. 29

Vorauslosungsverfahren

1) Innerhalb der jeweiligen Bewerbergruppen nach Art. 23 Abs. 2 werden Vorauslosungen durchgeführt.

2) Bei der Vorauslosung wird die doppelte Anzahl an Bewerbungen der zu vergebenden Bewilligungen ausgelost.

3) Mit der Benachrichtigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorauslosung werden den betreffenden Bewerbern die Bewerbungsunterlagen für die Schlussauslosung unter neuerlicher Fristsetzung zugestellt. Für die Schlussauslosung können nur vollständig und fristgerecht eingereichte Bewerbungen berücksichtigt werden.

Art. 30

Schlussauslosungsverfahren

Schriftlich benachrichtigt werden nur diejenigen Bewerber, die:

- a) wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen oder Vorliegens von Ausschlussgründen von der Teilnahme an der Schlussauslosung ausgeschlossen werden; oder
- b) gemäss Ergebnis der Schlussauslosung eine Bewilligung zugesichert erhalten.

Art. 31

Einreisetermin

Bewerber, welchen eine Bewilligung zugelost wurde, müssen spätestens nach fünf Monaten dem Ausländer- und Passamt den Einreisetermin bekanntgeben und die im Bedarfsfall angeforderten Unterlagen einreichen. Bei Nichteinhaltung der angegebenen Frist wird der Verzicht auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung angenommen. Die Rechtsfolgen nach Art. 37 Abs. 3 PFZG bleiben vorbehalten.

V. Familiennachzug

Art. 32

Amtliche Bescheinigung

(Art. 41 Abs. 1 Bst. a PFZG)

Als amtliche Bescheinigung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Bst. a PFZG gilt eine Bescheinigung, die im Ursprungs- oder Herkunftsstaat von der zuständigen staatlichen Stelle, insbesondere einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ausgestellt wurde.

Art. 33

Unterhaltsgewährung

(Art. 41 Abs. 1 Bst. a und Art. 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 PFZG)

1) Die Unterhaltsgewährung im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Bst. a PFZG ist durch einen urkundlichen Nachweis zu bescheinigen.

2) Die Voraussetzung der Unterhaltsgewährung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 PFZG gilt nur dann als erfüllt, wenn die Verwandten in gerader absteigender Linie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Art. 34

Vereinbarung über die elterliche Obsorge

(Art. 47 Abs. 2 Bst. b und d PFZG)

Eine Vereinbarung nach Art. 47 Abs. 2 Bst. b und d PFZG bedarf einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Art. 35

Eheliche Gewalt

(Art. 47 Abs. 2 Bst. c PFZG)

Das Vorliegen von ehelicher Gewalt kann insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Arztzeugnisse;
- b) Polizeirapporte;
- c) Zeugenaussagen; oder
- d) entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.

Art. 36

Eigenständiges Aufenthaltsrecht

(Art. 46 und 47 PFZG)

1) Familienangehörige, welche ihr Aufenthaltsrecht aufgrund von Art. 46 und 47 PFZG behalten, erhalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

2) Familienangehörige mit Drittstaatsangehörigkeit erhalten eine Bewilligung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes.

VI. Beendigung des Aufenthalts

Art. 37

Grundsatz

(Art. 52 und 54 PFZG)

1) Bevor ein Widerruf oder eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfügt wird, werden insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Liechtenstein, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Liechtenstein und das Ausmass seiner Bindungen zum Herkunftsstaat berücksichtigt.

2) Ein Widerruf oder eine Ausweisung alleine aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung darf nicht automatisch erfolgen, sondern muss dem persönlichen Verhalten des Straftäters und der Gefahr Rechnung tragen, die von diesem Verhalten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Generalpräventive Gründe alleine genügen dafür nicht.

3) Frühere strafrechtliche Verurteilungen können berücksichtigt werden, wenn sie ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Art und Anzahl bisheriger Verurteilungen, Schwere und Häufigkeit der begangenen Straftaten sowie eine Wiederholungsgefahr bilden entscheidende Kriterien bei der Entscheidung über einen Widerruf oder eine Ausweisung.

Art. 38

Dauernde und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 54 Abs. 1 und 2 PFZG)

1) Eine dauernde und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

2) Gegen folgende Personen darf eine Ausweisung nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit verfügt werden:

- a) EWR-Staatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit mehr als zehn Jahren in Liechtenstein haben; sowie
- b) minderjährige Kinder, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Art. 39

Vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbotes (Art. 55 Abs. 2 PFZG)

1) Wichtige Gründe im Sinne des Art. 55 Abs. 2 PFZG sind insbesondere:

- a) Hochzeit oder Todesfall von Familienangehörigen;
- b) Geburt eines eigenen Kindes.

2) Das Gesuch um vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbotes ist beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

3) Einer Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Aufhebung des Einreiseverbotes kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 40

Zwangsmassnahmen (Art. 56 PFZG)

Auf die Anordnung von Zwangsmassnahmen findet die Verordnung über den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (ZVV) sinngemäss Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Personenverkehrsverordnung (PVO) vom 30. November 2004, LGBl. 2004 Nr. 253;
- b) Verordnung vom 18. April 2006 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO), LGBl. 2006 Nr. 68;
- c) Verordnung vom 17. Juli 2007 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO), LGBl. 2007 Nr. 173;
- d) Verordnung vom 25. März 2008 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung (PVO), LGBl. 2008 Nr. 82;
- e) Verordnung vom 9. Dezember 2008 über die Abänderung der Personenverkehrsverordnung, LGBl. 2008 Nr. 317;
- f) Verordnung vom 18. März 1996 über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, LGBl. 1996 Nr. 46;
- g) Verordnung vom 11. März 2003 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, LGBl. 2003 Nr. 86;
- h) Verordnung vom 11. Dezember 2007 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, LGBl. 2007 Nr. 329;
- i) Verordnung vom 16. Dezember 2008 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, LGBl. 2008 Nr. 351;
- k) Verordnung vom 27. Juni 2000 zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV), LGBl. 2000 Nr. 140;
- l) Verordnung vom 19. Dezember 2000 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV), LGBl. 2000 Nr. 286;
- m) Verordnung vom 21. August 2001 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV), LGBl. 2001 Nr. 149;

n) Verordnung vom 10. Januar 2006 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (ABVV), LGBl. 2006 Nr. 5.

Art. 42

Koordination mit den Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 1 Abs. 2 Bst. c hat mit Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für das Fürstentum Liechtenstein wie folgt zu lauten:

"c) des Rahmenvertrags vom 3. Dezember 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum."

Art. 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Klaus Tschüscher*

Fürstlicher Regierungschef

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993 Nr. 49 ausgegeben am 9. März 1993

Grundverkehrsgesetz (GVG)¹

vom 9. Dezember 1992

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Zielsetzung

1) Dieses Gesetz soll Grund und Boden der Nutzung durch ihre Eigentümer erhalten oder zuführen, um eine möglichst breite, sozial erträgliche und der Grösse des Landes entsprechende Streuung des Grundeigentums zu gewährleisten.

2) Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken der Genehmigung der Grundverkehrsbehörden nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes untersteht der Erwerb von Eigentum an Grundstücken.

2) Dem Erwerb von Eigentum an Grundstücken ist gleichgestellt der Erwerb:

- a) eines selbständigen und dauernden Baurechtes;
- b) eines Nutzniessungsrechtes an einem Grundstück oder eines Wohnrechtes;
- c) eines Kauf-, Vorkauf- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück;
- d) von anderen Rechten, insbesondere aus Kredit- oder Treuhandverträgen, langfristigen Miet- oder Pachtverträgen, soweit sich damit nach Inhalt oder Umfang, ungeachtet der Art und Form der Verabredung, ähnliche wirtschaftliche Zwecke wie mit dem Erwerb von Eigentum oder von Rechten an Grundstücken im Sinne von Bst. a bis c erreichen lassen;
- e) von Anteilen am Vermögen juristischer Personen oder Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus Grundstücken oder Rechten an solchen im Sinne von Bst. a bis d besteht; die Bewertung erfolgt nach dem Verkehrswert.

Art. 3

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

1) Keiner Genehmigung der zuständigen Grundverkehrsbehörde bedarf der Erwerb von Eigentum an Grundstücken:

- a) durch einen Ehegatten, einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder ein Wahl- oder Pflegekind;
- b) im Wege eines Tausches mit einem gleichwertigen Grundstück;
- c) wenn das zu erwerbende Grundstück einen gleichwertigen Ersatz für ein an Land oder Gemeinde abgegebenes Grundstück darstellt;
- d) aufgrund eines Testamentes oder Vermächtnisses, wenn damit nicht offensichtlich eine Umgehung der Genehmigungspflicht bezweckt wird; eine Verweigerung der Genehmigung darf keinen Heimfall gemäss § 760 ABGB bewirken;
- e) durch das Land oder eine Gemeinde innerhalb ihres Hoheitsgebietes;
- f) im Wege der Zwangsversteigerung, wenn der Zuschlag an eine volljährige Person mit Landesangehörigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a bzw. an eine inländische juristische Person gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b erfolgt;²
- g) für die Bereinigung von Grenzen nach Art. 25 Abs. 1 VermG.³

2) Die zuständige Grundverkehrsbehörde hat in den in Abs. 1 Bst. a bis d genannten Fällen nach Massgabe der anwendbaren Verfahrensvorschriften zu entscheiden, ob eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht vorliegt. Sie kann hierzu auf Kosten der Parteien die notwendigen Abklärungen (Schätzungen, Gutachten) einholen oder diese Angaben von den Parteien beibringen lassen.⁴

3) Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken durch das Land oder eine Gemeinde innerhalb ihres Hoheitsgebietes (Bst. e) und im Wege der Zwangsversteigerung (Bst. f) ist weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig.⁵

Art. 4

Begriffsbestimmungen

1) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieses Gesetzes folgende Bedeutung:

- a) Landesangehörige sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht. Diesen sind gleichgestellt alle Angehörigen derjenigen Staaten, die aufgrund völkerrechtlicher Abmachungen

wie Landesangehörige zu behandeln sind. Angehörige anderer Staaten sind im Sinne dieses Gesetzes Ausländer.

- b) Inländische juristische Personen sind alle Verbandspersonen des liechtensteinischen Rechtes mit Hauptsitz im Inland. Diesen sind gleichgestellt alle juristischen Personen des ausländischen Rechtes mit Hauptsitz in einem anderen Staate, die aufgrund völkerrechtlicher Abmachungen wie inländische juristische Personen zu behandeln sind. Alle anderen juristischen Personen sind im Sinne dieses Gesetzes ausländische juristische Personen.
- c) Inländische Gesellschaften ohne Persönlichkeit sind alle personenrechtlichen Gemeinschaften des liechtensteinischen Rechts mit Hauptsitz im Inland. Diesen sind gleichgestellt alle Gesellschaften ohne Persönlichkeit des ausländischen Rechtes, die aufgrund völkerrechtlicher Abmachungen wie inländische Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit zu behandeln sind. Alle anderen Gesellschaften ohne Persönlichkeit sind im Sinne dieses Gesetzes ausländische Gesellschaften ohne Persönlichkeit.
- d) Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich in der Absicht des dauernden Verbleibens tatsächlich überwiegend aufhält. Ein Aufenthalt eines Ausländers, der nicht mit behördlicher Bewilligung ununterbrochen mindestens zehn Jahre gedauert hat, gilt nicht als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes.⁶
- e) Der Sitz einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit befindet sich im Sinne dieses Gesetzes stets nur an dem Orte, wo es die Statuten oder der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Im Zweifel sind die diebezüglichen Eintragungen im Handelsregister massgebend.

2) Natürliche und juristische Personen, die aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Grunderwerb im Inland berechtigt sind, können Eigentum an Grundstücken unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen erwerben.

II. Genehmigungspflicht

Art. 5

Voraussetzung

1) Die Genehmigung zum Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse am beabsichtigten Erwerb von Eigentum an Grundstücken nicht vorliegt.

2) Über das Vorliegen eines berechtigten Interesses hat die zuständige Grundverkehrsbehörde unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden.

Art. 6

Berechtigtes Interesse

1) Ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 5 Abs. 2 ist insbesondere vorhanden, wenn:

- a) das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber oder seiner Familie zur Deckung eines bereits gegebenen inländischen Wohnbedürfnisses dient und der Erwerber seinen Wohnsitz im Inland hat;
- b) das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber oder seiner Familie zur Deckung eines künftigen inländischen Wohnbedürfnisses dient und der Erwerber Landesangehöriger ist;
- c) das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber oder seinen mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern zur Deckung eines gegenwärtigen Erholungsbedürfnisses dient, der Erwerber ein im Inland wohnhafter volljähriger Landesangehöriger ist und weder er noch eines seiner Familienmitglieder bereits Eigentümer eines entsprechenden Grundstückes sind;
- d) das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber ganz oder zu einem wesentlichen Teil dazu dient, darauf die Betriebsstätte seines gesetzlich zugelassenen inländischen Betriebes zu errichten oder zu erweitern oder wenn das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ausübung eines gewerblichen oder freien Berufes dient und der Erwerber in all diesen Fällen für diesen Zweck keinen entsprechenden inländischen Grundbesitz hat;
- e) das zu erwerbende Grundstück der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und dem Erwerber zur haupt- oder nebenberuflichen Führung seines inländischen Betriebes zur Herstellung landwirtschaftlicher Produkte dient und sein Grundbesitz ein der Grösse des Betriebes angemessenes Verhältnis nicht übersteigt;
- f) das zu erwerbende Grundstück einer Überbauung mit Eigentums- oder Mietwohnungen oder der Erstellung von gewerblichen Räumlichkeiten dient und folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - aa) die Überbauung muss zur Deckung des inländischen Bedarfs an Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen oder gewerblichen Räumlichkeiten beitragen;
 - bb) für die Überbauung muss ein Vorprojekt samt Baubeschrieb unterbreitet werden;
 - cc) die geplante Überbauung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grundstücksfläche stehen und in der zeitlich vorgegebenen Frist durchgeführt werden;
 - dd) die Überbauung muss den orts- und landesplanerischen Vorschriften und Richtlinien entsprechen;
 - ee) der Erwerber des inländischen Grundstückes muss Landesangehöriger oder eine inländische juristische Person sein;

- ff) der Erwerber darf nicht Eigentümer eines baureifen Grundstückes sein, das für eine Überbauung im Sinne von Bst. aa) geeignet wäre;
- gg) Aufgehoben⁷
- g) das zu erwerbende Grundstück Zwecken des sozialen Wohnungsbaues dient und der Erwerb durch eine gemeinnützige juristische Person mit Sitz oder Zweigniederlassung im Inland erfolgt, die im Inland Steuerbefreiung genießt;⁸
- h) das zu erwerbende Grundstück der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltenen Boden darstellt und der Erwerber ein im Inland wohnhafter Landesangehöriger ist, der keinen solchen Grundbesitz zur Nutzung hat.
- 2) Ein Interesse des Veräußerers allein gilt nicht als berechtigtes Interesse.

III. Bedingungen und Auflagen

Art. 7

Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen; Baubewilligungen

- 1) Die Genehmigung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, um die Verwendung des Grundstückes zu dem Zwecke sicherzustellen, den der Erwerber geltend macht.
- 2) Wird der Erwerb von Eigentum an Grundstücken unter Bedingungen oder Auflagen genehmigt, sind diese in der Entscheidung vollumfänglich und genau zu umschreiben, so dass ihre Erfüllung oder Einhaltung jederzeit überprüft werden kann.
- 3) Wird der Erwerb von Eigentum an Grundstücken unter einer Bedingung genehmigt, darf er im Grundbuch erst eingetragen oder sonst vollzogen werden, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Bedingung der zuständigen Grundverkehrsbehörde erbracht worden ist.
- 4) Auflagen sind im Grundbuch oder im Öffentlichkeitsregister als öffentlich-rechtliche Auflagen anzumerken. Im Falle einer Zwangsversteigerung eines Grundstückes ist eine solche Anmerkung im Grundbuch von Amtes wegen zu löschen.
- 5) Baubewilligungen dürfen nur im Rahmen der im Grundbuch angemerkten Auflagen erteilt werden.

Art. 8

Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf der Genehmigung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken bleibt vorbehalten, falls der Erwerber eine Auflage nicht einhält.

IV. Grundverkehrsbehörden

A. Gemeindegrundverkehrsbehörden⁹

Art. 9¹⁰

Zuständigkeit

- 1) Für die Entscheidung über die Genehmigungspflicht, die Genehmigung und ihren Widerruf, ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, die Grundverkehrskommission jener Gemeinde zuständig, in der das Grundstück liegt und im Falle des Erwerbs von Anteilen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. e die Grundverkehrskommission jener Gemeinde, in der die juristische Person bzw. Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit ihren Sitz hat.
- 2) Die Entscheidung über die Genehmigungspflicht in den in Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d genannten Fällen wird dem Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission bzw. dem gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter derjenigen Gemeinde, in der das Grundstück liegt, und im Falle des Erwerbs von Anteilen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Bst. e jener Gemeinde, in der die juristische Person bzw. Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit ihren Sitz hat, zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 10

Zusammensetzung

- 1) Die Gemeindegrundverkehrskommission besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die zusammen mit zwei Ersatzmitgliedern vom Gemeinderat auf vier Jahre zu wählen sind.
- 2) Ist der Gemeindevorsteher verhindert, führt der Vizevorsteher den Vorsitz.

B. Landesgrundverkehrskommission

Art. 11

Zuständigkeit

Die Landesgrundverkehrskommission entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindegrundverkehrskommissionen.

Art. 12

Zusammensetzung

- 1) Die Landesgrundverkehrskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die zusammen mit zwei Ersatzmitgliedern vom Landtag auf vier Jahre zu wählen sind.
- 2) Für den Präsidenten ist vom Landtag ein Stellvertreter zu wählen.
- 3) Der Präsident und sein Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

4) Die Mitglieder der Landesgrundverkehrskommission unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege über Ausstand, Verantwortlichkeit und Verbot des Berichtens. Sie haben bei der Regierung einen Amtseid abzulegen.

V. Verfahren

Art. 13 ¹¹

Ablehnungs- und Ausschlussgründe

Die Ablehnungs- und Ausschlussgründe des Gemeindegesetzes finden für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gemeindegrundverkehrskommission und der Landesgrundverkehrskommission sowie für den Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission im Rahmen der selbständigen Erledigung von Rechtsgeschäften gemäss Art. 9 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

1) Die Grundverkehrskommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied in dessen Funktion ein.

2) Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 15 ¹²

Vorlagepflicht

1) Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (Art. 1 Abs. 2) sind binnen vier Monaten nach ihrem Abschluss bei sonstiger Nichtigkeit der zuständigen Grundverkehrskommission vorzulegen und dürfen vor der rechtskräftigen Entscheidung nicht vollzogen und insbesondere nicht verbüchert werden. Stellt die Grundverkehrskommission fest, dass eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 gegeben ist, so kann sie das betreffende Rechtsgeschäft dem Kommissionsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

2) Nicht genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis d) sind binnen vier Monaten nach ihrem Abschluss bei sonstiger Nichtigkeit dem Vorsitzenden der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission vorzulegen und dürfen vor der rechtskräftigen Entscheidung nicht vollzogen und insbesondere nicht verbüchert werden. Sie werden anschliessend vom Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission mit einem entsprechenden amtlichen Vermerk versehen und an die Steuerverwaltung weitergeleitet. Stellt der Kommissionsvorsitzende fest, dass keine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gegeben ist, so hat er das betreffende Rechtsgeschäft der Gemeindegrundverkehrskommission zur Behandlung vorzulegen.

3) Zur Vorlage ist jede Vertragspartei berechtigt; gegenteilige Vereinbarungen sind nichtig.

Art. 16

Entscheidung

1) Die Gemeindegrundverkehrskommission hat jede Entscheidung, gleichgültig, ob dem Rechtsgeschäft die Genehmigung erteilt oder verweigert wird, schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.¹³

2) Über jede Sitzung der Gemeindegrundverkehrskommission ist Protokoll zu führen.

Art. 17

Zustellung der Entscheidung

1) Die Gemeindegrundverkehrskommission hat jede Entscheidung, mit der der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken genehmigt wird, binnen acht Tagen der Regierung und jeder der Vertragsparteien und jede Entscheidung, mit der der Erwerb von Eigentum an Grundstücken verweigert wird, binnen derselben Frist, jeder der Vertragsparteien zuzustellen.¹⁴

2) Der in Behandlung gezogene Vertrag ist im Falle einer nicht antragsgemässen Erledigung dem Antragsteller zurückzustellen. Gleichzeitig sind der Regierung eine Ausfertigung der Entscheidung und eine Kopie des zur Entscheidung eingereichten Vertrages zu übermitteln.

Art. 18

Rechtsmittel

1) Gegen eine Entscheidung der Gemeindegrundverkehrskommission, mit der der Erwerb von Eigentum an Grundstücken verweigert oder unter einer Bedingung oder Auflage genehmigt oder mit welcher festgestellt wird, dass ein Rechtsgeschäft der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, kann jede Vertragspartei schriftlich Beschwerde an die Landesgrundverkehrskommission erheben.

2) Gegen eine Entscheidung der Gemeindegrundverkehrskommission, mit der der Erwerb von Eigentum an Grundstücken genehmigt wird, kann die Regierung schriftlich Beschwerde an die Landesgrundverkehrskommission erheben. Die Regierung kann das ihr zustehende Beschwerderecht an eine Amtsstelle delegieren.¹⁵

3) Die Beschwerde ist beim Präsidenten der Landesgrundverkehrskommission einzubringen. Die Beschwerdefrist beträgt in jedem Fall 14 Tage, gerechnet ab dem Tage der Zustellung der Entscheidung.

4) Der Präsident der Landesgrundverkehrskommission hat die von einer Vertragspartei erhobene Beschwerde an die Regierung und die anderen Vertragsparteien, die von der Regierung erhobene Beschwerde allen Vertragsparteien zur schriftlichen Gegenäusserung zuzustellen. Die Gegenäusserung zur Beschwerde muss binnen 14 Tagen ab Zustellung der Beschwerde beim Präsidenten der Landesgrundverkehrskommission eingebracht werden.

5) Die Landesgrundverkehrskommission hat eine Ausfertigung ihrer Entscheidung nebst den am Verfahren beteiligten Parteien auch der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission zuzustellen.

Art. 19

Widerruf

1) Die Grundverkehrskommission, die eine Genehmigung unter einer Auflage erteilt hat, hat die Genehmigung von Amts wegen oder auf Antrag zu widerrufen, wenn der Erwerber die Auflage nicht einhält.

2) Die Entscheidung, mit der ein Widerruf ausgesprochen wird, ist schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3) Wird ein Widerruf von einer Gemeindegrundverkehrskommission ausgesprochen, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde bei der Landesgrundverkehrskommission geführt werden.

Art. 20

Verfahrensvorschriften

1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Form der Beschwerde und das Verfahren vor der Landesgrundverkehrskommission die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) Gegen eine Entscheidung der Landesgrundverkehrskommission ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege zulässig. Das Beschwerderecht steht auch der Regierung zu, welche dieses an eine Amtsstelle delegieren kann.¹⁶

Art. 21

Eintragungen im Grundbuch und Öffentlichkeitsregister

1) Sämtliche Rechtsgeschäfte, mit Ausnahme des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken durch das Land oder die Gemeinde innerhalb ihres Hoheitsgebietes (Art. 3 Abs. 1 Bst. e) und im Wege der Zwangsversteigerung (Art. 3 Abs. 1 Bst. f), dürfen erst im Grundbuch eingetragen werden, wenn auf der rechtsgeschäftlichen Urkunde einer der nachstehenden Vermerke angebracht ist:

- a) Genehmigungsvermerk der Gemeindegrundverkehrskommission, verbunden mit einer Erklärung der Regierung oder der von ihr delegierten Amtsstelle, dass keine Beschwerde erhoben wird, oder
- b) Genehmigungsvermerk der Grundverkehrsbehörde, die letztinstanzlich entschieden hat,
- c) amtlicher Vermerk des Vorsitzenden der Gemeindegrundverkehrskommission bei Rechtsgeschäften im Sinne von Art. 9 Abs. 2.¹⁷

2) Eintragungsfähige Tatsachen und Verhältnisse, die im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. e genehmigungspflichtig sind, dürfen im Öffentlichkeitsregister nur eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 vorliegen.

3) Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt haben Anträge zum Vollzug von Rechtsgeschäften, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, zurückzuweisen, wenn die vorgelegten Urkunden keinen Genehmigungsvermerk gemäss Abs. 1 oder 2 oder einen mit Rechtskraftbescheinigung versehenen Vermerk der zuständigen Grundverkehrsbehörde aufweisen, dass das betreffende Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 3 keiner Genehmigung bedarf. Im Zweifel ist der Antragsteller an die zuständige Grundverkehrsbehörde zu verweisen.¹⁸

Art. 22

Anzeigepflicht

Behörden und Beamte, die Verstösse im Sinne von Art. 28 bis 31 wahrnehmen oder davon dienstlich Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Art. 23

Auskunfts- und Editionsspflicht

Wer von Amts wegen, berufsmässig, vertraglich, als Organ einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit oder tatsächlich an der Vorbereitung, der Finanzierung, am Abschluss oder an der Beurkundung von Geschäften im Sinne von Art. 2 und 3 mitwirkt, ist, soweit er nicht einem Berufsgeheimnis unterliegt, verpflichtet, der zuständigen Grundverkehrsbehörde auf deren Verlangen über alle Tatsachen, die für die Genehmigungspflicht oder für die Genehmigung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen und nötigenfalls Einsicht in die Bücher, Korrespondenzen oder Belege zu gewähren und diese vorzulegen.

Art. 24

Vorsorgliche Verfügungen

Die Grundverkehrsbehörden können die nötigen vorsorglichen Verfügungen anordnen, um bis zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Genehmigungspflicht einen rechtlichen oder tatsächlichen Zustand unverändert zu erhalten.

VI. Folgen

Art. 25

Zivilrechtliche Folgen

1) Genehmigungspflichtige und nach Art. 3 von der Genehmigungspflicht ausgenommene Rechtsgeschäfte bleiben unwirksam, solange die rechtskräftige Genehmigung oder Feststellung der Ausnahme von der Genehmigungspflicht nicht vorliegt, und werden nichtig mit:

- a) der Nichtvorlegung innerhalb der Vorlegungsfrist (Art. 15);
- b) der rechtskräftigen Verweigerung der Genehmigung;
- c) der rechtskräftigen Feststellung der Genehmigungspflicht, falls eine Genehmigung innerhalb der Vorlegungsfrist (Art. 15) nicht beantragt wurde;
- d) dem rechtskräftigen Widerruf der Genehmigung.

2) Unwirksamkeit und Nichtigkeit sind von Amts wegen zu beachten.

Art. 26

Nichtigerklärung

Ist die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder die Feststellung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden, so ist die Entscheidung von der Grundverkehrsbehörde, die das Rechtsgeschäft genehmigt oder die entsprechende Feststellung betroffen hat, von Amts wegen nichtig zu erklären.

Art. 27

Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes

1) Das Verfahren auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes ist, wenn jemand ein Recht, dessen Erwerb der Genehmigung oder der Feststellung der Ausnahme von der Genehmigungspflicht bedarf, aus einem mangels Genehmigung oder infolge Widerrufs nichtigem Rechtsgeschäft erworben hat, binnen Jahresfrist seit der Entdeckung, spätestens aber bis zur Verjährung der Strafverfolgung, von Amts wegen einzuleiten.

2) Das Antragsrecht der Regierung entfällt gegenüber:

- a) dem gutgläubigen Dritten;
- b) einem anderen Dritten, dessen Erwerb von Eigentum an Grundstücken gemäss Art. 3 keiner Genehmigung bedarf.

3) Art. 627 Abs. 2 des Sachenrechts über den Schutz gutgläubig erworbener dinglicher Rechte und über die Ersatzpflicht findet Anwendung.

VII. Strafbestimmungen

Art. 28

Umgehung der Genehmigungspflicht

1) Wer vorsätzlich ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft (Art. 1 Abs. 2) vollzieht, ohne die rechtskräftige Genehmigung für den Erwerb des entsprechenden Rechts erhalten zu haben, oder ohne dass eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht rechtskräftig festgestellt worden ist, oder die Vorlagepflicht nach Art. 15 sonstwie umgeht, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 29

Unrichtige Angaben

1) Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde über Tatsachen, die für die Genehmigungspflicht oder für die Genehmigung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder deren Irrtum arglistig benutzt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, wird er vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 30

Nichteinhalten von Auflagen

Wer vorsätzlich eine an die Genehmigung geknüpfte Auflage nicht einhält, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Art. 31

Verweigerung von Auskunft und Edition

Wer, ohne einem Berufsgeheimnis zu unterliegen, sich weigert, die ihm gemäss Art. 23 obliegende Auskunftspflicht und Editionspflicht zu erfüllen, in dem er einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung der zuständigen Behörde nicht Folge leistet, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 32

Verjährung

Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn der Verjährungsfrist, deren Verlängerung und den Ablauf gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Art. 33

Widerhandlung im Geschäftsbetrieb

1) Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen der Art. 28 bis 31 auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

2) Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

3) Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma, so findet Abs. 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34

Hängige Rechtsgeschäfte

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach bisherigem Recht zu behandeln.

Art. 35

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über die Gebühren im Verfahren vor den Grundverkehrsbehörden.

Art. 36 ¹⁹

Übergangsfristen

1) Natürliche und juristische Personen, die aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Grunderwerb im Inland berechtigt sind, können ab 1. Januar 1999 Eigentum an Grundstücken unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen erwerben.

2) Dies gilt nicht für den Erwerb von Grundstücken, die im Eigentum eines Unternehmens stehen und betriebsnotwendiger Bestandteil des Unternehmens sind (Direktinvestitionen). Diese können ab 1. Januar 1997 unter den vorgenannten Voraussetzungen zu Eigentum erworben werden.

Art. 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 13. November 1974 über den Grundstückserwerb (Grundverkehrsgesetz), LGBl. 1975 Nr. 5;
- b) Gesetz vom 7. Juli 1977 betreffend die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. 1977 Nr. 53;
- c) Gesetz vom 26. September 1979 betreffend die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. 1979 Nr. 54;
- d) Gesetz vom 18. Dezember 1980 betreffend die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. 1981 Nr. 12;
- e) Gesetz vom 24. Oktober 1990 über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. 1991 Nr. 2;
- f) Kundmachung vom 12. März 1991 der Aufhebung von Art. 18 Abs. 6 des Grundverkehrsgesetzes durch die Entscheidung des F.L. Staatsgerichtshofes vom 22. November 1990 (StGH 1990/10), LGBl. 1991 Nr. 17.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef

¹ Titel abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 37.

² Art. 3 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 37.

[3](#) Art. 3 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 150.

[4](#) Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[5](#) Art. 3 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[6](#) Art. 4 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 37.

[7](#) Art. 6 Abs. 1 Bst. f Unterbst. gg aufgehoben durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[8](#) Art. 6 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[9](#) Überschrift vor Art. 9 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[10](#) Art. 9 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[11](#) Art. 13 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[12](#) Art. 15 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[13](#) Art. 16 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[14](#) Art. 17 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[15](#) Art. 18 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[16](#) Art. 20 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 33.

[17](#) Art. 21 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

[18](#) Art. 21 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

[19](#) Art. 36 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 67.

Verordnung

vom 3. Juli 2007

zum Grundverkehrsgesetz (Grundverkehrsverordnung; GVV)

Aufgrund von Art. 35 des Grundverkehrsgesetzes vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 49¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Langfristige Miet- und Pachtverträge

1) Als langfristige Miet- und Pachtverträge nach Art. 2 Abs. 2 Bst. d des Grundverkehrsgesetzes (GVG) gelten solche, die einschliesslich einer einseitigen Option auf Verlängerung für eine Dauer von mehr als zehn Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

2) Ein Miet- oder Pachtvertrag gilt im Sinne von Abs. 1 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn er:

- a) erstmals nach einer Dauer von mehr als zehn Jahren nach dessen Abschluss oder nach Beginn des Miet- oder Pachtverhältnisses gekündigt werden kann; oder
- b) vernünftigerweise von den Vertragsparteien aufgrund besonderer Umstände nicht vor Ablauf der ersten zehn Jahre der Vertragsdauer gekündigt wird.

Art. 2

Vorvertrag

Ein Vorvertrag im Sinne von § 936 ABGB unterliegt der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, wenn darin Rechte begründet werden, die nicht Gegenstand eines eigentlichen Vorvertrages sind, sondern dem Erwerb von Eigentum im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GVG gleichgestellt sind.

Art. 3

Vorkaufsrecht

1) Bei der Ausübung eines gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich begründeten Vorkaufsrechtes (Art. 2 Abs. 2 Bst. c GVG) ist das berechtigte Interesse im Sinne von Art. 5 und 6 GVG als vorhanden anzunehmen.

2) Steht dem Erwerber von Gesetzes wegen ein Vorkaufsrecht zum Erwerb von weiterem Eigentum an Grundstücken zu, ist das gesetzliche Vorkaufsrecht bei der Entscheidung, ob ein berechtigtes Interesse am beabsichtigten Erwerb des Eigentums an Grundstücken vorliegt, zu berücksichtigen.

Art. 4

Immobilien Gesellschaften

1) Als juristische Personen und Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus Grundstücken besteht, gelten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. e GVG solche, deren Aktiven zu mehr als zur Hälfte aus Rechten an Grundstücken bestehen, die im Inland liegen.

2) Die Bewertung von Rechten an Grundstücken im Inland und anderer im Inland gelegener Aktiven bestimmt sich nach dem Verkehrswert und nach den Bestimmungen der Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen.

Art. 5²*Aufenthalt*

Als behördliche Bewilligung, die zum ununterbrochenen Aufenthalt im Inland nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d GVG berechtigt, gilt die Aufenthaltsbewilligung nach dem Personenfreizügigkeitsgesetz oder dem Ausländergesetz.

Art. 6

Wohnbedürfnis

1) Der Erwerb eines baureifen Grundstücks zur Deckung eines gegenwärtigen oder zukünftigen Wohnbedürfnisses nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b GVG ist auf eine maximale Grösse von 400 Klafter beschränkt.

2) Das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GVG bleibt bei der Beurteilung des gegenwärtigen oder zukünftigen Wohnbedürfnisses vorbehalten.

Art. 7

Betriebsstätte

Als Betriebsstätte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d GVG gilt die ständige und betriebsnotwendige Geschäftseinrichtung eines Unternehmens.

Art. 8

Überbauung

Ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 Bst. f GVG ist nur dann vorhanden, wenn der Erwerber:

- a) ein unbebautes baureifes Grundstück erwirbt, um es gemäss vorgelegtem Vorprojekt zu überbauen; oder
- b) ein bebautes Grundstück erwirbt, um:
 1. das darauf befindliche Gebäude abzurechen und das Grundstück gemäss vorgelegtem Vorprojekt zu überbauen; oder
 2. das darauf befindliche Gebäude in eine Überbauung gemäss vorgelegtem Vorprojekt zu integrieren.

Art. 9

Landwirtschaftliche Grundstücke

1) Jeder Landesangehörige kann nach Art. 6 Abs. 1 Bst. h GVG Boden, welcher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist, bis zu einer Grösse von maximal 500 Klafter erwerben.

2) Als Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind, gelten unabhängig von der Zonenzuteilung jene Grundstücke, bei welchen faktisch ausser der landwirtschaftlichen Nutzung keine andere Nutzung erlaubt ist.

II. Bedingungen und Auflagen

Art. 10

Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen

1) Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung kann insbesondere unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- a) im Falle der Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken, die dem künftigen Wohnbedürfnis des Erwerbers (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GVG) dienen:
 1. ein Veräußerungsverbot für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung;
 2. ein befristetes Veräußerungsverbot für Unmündige nach Art. 18 Abs. 1 PGR bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit;
 3. ein Veräußerungsverbot für Eltern, die für ihre unmündigen Kinder nach Art. 18 Abs. 1 PGR ein Grundstück erwerben, sowie die Verpflichtung, dieses Grundstück bei Erreichung der Volljährigkeit dem Kind zu übereignen;
- b) im Falle der Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken, die als Betriebsstätte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. d GVG dienen:
 1. ein Veräußerungsverbot für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung;
 2. die Verpflichtung, das Grundstück ausschliesslich und dauernd als Betriebsstätte für das eigene Unternehmen zu verwenden;
- c) im Falle der Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken, die dem sozialen Wohnungsbau nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g GVG dienen:
 1. ein Veräußerungsverbot für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung;
 2. die Verpflichtung, das Grundstück ausschliesslich und dauernd Zwecken des sozialen Wohnungsbaues zuzuführen;
- d) im Falle der Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken, die einer Überbauung mit Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. f GVG dienen, die Verpflichtung, die Überbauung innert bestimmter angemessener Frist zu beginnen und planmässig zu vollenden.

2) Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung kann insbesondere unter der auflösenden Bedingung erteilt werden, dass - im Falle der Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken, die der Deckung eines künftigen Wohnbedürfnisses (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GVG) dienen - der Wohnsitz innert drei Jahren nach Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nach Liechtenstein verlegt werden muss.

3) Bedingungen und Auflagen, die nicht zur Sicherstellung der Verwendung des Zweckes, den der Erwerber geltend macht, dienen, sondern das Vorliegen eines berechtigten Interesses am Erwerb von Eigentum an Grundstücken erst begründen, dürfen nur auf Antrag des Erwerbers erlassen werden.

4) Befristete Auflagen gelten mit Ablauf des festgesetzten Zeitraumes als aufgehoben und sind im Grundbuch oder Öffentlichkeitsregister von Amtes wegen zu löschen.

Art. 11

Widerruf von Auflagen und Feststellung der Erfüllung

1) Auflagen, deren Erfüllung sich für den Erwerber infolge veränderter Verhältnisse als unmöglich oder unzumutbar erweist, sind über Antrag des Erwerbers ganz oder teilweise zu widerrufen.

2) Über Antrag des Erwerbers ist die Erfüllung von Auflagen festzustellen und nötigenfalls deren Löschung im Grundbuch oder Öffentlichkeitsregister anzuordnen.

3) Die Entscheidung über Anträge nach Abs. 1 und 2 steht der Grundverkehrsbehörde, die den Erwerb genehmigt hat, zu und unterliegt der Beschwerde nach Art. 18 GVG.

4) Grundstücke, bei denen die Genehmigung des Erwerbs unter Auflage erteilt worden ist, dürfen erst weiter veräußert werden, wenn die Grundverkehrsbehörde, die ursprünglich den Erwerb unter Auflage genehmigt hat, der Veräußerung zustimmt.

III. Grundverkehrsbehörden und Verfahren

Art. 12

Sitzungen der Kommissionen

1) Die Gemeindegrundverkehrskommissionen und die Landesgrundverkehrskommission werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, hat es dies unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben.

2) Der Stellvertreter des Präsidenten der Landesgrundverkehrskommission kann, auch wenn er nicht den Vorsitz führt, bei den Sitzungen der Landesgrundverkehrskommission anwesend sein und Akteneinsicht nehmen.

3) Die Sitzungen der Gemeindegrundverkehrskommissionen finden in der Regel ohne Beisein der Vertragsparteien statt.

Art. 13

Feststellung der Genehmigungspflicht; Vorlagepflicht

1) Die zuständige Gemeindegrundverkehrsbehörde hat auf Antrag einer Vertragspartei festzustellen, ob der Erwerb von Grundstücken genehmigungspflichtig ist.

2) Rechtsgeschäfte sind im Sinne von Art. 15 GVG unter Verwendung des amtlichen Formulars und zusammen mit den darin angeführten Beilagen der zuständigen Gemeindegrundverkehrskommission vorzulegen. Das amtliche Formular kann bei den Gemeinden bezogen werden.

Art. 14

Genehmigungsvermerk und Verneinung der Genehmigungspflicht

1) Wenn das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft von der Gemeindegrundverkehrskommission oder im Beschwerdeverfahren von der Landesgrundverkehrskommission oder dem Verwaltungsgerichtshof genehmigt wird, ist auf der zur Eintragung bestimmten Urkunde ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnender Genehmigungsvermerk anzubringen.

2) Ein entsprechender Vermerk ist auch anzubringen, wenn festgestellt wird, dass ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft nicht vorliegt.

Art. 15

Protokolle und Entscheidungen

1) Über jede Sitzung der Gemeindegrundverkehrskommission ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach der Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

2) Für die Abfassung des Protokolls und die Ausfertigung ihrer Entscheidungen haben die Gemeindegrundverkehrskommissionen die amtlichen Formulare zu verwenden.

Art. 16

Zustellung der Entscheidungen

1) Die zuständigen Gemeindegrundverkehrsbehörden haben jede Entscheidung, mit der über Antrag eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht des Erwerbs von Grundstücken festgestellt oder der Erwerb von Grundstücken genehmigt wird, binnen acht Tagen der Regierung zuzustellen; ebenso haben sie binnen derselben Frist jede Entscheidung, mit der über Antrag die Genehmigungspflicht des Erwerbs von Grundstücken festgestellt oder der Erwerb von Grundstücken verweigert wird, an jede der Vertragsparteien zuzustellen. Der in Behandlung gezogene Vertrag ist in diesen letztgenannten Fällen dem Einreicher zurückzustellen.

2) Die von den Gemeindegrundverkehrsbehörden vorzunehmenden Zustellungen haben durch die Post mittels Rückschein zu erfolgen.

Art. 17

Beschwerderecht

Für die Ausübung des Beschwerde- und Gegenäußerungsrechtes nach Art. 18 Abs. 2 und 4 sowie Art. 20 Abs. 2 GVG ist das Ressort Inneres zuständig.

Art. 18

Beschwerdeschrift

Die von einer Vertragspartei erhobene Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindegrundverkehrskommission ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei einer Beschwerde der Regierung ist die Beschwerdeschrift in so vielen Ausfertigungen einzubringen, dass sowohl die entscheidenden Grundverkehrsbehörden als auch die beteiligten Verfahrensparteien eine Beschwerdeschrift erhalten.

Art. 19

Vermerk über Beschwerdeverzicht

Wenn die Regierung vom Beschwerderecht keinen Gebrauch macht, ist auf der zur Eintragung bestimmten Urkunde (Erstausfertigung) ein entsprechender Vermerk anzubringen und diese Urkunde an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.

IV. Gebühren

Art. 20

Höhe der Entscheidungsgebühren

1) Für Entscheidungen im Verfahren vor der Gemeindegrundverkehrskommission ist, je nach Zeitaufwand, eine Gebühr von 50 Franken bis 100 Franken zu erheben.

2) Für Entscheidungen im Verfahren vor der Landesgrundverkehrskommission und vor dem Verwaltungsgerichtshof gelten die Bestimmungen über die Entscheidungsgebühr im zweitinstanzlichen Verfahren in Ausserstreitsachen des Gerichtsgebührengesetzes.

3) Wird die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Rechtsgeschäftes unter Bedingungen und Auflagen im Beschwerdeverfahren vor der Landesgrundverkehrskommission und dem Verwaltungsgerichtshof erteilt, so wird dem Beschwerdeführer im Falle des nicht vollständigen Obsiegens die Hälfte der Entscheidungsgebühr nach Abs. 2 auferlegt.

4) Die Gebühren nach Abs. 1 fliessen in die Gemeindekasse, die nach Abs. 2 in die Landeskasse.

5) Die Geltendmachung eines Ersatzanspruches für Partei- und Vertretungskosten ist in jedem Falle ausgeschlossen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Hängige Rechtsgeschäfte

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach bisherigem Recht zu behandeln.

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 4. März 1975 zum Grundverkehrsgesetz, LGBl. 1975 Nr. 23;
- b) Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die Abänderung der Verordnung zum Grundverkehrsgesetz, LGBl. 2001 Nr. 196.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

[1](#) LR 214.11

[2](#) Art. 5 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 352.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1977 Nr. 46 ausgegeben am 10. August 1977

Gesetz

vom 30. Juni 1977

über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG)¹

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

1. Teil

Förderung des privaten Wohnungsbaues

1. Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Der Staat fördert den privaten Wohnungsbau nach Massgabe dieses Gesetzes.

Art. 2²

Umfang der Förderung

Gefördert werden die Erstellung, der Erwerb und die Erneuerung, soweit diese mit einem Eigentumswechsel in Zusammenhang steht, von Einfamilienhäusern und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung im Inland.

Art. 3³

Bezügerkreis

1) Die Förderungsmittel werden volljährigen Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein gewährt, die:

- a) während insgesamt mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz im Lande hatten; und
- b) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gleichgestellt sind.

2) Antragsteller und deren Ehegatten, die jeder für sich oder gemeinsam bereits über familiengerechtes Wohneigentum in Liechtenstein verfügen, sind von einer Förderung ausgenommen.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Förderung

Die Förderung besteht in der Beratung von Bauwerbern und in der Gewährung von Darlehen und Subventionen.

2. Abschnitt

Organisation

Art. 5⁴

Organe

Aufgehoben

Art. 6⁵

Amt für Wohnungswesen

1) Das Amt für Wohnungswesen ist für alle Aufgaben gemäss diesem Gesetz zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich der Regierung oder den Gemeinden zugewiesen sind.

2) Dem Amt für Wohnungswesen obliegen insbesondere:

- a) die Beratung in allen Fragen der Wohnbauförderung;
- b) die Überprüfung der finanziellen Voraussetzungen der Empfänger von Förderungsmitteln im Rahmen des privaten Wohnungsbaues;
- c) die Entscheidung über die Gewährung und Rückerstattung von Förderungsmitteln im Rahmen der Förderung des privaten Wohnungsbaues;
- d) die Durchführung von stichprobenweisen Kontrollen bei geförderten Objekten (bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Verletzung von gesetzlichen Vorschriften ist in jedem Fall eine Kontrolle durchzuführen);
- e) die Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zu Händen der Regierung.

Art. 7⁶

Kommission

Aufgehoben

Art. 8⁷

Aufgaben der Kommission

Aufgehoben

Art. 9 ⁸

Finanzierung

Die Finanzierung der zur Förderung des privaten Wohnungsbaues erforderlichen Leistungen erfolgt über die allgemeinen Landesmittel.

3. Abschnitt

Einfamilienhäuser und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung²

Art. 10 ¹⁰

Förderungswürdige Objekte

1) Förderungswürdig sind Einfamilienhäuser und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung mit einer Nettowohnfläche von mindestens 60 m² und höchstens 150 m².

2) Wohneinheiten in verdichteter Überbauung sind Reihen- und Terrassenhäuser, Eigentumswohnungen und andere bodensparende Haustypen, die hinsichtlich Siedlungsplanung, Wohnungs- und Freiraumnutzung ebenso besondere Vorzüge aufweisen.

Art. 10a ¹¹

Nettowohnfläche

1) Die anrechenbare Nettowohnfläche ergibt sich aus der Berechnung der Bruttogeschossfläche gemäss Baugesetz. Die Berechnung der Nettowohnfläche erfolgt aufgrund der Abstände von Wand zu Wand.

2) Nicht zur Nettowohnfläche gerechnet werden:

- a) bei sämtlichen Einfamilienhäusern und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung die Fläche von Treppen vom Antritt bis zum Austritt;
- b) bei Wohneinheiten in verdichteter Überbauung gemeinschaftlich genutzte Flächen von Treppen, Aufzügen und Gängen.

3) Die Regierung erlässt die näheren Bestimmungen mit Verordnung.

Art. 10b ¹²

Nebenflächen und Gemeinschaftsanlagen

1) Nebenflächen und Gemeinschaftsanlagen dürfen zusammen 50 % der tatsächlichen Nettowohnfläche nicht überschreiten. Bei Wohnungsgrössen bis 100 m² Nettowohnfläche ist eine maximale Nebenfläche von 50 m² zulässig. Die Berechnung der Nebenflächen erfolgt von Wand zu Wand.

2) Zu den Nebenflächen und Gemeinschaftsanlagen zählen jene Räume, welche gemäss Baugesetz nicht der Bruttogeschossfläche zugerechnet werden müssen. Nicht zur Nebenfläche gerechnet werden:

- a) Dachgeschossflächen, welche gemäss Baugesetz als nicht ausbaubar gelten;
- b) bei sämtlichen Einfamilienhäusern und Wohneinheiten in verdichteter Überbauung die Fläche von Treppen vom Antritt bis zum Austritt;
- c) bei Wohneinheiten in verdichteter Überbauung gemeinschaftlich genutzte Flächen von Treppen, Aufzügen und Gängen.

3) Die Regierung erlässt die näheren Bestimmungen mit Verordnung.

Art. 11 ¹³

Voraussetzungen für eine Förderung

1) Die Erstellung der in Art. 10 Abs. 1 genannten Objekte wird gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Antragsteller hat das Eigentum oder ein auf mindestens 40 Jahre vereinbartes, selbständiges Baurecht an einem Baugrundstück im Inland nachzuweisen;
- b) das Objekt darf die vorgeschriebene Mindestfläche nicht unterschreiten und die höchstzulässigen Nettowohnflächen und Nebenflächen nicht überschreiten;
- c) der Antragsteller muss die persönlichen Voraussetzungen für die Förderung erfüllen (Art. 3, 17 und 19).

2) Der Erwerb und die Erneuerung der in Art. 10 Abs. 1 genannten Objekte werden gefördert, wenn die Voraussetzungen gemäss dem vorstehenden Abs. 1 Bst. b und c erfüllt sind.

Art. 12 ¹⁴

Zusätzliche Wohneinheit

1) Zusätzlich zu den in Art. 10 Abs. 1 genannten Wohntypen kann der Antragsteller gleichzeitig im selben Objekt eine zweite Wohneinheit erstellen oder erwerben.

2) Die zusätzliche Wohneinheit muss die Voraussetzung gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b erfüllen und ist von einer Förderung ausgenommen. Sie ist im Stockwerkeigentum auszubilden.

Art. 13 ¹⁵

Holz- und Geräteschuppen

Kleine angebaute oder freistehende Holz- und Geräteschuppen sowie Autounterstellplätze, für welche gemäss Baugesetz innerhalb der Bauzonen ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommt, werden bei der Berechnung der zulässigen Nebenflächen nicht berücksichtigt.

Art. 14 ¹⁶

Ein- und Anbau von Gewerberäumen

1) Gewerberäume können in ein gefördertes Objekt integriert oder an ein gefördertes Objekt angebaut werden, sofern der Antragsteller oder sein Ehegatte ein gemäss Gewerbegesetz bewilligtes Gewerbe oder einen freien Beruf ausübt, oder einen sonst gesetzlich zugelassenen Geschäftsbetrieb führt.

2) Die Gewerberäume sind von einer Förderung ausgenommen. Sie sind im Stockwerkeigentum auszubilden.

Art. 14a ¹⁷

Objekte in Feriengebieten

Objekte in Feriengebieten (z.B. Malbun, Steg, Gaflei, Silum, Masescha, Oberplanken) sind von der Förderung ausgenommen.

4. Abschnitt

Althäuser

Art. 15 ¹⁸

Begriff

Aufgehoben

Art. 16 ¹⁹

Voraussetzungen für eine Förderung

Aufgehoben

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 ²⁰

Eigenbedarf

Die der Förderung unterliegenden Objekte müssen, vorbehaltlich Art. 18 Abs. 2 und Art. 36, für die dauernde Wohnnutzung des Antragstellers und, gegebenenfalls, seiner Familienangehörigen (Ehegatte und Kinder) bestimmt sein.

Art. 18 ²¹

Einmalige Förderung

1) Förderungsmittel dürfen an die gleiche Person einschliesslich des Ehegatten nur einmal ausgerichtet werden.

2) Beim Wechsel des Wohneigentums können die noch geschuldeten Förderungsmittel innerhalb eines Jahres auf das neue Objekt übertragen werden, sofern dieses den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

3) Geschiedene und gerichtlich Getrennte, welche bereits Förderungsmittel gemäss Art. 10 ff. dieses Gesetzes erhalten haben, sind wieder anspruchsberechtigt, wenn das geförderte Objekt an den geschiedenen oder getrennten Partner übergegangen ist.

Art. 19

Einkommensverhältnisse

1) Der Antragsteller muss über ein Einkommen oder über Einkünfte verfügen, welche Verzinsung, Amortisation, Betrieb und Unterhalt des Objektes gewährleisten.

2) Das Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerlichen Bruttoerwerb sowie einem Zwanzigstel des Reinvermögens. Alimentenzahlungen werden vom Bruttoerwerb abgezogen.²²

3) Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen werden die Förderungsmittel gewährt, wenn das Einkommen gemäss Abs. 2, welches sich aus dem Durchschnitt der vergangenen zwei Jahre ergibt, 90 000 Franken nicht übersteigt. Bei verheirateten Antragstellern wird nur das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt, welcher den höheren Erwerb erzielt. Der Betrag wird für jedes minderjährige Kind sowie für jedes volljährige, nicht erwerbstätige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder dauernd erwerbsunfähig ist, um 5 000 Franken erhöht, sofern der Antragsteller für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind im Haushalt des Antragstellers lebt. Gerichtlich getrennte und geschiedene Antragsteller mit Unterhalts- oder Sorgepflichten sind den verheirateten Antragstellern gleichgestellt.²³

4) Übersteigt das Einkommen den gemäss Abs. 3 festgelegten Betrag, werden die Förderungsmittel für je 1 000 Franken Mehrerwerb um 10 % gekürzt.²⁴

5) Die Regierung kann mit Verordnung die Einkommensgrenzen der Teuerung anpassen.²⁵

Art. 20 ²⁶

Finanzierung

Die Finanzierung eines geförderten Objektes muss gesichert sein.

Art. 21 ²⁷

Darlehen

1) Das Darlehen wird zinsfrei gewährt und entspricht bei einer Mindest-Nettowohnfläche von 60 m² einem Betrag von 60 000 Franken. Das Darlehen erhöht sich bei jedem weiteren vollen Quadratmeter um jeweils 1 000 Franken, so dass bei einem Objekt mit der höchstzulässigen Nettowohnfläche von 150 m² das Darlehen 150 000 Franken beträgt.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Darlehensbeträge der Teuerung anpassen.

Art. 22 ²⁸

Subvention für Wohneinheiten in verdichteter Überbauung

Bei der Erstellung oder dem Erwerb von Wohneinheiten in verdichteter Überbauung wird zusätzlich eine Subvention von einem Drittel des Darlehens gemäss Art. 21 Abs. 1 gewährt.

Art. 23 ²⁹

Subventionen für Kinder

1) Antragsteller erhalten eine Subvention von 5 000 Franken für jedes minderjährige Kind sowie für jedes volljährige, nicht erwerbstätige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder dauernd erwerbsunfähig ist, sofern der Antragsteller für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

2) Subventionen gemäss Abs. 1 werden auch für später geborene Kinder gewährt, sofern das höchstzulässige Einkommen gemäss Art. 19 Abs. 3 nicht überschritten wird.

3) Subventionen für Kinder werden dem Rückzahlungskonto gutgeschrieben und mit fälligen oder fällig werdenden Tilgungsraten verrechnet.

4) Die Regierung kann mit Verordnung die Subventionen für Kinder der Teuerung anpassen.

Art. 24 ³⁰

Bankkredit

Kredite zur Finanzierung geförderter Objekte sind bei einer in- oder ausländischen Bank aufzunehmen.

Art. 25

*Nachträglicher An- und Ausbau*³¹

1) Während der Laufzeit des Darlehens dürfen an geförderten Objekten bauliche Veränderungen, die zu einer Vergrösserung der Nettowohnfläche bzw. der Nebenfläche führen, nur vorgenommen werden, wenn:³²

- a) das Amt für Wohnungswesen dies bewilligt; und³³
 - b) die höchstzulässigen Flächen gemäss Art. 10 und Art. 10b nicht überschritten werden.³⁴
- 2) Nachträgliche bauliche Veränderungen sind von einer Förderung ausgenommen.³⁵

6. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

Art. 26 ³⁶

Beratung

Interessenten können sich beim Amt für Wohnungswesen hinsichtlich Projektierung, Finanzierung und Ausführung von Bauvorhaben, die der Förderung unterliegen, kostenlos beraten lassen.

Art. 27 ³⁷

Antragstellung

Der Antrag auf Ausrichtung von Förderungsmitteln ist auf den amtlichen Formularen und unter Beifügung nachstehender Unterlagen beim Amt für Wohnungswesen einzureichen:

- a) Staatsangehörigkeitsnachweis;
- b) Wohnsitzbestätigung;
- c) Vermögens- und Einkommensnachweis;
- d) Grundbuchauszug sowie Bestätigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes über das Grundeigentum im Inland;
- e) vermasste Baupläne, Flächenberechnung (Nettowohnfläche und Nebenfläche);
- f) detaillierter Kostenvoranschlag bzw. Kaufvorvertrag oder Kaufvertrag;
- g) Finanzierungszusicherung der Bank.

Art. 27a ³⁸

Frist für die Antragstellung

1) Bei der Erstellung eines Objektes ist der Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln vor dem Baubeginn zu stellen. Mit dem Bau darf erst nach Zustellung der Entscheidung über die Gewährung der Förderungsmittel begonnen werden.

2) Beim Erwerb eines Objektes ist der Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln binnen eines Jahres ab Grundbucheintrag zu stellen.

3) Bei der Erneuerung eines Objektes gemäss Art. 10 Abs. 1 ist der Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln im Hinblick auf die entsprechenden baulichen Massnahmen binnen eines Jahres ab Grundbucheintrag zu stellen.

4) Bei Nichtbeachtung dieser Fristen geht der Förderungsanspruch verloren.

Art. 28 ³⁹

Entscheidung

Aufgehoben

Art. 29 ⁴⁰

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Wohnungswesen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 30 ⁴¹

Verwaltungshilfe

Die Gerichtsbehörden, die Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind verpflichtet, dem Amt für Wohnungswesen auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.

Art. 30a ⁴²

Datenschutz

1) Das Amt für Wohnungswesen kann alle Daten der Gesuchsteller erheben und bearbeiten, welche notwendig sind, um den Anspruch auf Förderungsmittel zu beurteilen. Es kann insbesondere Daten erheben und bearbeiten hinsichtlich:

- a) Einkommen und Vermögen;
- b) Alter und familiäre Situation;
- c) Grundeigentum.

2) Das Amt kann anderen Behörden nur Daten bekannt geben, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind. Die Antragsteller müssen die Notwendigkeit nachweisen. Sofern keine schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt, darf das Amt für Wohnungswesen Personendaten Dritten nur bekannt geben, wenn:

- a) die Empfänger sich verpflichten, diese zu anonymisieren, sofern der Zweck der Bearbeitung dies erlaubt;
- b) die Empfänger sich verpflichten, die Daten Dritten nicht bekannt zu geben und sie nach dem Gebrauch dem Amt für Wohnungswesen zurückzugeben oder sie zu löschen;
- c) die Empfänger sich verpflichten, die Resultate so zu veröffentlichen, dass es nicht möglich ist, die Betroffenen zu identifizieren;
- d) davon ausgegangen werden kann, dass die Empfänger die Geheimhaltung und die Datenschutzgesetzgebung einhalten werden;
- e) kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Weitergabe entgegensteht.

3) Das Amt für Wohnungswesen trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

4) Die gesammelten Personendaten werden nach Rückzahlung der Förderungsmittel vernichtet, soweit keine gesetzliche Archivierungspflicht besteht.

Art. 31 ⁴³

Baublauf

1) Die Bauarbeiten sind binnen eines Jahres ab der Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln zu beginnen und binnen zwei Jahren ab Baubeginn abzuschliessen. Das Amt für Wohnungswesen kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

2) Abänderungen gegenüber den eingereichten Bauplänen dürfen nur mit Bewilligung des Amtes für Wohnungswesen vorgenommen werden.

Art. 32 ⁴⁴

Endabrechnung und Auszahlung

1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt:

- a) bei der Erstellung eines Objektes nach dessen Fertigstellung und dem Vorliegen der Endabrechnung;
- b) beim Erwerb eines Objektes nach der grundbücherlichen Durchführung.

2) Mit der Auszahlung der Förderungsmittel beginnt die gesetzliche Laufzeit des zinslosen Darlehens.

3) Die Bank kann das gewährte Darlehen vorfinanzieren. Die Förderungsmittel werden auf das bei der Bank geführte Baukreditkonto überwiesen.

Art. 33 ⁴⁵

Sicherstellung

1) Das gewährte Darlehen ist grundbücherlich im zweiten Rang sicherzustellen. Diese Eintragung ist gebührenfrei.

2) Die Bankhypothek im ersten Rang darf 65 % des vierfachen Betrages des Darlehens gemäss Art. 21 Abs. 1 nicht überschreiten.

Art. 34 ⁴⁶

Veräusserungsverbot

1) Für das geförderte Objekt besteht unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 2 ein gesetzliches Veräusserungsverbot, solange das Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt ist. Das Veräusserungsverbot ist im Grundbuch anzumerken.

2) Das Amt für Wohnungswesen hat aufgrund einer vorzeitigen Rückerstattung der Förderungsmittel oder bei einer gerichtlich verfügten Veräusserung die Aufhebung des Veräusserungsverbotens zu bewilligen.

7. Abschnitt

Tilgung, Vermietung, vorzeitige Rückzahlung

Art. 35

Tilgung des Darlehens⁴⁷

1) Die Tilgung des zinslosen Darlehens beginnt unter Vorbehalt von Art. 36 im dritten Jahr nach der Auszahlung des Darlehens.⁴⁸

2) Die jährliche Tilgungsrate beträgt bei einem Einkommen bis 90 000 Franken 3 %. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 um 5 000 Franken. Bei Verheirateten wird das Einkommen beider Ehegatten angerechnet.⁴⁹

3) Empfänger von Förderungsmitteln, die während der Laufzeit des Darlehens die Einkommensgrenzen gemäss Abs. 2 überschreiten, haben ihren Einkommensverhältnissen entsprechende höhere jährliche Tilgungsraten zu leisten. Die Regierung erlässt mit Verordnung die näheren Bestimmungen. Ab einem Einkommen von 180 000 Franken beträgt die Tilgungsrate höchstens 15 % des Darlehens.⁵⁰

4) Bedeutet die Tilgung des Darlehens eine erhebliche Härte, kann das Amt für Wohnungswesen als Überbrückungsmassnahme über Antrag kleinere Tilgungsraten oder eine Stundung bewilligen.⁵¹

5) Die Regierung kann mit Verordnung die Einkommensgrenzen der Teuerung anpassen und regelt die Berechnung von Verzugszinsen.⁵²

6) Die finanziellen Voraussetzungen der Empfänger von Förderungsmitteln sind vom Amt für Wohnungswesen im Hinblick auf die Höhe der zu leistenden Tilgungsrate jährlich zu überprüfen.⁵³

Art. 36⁵⁴

Vermietung

1) Geförderte Objekte dürfen für die Dauer von drei Jahren ab Fertigstellung oder Erwerb des Objektes vermietet werden. In diesem Falle beginnt die Darlehenstilgung in dem der Auszahlung der Förderungsmittel folgenden Jahr.

2) In begründeten Fällen kann das Amt für Wohnungswesen die Vermietungsdauer um höchstens zwei Jahre verlängern oder eine spätere Vermietung befristet bewilligen, wobei die gesamte Vermietungsdauer fünf Jahre nicht übersteigen darf.

Art. 37⁵⁵

Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens und der Subventionen

1) Das Darlehen wird zur sofortigen Rückzahlung fällig und die Subventionen sind zurückzuerstatten, wenn:

- a) bauliche Veränderungen ohne Bewilligung des Amtes für Wohnungswesen durchgeführt werden;
- b) vorbehaltlich Art. 36 das geförderte Objekt ganz oder in wesentlichen Teilen vermietet, sonst einer Fremdnutzung zugeführt oder mehr als ein Jahr nicht genutzt wird;
- c) sich nachträglich herausstellt, dass der Antragsteller die Förderungsmittel erschlichen hat.

2) In den Fällen nach Abs. 1 sind das Darlehen und allfällige Subventionen, unter Berechnung des während der Laufzeit des Darlehens gültigen variablen Hypothekarzinsatzes für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen der Liechtensteinischen Landesbank AG, zurückzuerstatten.

3) Die freiwillige vorzeitige Rückzahlung des zinslosen Darlehens ist jederzeit möglich. Erfolgt diese Rückzahlung innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Förderungsmittel, so ist die Subvention gemäss Art. 22 vollständig zurückzuzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung ab dem fünften und bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Auszahlung der Förderungsmittel ist die Hälfte des entsprechenden Subventionsbetrages zurückzuerstatten.

4) Verfügen Ehegatten nach der Eheschliessung über zwei geförderte Objekte, ist das Darlehen für dasjenige Objekt, welches nicht als gemeinsame Wohnung dient, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Eheschliessung zurückzuzahlen.

2. Teil

Förderung des vorsorglichen Landerwerbs und der Erschliessung von Bauland

1. Vorsorglicher Landerwerb

Art. 38

a) Grundsatz

Der Staat fördert den vorsorglichen Landerwerb der Gemeinden für den Wohnungsbau im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 39

b) Umfang

1) Die Förderung bezieht sich auf Grundstücke, welche im eigenen Gemeindegebiet liegen und als Bauland geeignet sind.

2) Die Landerwerbskosten dürfen den ortsüblichen Rahmen nicht übersteigen.

Art. 40⁵⁶

c) Förderungsmittel

Der vorsorgliche Landerwerb wird durch Zuweisung von Erträgen der Grundstücksgewinnsteuer gefördert.

Art. 41 ⁵⁷

*d) Zuweisung
Aufgehoben*

2. Erschliessung von Bauland

Art. 42

a) Grundsatz

Der Staat fördert die Erschliessung von Bauland der Gemeinden für den Wohnungsbau im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 43

b) Umfang

Als Erschliessung gelten jene Massnahmen, die für die Bereitstellung baureifer Grundstücke notwendig sind, insbesondere:

- a) die Durchführung einer Grenzregulierung und Baulandumlegung;
- b) die Erstellung von Strassen und Fusswegen, Wasser-, Kanalisations- und Energieleitungen;
- c) die Erstellung von Gemeinschaftsanlagen für verdichtete Überbauungen in Hanglagen, wenn ohne zusätzliche Erschliessung die Einhaltung der höchstzulässigen Flächen nicht möglich ist. ⁵⁸

Art. 44

c) Förderungsmittel

1) Die Förderung besteht in einem 50%-igen Beitrag an die von der Gemeinde aufgewendeten Erschliessungskosten.

2) Die planerischen und technischen Voraussetzungen einer Förderung sowie das Verfahren werden von der Regierung mit Verordnung geregelt.

3. Teil

Abgabe von Bauland durch die Gemeinden

Art. 45

Grundsatz

1) Bauland der Gemeinden, das gemäss Art. 38 ff. gefördert wurde, ist, soweit es nicht für die gemeindeeigene Wohnbautätigkeit (Art. 47 ff.) verwendet wird, im selbständigen und dauernden Baurecht an Antragsteller abzugeben, die über kein eigenes Bauland verfügen.

2) Mit Bewilligung der Regierung können die Gemeinden gefördertes Bauland zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben auch einer anderen Verwendung zuführen, sofern die staatlichen Förderungsmittel angemessen verzinst zurückgezahlt werden oder ein entsprechender Realersatz geleistet wird.

Art. 46

Durchführung

1) Die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen für die Abgabe von gemäss Art. 38 ff. geförderten Bauplätzen im Baurecht sind von den Gemeinden in einem Reglement und dazu gehörigen Musterverträgen festzulegen. Das Reglement und die Musterverträge bedürfen der Genehmigung der Regierung.

2) Das Reglement hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Voraussetzungen für die Einräumung des Baurechts;
- b) die Dauer bzw. Verlängerung des Baurechts;
- c) die Entschädigung bei Heimfall des Bauwerkes;
- d) den Baurechtszins oder die einmalige Abgeltung;
- e) die Bauverpflichtung des Erwerbers.

3) Volljährige Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht, die in der betreffenden Gemeinde seit mehr als fünf Jahren unbeschränkt steuerpflichtig sind oder wenigstens zehn Jahre Wohnsitz haben, dürfen weder vom Bezügerkreis ausgeschlossen noch sonst schlechter gestellt werden als Gemeindebürger.

4. Teil

Förderung der gemeinnützigen Wohnbautätigkeit der Gemeinden

Art. 47

Grundsatz

Der Staat fördert die gemeinnützige Wohnbautätigkeit der Gemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes.

Art. 48 ⁵⁹

Umfang

Gefördert wird die Erstellung von Wohneinheiten in verdichteter Überbauung (Art. 10), die den sachlichen Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen des 1. Teils dieses Gesetzes entsprechen.

Art. 49

Bauträger

Die Förderungsmittel werden an liechtensteinische Gemeinden oder an die von ihnen gebildeten, gemeinnützigen Rechtsträger gewährt.

Art. 50

Förderungsmittel

- 1) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen gemäss Art. 21 des Gesetzes.⁶⁰
- 2) Die Darlehen sind mit 3 % zu tilgen.

Art. 51

Verwendung

Die gemäss Art. 47 ff. geförderten Objekte sind

- a) an förderungsberechtigte Personen (Art. 3, 17 und 19) zu den Selbstkosten abzugeben oder
- b) an Personen gemäss Art. 52 zu vermieten.

Art. 52

Vermietung

1) Die Vermietung von geförderten Wohnbauten darf nur an Personen erfolgen, die das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gleichgestellt sind und den Bestimmungen gemäss Art. 17 und 19 Abs. 3 entsprechen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Regierung zulässig.⁶¹

2) Die Vermietung an förderungsberechtigte Personen (Art. 3, 17 und 19) muss mit einer Kaufverpflichtung verbunden sein (Miet-Kauf). Ausnahmen sind zulässig, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mieters einen Erwerb ausschliessen.

3) Die Regierung stellt Musterverträge für den Abschluss von Miet-Kauf-Verträgen und Mietverträgen auf.

Art. 53

Zuständigkeit und Verfahren

Über Anträge auf Förderung gemäss Art. 47 ff. entscheidet die Regierung. Sie erlässt Vorschriften über das Verfahren.

5. Teil

Strafbestimmung⁶²

Art. 53a ⁶³

Widerhandlungen (Strafnorm)

Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Beibringung falscher Unterlagen oder in anderer Weise Förderungsmittel gemäss diesem Gesetz erwirkt, die ihm nicht zustehen, ist vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

6. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen⁶⁴

Art. 54

Haushaltsmittel

Die Ausrichtung von Förderungsmitteln gemäss Art. 44 und 50 dieses Gesetzes erfolgt nach Massgabe der jeweils im Landesvoranschlag bewilligten Haushaltsmittel.

Art. 55 ⁶⁵

Ausschluss

Die Ausrichtung von Förderungsmitteln gemäss Art. 44 und 50 dieses Gesetzes schliesst eine anderweitig vorgesehene, staatliche Förderung aus. Vorbehalten bleiben Förderungsmittel im Sinne von Art. 43 Bst. c und gesetzliche Denkmalschutzbeiträge.

Art. 56

Übergangsrecht

1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche sind nach bisherigem Recht zu erledigen.

2) Die Bedingungen, unter denen Förderungsmittel nach bisherigem Recht ausgerichtet wurden, bleiben aufrecht.

3) Für Objekte, die nach bisherigem Recht gefördert wurden, finden die Art. 23 Abs. 1 und 2, 34, 35, 36 und 37 dieses Gesetzes Anwendung.

4) Die Art. 7 Abs. 4 und 16 des Gesetzes vom 18. November 1964 über die Förderung des Baues von Eigenheimen bleiben für Objekte, die nach bisherigem Recht gefördert wurden, für die Laufzeit des Darlehens weiterhin in Kraft.

Art. 57 ⁶⁶

Auskunftserteilung; Überwachung

1) Antragsteller und Empfänger von Förderungsmitteln sind verpflichtet, auf Verlangen des Amtes für Wohnungswesen jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen.

2) Die Kontrolle über die vorschriftsgemässe Bauausführung obliegt den vom Baugesetz bestimmten Organen. Diese informieren das Amt für Wohnungswesen über Abweichungen von den

Plänen. Das Amt für Wohnungswesen übermittelt den zuständigen Baubehörden eine Mitteilung über die Zusage des Wohnobjektes, für welches Förderungsmittel gewährt wurde.

3) Dem Amt für Wohnungswesen ist unbeschränkter Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Nach dem Bezug des Objektes ist dem Amt jeweils nach Vorankündigung das Betreten des geförderten Objektes zu gestatten.

Art. 58

Durchführung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 59

Aufgehobene Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- Gesetz vom 18. November 1964 über die Förderung des Baues von Eigenheimen, LGBl. 1965 Nr. 1, mit Ausnahme der Art. 7 Abs. 4 und Art. 16;
- Gesetz vom 3. Februar 1965 über die Schaffung von Baulandreserven und die Zweckbindung der Grundstücksgewinnsteuer, LGBl. 1965 Nr. 17;
- Gesetz vom 29. November 1967 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen, LGBl. 1968 Nr. 2;
- Gesetz vom 21. Dezember 1967 über die Förderung des Baues oder Erwerbes von Wohnungen im Stockwerkeigentum, LGBl. 1968 Nr. 5;
- Gesetz vom 12. Juni 1969 betreffend die authentische Interpretation von Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1967 über die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen, LGBl. 1969 Nr. 36;
- Gesetz vom 6. Juli 1972 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen, LGBl. 1972 Nr. 43.

Art. 60

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1977 in Kraft.
gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Walter Kieber*

Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

840 G über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004 Nr. 263 ausgegeben am 14. Dezember 2004

Gesetz

vom 20. Oktober 2004

über die Abänderung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes⁶⁷ hängigen Gesuche sind nach bisherigem Recht zu erledigen. Auf die Gewährung von Subventionen für Kinder findet Art. 23 Abs. 1 dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nach Art. 19 des bisherigen Rechts Anwendung.

2) Soweit nach bisherigem Recht die Kommission für Wohnbauförderung zuständig ist, tritt an deren Stelle das Amt für Wohnungswesen.

3) Auf Förderungen, die nach bisherigem Recht gewährt wurden, findet weiterhin das bisherige Recht Anwendung. Davon ausgenommen sind Bestimmungen des neuen Rechts über:

- a) die Gewährung von Subventionen für später geborene Kinder (Art. 23 dieses Gesetzes);
- b) das Veräußerungsverbot (Art. 34 dieses Gesetzes);
- c) die Berechnung der Verzugszinsen und die jährliche Überprüfung der finanziellen Voraussetzungen der Empfänger von Förderungsmitteln (Art. 35 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes);
- d) die Vermietung geförderter Objekte (Art. 36 dieses Gesetzes). Art. 36 Abs. 3 des bisherigen Rechts bleibt vorbehalten;
- e) die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens und der Subventionen (Art. 37 dieses Gesetzes) mit der Massgabe, dass sich die Rückzahlungsverpflichtung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes auf Subventionen nach Art. 23 Abs. 3 des bisherigen Rechts bezieht;

f) den Datenschutz (Art. 30a dieses Gesetzes) und die Widerhandlungen (Art. 53a dieses Gesetzes), soweit die strafbare Handlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wird.

4) Objekte, die nach dem Kubikmetersystem gefördert wurden und die höchstzulässigen Flächen nach Art. 10 und 10a dieses Gesetzes überschreiten, können im Falle einer Eigentumsübertragung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert werden.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010 Nr. 120 ausgegeben am 10. Mai 2010

Gesetz

vom 17. März 2010

über die Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes

...

II.

Übergangsbestimmungen

Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes⁶⁸ hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

...

[1](#) Titel abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[2](#) Art. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[3](#) Art. 3 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[4](#) Art. 5 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[5](#) Art. 6 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[6](#) Art. 7 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[7](#) Art. 8 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[8](#) Art. 9 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 32.

[9](#) Überschrift vor Art. 10 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[10](#) Art. 10 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[11](#) Art. 10a abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 120.

[12](#) Art. 10b eingefügt durch LGBl. 2010 Nr. 120.

[13](#) Art. 11 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[14](#) Art. 12 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[15](#) Art. 13 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[16](#) Art. 14 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[17](#) Art. 14a eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[18](#) Art. 15 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[19](#) Art. 16 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[20](#) Art. 17 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[21](#) Art. 18 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[22](#) Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

-
- [23](#) Art. 19 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 120.
-
- [24](#) Art. 19 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [25](#) Art. 19 Abs. 5 eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [26](#) Art. 20 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [27](#) Art. 21 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [28](#) Art. 22 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [29](#) Art. 23 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [30](#) Art. 24 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [31](#) Art. 25 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [32](#) Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [33](#) Art. 25 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [34](#) Art. 25 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 120.
-
- [35](#) Art. 25 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [36](#) Art. 26 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 202.
-
- [37](#) Art. 27 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [38](#) Art. 27a eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [39](#) Art. 28 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [40](#) Art. 29 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [41](#) Art. 30 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [42](#) Art. 30a eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [43](#) Art. 31 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [44](#) Art. 32 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [45](#) Art. 33 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [46](#) Art. 34 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [47](#) Art. 35 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [48](#) Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [49](#) Art. 35 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 120.
-
- [50](#) Art. 35 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [51](#) Art. 35 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [52](#) Art. 35 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-
- [53](#) Art. 35 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.
-

[54](#) Art. 36 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[55](#) Art. 37 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[56](#) Art. 40 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[57](#) Art. 41 aufgehoben durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[58](#) Art. 43 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[59](#) Art. 48 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[60](#) Art. 50 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[61](#) Art. 52 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[62](#) Überschrift vor Art. 53a eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[63](#) Art. 53a eingefügt durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[64](#) Überschrift vor Art. 54 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[65](#) Art. 55 abgeändert durch LGBl. 1986 Nr. 8.

[66](#) Art. 57 abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 263.

[67](#) Inkrafttreten: 1. Januar 2005.

[68](#) Inkrafttreten: 10. Mai 2010.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004 Nr. 285 ausgegeben am 20. Dezember 2004

Verordnung

vom 14. Dezember 2004

zum Wohnbauförderungsgesetz (Wohnbauförderungsverordnung; WBFV)

Aufgrund von Art. 10a, 35 und 58 des Gesetzes vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFVG), LGBl. 1977 Nr. 46¹, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 2004, LGBl. 2004 Nr. 263, verordnet die Regierung:

Art. 1²

Aufgehoben

Art. 2

Berechnung der Nebenflächen und Gemeinschaftsanlagen³

1) Offene Bauteile, wie insbesondere Eingangsüberdachungen, Loggien und Balkone werden bei der Berechnung der Nebenflächen nicht berücksichtigt.⁴

2) Gemeinschaftlich genutzte Anlagen sind prozentual nach den jeweiligen Wertquoten anzurechnen.⁵

3) Flächen zur Erschliessung von Sammelgaragen (Geh- und Fahrwege) werden bei der Berechnung der Nebenfläche nicht berücksichtigt. Zur Nebenfläche wird ausschliesslich die Autoabstellfläche gerechnet.

Art. 3

Erhöhte Tilgung des Darlehens

1) Aufgehoben⁶

2) Der bis zur Einkommenshöchstgrenze geltende Tilgungssatz von 3 % erhöht sich bei Empfängern von Förderungsmitteln:

- a) auf 3,5 % bei einem Mehreinkommen bis zu 5 000 Franken;
- b) auf 4,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 10 000 Franken;
- c) auf 4,5 % bei einem Mehreinkommen bis zu 15 000 Franken;
- d) auf 5,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 22 500 Franken;
- e) auf 6,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 30 000 Franken;
- f) auf 8,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 40 000 Franken;
- g) auf 10,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 50 000 Franken;
- h) auf 11,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 60 000 Franken;
- i) auf 12,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 70 000 Franken;
- k) auf 13,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 80 000 Franken;
- l) auf 14,0 % bei einem Mehreinkommen bis zu 90 000 Franken;
- m) auf 15,0 % bei einem Mehreinkommen über 90 000 Franken.

Art. 4

Verzugszinsen

Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Darlehensschuldner nach der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % des fälligen Darlehensbetrags zu bezahlen.

Art. 5

Übergangsbestimmung

Auf hängige Gesuche sowie auf Förderungen, die nach bisherigem Recht gewährt wurden, findet weiterhin das bisherige Recht Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 30. August 1977 zum Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues, LGBl. 1977 Nr. 54;
- b) Verordnung vom 17. Juni 1980 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Förderung des Wohnbaus, LGBl. 1980 Nr. 64;
- c) Verordnung vom 27. Dezember 1983 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Förderung des Wohnbaus, LGBl. 1984 Nr. 11;
- d) Verordnung vom 2. Dezember 1986 betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Förderung des Wohnbaus, LGBl. 1986 Nr. 95;
- e) Geschäftsordnung der Kommission für Wohnbauförderung vom 30. August 1977, LGBl. 1977 Nr. 55;

- f) Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Anpassung der Einkommensgrenzen an die Teuerung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues, LGBl. 2003 Nr. 59;
g) Verordnung vom 11. September 1990 über die erhöhte Tilgung des Wohnbauförderungsdarlehens, LGBl. 1990 Nr. 56;
h) Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Berechnung der Anlagekosten für Wohnbauförderungsobjekte, LGBl. 2003 Nr. 60.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Rita Kieber-Beck*
Regierungschef-Stellvertreterin

[1](#) LR 840

[2](#) Art. 1 aufgehoben durch LGBl. 2010 Nr. 146.

[3](#) Art. 2 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 146.

[4](#) Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 146.

[5](#) Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 146.

[6](#) Art. 3 Abs. 1 aufgehoben durch LGBl. 2010 Nr. 146.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006 Nr. 184 ausgegeben am 4. September 2006

Gewerbegesetz (GewG)

vom 22. Juni 2006

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz:

- a) legt unter Beachtung der Handels- und Gewerbebefreiheit die Rahmenbedingungen für die Ausübung gewerbsmässiger Tätigkeiten fest;
- b) bestimmt zum Schutz der Öffentlichkeit die Mindestanforderungen an die Ausübung gewerbsmässiger Tätigkeiten;
- c) gewährleistet, dass die Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Gewerbes durch die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards erhalten bleibt und gestärkt wird.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich Art. 3 Anwendung auf alle gewerbsmässig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmässig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

3) Selbständigkeit im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

4) Als regelmässige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert.

5) Bei Vereinen liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit - mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmässigkeit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fiel, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Art. 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) die landwirtschaftliche Produktion einschliesslich des Verkaufs von landwirtschaftlichen Produkten und paralandwirtschaftliche Aktivitäten;
- b) die künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit und das Selbstverlagsrecht der Urheber;
- c) die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften;
- d) die gewerbliche Arbeit von gemeinnützigen Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe;
- e) die Tätigkeit der Ärzte, der Tierärzte und die Ausübung von Gesundheitsberufen nach dem Gesundheitsgesetz sowie den Handel mit Heilmitteln, mit Rohprodukten zu Medikamenten und mit Giften;¹
- f) die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Patentanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater und der Steuerberater;
- g) die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichts und der Erziehung und den Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen, sowie die gewerblichen Arbeiten von öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen;
- h) die Tätigkeit der Architekten und anderer qualifizierter Berufe im Bereich des Bauwesens;²
- i) die Tätigkeit der Banken und Wertpapierfirmen, der Versicherungsunternehmungen, der Pfandleihanstalten, der Investmentunternehmen, der Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler sowie der Zahlungsdienstleister;³
- k) den Betrieb von Theatern und Schaustellungen aller Art sowie öffentlichen Unterhaltungen;
- l) die Hausiertätigkeit und die Wandergewerbe;
- m) die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
- n) den Betrieb von Eisenbahnen;
- o) die Tätigkeit der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz;
- p) die Tätigkeit der Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen;

- q) den Handel mit und die Herstellung von Waffen und Munition sowie den Betrieb von Schiessstätten.⁴

Art. 4

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Einteilung der Gewerbe

Art. 5

Qualifizierte und einfache Gewerbe

1) Qualifizierte Gewerbe sind Gewerbe, bei denen aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses ein Nachweis über die fachliche Eignung (Art. 10) zu erbringen ist. Bei allen übrigen Gewerben handelt es sich um einfache Gewerbe.

2) Die Regierung bestimmt die qualifizierten Gewerbe nach Anhörung der Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen mit Verordnung.

Art. 6

Verbundene Gewerbe

1) Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus mindestens zwei einzelnen qualifizierten Gewerben zusammensetzen und die aufgrund ihres Einsatzes an Werkzeugen und Maschinen sowie der Art der auszuführenden Arbeit und der notwendigen Fachkenntnisse vergleichbar sind.

2) Wer die fachliche Eignung (Art. 10) für ein einzelnes qualifiziertes Gewerbe, welches zu einem verbundenen Gewerbe gehört, nachweist, ist berechtigt, alle dem verbundenen Gewerbe zugehörigen einzelnen qualifizierten Gewerbe auszuüben.

3) Die Regierung bestimmt die verbundenen Gewerbe nach Anhörung der Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen mit Verordnung.

III. Bewilligung

A. Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

1. Im Allgemeinen

Art. 7

Bewilligungspflicht

1) Wer eine gewerbsmässige Tätigkeit im Sinne von Art. 2 ausüben will, bedarf vorbehaltlich Art. 20 bis 23 einer Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft (Gewerbebewilligung).

2) Die Gewerbebewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 8

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Gewerbebewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- a) handlungsfähig ist;
- b) zuverlässig ist (Art. 9);
- c) die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzt oder als Drittstaatsangehöriger einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens zwölf Jahren im Inland hat und diesen dauernd aufrecht erhält;
- d) für die Ausübung eines qualifizierten Gewerbes fachlich geeignet ist (Art. 10);
- e) über eine inländische Betriebsstätte und das erforderliche Personal verfügt (Art. 11);
- f) eine inländische Zustelladresse bezeichnet hat; als solche kann insbesondere die Adresse der inländischen Betriebsstätte oder eines nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts bestellten Repräsentanten dienen;
- g) die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

2) Die Gewerbebewilligung wird rechtsfähigen juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erteilt, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b, e und f erfüllen und einen Geschäftsführer (Art. 12) bestellen. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz im Ausland. Sitzunternehmen im Sinne des Steuergesetzes wird keine Bewilligung erteilt.

Art. 9

Zuverlässigkeit

1) Natürliche Personen sind von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn:

- a) sie von einem Gericht wegen betrügerischem Konkurs, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden sind oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist;⁵
- b) sie fruchtlos gepfändet wurden; oder
- c) andere Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen.

2) Juristische Personen sowie Kommandit- und Kollektivgesellschaften sind von der Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn der Konkurs mangels eines zur Deckung

der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde. Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

3) Eine Gewerbebewilligung kann dennoch erteilt werden, wenn:

- a) in den Fällen von Abs. 1 Bst. a nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung der gewerbsmässigen Tätigkeit nicht zu befürchten ist;
- b) in den Fällen von Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers erwartet werden kann, dass er den mit der Ausübung der gewerbsmässigen Tätigkeit verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird.

4) Der Antragsteller erklärt mittels Unterschrift auf amtlichem Formular, dass bei der Antragstellung keine Ausschlussgründe nach Abs. 1 und 2 vorliegen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 10

Fachliche Eignung

1) Die fachliche Eignung für die Ausübung eines qualifizierten Gewerbes ist gegeben, wenn der Antragsteller aufgrund einer spezifischen Ausbildung und praktischen Erfahrung über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die ihn zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes befähigen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für die einzelnen qualifizierten Gewerbe sowie die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und Befähigungsnachweisen mit Verordnung.

Art. 11

Betriebsstätte und personelle Ausstattung

1) Für die Ausübung einer gewerbsmässigen Tätigkeit ist der Nachweis einer im Inland gelegenen Betriebsstätte und der Nachweis der sowohl in zahlenmässiger als auch in fachlicher Hinsicht zweckmässigen personellen Ausstattung zu erbringen.

2) Die Betriebsstätte hat insbesondere aufzuweisen:

- a) geeignete Räumlichkeiten und physische Einrichtungen zur Verrichtung der mit dem Gewerbe notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten; und
- b) geeignete Arbeitsplätze für das sowohl zahlenmässig als auch fachlich notwendige Personal zur einwandfreien Ausübung des Gewerbes.

3) Die Führung mehrerer Betriebsstätten im Inland ist zulässig.

4) Die Regierung kann für einzelne Gewerbe die Anforderungen an die Betriebsstätte und die personelle Ausstattung mit Verordnung näher umschreiben.

Art. 12

Geschäftsführer

1) Der Geschäftsführer ist dem Bewilligungsinhaber gegenüber verantwortlich für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und den Behörden gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen und der übrigen für die Ausübung des Gewerbes relevanten Vorschriften.

2) Der Geschäftsführer muss:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis d und g erfüllen;
- b) tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig sein und sich insbesondere mit einem den Erfordernissen des Betriebes entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich in der Betriebsstätte betätigen;
- c) selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis innerhalb des Unternehmens besitzen; hierzu zählt insbesondere ein im Öffentlichkeitsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende Weisungsbefugnis;
- d) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person bzw. Kollektiv- und Kommanditgesellschaft angehören oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein.

3) Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 2 sind das Ausmass der betrieblichen und sonstigen Verpflichtungen sowie der Wohnort des Geschäftsführers zu berücksichtigen.

4) Sind mehrere natürliche Personen als Geschäftsführer tätig, so haben alle die Voraussetzungen nach Abs. 2 zu erfüllen.

2. Im Gastgewerbe

Art. 13

Bewilligungspflicht

1) Einer Gewerbebewilligung für das Gastgewerbe bedarf es für:

- a) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken, insbesondere in Restaurants, Dancings, Cafés, Eissalons, Personalrestaurants, Gaststuben, Bars oder Schulkantinen, Imbissbuden oder einer der Imbissbude betriebsähnlichen Form;
- b) die Beherbergung von Gästen, insbesondere in Hotels, Jugendherbergen oder Pensionen;
- c) den Betrieb eines Partyservice.

2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 können einzeln oder in Verbindung unter sich ausgeübt werden.

3) Keiner Gewerbebewilligung bedarf es für:

- a) die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken bei Festwirtschaften von Vereinen und Verbänden für einzelne Anlässe;
- b) die Verabreichung bestimmter Speisen und den Ausschank bestimmter Getränke durch Vereine und Verbände an die eigenen Mitglieder und Gäste; vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 5. Die Betriebszeit ist nach Massgabe der Vereinstätigkeit einzuschränken;
- c) die Verabreichung bestimmter Speisen und den Ausschank bestimmter Getränke in Kultur-, Sport-, Jugend-, Freizeit-, Senioren- und kirchlichen Zentren; vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 5. Die Betriebszeit ist nach Massgabe der Tätigkeit der einzelnen Zentren einzuschränken;
- d) die Verabreichung bestimmter Speisen und den Ausschank bestimmter Getränke in den durch die Bürger- oder Alpgenossenschaften betriebenen Alpbetrieben sowie in den Hütten des Liechtensteinischen Alpenvereins im Alpengebiet.
- e) die Verabreichung bestimmter Speisen und den Ausschank bestimmter Getränke in einfachen Betriebsformen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen zur Ausübung von Wintersportaktivitäten, insbesondere im Skigebiet Malbun und Steg, wobei die Betriebszeit weitgehend an die Betriebszeit der Skilifte bzw. an die Zeiten der Ausübung des Langlaufsports gebunden ist;
- f) die Verabreichung bestimmter Speisen und den Ausschank bestimmter Getränke im Rahmen einer paralandwirtschaftlichen Aktivität nach Art. 3 Bst. a;
- g) die Beherbergung von maximal acht Gästen, wobei auch die Abgabe des Frühstücks an diese erlaubt ist.
 - 4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Speisen und Getränke, die in den Fällen des Abs. 3 Bst. b bis f abgegeben werden dürfen.

Art. 14

Voraussetzungen

- 1) Als Nachweis der fachlichen Eignung für die Ausübung des Gastgewerbes gilt die erfolgreiche Ablegung einer besonderen Prüfung.
- 2) Die Regierung regelt den Inhalt, die Organisation und die Durchführung der Prüfung sowie deren Zulassungsvoraussetzungen mit Verordnung.
- 3) Im Übrigen finden auf die Bewilligungsvoraussetzungen die Art. 8, 9, 11 und 12 Anwendung.

B. Bewilligungsverfahren

Art. 15

Antragstellung

- 1) Der Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars an das Amt für Volkswirtschaft zu richten.
- 2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 8 bis 14 erforderlichen Unterlagen beizulegen und die entsprechenden Angaben zu machen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.
- 3) Das Amt für Volkswirtschaft kann den Antrag zwecks Überprüfung der fachlichen Eignung den Berufsverbänden und Wirtschaftsvereinigungen zur Stellungnahme unterbreiten.

Art. 16

Erteilung und Umfang der Bewilligung

- 1) Die Gewerbebewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 8 bis 14 erfüllt.
- 2) Die Gewerbebewilligung kann unter besonderen Umständen befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- 3) Das beantragte Gewerbe darf erst nach Ausstellung der Gewerbebewilligung ausgeübt werden.
- 4) Die Gewerbebewilligung umschreibt den zugelassenen Tätigkeitsbereich.
- 5) Die Bewilligung zur Herstellung einer Handelsware schliesst auch die Berechtigung zum Handel mit dieser Ware ein.

C. Meldepflichten

Art. 17

Grundsatz

- 1) Der Bewilligungsinhaber oder der Geschäftsführer hat dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich mitzuteilen, wenn:
 - a) sich die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Gewerbebewilligung geführt haben, nachträglich ändern;
 - b) das Gewerbe ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde;
 - c) eine zusätzliche Betriebsstätte im Inland geführt wird.
- 2) Die Mitteilung hat innert einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

D. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Art. 18

Erlöschen

- 1) Die Gewerbebewilligung erlischt durch:
 - a) den Tod des Bewilligungsinhabers;

- b) den Verlust der Handlungsfähigkeit;
- c) den schriftlich erklärten Verzicht;
- d) die Löschung des Unternehmens im Öffentlichkeitsregister;
- e) den Beschluss der Einleitung der Liquidation des Unternehmens.

2) In den Fällen nach Abs. 1 Bst. b bis e ist das Erlöschen der Gewerbebewilligung durch Verfügung festzustellen.

Art. 19

Entzug

Die Gewerbebewilligung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) das Gewerbe ununterbrochen während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wurde;
- c) die Meldepflicht nach Art. 17 verletzt wird;
- d) sie durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde;
- e) eine wiederholte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft oder anderer Personen in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit zu befürchten ist;
- f) die Gebühr für deren Erteilung nicht bezahlt wird.

IV. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

A. EWR-Staatsangehörige und schweizerische Staatsangehörige

Art. 20

Zulassung

Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWRA oder schweizerische Staatsangehörige, die im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des EWRA oder der Schweiz niedergelassen und dort zur Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, sind im Rahmen der Berechtigung ihres Herkunfts- oder Heimatstaates zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein zugelassen.

Art. 21

Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

1) Die in Art. 20 bezeichneten Personen haben beim Erbringen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie liechtensteinische Gewerbetreibende.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunfts- oder Heimatstaates unverzüglich über allfällige Verstöße des grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungserbringers gegen Rechtsvorschriften und allenfalls getroffene Massnahmen.

Art. 22

Meldepflicht

1) Die in Art. 20 bezeichneten Personen, die im Inland tätig werden wollen, haben diese Absicht dem Amt für Volkswirtschaft unter Verwendung eines amtlichen Formulars schriftlich zu melden. Die Meldung hat vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und ist jährlich zu wiederholen.

2) Der Meldung nach Abs. 1 sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleistungserbringer die betreffende Tätigkeit im Herkunfts- oder Heimatstaat rechtmässig ausübt;
- b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit.

3) Die grenzüberschreitende Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn das Amt für Volkswirtschaft die ordnungsgemässe Meldung bestätigt hat.

B. Drittstaatsangehörige

Art. 23

Zulassung

1) Drittstaatsangehörige, die im Herkunfts- oder Heimatstaat zur Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz berechtigt sind, können in Liechtenstein zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zugelassen werden, wenn die ausländische Berechtigung der liechtensteinischen Gewerbebewilligung gleichwertig ist und Gegenrecht besteht. Vorbehalten bleiben anderslautende staatsvertragliche Bestimmungen.

2) Art. 21 und 22 finden sinngemäss Anwendung.

V. Organisation und Durchführung

A. Allgemeines

Art. 24

Vollzug

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Amt für Volkswirtschaft.

2) Dem Amt für Volkswirtschaft obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung und der Entzug von Gewerbebewilligungen (Art. 16 und 19);
- b) die Führung des Gewerberegisters (Art. 27);
- c) die Kontrolle von Betrieben (Art. 29);
- d) die Ahndung von Übertretungen (Art. 32).

Art. 25

Amtshilfe

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften haben dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

2) Die Steuerverwaltung hat dem Amt für Volkswirtschaft jährlich jene Gewerbetreibenden mitzuteilen, bei denen sich aus den eingereichten Unterlagen ergibt, dass sie in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren keine Geschäftstätigkeit ausgeübt haben. Auf Verlangen des Amtes für Volkswirtschaft hat die Steuerverwaltung auch Auskunft darüber zu erteilen, ob der Gewerbetreibende die Steuern entrichtet hat.

3) Das Amt für Volkswirtschaft ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, in folgende Register durch ein Abrufverfahren Einsicht zu nehmen:

- a) das Öffentlichkeitsregister; und
- b) das Pfändungsregister.

4) Die Regierung kann mit Verordnung die Einsichtnahme durch ein Abrufverfahren in weitere Register bestimmen, soweit dies zum Vollzug der Aufgaben des Amtes für Volkswirtschaft erforderlich ist und keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Art. 26 ⁶

Aufgehoben

B. Gewereregister

Art. 27

Grundsatz

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt ein automatisiertes Register, in das die gewerberechtigten Daten der Inhaber von Gewerbebewilligungen und der Geschäftsführer eingetragen werden (Gewereregister). Dazu gehören insbesondere:

- a) die Personalien bzw. die Firma, der Sitz und die Rechtsform des Bewilligungsinhabers sowie die Personalien des Geschäftsführers;
- b) die Zustelladresse;
- c) die genaue Bezeichnung des Gewerbes;
- d) der Standort der Betriebsstätte;
- e) das Datum der Ausstellung und der Endigung der Gewerbebewilligung;
- f) Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann alle Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, die es benötigt, um die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Gewereregisters, insbesondere über die zu erfassenden Daten mit Verordnung.

Art. 28

Datenbekanntgabe

1) Das Amt für Volkswirtschaft erteilt jedermann Auskunft über die im Gewereregister eingetragenen Daten, soweit keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

2) Für das Auskunftsbegehren gelten keine Formvorschriften.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann Personendaten aus dem Gewereregister anderen von der Regierung mit Verordnung bezeichneten Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

C. Kontrollen

Art. 29

Kontrollen und Auskunftspflicht

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Kontrolle und Durchsichtung von Betrieben veranlassen oder durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) Die Inhaber von Gewerbebewilligungen und deren Personal sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

D. Gebühren

Art. 30

Gebühren

1) Für Amtshandlungen des Amtes für Volkswirtschaft, insbesondere für die Erteilung von Gewerbebewilligungen, werden Gebühren erhoben.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Erhebung von Gebühren mit Verordnung.

E. Öffnungszeiten von Betrieben

Art. 31

Öffnungszeiten

1) Die Regierung legt mit Verordnung die Öffnungszeiten für die diesem Gesetz unterstellten Betriebe, insbesondere Laden- und Tankstellengeschäfte, an Werktagen fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Kundschaft sowie die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung.

2) An Sonn- und Feiertagen sind Betriebe grundsätzlich geschlossen zu halten. Die Regierung regelt die Ausnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Abs. 1 mit Verordnung; sie kann die Offenhaltung von Betrieben von einer Bewilligung abhängig machen.

3) Bei der Festlegung der Öffnungszeiten für gastgewerbliche Betriebe hat die Regierung auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

4) Die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

VI. Strafbestimmungen; Rechtsmittel

A. Strafbestimmungen

Art. 32

Übertretungen

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne Gewerbebewilligung eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt;
- b) durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Gewerbebewilligung erwirkt;
- c) keine Betriebsstätte nach Art. 11 führt;
- d) keinen Geschäftsführer nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 bestellt.

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die inländische Zustelladresse nicht bezeichnet;
- b) als Geschäftsführer nicht tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig ist (Art. 12 Abs. 3 Bst. b);
- c) die Meldepflicht nach Art. 17, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 verletzt;
- d) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

3) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Bestimmungen.

Art. 33

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft oder der Einzelfirma.

B. Rechtsmittel

Art. 34

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die qualifizierten und verbundenen Gewerbe (Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3);
- b) die fachliche Eignung (Art. 10 Abs. 2);
- c) die Betriebsstätte und die personelle Ausstattung (Art. 11 Abs. 4);
- d) die zum Nachweis der fachlichen Eignung erforderliche Prüfung im Gastgewerbe (Art. 14 Abs. 2);
- e) die für die Erteilung einer Gewerbebewilligung erforderlichen Nachweise (Art. 15 Abs. 2);
- f) die Einsichtnahme des Amtes für Volkswirtschaft in Register anderer Behörden (Art. 25 Abs. 4);
- g) die Führung des Gewerberegisters (Art. 27 Abs. 3);
- h) die Bekanntgabe von Daten des Gewerberegisters an andere Behörden durch ein Abrufverfahren (Art. 28 Abs. 3);
- i) die Erhebung von Gebühren (Art. 30 Abs. 2);
- k) die Öffnungszeiten von Betrieben (Art. 31).

Art. 36

Hängige Verfahren

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 37

Bestehende Gewerbeberechtigungen

Gewerbebewilligungen und Gewerbebescheine, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig erteilt bzw. ausgestellt wurden, bleiben unverändert aufrecht. Die Inhaber von Gewerbebewilligungen und Gewerbebescheinen nach bisherigem Recht werden von Amtes wegen in das Gewerberegister eingetragen. Vorbehalten bleibt Art. 34 des Strassentransportgesetzes.

Art. 38

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21;
- b) Gesetz vom 5. Juni 1975 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1975 Nr. 33;
- c) Gesetz vom 18. Dezember 1980 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1981 Nr. 11;
- d) Gesetz vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1993 Nr. 20;
- e) Gesetz vom 16. Dezember 1994 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1995 Nr. 14;
- f) Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1995 Nr. 110;
- g) Gesetz vom 6. Dezember 1995 über die Abänderung des Gewerbegesetzes; LGBl. 1996 Nr. 17;
- h) Gesetz vom 30. Oktober 1996 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1997 Nr. 26;
- i) Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 1998 Nr. 134;
- k) Gesetz vom 14. Dezember 2000 über die Abänderung des Gewerbegesetzes (GewG), LGBl. 2001 Nr. 28;
- l) Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 2002 Nr. 21;
- m) Kundmachung vom 17. September 2002 der Aufhebung von Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz des Gewerbegesetzes durch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 24. Juni 2002 (StGH 2001/49), LGBl. 2002 Nr. 119;
- n) Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 2003 Nr. 53;
- o) Gesetz vom 15. Dezember 2004 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 2005 Nr. 35;
- p) Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 2005 Nr. 286;
- q) Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Abänderung des Gewerbegesetzes, LGBl. 2006 Nr. 126.

Art. 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

[1](#) Art. 3 Bst. e abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 35.

[2](#) Art. 3 Bst. h abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 189.

[3](#) Art. 3 Bst. i abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 275.

[4](#) Art. 3 Bst. q eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 276.

[5](#) Art. 9 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 48.

[6](#) Art. 26 aufgehoben durch LGBl. 2008 Nr. 331.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2006 Nr. 253 ausgegeben am 19. Dezember 2006

Verordnung

vom 12. Dezember 2006

zum Gewerbegesetz (Gewerbeverordnung; GewV)

Aufgrund von Art. 35 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt insbesondere:

- a) die qualifizierten und die verbundenen Gewerbe;
- b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Gewerbebewilligung;
- c) die Führung des Gewerberegisters und die Datenbekanntgabe an Behörden.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Einteilung der Gewerbe

Art. 3

Qualifizierte und verbundene Gewerbe

Die qualifizierten Gewerbe sind in Anhang 1, die verbundenen Gewerbe in Anhang 2 aufgeführt.

III. Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

A. Im Allgemeinen

Art. 4

Antrag

1) Dem Antrag auf Erteilung einer Gewerbebewilligung sind beizulegen:

- a) Nachweis der Zuverlässigkeit (Art. 5);
 - b) Nachweis der Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls des Wohnsitzes (Art. 6);
 - c) Nachweis der fachlichen Eignung (Art. 7);
 - d) Nachweis einer im Inland gelegenen Betriebsstätte (Art. 8);
 - e) Nachweis einer inländischen Zustelladresse;
 - f) gegebenenfalls Nachweis der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (Art. 9);
 - g) Nachweis der tatsächlichen und leitenden Stellung des Geschäftsführers bei juristischen Personen.
- 2) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 1 betreffen bei Einzelunternehmungen den Antragsteller und bei juristischen Personen den Geschäftsführer.
- 3) Bei einfachen Gewerben muss der Nachweis nach Abs. 1 Bst. c nicht erbracht werden.
- 4) Das Gesuch und die beizufügenden Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

Art. 5

Zuverlässigkeit

1) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Amt für Volkswirtschaft vorzulegen:

- a) ein Strafregisterauszug; und
 - b) eine Bescheinigung darüber, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vorliegt.
- 2) Die Nachweise nach Abs. 1 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Art. 6

Staatsangehörigkeit und Wohnsitz

- 1) Als Nachweis der Staatsangehörigkeit ist eine Passkopie erforderlich.
- 2) Drittstaatsangehörige haben dem Amt für Volkswirtschaft eine behördliche Bescheinigung vorzulegen, die einen ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens zwölf Jahren im Inland bestätigt.

Art. 7

Fachliche Eignung

1) Zum Nachweis der fachlichen Eignung sind dem Amt für Volkswirtschaft nach Massgabe der Art. 13 bis 24 und 29 vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer spezifischen Ausbildung (Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise); und

b) eine Arbeitsbestätigung oder ein Arbeitszeugnis mit einer eingehenden Darstellung der Art und Dauer der praktischen Tätigkeit.

2) Auf die Anerkennung von Befähigungsnachweisen anderer EWR-Mitgliedstaaten finden die Bestimmungen der Verordnung über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Gewerbebereich im Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung.

3) Die Regierung kann Befähigungsnachweise von Drittstaaten anerkennen, soweit sie den Nachweisen nach Abs. 1 Bst. a gleichwertig sind.

4) Bei begründeten Zweifeln an ausländischen Befähigungsnachweisen kann das Amt für Volkswirtschaft vom Antragsteller verlangen, von den zuständigen Behörden des Staates, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis ausgestellt worden ist, die Bestätigung vorzulegen, dass dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Antragsteller alle Ausbildungsbedingungen erfüllt hat.

5) Das Amt für Volkswirtschaft kann Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse mangels Glaubhaftigkeit zurückweisen.

Art. 8

Betriebsstätte

Zum Nachweis der erforderlichen Betriebsstätte sind vorzulegen:

- a) Pläne zum Nachweis des Standorts und der erforderlichen Räumlichkeiten der Betriebsstätte und der einzelnen Teile derselben; und
- b) ein Auszug aus dem Grundbuch oder ein handelsüblicher Mietvertrag oder ein anderes gleichwertiges Dokument zum Nachweis der Eigentums- und Besitzverhältnisse.

Art. 9

Sprachkenntnisse

Das Amt für Volkswirtschaft kann zum Nachweis der für die Ausübung eines Gewerbes notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache eine entsprechende Bescheinigung verlangen.

Art. 10

Zusicherung der Gewerbebewilligung

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann nach positiver Prüfung eines Antrags in folgenden Fällen die Erteilung einer Gewerbebewilligung zusichern:

- a) bei der Gründung einer juristischen Person mit der Auflage der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister;
- b) bei der Gründung einer Einzelunternehmung, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt, mit der Auflage der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister;
- c) in allen anderen Fällen, in denen die Erteilung der Gewerbebewilligung von der Erfüllung sonstiger Auflagen abhängig gemacht wird.

2) Die Zusicherung berechtigt nicht zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit.

3) Die Zusicherung ist auf höchstens sechs Monate befristet. Sie kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Amt für Volkswirtschaft verlängert werden.

4) Die Gewerbebewilligung wird erst erteilt, wenn alle in der Zusicherung geforderten Auflagen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die notwendigen Eintragungen im Öffentlichkeitsregister, über die das Amt für Volkswirtschaft durch Übermittlung eines Öffentlichkeitsregisterauszugs zu informieren ist.

Art. 11

Rückgabe der Gewerbebewilligung

1) Das Original der Gewerbebewilligung ist dem Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben, wenn:

- a) die Meldepflicht nach Art. 17 des Gesetzes die Abänderung bzw. Ergänzung der Gewerbebewilligung zur Folge hat;
- b) der Bewilligungsinhaber ganz oder teilweise auf die Ausübung der bewilligten Tätigkeit verzichtet;
- c) die Bewilligung nach Art. 18 und 19 des Gesetzes entzogen wird oder erlischt.

2) Das Amt für Volkswirtschaft stellt in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a sowie bei einem teilweisen Verzicht auf die Ausübung der bewilligten Tätigkeit eine neue, aktualisierte Gewerbebewilligung aus.

Art. 12

Verlust der Gewerbebewilligung

1) Das Amt für Volkswirtschaft stellt dem Bewilligungsinhaber auf Antrag bei einem Verlust des Originals der Gewerbebewilligung einen aktualisierten Nachdruck aus.

2) Der Bewilligungsinhaber bzw. Geschäftsführer hat den Verlust des Originals der Gewerbebewilligung schriftlich zu bestätigen.

B. Fachliche Eignung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Art. 13

Grundsatz

1) Die fachliche Eignung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes besitzt, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) erfolgreicher Abschluss einer höheren Fachausbildung, die mit dem auszuübenden Gewerbe in enger Beziehung steht. Als höhere Fachausbildung gelten Studien- und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Höheren Berufsschulen;
 - b) erfolgreicher Abschluss einer Berufsschule im betreffenden Gewerbe und anschliessende zweijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe;
 - c) dreijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe und anschliessender erfolgreicher Abschluss einer Berufsschule im betreffenden Gewerbe;
 - d) erfolgreiche Ablegung der Maturaprüfung und anschliessende fünfjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe; oder
 - e) mindestens achtjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.
- 2) Vorbehalten bleiben die Art. 15 bis 24 und 29.

Art. 14

Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit muss in einer hauptberuflichen Tätigkeit bestehen und geeignet sein, die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

2. Besondere Bestimmungen für einzelne Gewerbe

Art. 15

Maurer- und Zimmermeister

1) Wer das Gewerbe des Maurer- oder Zimmermeisters ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Bau); oder
- c) den erfolgreichen Abschluss einer der Hochschulen nach Bst. b gleichwertigen höheren Fachschule im Bauwesen und eine einjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

2) Die Einzelheiten über die Meisterprüfung nach Abs. 1 Bst. a richten sich nach der Verordnung über die Fachprüfung der Maurer- und Zimmermeister.

3) Der Maurermeister darf das Gewerbe des Pflästerers, der Zimmermeister das Gewerbe des Dachdeckers und die damit verbundenen Gewerbe ausüben.

Art. 16

Kosmetik

Wer das Gewerbe der Kosmetik ausüben will, muss nachweisen:

- a) den erfolgreichen Abschluss einer von der Regierung anerkannten Ausbildung von mindestens sechs Monaten im Bereich Kosmetik und eine anschliessende zweijährige praktische Tätigkeit in diesem Bereich; oder
- b) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 13.

Art. 17

Baumeister

Wer das Gewerbe des Baumeisters ausüben will, muss die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Baumeisterprüfung nachweisen.

Art. 18

Elektro-Installateur (Elektromonteur, Montageelektriker, Netzelektriker)

Wer das Gewerbe des Elektro-Installateurs (Elektromonteur, Montageelektriker, Netzelektriker) ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Meisterprüfung;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule (Fachrichtung Elektrotechnik); oder
- c) den erfolgreichen Abschluss einer der Hochschulen nach Bst. b gleichwertigen höheren Fachschule im Bereich Elektrotechnik und eine einjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

Art. 19

Elektro-Sicherheitsberater und Elektro-Projektleiter

Wer das Gewerbe des Elektro-Sicherheitsberaters oder Elektro-Projektleiters ausüben will, muss die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Fachprüfung nachweisen.

Art. 20

Konstrukteur und Metallbaukonstrukteur

Wer das Gewerbe des Konstrukteurs oder Metallbaukonstrukteurs ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer höheren Fachausbildung, die mit dem betreffenden Gewerbe in enger Beziehung steht, nachweisen. Als höhere Fachausbildung gelten Studien- und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Höheren Berufsschulen.

Art. 21

Telematiker

Wer das Gewerbe des Telematikers ausüben will, muss nachweisen:

- a) die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Meisterprüfung;
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule (Fachrichtung Elektrotechnik); oder
- c) den erfolgreichen Abschluss einer der Hochschulen nach Bst. b gleichwertigen höheren Fachschule im Bereich Elektrotechnik und eine einjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe.

Art. 22

Pyrotechniker

Wer das Gewerbe des Pyrotechnikers ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer höheren Fachausbildung mit Schwerpunkt Chemie oder technische Chemie nachweisen. Als höhere Fachausbildung gelten Studien- und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Höheren Berufsschulen.

Art. 23

Sprengmeister

Wer das Gewerbe des Sprengmeisters ausüben will, muss die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Fachprüfung nachweisen.

Art. 23a ²

Fahrlehrer

Wer das Gewerbe eines Fahrlehrers ausüben will, muss über eine Fahrlehrerbewilligung im Sinne der Fahrlehrerverordnung verfügen.

Art. 23b ³

Hörgeräteakustiker

Wer das Gewerbe des Hörgeräteakustikers ausüben will, muss nachweisen:

- a) den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in zwei Stufen gemäss der europäischen Akademie für Hörakustik, Audio-Kommunikation und auditive Informatik (AHAKI); oder
- b) den erfolgreichen Abschluss einer der Ausbildung nach Bst. a gleichwertigen Ausbildung.

Art. 23c ⁴

Berufs-, Studien- und Laufbahnberater

Wer das Gewerbe eines Berufs-, Studien- und Laufbahnberaters ausüben will, muss den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen und staatlich anerkannten Fachbildung nachweisen.

IV. Gastgewerbe

Art. 24

Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

1) Der Nachweis der fachlichen Eignung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die fachliche Eignung im Gastgewerbe.

2) Im Übrigen finden auf das Bewilligungsverfahren und die Bewilligungsvoraussetzungen die Art. 4 bis 12 Anwendung.

Art. 25

Verabreichung bestimmter Speisen

Als bestimmte Speisen im Sinne von Art. 13 Abs. 3 Bst. b bis f des Gesetzes gelten:

- a) Speisen, die mit geringem Aufwand vor- und zubereitet werden können, insbesondere:
 - 1. Würste, Hamburger, Pommes frites und dergleichen;
 - 2. Pizza und Teigwaren;
 - 3. belegte Brote und Sandwiches;
 - 4. Salate;
- b) vorverpackte Speisen; und
- c) saisonale Eigenprodukte.

V. Sicherheitsgewerbe

A. Allgemeines

Art. 26

Detektiv

1) Einer Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes des Detektivs bedarf es für:

- a) die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse;
- b) die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen;
- c) die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens;
- d) die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen;
- e) die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern.

2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 können einzeln oder in Verbindung unter sich ausgeübt werden.

3) Die Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes des Detektivs berechtigt nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen und privaten Zwecken.

4) Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. b und d dürfen nur so weit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen der Organe der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 27

Bewachungsgewerbe

1) Einer Bewilligung für die Ausübung des Bewachungsgewerbe bedarf es für:

- a) die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und beweglichen Sachen;
- b) den Betrieb von Notrufzentralen.
 - 2) Zu den im Abs. 1 genannten Tätigkeiten gehören insbesondere auch folgende Tätigkeiten:
 - a) Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art;
 - b) Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
 - c) Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Strassenverkehrs, soweit es für diese Tätigkeit nicht einer Bewilligung nach dem Strassentransportgesetz bedarf;
 - d) Portierdienste;
 - e) Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen;
 - f) Schutz von Personen.
 - 3) Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Strassenverkehrsrecht.

B. Bewilligungsverfahren und -voraussetzungen

Art. 28

Grundsatz

1) Vor Erteilung der Gewerbebewilligung nach Art. 26 und 27 hat das Amt für Volkswirtschaft eine Stellungnahme der Landespolizei einzuholen.

2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, finden auf das Sicherheitsgewerbe die Art. 4 bis 12 Anwendung.

Art. 29

Fachliche Eignung

Wer das Gewerbe des Detektivs oder das Bewachungsgewerbe ausüben will, muss dem Amt für Volkswirtschaft nachweisen:

- a) eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Polizeibeamter bei der Landespolizei oder bei einer anderen Sicherheitsbehörde mit entsprechender Ausbildung;
- b) eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Maturaprüfung und eine anschliessende dreijährige praktische Tätigkeit im betreffenden Gewerbe; oder
- d) die erfolgreiche Ablegung einer von der Regierung anerkannten Fachprüfung.

C. Besondere Pflichten

Art. 30

Grundsatz

1) Der Inhaber einer Gewerbebewilligung nach Art. 26 und 27 darf nur Arbeitnehmer einsetzen, welche die für ihren Einsatz erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

2) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Landespolizei Personen, die Tätigkeiten nach Art. 26 und 27 ausüben werden, spätestens zwei Wochen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zu melden.

3) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen die Zuverlässigkeit einer nach Abs. 2 bekannt gegebenen Person nicht gegeben, so hat die Landespolizei dem Bewilligungsinhaber ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen, dass der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Art. 31

Gebrauch von Uniformen

Der Gebrauch einer Uniform im Bewachungsgewerbe bedarf der Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft. Diese wird erteilt, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie insbesondere der Landes- und Gemeindepolizei, der Zoll- und Grenzwaache oder des Postdienstes nicht zu befürchten ist.

Art. 32

Ausweispflicht

1) Inhaber einer Gewerbebewilligung nach Art. 26 und 27 und deren Arbeitnehmer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Legitimation mit Lichtbild mitzuführen und diese auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

2) Die Legitimation nach Abs. 1 wird auf Antrag des Bewilligungsinhabers vom Amt für Volkswirtschaft ausgestellt. Das Amt für Volkswirtschaft hat vor der Ausstellung einer Legitimation eine Stellungnahme der Landespolizei einzuholen. Vorbehalten bleibt Art. 28.

VI. Gewerberegister

Art. 33

Auskunftsrecht

Jedermann kann nach Massgabe von Art. 28 des Gesetzes Auskunft über die im Gewerberegister eingetragenen Daten verlangen. Gegen die Entrichtung einer Gebühr wird ein Registerauszug ausgestellt.

Art. 34

Inhalt des Gewerberegisters

Im Gewerberegister werden folgende Daten erfasst:

- a) bei natürlichen Personen:
 - 1. Familienname und Vorname;
 - 2. Wohn- und Zustelladresse;
 - 3. Geburtsdatum;
 - 4. genaue Bezeichnung des Gewerbes;
 - 5. Standort der Betriebsstätte oder Betriebsstätten;
 - 6. Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbebewilligung;
 - 7. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer;
 - 8. Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen;
- b) bei juristischen Personen:
 - 1. genaue Bezeichnung des Gewerbes;
 - 2. Standort der Betriebsstätte oder Betriebsstätten;
 - 3. Sitz und Zustelladresse;
 - 4. Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbebewilligung;
 - 5. Rechtsform;
 - 6. Firma;
 - 7. Name des Geschäftsführers;
 - 8. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer;
 - 9. Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

Art. 35

Datenbekanntgabe

1) Die Daten des Gewerberegisters können vorbehaltlich Abs. 2 folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden:

- a) Ausländer- und Passamt;
- b) Amt für Volkswirtschaft;
- c) Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt;
- d) Hochbauamt;
- e) Motorfahrzeugkontrolle;
- f) Steuerverwaltung;
- g) Tiefbauamt;
- h) Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen;
- i) Amt für Gesundheit;
- k) Amt für Handel und Transport;
- l) Landgericht.

2) Die Daten nach Art. 34 Bst. a Ziff. 8 und Bst. b Ziff. 9 dürfen im Abrufverfahren nicht bekannt gegeben werden.

VII. Gebühren

Art. 36

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 37

Übertretungen

Nach Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes wird bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 11 die Gewerbebewilligung nicht zurück gibt;
- b) Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nach Art. 30 Abs. 1 verfügen;
- c) die Meldepflicht nach Art. 30 Abs. 2 verletzt;
- d) ohne Bewilligung nach Art. 31 eine Uniform verwendet;
- e) die Legitimation nach Art. 32 nicht mit sich führt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Übergangsbestimmungen

Inhaber einer Gewerbebewilligung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Sicherheitsgewerbe ausüben, haben spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung:

- a) der Landespolizei Arbeitnehmer, die Tätigkeiten nach Art. 26 und 27 ausüben, schriftlich zu melden (Art. 30 Abs. 2);
- b) beim Amt für Volkswirtschaft eine Genehmigung für die Verwendung von Uniformen einzuholen (Art. 31);

- c) beim Amt für Volkswirtschaft einen Antrag auf Ausstellung einer Legitimation einzureichen (Art. 32 Abs. 2).

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 20. Mai 2003 zum Gewerbegesetz, LGBl. 2003 Nr. 121;
- b) Verordnung vom 5. März 2002 über die Delegation von Geschäften nach dem Gewerbegesetz, LGBl. 2002 Nr. 36;
- c) Verordnung vom 4. Februar 2003 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Delegation von Geschäften nach dem Gewerbegesetz, LGBl. 2003 Nr. 56;
- d) Verordnung vom 12. März 1932 betreffend die Anbringung von Firmenbezeichnungen auf Bauplätzen, LGBl. 1932 Nr. 15;
- e) Verordnung vom 21. April 1955 betreffend den Bierhandel, LGBl. 1955 Nr. 9;
- f) Verordnung vom 11. Juni 1937 über gesundheitspolizeiliche Massnahmen bei Ausübung des Friseurgewerbes, LGBl. 1937 Nr. 10.

Art. 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1⁵
(Art. 3)

Qualifizierte Gewerbe

- 1. Autoelektriker
- 2. Automechaniker, Automonteur (einfache Reparaturarbeiten)
- 3. Bauisoleur
- 4. Baumaschinenmechaniker
- 5. Baumeister
- 6. Bäcker
- 6a. Berufs-, Studien- und Laufbahnberater
- 7. Betonwerker
- 8. Bootbauer
- 9. Buchhaltung/Inkassobüro
- 10. Aufgehoben
- 11. Chemielaborant
- 12. Coiffeur
- 13. Dachdecker
- 14. Elektroniker
- 15. Elektro-Installateur (Elektromonteur, Montageelektriker, Netzelektriker)
- 16. Elektro-Projektleiter
- 17. Elektro-Sicherheitsberater
- 17a. Fahrlehrer
- 18. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker
- 19. Fahrzeugschlosser
- 20. Fassadenbauer
- 21. Fassadenmonteur
- 22. Forstwart
- 23. Gastwirt
- 24. Gärtner
- 25. Gebäudereiniger
- 26. Gerüstmonteur
- 27. Gipser
- 28. Hafner
- 29. Heizungsmonteur
- 29a. Hörgeräteakustiker
- 30. Isolierspengler
- 31. Kältemonteur
- 32. Kaminfeger
- 33. Konditor
- 34. Konstrukteur

35. Kosmetik
36. Landmaschinenmechaniker
37. Landschaftsgärtner
38. Lüftungsanlagenbauer
39. Maler
40. Maurer (Kundenmaurer, einfache Maurerarbeiten)
41. Maurermeister
42. Metallbauer
43. Metallbaukonstrukteur
44. Metzger
45. Motorradmechaniker
- 45a. Orthopädist
46. Pflasterer
47. Physiklaborant
- 47a. Podologe
48. Pyrotechniker
49. Sanitärmonteur
50. Schreiner
51. Seiler
52. Sicherheitsgewerbe (Detektiv, Bewachung)
53. Spengler
54. Spengler-Sanitärinstallateur
55. Sprengmeister
56. Strassenbauer
57. Telematiker
58. Vulkaniseur
- 58a. Zahntechniker
59. Zimmermeister
60. Zweiradmechaniker

Anhang 2
(Art. 3)

Verbundene Gewerbe

1. Automechaniker/Motorradmechaniker
2. Bauisoleur /Isolierspengler
3. Baumaschinenmechaniker/Landmaschinenmechaniker
4. Bäcker/Konditor
5. Chemielaborant/Physiklaborant
6. Elektro-Installateur/Telematiker
7. Elektro-Projektleiter/Elektro-Sicherheitsberater
8. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/Autoelektriker
9. Fassadenbauer/Fassadenmonteur/Dachdecker/Gerüstmonteur
10. Gärtner/Landschaftsgärtner
11. Gipser/Maler
12. Heizungsmonteur/Sanitärmonteur/Sanitärinstallateur
13. Konstrukteur/Metallbaukonstrukteur
14. Lüftungsanlagenbauer/Spengler
15. Maurermeister/Baumeister

Übergangsbestimmungen

930.11 Gewerbeverordnung (GewV)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008 Nr. 46 ausgegeben am 1. Februar 2008

Verordnung

vom 29. Januar 2008

über die Abänderung der Gewerbeverordnung

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens⁶ dieser Verordnung aufgrund einer nach bisherigem Recht erworbenen Konzession als Fusspfleger, Fachmann für Hörhilfen, Orthopädist oder Zahntechniker tätig sind, haben ihre Konzession bzw. Urkunde innerhalb eines Jahres an das Amt für Gesundheit zurückzugeben. Das Amt für Volkswirtschaft stellt ihnen von Amtes wegen eine

Gewerbebewilligung gebührenfrei aus. Wird die Konzession nach bisherigem Recht nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben, so erlischt die Konzession.

2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens¹ dieser Verordnung aufgrund einer nach bisherigem Recht erworbenen Gewerbebewilligung zur Ausübung der Naturheilkunde, bzw. einer der drei im Gesundheitsgesetz genannten Fachbereiche des Naturheilpraktikers, oder zur Ausübung der Logopädie befugt sind, haben ihre Bewilligung bzw. Urkunde innerhalb eines Jahres an das Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben. Das Amt für Gesundheit stellt ihnen von Amtes wegen eine Berufsausübungsbewilligung nach dem Gesundheitsgesetz gebührenfrei aus. Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Gesundheitsgesetz erfüllt sind. Wird die Gewerbebewilligung nach bisherigem Recht nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben, so erlischt die Bewilligung.

3) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens² dieser Verordnung hängige Bewilligungsverfahren findet das neue Recht Anwendung. Die Weiterleitung der hängigen Gesuche an eine allfällige neu zuständige Behörde erfolgt von Amtes wegen.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008 Nr. 259 ausgegeben am 31. Oktober 2008

Verordnung

vom 28. Oktober 2008

über die Abänderung der Gewerbeverordnung

...

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens³ dieser Verordnung hängige Bewilligungsverfahren findet das neue Recht Anwendung.

2) Nach bisherigem Recht erworbene Gewerbebewilligungen oder Gewerbescheine, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens¹ dieser Verordnung zur Ausübung der Tätigkeiten eines Berufs-, Studien- oder Laufbahnberaters berechtigen, bleiben unverändert aufrecht.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 169 ausgegeben am 22. Juni 2009

Verordnung

vom 16. Juni 2009

über die Abänderung der Gewerbeverordnung

...

II.

Übergangsbestimmungen

Eine aufgrund des bisherigen Rechts erteilte Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes des Büchsenmachers bleibt unverändert in Geltung.

...

¹ LR 930.1

² Art. 23a eingefügt durch LGBl. 2007 Nr. 361.

³ Art. 23b eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 46.

⁴ Art. 23c eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 259.

⁵ Anhang 1 abgeändert durch LGBl. 2007 Nr. 361, LGBl. 2008 Nr. 46, LGBl. 2008 Nr. 259 und LGBl. 2009 Nr. 169.

⁶ Inkrafttreten: 1. Februar 2008.

⁷ Inkrafttreten: 1. Februar 2008.

⁸ Inkrafttreten: 31. Oktober 2008.

Gesetz

vom 18. Dezember 1997

über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Grundsatz

1) Das Land leistet Beiträge für förderungswürdige Massnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen.

2) Als förderungswürdige Massnahmen gelten insbesondere:

- a) Berufliche Aus- und Weiterbildung;
- b) Umschulung zur Verbesserung der beruflichen Mobilität;
- c) Imageförderung des Wirtschaftsstandortes;
- d) Standortpromotion;
- e) Beiträge an Institutionen zur Wirtschaftsförderung;
- f) Beiträge an Massnahmen für Härte- und Notfälle.

3) Art und Umfang der beitragsberechtigten Massnahmen, die Höhe der Förderungsbeiträge sowie der Zeitpunkt der Beitragsleistung werden über Antrag der Regierung vom Landtag festgelegt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

4) Die Regierung wird ermächtigt, in eigener Kompetenz die im Rahmen des Voranschlags bewilligten Mittel für Massnahmen im Sinne von Abs. 1 und 2 einzusetzen.

Art. 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. September 1979 betreffend die Bildung eines Wirtschaftsförderungsfonds, LGBl. 1979 Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 32, wird aufgehoben.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992 Nr. 25 ausgegeben am 26. März 1992

Verordnung

vom 10. März 1992

über die Sonn- und Feiertagsruhe und den LadenschlussAufgrund von Art. 31 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184¹, verordnet die Regierung:²**I. Sonn- und Feiertagsruhe**

Art. 1

Grundsatz

1) An Sonn- und Feiertagen hat in sämtlichen dem Gewerbegesetz unterstellten Betrieben die Arbeit zu ruhen, sofern nicht durch Gesetz oder diese Verordnung geregelte Ausnahmen bestehen.

2) Ausgenommen sind kleine unaufschiebbare Arbeiten oder Arbeiten mit besonderer behördlicher Bewilligung.

Art. 2

Ausnahmen

1) Ohne Bewilligung dürfen an Sonn- und Feiertagen offenhalten:

- a) Apotheken und Drogerien für die Abgabe von Medikamenten;
- b) Gast-, Personentransport- und Tankstellengewerbebetriebe;
- c) Kinos und Sportschulen.

2) Mit Bewilligung der Regierung dürfen Ladengeschäfte, Kioske und Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, an Sonn- und Feiertagen offenhalten sowie Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe abgehalten werden.

3) Eine Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

II. Öffnungszeiten

Art. 3

Geschäfts- und Ladenschlusszeiten

1) Ladengeschäfte und Kioske können offenhalten:

- a) von Montag bis Freitag von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- b) an Samstagen von 7.00 bis 17.00 Uhr;
- c) An Sonn- und Feiertagen mit Bewilligung der Regierung von 7.00 bis 17.00 Uhr;
- d) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtsfeiertag mit Bewilligung der Regierung von 11.00 bis 17.00 Uhr.

2) Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, können offenhalten:

- a) an Werktagen von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- b) An Sonn- und Feiertagen mit Bewilligung der Regierung von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- c) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtsfeiertag mit Bewilligung der Regierung von 11.00 bis 21.00 Uhr.

3) Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe dürfen abgehalten werden:

- a) an Werktagen von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- b) An Sonn- und Feiertagen mit Bewilligung der Regierung von 10.00 bis 21.00 Uhr.

4) Sämtliche Ladengeschäfte und Kioske dürfen ohne Bewilligung der Regierung offenhalten:

- a) an Maria Empfängnis (8. Dezember) und an den drei dem 24. Dezember vorausgehenden Sonntagen von 7.00 bis 17.00 Uhr;
- b) an Maria Himmelfahrt (15. August) von 7.00 bis 24.00 Uhr.³

Art. 4

Publikationspflicht

Die Geschäfts- und Ladenschlusszeiten sind gut sichtbar am Geschäftseingang anzubringen.

III. Arbeitnehmerschutz

Art. 5

Arbeitsrechtliche Vorbehalte

Die Arbeitszeit des in Handel und Gewerbe tätigen Personals richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

IV. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 6

Bewilligungsverfahren

1) Die Regierung überträgt die Befugnis zur Erteilung von Bewilligungen an die Regierungskanzlei.

2) Bewilligungen gemäss Art. 2 Abs. 2 werden einzeln für einen Sonn- oder Feiertag oder für ein Kalenderjahr bzw. für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März oder 1. April bis 30. September erteilt.

3) Aufgehoben⁴

4) Auf begründetes Gesuch hin können für Betriebe, welche der Versorgung mit Waren für den täglichen Bedarf dienen, Öffnungszeiten bewilligt werden, die von den Geschäfts- und Ladenschlusszeiten in Art. 3 abweichen. Die Gebühren hierfür richten sich nach Abs. 3.⁵

Art. 7

Strafbestimmung⁶

Nach Art. 32 Abs. 2 und 3 des Gewerbegesetzes wird bestraft, wer:²

- a) entgegen Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 Ladengeschäfte, Kioske oder Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, offen hält;⁸
- b) entgegen Art. 3 Abs. 3 Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe abhält;⁹
- c) entgegen Art. 4 Geschäfts- und Ladenschlusszeiten nicht gut sichtbar anbringt.¹⁰

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Juni 1973 betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss, LGBl. 1973 Nr. 33, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1982, LGBl. 1982 Nr. 75, der Verordnung vom 18. November 1986, LGBl. 1986 Nr. 86, und der Verordnung vom 14. Februar 1991, LGBl. 1991 Nr. 20, wird aufgehoben.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef

¹ LR 930.1

² Ingress abgeändert durch LGBl. 2006 Nr. 258.

³ Art. 3 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2009 Nr. 221.

⁴ Art. 6 Abs. 3 aufgehoben durch LGBl. 1995 Nr. 198

⁵ Art. 6 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 1992 Nr. 40.

[6](#) Art. 7 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 55.

[7](#) Art. 7 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 244.

[8](#) Art. 7 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 55.

[9](#) Art. 7 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 55.

[10](#) Art. 7 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2003 Nr. 55.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Gemäß dem Register zur Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften. Stand 1. Januar 2010.

„Das Register zur Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften ist ein Fundstellenverzeichnis für alle am Stichtag geltenden liechtensteinischen Erlasse. Zu jedem Erlass sind sämtliche Änderungen und Aufhebungen aufgeführt, also auch solche, die aufgrund späterer Änderungen oder Aufhebungen gegenstandslos geworden sind. In gedruckter Form erscheint das Register zweimal pro Jahr, jeweils mit Stand 1. Januar und 1. Juli.“

Abkürzungsverzeichnis

A

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, 210.0

Abs. Absatz

Abschn. Abschnitt

AbgV V zum Abgeltungsgesetz (Abgeltungsverordnung), 910.21

ABV V über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen (Aufführungsbewilligungsverordnung), 935.101.2

ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, 217.0

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, 0.741.621

AETR Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals, 0.822.725.2

AFV V über die Abgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung), 814.601.6

AHG G über die Amtshaftung (Amtshaftungsgesetz), 170.32

AHG-USA G über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA), 359.131.1

AHVG G über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 831.10

AHV V zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 831.101

AIBAG G über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, 414.51

AIFV V über die Förderung der Infrastrukturen von Alpen (Alpinfrastruktur-Förderungs-Verordnung), 910.011

AIV V über die Integration von Ausländern (Ausländer-Integrations-Verordnung), 152.205

AlpWV V zum Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft (Alpwirtschaftsverordnung), 912.21

AltIV V über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung), 814.011.2

ALVG G über die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz), 837.0

ALVV V zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, 837.01

Anh. Anhang

AO EPÜ 2000 Ausführungsordnung zum Europäisches Patentübereinkommen, 0.232.142.21

ArG G über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), 822.10

ArGV I V I zum Arbeitsgesetz, 822.101.1

ArGV II V II zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern), 822.101.2

ArGV IV V IV zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung), 822.101.4
ArGV V V V zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer), 822.101.5
Art. Artikel
ARV V über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, 741.173
AS (Schweizerische) Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASchG G betreffend die Arbeit in Industrie und Gewerbe (Arbeiterschutzgesetz), 821.41
ASW Amtliches Sammelwerk der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften in bereinigter Form, 170.521
AuG G über die Ausländer, 152.20
AV V über die Alarmierung der Bevölkerung und der Rettungs- und Hilfsdienste (Alarmierungsverordnung), 521.14
AVEG G über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, 215.215.0
AVG G über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz), 823.10
AVV V zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung), 823.101

B

BAG G über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz), 414.1
BankG G über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz), 952.0
BankV V über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung), 952.01
BauAV V über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung), 832.311.14
BauG Baugesetz, 701.0
BauKG G über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz), 822.51
BauKV V zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bauarbeitenkoordinationsverordnung), 822.511
BauV Bauverordnung, 701.01
BBHG G über die Gewährung von Blindenbeihilfen, 854.0
BBG Berufsbildungsgesetz, 412.0
BBV Berufsbildungsverordnung, 412.012
Bd. Band
Beschl. Beschluss
BesG Besoldungsgesetz, 174.12
BesV V über die Besoldung der Staatsangestellten (Besoldungsverordnung), 174.120
BEV V über die Emissionsbegrenzung auf Baustellen und baustellenähnlichen Betrieben (Baustellen-Emissionsbegrenzungs-Verordnung)
BewHG G über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz), 341
BG (Schweizerisches) Bundesgesetz
BGIG G über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz), 105.2
BGIV V über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung), 105.21
BHV V zum Berggebiet- und Hanglagengesetz (Berggebiet- und Hanglagenverordnung), 912.11
Bm Bekanntmachung
BMG G über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz), 812.120
BMV V zum Betäubungsmittelgesetz, 812.120.1
BPGV V über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung), 831.304
BPSV V über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, 812.120.11
BPVG G über die betriebliche Personalvorsorge, 831.40
BPVV V zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge, 831.401

BRB (Schweizerischer) Bundesratsbeschluss
BS Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
1848-1947
BSchG G über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz), 521
Bst. Buchstabe
BUG G über die Baulandumlegung, 214.15
BüG G über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes
(Bürgerrechtsgesetz), 151.0
BüNV V über den Nachweis der Sprachkenntnisse und der Staatskundeprüfung
für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht (Bürgerrechts-
Nachweis-Verordnung), 151.011
BVFV V über die Förderung von Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft
(Bodenverbesserungs-Förderungs-Verordnung), 910.019
BWBG G über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich
des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz), 933.1
BWBV V über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich
des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Verordnung), 933.11

C

COMETT II Programm über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft
im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet
der Technologie, 0.420.518.03
COTIF Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr,
0.742.403.1
CZV V über die Zulassung von Fahrzeugführern zum Personen- und Gütertransport
auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung),
741.55

D

DesG G über den Schutz von Design (Designgesetz), 232.12
DesV V über den Schutz von Design (Designverordnung), 232.121
DSchG Denkmalschutzgesetz, 445.0
DSG Datenschutzgesetz, 235.1
DSV V zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung), 235.11
DZV V über die Ausrichtung einkommensverbessernder Direktzahlungen
(Direktzahlungsverordnung), 910.11

E

EAÜ Europäisches Auslieferungsübereinkommen, 0.353.1
EbLG G über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein", 413.1
ECG G über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Gesetz),
215.211.7
ECO Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation,
0.784.411
EEG G über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren
Energien (Energieeffizienzgesetz), 730.2
EEV V über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren
Energien (Energieeffizienzverordnung), 730.21
EFTA Europäische Freihandelsassoziation
EG Europäische Gemeinschaft
EG-,EGz- Einführungsgesetz (zu)
EGG G über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz), 950.3
EGEO G betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und
Rechtssicherungsverfahren, 281.001
EGKO G betreffend die Einführung des Gesetzes über das Konkursverfahren,
282.001
EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGZPO G betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der
Jurisdiktionsnorm, 271.001
EGZV Einführungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz, 631.112.1
EheG Ehegesetz, 212.10
EHG Emissionshandelsgesetz, 814.05
EHRV V über das nationale Emissionshandelsregister (Emissionshandelsregister-

Verordnung), 814.051.3
 EisbG G über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz), 742.0
 ELG G über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 831.30
 ELV V zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsverordnung), 831.301
 EMG G über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz), 730.3
 EMEP Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa, 0.814.322
 EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, 0.101
 EMV Elektrizitätsmarktverordnung, 730.31
 EnAG G betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz), 701.1
 EnV Energieverordnung, 701.013
 EO G über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung), 281.0
 EPAS Erweitertes Teilabkommen über Sport, 0.415.1
 EPFV V über die Förderung von Programmen der tiergerechten Betriebsführung (Ethoprogramm-Förderung-Verordnung), 910.021
 EPÜ 2000 Europäisches Patentübereinkommen, 0.232.142.2
 ERASMUS Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten, 0.414.81
 ERHÜ Europäisches Rechtshilfeübereinkommen, 0.351.1
 ERV V über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (Eigenmittelverordnung), 952.011
 EUTELSAT Europäische Fernmeldesatellitenorganisation, 0.192.110.978.41, 0.784.602, 0.784.602.1
 EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
 EWIVG G zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz), 216.03
 EWR Europäischer Wirtschaftsraum
 EWRA Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 0.110
 EWR-AMG G über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Arzneimittelgesetz), 812.103
 EWR-NotifG G über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsgesetz), 946.51
 EWR-NotifV V zum Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsverordnung), 946.511
 EWR-VKlin V über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum, 812.103.3
 ExprG G über das Verfahren in Expropriationsfällen (Expropriationsgesetz), 711.0
 EZV V über die Zuteilung von Emissionszertifikaten (Emissionszertifikate-Zuteilungsverordnung), 814.051.1

F

FAG G über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz), 215.211.6
 FAV 1 V über die Abgasemissionen leichter Motorwagen, 741.435.1
 FAV 3 V über die Abgasemissionen von Motorrädern, 741.435.3
 FAV 4 V über die Abgasemissionen von Motorfahrrädern, 741.435.4
 FBV V zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrandverordnung), 916.231
 FernFinG G über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz), 215.211.8
 FHG G über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz), 611.0
 FHSchr Fürstliches Handschreiben
 FHV Interkantonale Fachhochschulvereinbarung 0.412.201
 FinAG Finanzausgleichsgesetz, 614.0

FinB Finanzbeschluss
 FinG Finanzgesetz (für das jeweils angegebene Jahr), 612.0
 FinKG G über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz), 615.0
 FinMV V über die Erstellung von Finanzanalysen nach dem Marktmissbrauchsgesetz (Finanzanalyse-Marktmissbrauchs-Verordnung), 954.311
 FIU Financial Intelligence Unit
 FIUG G über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit, 952.2
 FKEV V über Funkanlagen und Kommunikationsendeinrichtungen, 784.101.9
 FKG G über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz), 952.4
 FKV V zum Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsverordnung), 952.41
 FMAG G über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz), 952.3
 FMA-GebV V über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung), 952.312
 FMG G über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften (Fusions-Mitbestimmungsgesetz), 216.222.3
 FPA I Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat, 0.152.910.12
 FPA II Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein, 0.152.910.13
 Fr. Franken
 FrWG G betreffend die Einführung der Frankenwährung (Frankenwährungsgesetz), 941.121
 FSV Interkantonale Fachschulvereinbarung 0.412.202
 FSV V über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich (Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung), 952.012
 1FV Fürstliche Verordnung
 FV V über die Zulassung von Fahrlehrern und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung), 741.54
 FVG G über den Fremdenverkehr (Fremdenverkehrsgesetz), 935.20
 FZG G über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz), 836.0
 FZV V zum Familienzulagengesetz, 836.01

G

G Gesetz
 GATT Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, 0.632.2
 GBV V über das Grundbuch, 214.0
 GebG G betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren (Gebührengesetz), 173.31
 gem. gemäss
 GemG Gemeindegesetz, 141.0
 GesG Gesundheitsgesetz, 811.01
 GesV Gesundheitsverordnung, 811.011
 GewG Gewerbegesetz, 930.1
 GewV V zum Gewerbegesetz (Gewerbeverordnung), 930.11
 GLG G über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz), 105.1
 GMG G über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz), 733.2
 GMV Gasmarktverordnung, 733.21
 GOG G über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz), 173.30
 GSchG G über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz), 814.20
 GSchV V zum Gewässerschutzgesetz, 814.201
 GStPV V über das Praktikum beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft, 173.510.15
 GVersG G über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz), 705.3
 GVersV V zum Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer und

Elementarschäden (Gebäudeversicherungsverordnung), 705.31
GVG Grundverkehrsgesetz, 214.11
GVV V zum Grundverkehrsgesetz (Grundverkehrsverordnung), 214.111
GZLG G womit Übergangsbestimmungen betreffend die in eine Güterzusammenlegung und Neuvermessung einbezogenen Grundstücke und über die Pfandrechte und Nutzniessungen an solchen geschaffen werden, 214.12

H

HDV V über die Lagerung von Hofdüngern in der Landwirtschaft (Hofdüngerverordnung), 814.201.8
HegeV V über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung (Hegeverordnung), 922.011
HfD Hofdekret
HG G über das Halten von Hunden (Hundegesetz), 455.1
HKzD Hofkanzleidekret
HMG Heilmittelgesetz, 812.102
hrsg. herausgegeben
HSchG Heimatschriftengesetz, 153.0
HSG G über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz), 414.0
HV V über das Halten von Hunden (Hundeverordnung), 455.11
HWV Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule

I

IAEO Internationale Atomenergie-Organisation, 0.732.011
ICAO Internationale Zivilluftfahrtsorganisation, 0.748.0
IEA Internationale Energie-Agentur, 0.730.1
IFV V über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation, 784.101.8
IHZEG G über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung, 974.0
INTELSAT Internationale Fernmeldesatellitenorganisation, 0.192.110.978.4, 0.784.601, 0.784.601.1
IPRG G über das internationale Privatrecht, 290
ISchV V über den Schutz von Informationen des Landes (Informationsschutzverordnung), 172.015.11
ISG G über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, 946.21
IUG G über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensgesetz), 951.30
IUV V über Investmentunternehmen (Investmentunternehmensverordnung), 951.301
IVersVG G über das internationale Versicherungsvertragsrecht, 291
IVG G über die Invalidenversicherung, 831.20
IVV V zum Gesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsverordnung), 831.201
IWG G über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz), 172.016

J

JagdG Jagdgesetz, 922.0
JagdV V zum Jagdgesetz, 922.01
JGG Jugendgerichtsgesetz, 314.1
JGS Justizgesetzsammlung (1780-1848)
JN G über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), 272.0
JStVG G über das Verfahren in Jugendstrafsachen (Jugendstrafverfahrensgesetz), 314.0

K

KBBV V über die Beiträge des Staates an die Kosten für die Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungs-Beitrags-

Verordnung), 852.011
 KBV V über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung), 852.013
 KEV V über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen (Kernenergieverordnung), 514.521
 KFG Kulturförderungsgesetz, 440.0
 KGG G über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz), 514.52
 KGIG G über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut (Kulturgut-Immunitäts-Gesetz), 462
 KJFBV V über die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung (Kinder- und Jugendförderungs-Beitrags-Verordnung), 852.015
 KJHBV V über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-Beitrags-Verordnung), 852.014
 KJG Kinder- und Jugendgesetz, 852.0
 KJMV V über den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bereich der audio-visuellen Medien (Kinder- und Jugendschutz-Medien-Verordnung), 852.012
 KKG G über den Konsumkredit (Konsumkreditgesetz), 215.211.4
 Km Kundmachung, amtliche Kundmachung
 KmG Kundmachungsgesetz, 170.50
 KMG G über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz), 514.51
 KMV V über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung), 514.511
 KO G über das Konkursverfahren (Konkursordnung), 282.0
 KomG G über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz), 784.10
 KomG-GebV V über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung), 784.102.0
 KSchG G zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz), 944.0
 KVG G über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz), 832.10
 KVKV V über die Krankenversicherungskarte (Krankenversicherungskartenverordnung), 832.101.4
 KVV V zum Gesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsverordnung), 832.101
 KSZE Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

L

LawDV V über den Lawinendienst, 521.11
 LB Landtagsbeschluss
 LBAG G über die Errichtung und Organisation der Anstalt "Liechtenstein Bus Anstalt", 744.12
 LBAV V über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung), 910.020
 LBMV V über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Begleitmassnahmen-Verordnung), 910.015
 LDFV V über die Förderung von Dienstleistungen Dritter in der Landwirtschaft (Landwirtschaftsdienstleistungs-Förderungs-Verordnung), 910.017
 LdG G über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz), 411.31
 LdV V zum Lehrerdienstgesetz (Lehrerdienstverordnung), 411.311
 LES Liechtensteinische Entscheidungssammlung
 LFG G über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), 748.0
 LGBl. Landesgesetzblatt
 LGVG G über die Liechtensteinische Gasversorgung, 733.1
 LHSG G über die Hochschule Liechtenstein, 414.2

LIFV V über die Förderung der Infrastrukturen von Landwirtschaftsbetrieben (Landwirtschaftsbetriebsinfrastruktur-Förderungs-Verordnung), 910.014
 LKMG G über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein", 432.3
 LKSG G über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein", 442.1
 LKStG G über die "Kulturstiftung Liechtenstein", 447.0
 LKWG G über die Liechtensteinischen Kraftwerke, 721.50
 LLBG G über die Liechtensteinische Landesbank, 951.10
 LLBiG G über die Liechtensteinische Landesbibliothek, 432.2
 LLMG G über das Liechtensteinische Landesmuseum, 432.4
 LLSG G über das Liechtensteinische Landesspital, 813.1
 LMKV V über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung), 817.011
 LMMG G über das Mobilitätsmanagement des Landes (Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetz), 174.13
 LMMV V über das Mobilitätsmanagement des Landes (Landes-Mobilitätsmanagement-Verordnung), 174.130
 LMSG G über die Liechtensteinische Musikschule, 432.5
 LR Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
 LRFG G über den "Liechtensteinischen Rundfunk", 784.41
 LRKV V über die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, 741.173.1
 LRV Luftreinhalteverordnung, 814.301.1
 LSV Lärmschutzverordnung, 814.011.1
 LV Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 101
 LVV V über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsverordnung), 521.12
 LVG G über die allgemeine Landesverwaltungspflege (Landesverwaltungspflegegesetz), 172.020
 LWG Landwirtschaftsgesetz, 910.0

M

MedienG Mediengesetz, 449.1
 MFG Medienförderungsgesetz, 440.1
 MG G gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz), 954.3
 MKSV V über Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung), 916.421.5
 MMRV V über die Milchmengenregelung (Milchmengenregelungsverordnung), 910.012
 MSchG G über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), 232.11
 MSchV V über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzverordnung), 232.111
 MV V zum Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsverordnung), 954.31
 MWFV V über die Förderung der Milchwirtschaft (Milchwirtschafts-Förderungs-Verordnung), 910.013
 MWG G über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz), 822.11
 MWSTG G über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz), 641.20
 MWSTV V zum Gesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerverordnung), 641.201
 MZG G betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (Mutterschaftszulagengesetz), 833.0
 MZV V zum Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, 833.01

N

NGStR G betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, 311.2
 NISV V über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, 814.011.3
 NIV V über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-

Installationsverordnung), 734.018
Nov. Novelle (=Abänderung)
n. publ. nicht oder nicht im vollen Wortlaut publiziert (im LGBl.)
Nr. Nummer
NSchG G zum Schutz von Natur und Landschaft, 451.0
NVG G betreffend den Nachlassvertrag (Nachlassvertragsgesetz), 284.0

O

ÖAWG G über das Öffentliche Auftragswesen, 172.051
ÖAWSG G über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren,
172.052
ÖAWSV V über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren,
172.052.1
ÖAWV V über das Öffentliche Auftragswesen, 172.051.1
OBG G über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften
(Ordnungsbussengesetz), 741.03
OBV Ordnungsbussenverordnung (Bussenliste), 741.031
o.D. ohne Datum
OffG G über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten
von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz), 954.1
OffV V über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten
von Wertpapieren (Offenlegungsverordnung), 954.11
OG Obergericht
OHG G über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz), 312.2
OMPI Weltorganisation für geistiges Eigentum, 0.230
ÖRegV V über das Öffentlichkeitsregister (Öffentlichkeitsregisterverordnung),
216.012
ÖUSG G über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen
(Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz), 172.017
OTIF Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr,
0.742.403.1

P

PAG G über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz), 173.530
PBG G über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz), 744.11
PBV V zum Gesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsverordnung),
744.111
PCT Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des
Patentwesens, 0.232.141.1
PFG G betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
(Pensionsfondsgesetz), 831.42
PFV V zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen
Altersversorgung (Pensionsfondsverordnung), 831.421
PFZG G über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige
(Personenfreizügigkeitsgesetz), 152.21
PFZV V über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige
(Personenfreizügigkeitsverordnung), 152.211
PG G über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz), 783.0
PGR Personen- und Gesellschaftsrecht, 216.0
POG G über die Errichtung und die Organisation der liechtensteinischen
Post (Postorganisationsgesetz), 781.0
PolG G über die Landespolizei (Polizeigesetz), 143.0
PolDOV V über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei,
143.011
Pos.-Nr. Positionsnummer (betrifft nur Art. 92 SubvR)
PrHG G über die Produktheftpflicht (Produktheftpflichtgesetz), 215.112.2
PRV V über den Pauschalreisevertrag (Pauschalreiseverordnung), 944.011
PSPV V über die Personensicherheitsprüfungen, 143.015
PSV V zum Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung), 451.013
PV V zum Gesetz über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz),
783.01
PVG G über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz),
174.40

PVÜ Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums,
0.232.01, 0.232.02, 0.232.04
PVV V über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsverordnung),
174.401

R

R Reglement
RAG G über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz), 173.510
RATG G über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, 173.511
RB Regierungsbeschluss
RBG G über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz), 173.01
RDG Richterdienstgesetz, 173.02
RFVG G über das Rechtsfürsorgeverfahren (Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz),
274.0
RHG G über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz),
351
RKV V über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im
Bereich der elektronischen Kommunikation, 784.101.4
RSO Rechtssicherungsordnung, 283.0
RüfeSchG G für Rüfeschtzbauten (Rüfeschtzgesetz), 726.1

S

Sachü. Sachüberschrift
SCEBG G über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft
(SCE-Beteiligungsgesetz), 216.226.2
SCEG G über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa
Europaea, SCE) (SCE-Gesetz), 216.226.1
SchätzV V über die amtlichen Grundstückschätzungen (Schätzverordnung),
214.131
SchG G betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz), 218.2
SchIT Schlussteil, Schlussabteilung, Schlusstitel, Übergangsbestimmungen
(nur bei separater Artikelzählung)
SchulG Schulgesetz, 411.0\$
SchulOV V über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung),
411.201
SEBG G über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft
(SE-Beteiligungsgesetz), 216.222.2
SEG G über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea,
SE) (SE-Gesetz), 216.222.1
SHG Sozialhilfegesetz, 851.0
SHV V zum Sozialhilfegesetz, 851.01
SigG G über elektronische Signaturen (Signaturgesetz), 784.11
SigV V über elektronische Signaturen (Signaturverordnung), 784.111
SLV V über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden
Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schallund
Laserverordnung), 814.011.4
SPG G über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei,
organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung
(Sorgfaltspflichtgesetz), 952.1
SPV V über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei,
organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung
(Sorgfaltspflichtverordnung), 952.11
SpWG G betreffend die verbotenen Spiele und Wetten (Spiele- und Wettengesetz),
935.52
SpWV V zum Gesetz betreffend die verbotenen Spiele und Wetten, 935.521
SR (Schweizerische) Systematische Sammlung des Bundesrechts
SR Sachenrecht, 214.0
SSV V über die Strassensignalisation (Strassensignalisationsverordnung),
741.21
StatG Statistikgesetz, 431.0
StatV Statistikverordnung, 431.01
SteG G über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), 640.0
STG G über die Zulassung als Strassentransportunternehmen und die

grenzüberschreitenden Personen- und Gütertransporte auf der
 Strasse (Strassentransportgesetz), 741.63
 StGB Strafgesetzbuch, 311.0
 StGH Staatsgerichtshof (wird nur zur Bezeichnung der Gerichtszahl verwendet)
 StGHE Entscheidung des Staatsgerichtshofes (mit Datum)
 StGHG G über den Staatsgerichtshof (Staatsgerichtshofgesetz), 173.10
 StipG G über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz),
 416.0
 StPG G über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz),
 174.11
 StPO Strafprozessordnung, 312.0
 StPV V über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung),
 174.111
 StRAG Strafrechtsanpassungsgesetz, 311.1
 StRegG G über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen
 (Strafregistergesetz), 330
 StRV Stiftungsrechtsverordnung, 216.013
 StSchG Staatsschutzgesetz, 130
 STUV V über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen
 im Personen- und Güterverkehr, 741.631.1
 StVG Strafvollzugsgesetz, 340
 SubvG Subventionsgesetz, 617.0
 SUPG G über die Strategische Umweltprüfung, 814.04
 SVAG G über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz),
 641.81
 SVAV V über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung),
 641.811
 SVG Strassenverkehrsgesetz, 741.01

T

TAFV1 V über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und
 deren Anhänger, 741.412
 TAFV2 V über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren
 und deren Anhänger, 741.413
 TAFV3 V über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und
 dreirädrige Motorfahrzeuge, 741.414
 TNG G über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen
 Sachen (Teilzeitnutzungsgesetz), 215.211.5
 ToG G über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen
 (Topographiengesetz), 231.2
 ToV V über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen
 (Topographienverordnung), 231.21
 TP Tarifpost
 TPG G über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse
 (Tabakpräventionsgesetz), 817.2
 TPV V zum Tabakpräventionsgesetz (Tabakpräventionsverordnung),
 817.21
 TrHG G über die Treuhänder (Treuhändergesetz), 173.520
 TrUG G über das Treuunternehmen (als Art. 932a mit eigener Paragraphenzählung
 ins PGR eingefügt) (Treuunternehmensgesetz)
 TSchG Tierschutzgesetz, 455.0
 TSchV V zum Tierschutzgesetz, 455.01
 TSPG G über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz),
 916.42
 TWV V über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
 (Trinkwasserverordnung), 811.012.0
 TZV V über die Förderung der Tierzucht (Tierzucht-Förderungs-
 Verordnung), 910.018

U

Ü. Überschrift
 ÜbG G betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz), 954.4
 UICN Union für die Erhaltung der Natur und ihrer natürlichen Hilfsquellen,

0.456
UIT Internationaler Fernmeldevertrag, 0.784.16
UKNV V über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen,
741.014
Unterbst. Unterbuchstabe
UPU Weltpostverein, 0.783.51
URG G über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz),
231.1
URV V über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung),
231.11
USG Umweltschutzgesetz, 814.01
UVersG G über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz),
832.20
UVersV V über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsverordnung),
832.201
UVG Unterhaltsvorschussgesetz, 212.21
UVP G über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 814.03
UWG G gegen den unlauteren Wettbewerb, 240

V

V Verordnung
VAG G über die Vermittlerämter (Vermittleramtsgesetz), 273.0
VerII Instruktion für die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften
(Verlassenschaftsinstruktion), 274.1
VermG G über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz), 214.31
VermV V über die Amtliche Vermessung (Vermessungsverordnung),
214.311.1
VersAG G betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsgesetz), 961.01
VersAV V zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsverordnung), 961.011
VersVermG G über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz),
961.1
VersVermV V über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung),
961.11
VersVG G über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz,
VersVG), 215.229.1
VEV V über das Einreise- und Visumverfahren, 152.204
VfG Verfassungsgesetz
vGebG G betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten
und Gebühren, 172.041
Vgl. Vergleiche
VKND V über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, 784.101.3
VOG G über die Verwaltungsorganisation des Staates (Verwaltungsorganisationsgesetz),
172.011
VorIV V über die Vorläuferchemikalien und andere Chemikalien, die zur
Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen
verwendet werden (Vorläuferverordnung), 812.120.13
VRG G über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten
(Volksrechtsgesetz), 161
VRV Verkehrsregelverordnung, 741.11
VTGGS V über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse, 741.621
VTS V über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, 741.41
VV Vollziehungsverordnung
VVG G über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz),
950.4
VVO V zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung),
950.41
VVV Verkehrsversicherungsverordnung, 741.31
VWF V über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten,
814.201.1
VwKG G über die Kontrolle der Staatsverwaltung (Verwaltungskontrollgesetz),

172.012
VZV Verkehrszulassungsverordnung, 741.51

W

WaffG G über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz), 514.1
WaffV V über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung),
514.11
WaldG Waldgesetz, 921.0
WBFG G über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz),
840
WBFV V zum Wohnbauförderungsgesetz (Wohnbauförderungsverordnung)
840.1
WCT WIPO-Urheberrechtsvertrag, 0.231.173
WG G betreffend das Wechselrecht (Wechselgesetz), 218.1
WPPG Wertpapierprospektgesetz, 954.2
WPPT WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, 0.231.174
WPRG G über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, 173.540
WQV V über den Rebbau und die Weinqualität (Weinqualitätsverordnung),
910.016
WRG Wasserrechtsgesetz, 721.10
WRV V zum Wasserrechtsgesetz, 721.101
WTO Welthandelsorganisation, 0.632.2

Z

Z. Zahl, Ziffer
ZAV V über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, 152.201
ZBStG G zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft
vom 7. Dezember 2004 (Zinsbesteuerungsgesetz), 642.41
ZDG Zahlungsdienstegesetz, 950.1
ZDV Zahlungsdiensteverordnung, 950.11
Ziff. Ziffer
ZIGG G über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
und anderen Internationalen Gerichten, 352
ZMG G über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-
Gesetz), 275.1
ZMV V zum Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-
Mediations-Verordnung), 275.11
ZPO G über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
(Zivilprozessordnung), 271.0
ZustG G über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz),
172.023
ZustV V über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellverordnung),
172.023.1
ZV Zollvertrag mit der Schweiz, 0.631.112
ZVV V über den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht,
152.281

Stichwortverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 12-Monats-Betrachtungszeitraum..... | 90 |
| Abführung der Versicherungsabgabe | 137 |
| Abgabe auf Versicherungsprämien | 115, 117 |
| Abgabe reduziert | 119 |
| Abgabengefährdung..... | 136 |
| abgabenrechtlichen Pflichten..... | 137 |
| Abgabepflicht | 119 |
| Abgabesätze..... | 119 |
| Abgrenzung des Besteuerungsrechts | 80 |
| Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung | 139 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 269 |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen..... | 71 |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen bei dauerhafter Wertminderung | 87 |
| Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen..... | 67 |
| Abschreibungsätze | 68 |
| Abschreibungsbasis | 88 |
| Absicht auf Dauer in Liechtenstein zu verweilen..... | 50 |
| Absicht der Steuervermeidung..... | 52 |
| Absolutes Steuergeheimnis..... | 128 |
| Absolventen von juristischen Studien | 126 |
| Abzug für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten | 91 |
| Accounting Standards..... | 100 |
| Aktien..... | 25 |
| Aktiengesellschaft..... | 25 |
| Aktiengesellschaft mit veränderlichem Einlagekapita | 35 |
| aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten | 66 |
| Alemannen | 11 |
| Alemannisierung | 11 |
| allgemeine Missbrauchsvorschrift..... | 88 |
| allgemeinen Lebenserfahrung | 109 |
| allgemeinen Missbrauchsregelung | 90 |
| allgemeinen Rechtsgrundsätze | 56 |
| Allgemeinen Verfahrensgrundsätze | 134 |
| Altreserven | 140, 149 |
| Amts- oder Berufsgeheimnis | 133 |
| Amtseid | 126 |
| Amtsgeheimnis..... | 128 |
| Andere Amtsstellen | 130 |
| Andere Gegenleistungen | 83 |
| Änderung der Abschreibungsmethode | 68 |
| Änderung der Verhältnisse..... | 57 |
| Angaben über die Bewertung zu Herstellungskosten und zum Marktwert | 69 |
| Angelegenheiten von Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet | 133 |
| Anknüpfungspunkt | 49 |
| Anlagefonds..... | 63 |
| Anlagegesellschaft..... | 63 |
| Annahme der Bestellung..... | 138 |
| Anstalt..... | 27 |
| Anstalt als Privatvermögensgesellschaft | 107 |
| Ansteigender Steuersatz..... | 141, 148 |

| | |
|--|----------|
| Anteile an Investmentunternehmen..... | 75 |
| Antrag..... | 95, 111 |
| Antrag auf Erhebung einer fiktiven Couponsteuer..... | 141, 148 |
| Antrag auf Zuerkennung des Status als Privatvermögensstruktur..... | 110 |
| Anwaltsgeheimnis..... | 131, 133 |
| Anwartschaftsberechtigte..... | 30 |
| Anzeigepflicht der Steuerverwaltung..... | 131 |
| Anzeigepflicht..... | 131, 134 |
| Arbeitslosenunterstützung..... | 131 |
| Arbeitslosenversicherungen..... | 118 |
| Arbeitsvermittlungsgesetz..... | 44 |
| arm's-length-principle..... | 78 |
| Arten der Umstrukturierungen..... | 82 |
| Arztgeheimnis..... | 131, 133 |
| at arms length..... | 80 |
| Aufenthalt zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt..... | 50 |
| Aufgaben..... | 125 |
| Aufsicht über das Steuerwesen..... | 123 |
| Augenschein..... | 133 |
| Ausfallrisiko..... | 70 |
| Ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses..... | 67 |
| Ausgleich..... | 96 |
| Ausgleichszahlungen..... | 83 |
| Auskunft für amtliche Zwecke..... | 130 |
| Auskunfterteilung..... | 128 |
| Auskunfterteilung durch Steuerbehörden..... | 130 |
| Auskunfterteilung durch Steuerbehörden an andere Amtsstellen..... | 130 |
| Auskunftserteilung..... | 130 |
| Ausländergesetz | 216 |
| ausländische Betriebsstätte..... | 93 |
| ausländische Betriebsstättenergebnisse..... | 75 |
| Ausländische Stifter..... | 57 |
| ausländischen Übertragenden..... | 56, 134 |
| Ausnahmen..... | 118, 159 |
| Ausschüttungszuschlag..... | 103 |
| Ausstand..... | 126 |
| Ausübung amtlicher Funktion..... | 131 |
| Ausübung regulärer Aktionärsrechte..... | 113 |
| bankable assets..... | 107 |
| Bankgeheimnis..... | 133 |
| bankspezifischen Geschäftsrisikos..... | 69 |
| Barprämie..... | 119 |
| Bedeutung von Forschung und Entwicklung..... | 91 |
| Bedingungen oder Auflagen..... | 169 |
| Beginn der Steuerpflicht..... | 64 |
| Begünstigte nicht bestimmbar..... | 144 |
| Begünstigter..... | 109 |
| Begünstigung wertmäßig bestimmbar..... | 57 |
| Begünstigungsberechtigten..... | 30 |
| Beherbergungsbetriebe..... | 152 |
| Beihilfeverbot..... | 113 |
| Beihilfeverbot des EWRA..... | 113 |
| Bemessungsgrundlage..... | 91 |

| | |
|---|-------------------------|
| Benennung eines Fiskalvertreters | 137 |
| Benennung eines inländischen Steuervertreeters verlangt | 137 |
| Berechnungsgrundlage..... | 119 |
| berechtigten Interesses Dritten | 129 |
| berechtigten Interesses Dritter | 129 |
| berechtigtes Interesse | 160 |
| Berücksichtigung von Gewinn und Verlust | 83 |
| Bescheid..... | 110 |
| bescheidmäßig anerkannte Privatvermögensgesellschaften | 112 |
| Bescheinigungspflicht Dritter | 133 |
| Beschenkte | 56, 134 |
| beschränkt Steuerpflichtigen | 76 |
| Beschränkte Steuerpflicht | 90 |
| beschränkte Steuerpflicht bezieht sich auf inländische Erträge..... | 114 |
| Beschränkungen für Privatvermögensstrukturen..... | 143 |
| Beschwerdeinstanz in Steuersachen | 126 |
| Besondere Qualifikation des Fiskalvertreters | 138 |
| besondere Sitz-Vermögenswidmungen | 142 |
| besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit | 114 |
| besonderen Gesellschaftssteuern..... | 142 |
| besonderen Rechnungslegungsvorschriften | 100 |
| Bestand an Altreserven..... | 141, 148 |
| Bestätigung über die Hinterlegung | 136 |
| Bestätigung und wesentliche Änderungen..... | 109 |
| Bestechungsgelder | 73 |
| bestehendes Erholungsbedürfnis..... | 161 |
| Bestellung des Fiskalvertreters..... | 137 |
| Besteuerung juristischer Personen, die der bisherigen Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen | 144 |
| Besteuerung wenn Jahresrechnung nicht dem Kalenderjahr entspricht..... | 147 |
| Beteiligungen an juristischen Personen | 107 |
| Beteiligungsquote | 96 |
| Beteiligungssatz | 95 |
| betriebliche Personalvorsorge | 118 |
| Betriebsstätte | 49, 162 |
| Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), | 137 |
| Beweisarten..... | 133 |
| Beweislastumkehr | 99 |
| Beweismittel..... | 133 |
| Beweispflichtregelung | 80 |
| Bewertung der Anteile | 84 |
| Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten..... | 66 |
| Bewertung stiller Reserven..... | 85 |
| Bewilligung der Sitzverlegung..... | 43 |
| Bewilligungspflicht | 158 |
| Bezahlung der Widmungssteuer | 56 |
| Branchen | 45 |
| Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht..... | 59 |
| Bundesgesetzes über die Stempelabgaben | 117 |
| Business Trust | 32 |
| Bußes | 73 |
| Corporate income tax rate | 103 |
| Couponsteuer | 103, 140, 141, 148, 149 |

| | |
|---|-------------|
| Couponsteuer auch ohne Ausschüttung | 141, 148 |
| Couponsteuer auch von Domizil- oder Sitzgesellschaften zu bezahlen..... | 149 |
| Couponsteuer nach dem alten Steuergesetz | 149 |
| dauerhaft und nicht vorübergehend..... | 87 |
| Dauerhafte Wertminderung | 87 |
| Deckung eines erwiesenen Wohnbedürfnisses | 161 |
| Definition der Altreserven..... | 140, 148 |
| Definition der Immaterialgüterrechte | 91 |
| Deutsche Bund | 14 |
| deutscher Sprache..... | 46 |
| die inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten..... | 130 |
| Dienstleistungen aus dem Ausland | 152 |
| Dienstleistungsfreiheit | 165 |
| Dokumentstruktur | 7 |
| Domizilgesellschaften | 36 |
| Doppelbesteuerung | 76, 85 |
| Doppelbesteuerungsabkommen | 57, 60, 154 |
| drohende Verluste | 69 |
| dubiose Forderungen | 70 |
| Durchbrechung des Amtsgeheimnisses | 128 |
| EFTA-Überwachungsbehörde..... | 145 |
| EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)..... | 113, 143 |
| eidgenössischen Stempelabgaben | 115 |
| eidgenössischen Stempelrecht | 117 |
| Eigenkapitalzinsabzug | 54, 89 |
| Eigenkapital-Zinsabzug..... | 103 |
| Eigennutzung..... | 92 |
| eigenständigen Verlustnutzung..... | 97 |
| Eigentums- oder Mietwohnungen..... | 162 |
| Eigentumsnachweis..... | 46 |
| Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben..... | 82 |
| einfachen schriftlichen Form | 157 |
| Einfluss der Anteilseigner oder Begünstigten..... | 109 |
| Einfluss der Anteilseigner, Begünstigten oder nahestehender Personen..... | 109 |
| Einführung der Gruppenbesteuerung | 152 |
| Einheitssteuersatz | 103 |
| Einkünfte aus Immaterialgüterrechten | 91 |
| Einschaltung von liechtensteinischen Gesellschaften..... | 52 |
| eintragungspflichtigen Angaben | 36 |
| Eintritt in steuerliche Rechtsstellung | 83 |
| Eintrittswahrscheinlichkeit | 71 |
| Einzelwertberichtigung | 70 |
| Einzelwertberichtigungen..... | 69 |
| Emissionsabgabe | 115 |
| Empfänger der Vermögenswerte..... | 57 |
| Empfänger der Vermögenswidmung | 134 |
| Ende der Steuerpflicht | 64 |
| Ende einer Ära..... | 51 |
| Entschädigungszahlung bei Beschädigung | 79 |
| Entscheid der Steuerverwaltung..... | 110 |
| Erfüllen sämtlicher anderen sonstigen Voraussetzungen | 143 |
| Ergebnis der Prüfung | 40 |
| erheblichen Tatsachen..... | 125 |

| | |
|---|-----|
| Erlangung von Steuervorteilen | 52 |
| Ermessen | 53 |
| Ermessensstrukturen | 144 |
| Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals..... | 90 |
| Errichtungen | 136 |
| Ersatzbeschaffung | 79 |
| Ersatzbeschaffung in anderem Steuerjahr | 79 |
| Ersatzobjekt..... | 79 |
| Erstellung der provisorischen Rechnung für die Steuerjahre 2011 und 2012..... | 147 |
| Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Investmentunternehmen..... | 76 |
| Ertragssteuerpflicht | 55 |
| Erwerb durch letztwillige Verfügung..... | 159 |
| Erwerb durch Zwangsverwertung | 159 |
| EWB Konto | 71 |
| EWR-Abkommen konform qualifiziert..... | 146 |
| EWR-Recht (Richtlinie 92/49)..... | 117 |
| faktischer Änderung der Tätigkeit | 109 |
| Feststellung der Steuerforderung..... | 133 |
| Feststellung des Sachverhaltes..... | 133 |
| Fiktion | 80 |
| fiktive Zinsabzug..... | 89 |
| Finanzgesetz | 54 |
| Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung | 266 |
| Finanzinstrumente der MiFiD-Richtlinie | 107 |
| Fiskalvertreter | 137 |
| Fiskalvertretung bezüglich Abgabe auf Versicherungsprämien..... | 137 |
| Flat Rate Tax..... | 103 |
| Flat tax (Einheitssteuer) | 103 |
| Flat Tax Rate..... | 103 |
| Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften | 69 |
| Förderungsmittel..... | 170 |
| formeller Sitz..... | 61 |
| fortgeführten Anschaffungskosten | 66 |
| Freistellung | 60 |
| Freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige juristische Personen | 72 |
| fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung | 161 |
| Fremdsprache..... | 41 |
| Fremdvergleich nicht standhaltende Vermögensvorteile | 140 |
| Fremdvergleichsgrundsatz..... | 78 |
| Fremdvergleichsgrundsatz nach | 72 |
| Fremdvergleichspreis | 80 |
| Frist..... | 93 |
| Führung der Geschäftsbücher | 41 |
| Führung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung..... | 59 |
| Fusionsgewinn..... | 83 |
| gebührenfrei | 130 |
| Gegenleistung..... | 83 |
| gegenseitig Auskunft | 130 |
| Gegenseitige Auskunfterteilung durch Steuerbehörden..... | 130 |
| Gegenstand der Abgabe | 118 |
| Gegenstand des Steuergesetzes | 48 |
| Geheimhaltungsbereich der gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisse | 131 |
| Geldstrafen..... | 73 |

| | |
|--|----------|
| Gemeindegrundverkehrskommission | 157, 167 |
| Gemeindesteuerkasse | 123, 125 |
| gemeinnützige Stiftung | 29 |
| gemeinnützige Zwecke im Sitzstaat | 72 |
| gemeinschaftswidrig | 57 |
| Genehmigung | 42 |
| Genehmigungserfordernis..... | 155 |
| Genehmigungsgesuch..... | 167 |
| GENEHMIGUNGSVERFAHREN..... | 166 |
| Geographische Lage..... | 18 |
| Geschäftsbücher | 41 |
| Geschäftsführer einer juristischen Person..... | 45 |
| Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson..... | 38 |
| geschäftsmäßig begründet | 67 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 34 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit veränderlichem Stammkapital | 35 |
| Gesellschaften ohne Persönlichkeit..... | 66 |
| Gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse | 131 |
| Gesetzliche Bevollmächtigung..... | 138 |
| Gesetzmäßigkeit | 123 |
| Gewährung von Subventionen bzw. Beiträgen..... | 128 |
| Gewerbebewilligung | 44 |
| Gewerbegesetz..... | 174 |
| Gewerbeverordnung | 182 |
| gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt | 152 |
| Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen | 75 |
| Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen..... | 75, 76 |
| Gewinne und verdeckte Gewinnausschüttungen | 72 |
| gewöhnliche Aufenthalt..... | 50 |
| grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr | 117 |
| grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherungsunternehmen | 119 |
| Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt | 136 |
| Grunderwerbsrecht | 155 |
| Grundsatz der Gleichbehandlung | 56 |
| Grundsatz des Fremdvergleichs | 78 |
| Gründungen | 136 |
| Gründungsabgabe | 115, 136 |
| Gründungsabgabe und Abgabe auf Versicherungsprämien | 115 |
| Gründungsabgabe..... | 116 |
| Grundverkehrsgesetz..... | 156, 191 |
| Grundverkehrsverordnung | 199 |
| Gruppenbesteuerung | 95 |
| Gruppenmitglied | 95 |
| Gruppenträger | 95, 96 |
| Haftung | 35 |
| Haftungsrisiken | 60 |
| Hagelversicherungen..... | 118 |
| Handänderung..... | 116 |
| Handänderung von Beteiligungsrechten | 116 |
| Handänderungen | 136 |

| | |
|---|--------|
| Handänderungsabgabe..... | 116 |
| Handels- und Gewerbefreiheit | 37 |
| handelsrechtlichen Jahresrechnung..... | 100 |
| harmful tax practice..... | 56 |
| haupt- oder nebenberufliche Landwirt | 162 |
| Heimatland des Übertragenden | 56 |
| Herabsetzung des Grundkapitals..... | 26 |
| Hintergrund der Regelung des Fiskalvertreters | 137 |
| hoch und anspruchsvoll | 143 |
| Höhe des Verlustes | 97 |
| Hypothekendarlehen | 149 |
| ihre Begünstigten nach dem bisherigen Recht besteuert | 142 |
| Immateriälgüterrechte..... | 92 |
| in freiem Ermessen | 111 |
| indirekte Steuer..... | 117 |
| indirekten Stellvertreter | 31 |
| Inhaber der Gründerrechte..... | 28 |
| Inkrafttreten | 145 |
| Inland..... | 151 |
| inländische Erträge..... | 62 |
| inländische Grundstücksgewinne..... | 75 |
| Inländische Grundstücksgewinne..... | 76 |
| Interesse der Gemeinde..... | 160 |
| International Accounting Standards Board (IASB) | 100 |
| internationalen Regeln | 56 |
| Investmentunternehmen..... | 63, 90 |
| Investor | 109 |
| Jahressteuer | 74 |
| Juristische Personen..... | 24 |
| Juristische Personen mit Sitz oder Verwaltung in Liechtenstein..... | 61 |
| Juristische Personen ohne Sitz oder Verwaltung in Liechtenstein..... | 62 |
| juristischen Personen und Treuunternehmen | 142 |
| Kalenderjahr (Steuerjahr) | 74 |
| kalkulierte Abschreibung auf die Forderungen | 71 |
| Kapitaleinlagen der Mitglieder von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften | 73 |
| Kapitalerhöhungen | 136 |
| Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Anteilen an in- oder ausländischen juristischen Personen | 77 |
| Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen..... | 76 |
| kapitalintensive Betriebe | 89 |
| Kapitalverkehrsfreiheit | 165 |
| kaufmännischer Art geführtes Gewerbe | 27 |
| Kein steuerpflichtiger Reinertrag..... | 73 |
| keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung..... | 108 |
| Keine Veranlagung | 112 |
| keine Wertberichtigungen zulässig | 69 |
| Kelten..... | 11 |
| Kleinbetriebe und Gewerbebetriebe..... | 105 |
| Konformität mit staatlichen Beihilferegulungen gemäß EU-Recht | 143 |
| Konfusionsgewinne..... | 83 |
| konkrete drohende Verluste auf Forderungen..... | 70 |

| | |
|---|-----------|
| Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt | 70 |
| Konkursverfahren mangels Masse eingestellt..... | 70 |
| Kontrolle..... | 110 |
| Körperschaften..... | 63 |
| Kranken- und Invaliditätsversicherung..... | 118 |
| Kriegszeiten | 12 |
| ktivierungspflicht | 67 |
| Kultplätze | 11 |
| Kurzfristige Unterbrechungen | 50 |
| Landesgrundverkehrskommission..... | 158 |
| Landessteuerkommission | 123, 126 |
| Landessteuerkommission als Beschwerdeinstanz..... | 126 |
| Landtag | 126 |
| landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltenen Boden..... | 162 |
| Lebensversicherungen..... | 119 |
| Legaldefinition des Eigenkapital-Zinsabzuges..... | 89 |
| Leistungen à fonds perdu..... | 73 |
| Letztbegünstigten..... | 30 |
| Liechtenstein als EWR/EFTA Mitgliedstaat..... | 146 |
| Liechtenstein und die Schweiz | 151 |
| Links zu Informationen, Formularen und Merkblättern | 23 |
| Liquidationen von juristischen Personen | 141 |
| Löschung der Betriebsstätte im Öffentlichkeitsregister | 64 |
| Marktüblichkeit (Fremdvergleich) | 92 |
| Massachussetts Trust..... | 32 |
| maximal zulässigen Normalsätze..... | 69 |
| mehrere Steuerwohnsitze | 50 |
| Mehrwertsteuer | 151 |
| Mehrwertsteuer ausgenommen | 152 |
| Mehrwertsteuersystemrichtlinie..... | 137 |
| Meldepflicht..... | 62 |
| Meldepflichten und Deklarationspflichten..... | 137 |
| Miet- und Pächterträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken..... | 75 |
| Mindernde Rückstellungen..... | 84 |
| Mindestanzahl von Gesellschaftern..... | 37 |
| Mindestkapital der Stiftung..... | 29 |
| Mindestkapital oder Mindestvermögen..... | 25 |
| Missbrauch | 85 |
| Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten | 52 |
| Missbrauchs von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten | 88 |
| Missbrauchstatbestand..... | 52 |
| Missbrauchsvorschrift | 85 |
| Mittel zu Feststellung von Tatsachen | 133 |
| mittelbare Einflussnahme..... | 108 |
| Mittelbare und unmittelbare Einflussnahme..... | 108 |
| Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung..... | 50 |
| Mitwirkung beim Vollzug..... | 125 |
| Mitwirkungspflicht..... | 133 |
| Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen..... | 100 |
| Modifiziertes Eigenkapital..... | 89 |
| Möglichkeit einer ungerechtfertigten staatlichen Unterstützungsleistung | 132 |
| Möglichkeit einer unvollständigen Veranlagung | 131 |
| Muttergesellschaft | 83 |

| | |
|--|------------|
| Nachholen von planmäßigen Abschreibungen | 68 |
| Nachversteuerung | 97 |
| Nachweis – umgekehrte Beweislast | 98 |
| Nachweis des Registereintrages..... | 91 |
| Nachweis über die Entrichtung der Gründungsabgabe..... | 136 |
| nahe stehenden Personen..... | 78 |
| Name einer Gesellschaft | 36 |
| Namen lautende Wertpapieren..... | 34 |
| Namensaktien..... | 35 |
| Napoleon | 13 |
| Naturereignis | 79 |
| negativa non sunt probanda..... | 98 |
| Nettobetrag der Forderung..... | 70 |
| Nettovermögen | 55 |
| Neuansetzung des Reinertrags | 78 |
| neuerliche Bestätigung gegenüber der Steuerverwaltung..... | 109 |
| nicht betriebsnotwendig..... | 90 |
| nicht taxativ | 49 |
| Nicht-buchführungspflichtige Gesellschaften..... | 41 |
| nichtrückkaufsfähige Lebensversicherungen | 118 |
| Niederlassungsfreiheit | 165 |
| Niedrigstwertprinzip | 70 |
| Normalsatz | 152 |
| Normalsätze..... | 68 |
| Notwendigkeit und Angemessenheit von Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen..... | 71 |
| Nutzung zeitlich beschränkt | 68 |
| Nutzung zeitlich nicht beschränkt | 68 |
| oberste Organ der Anstalt..... | 28 |
| Obliegenheit | 133 |
| OECD..... | 56 |
| offene und verdeckte Gewinnausschüttungen..... | 140, 149 |
| Öffentlichkeitsregister..... | 36 |
| ordentlichen Geschäftsverkehr | 133 |
| ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann..... | 140 |
| Orderpapiere..... | 35 |
| Organe oder Hilfsorgane der Privatvermögensstruktur verwandt oder verschwägert..... | 108 |
| organschaftliche Rechte | 28 |
| Ort der tatsächlichen Verwaltung..... | 50 |
| Ort der Tatsächlichen Verwaltung..... | 61 |
| Ort der wirklichen Leitung | 61 |
| Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung | 61 |
| Parteienvernahme | 133 |
| Passivierungspflicht für Schuldrückstellungen und Aufwandrückstellungen | 71 |
| pauschale Gewinnungskosten von 20% des Bruttoumsatzes | 59 |
| periodenfremder Ertrag..... | 71 |
| Periodengerechte Abgrenzungen..... | 66 |
| Personalverleih..... | 44 |
| Personenfreizügigkeitsgesetz..... | 244 |
| Personenfreizügigkeitsverordnung | 258 |
| Persönliche Steuerbefreiungen | 63 |
| Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen..... | 67 |

| | |
|--|----------|
| positiven Einkünfte aus Immaterialgüterrechten..... | 91 |
| positiven steuerpflichtigen Reinerträgen..... | 96 |
| Prioritätsanspruch..... | 92 |
| privaten Wohnungsbau..... | 170 |
| privatnützige Stiftung..... | 30 |
| Privatvermögengesellschaft..... | 55 |
| Privatvermögengesellschaften..... | 142 |
| Privatvermögengesellschaften (PVG)..... | 107 |
| Privatvermögensstrukturen..... | 142, 144 |
| proportional..... | 103 |
| Prozentsatz..... | 55 |
| Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung..... | 123 |
| Räter..... | 11 |
| rätische Urbar..... | 11 |
| Rechnungslegung..... | 40 |
| Rechnungslegung nach den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung..... | 65 |
| Rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen..... | 52 |
| Rechtsanwälte..... | 138 |
| Rechtsfolgen..... | 53 |
| Rechtsgrundlage..... | 139 |
| Rechtskraftvorbehalt..... | 113, 143 |
| Rechtsprechung des EuGH..... | 113 |
| Reduktion der Beteiligungsquote..... | 97 |
| Reduzierter Steuersatz..... | 141, 148 |
| Reformbedarf..... | 57, 134 |
| reichsfürstenmässige Grösse des Besitzes..... | 13 |
| Reichsunmittelbarkeit..... | 12 |
| rein steuerlichen Gründe..... | 90 |
| Reinertrag..... | 66 |
| Reinertragserhöhung..... | 97 |
| Reingewinn..... | 66 |
| Repräsentante..... | 39 |
| Revisionsstelle..... | 39 |
| Rheinbund..... | 10, 13 |
| Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992..... | 119 |
| Romanisierung..... | 11 |
| Rückerstattung..... | 119 |
| Rückgriff..... | 138 |
| Rückstellungen..... | 66, 71 |
| Rückversicherungen..... | 118 |
| sachlichen Steuerbefreiungen..... | 75 |
| Sachverhaltsfeststellung..... | 133 |
| Sachverständige..... | 133 |
| Saldo der Erfolgsrechnung..... | 67 |
| Schenker..... | 56, 134 |
| Schenkung an eine Liechtensteinische Stiftung..... | 152 |
| Schiedsspruch..... | 139 |
| Schranken für den Grunderwerb..... | 155 |
| selbständige Geschäftserledigung..... | 123 |
| Selbstangaben..... | 125 |
| Sitz..... | 61 |
| Sitz der Verbandspersonen..... | 42 |
| Sitz einer juristischen Person..... | 51 |

| | |
|--|---------------|
| Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung..... | 114 |
| Sitzgesellschaft..... | 142 |
| Sitzgesellschaften | 140, 141, 142 |
| Sitzgesellschaften nach altem Steuerrecht..... | 105 |
| Sitzgesellschaften untereinander | 152 |
| Sitzverlegung..... | 42 |
| Sitzverlegungen | 136 |
| Sollertrag für den Ertrag aus Vermögen | 54 |
| Sonderabzug..... | 91 |
| Sonn- und Feiertagsruhe und Ladenschluss | 267 |
| STAAT..... | 21 |
| staatlichen Beihilferegulungen | 113, 143 |
| Stammeinlage | 34 |
| Stammkapital | 34 |
| standardisierten Vermögensertrag | 54 |
| Status als Privatvermögensgesellschaft | 109 |
| Status als Privatvermögensstruktur | 110 |
| Steuerabzug an der Quelle | 60 |
| Steuerabzug zu verzichten | 60 |
| Steuerarten..... | 48 |
| Steueraufwand | 72 |
| Steuerbefreiung..... | 87 |
| Steuerbehörden | 123 |
| Steuerbezug erfolgt bei den Leistungserbringern..... | 151 |
| Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen | 87 |
| Steuergeheimnis..... | 129 |
| Steuerhoheit Liechtensteins..... | 57 |
| steuerneutral | 83 |
| Steueröffentlichkeit | 129 |
| Steuerpflichtiger Reinertrag | 65 |
| Steuerprogression | 103 |
| Steuerregister..... | 125 |
| Steuersatz | 55, 103 |
| Steuersätze | 151 |
| Steuerschuldner | 138 |
| steuersystematischen Gründe..... | 57 |
| Steuerungsumgehung | 85 |
| Steuerverwaltung | 123 |
| steuerwirksam aufzulösen | 67 |
| steuerwirksame Betriebsausgaben | 141 |
| Steuerwirksamkeit von Abschreibungen | 88 |
| Steuerzahlung vorzuziehen..... | 141, 148 |
| Stichtag für Ermittlung von Ertrag und Vermögen..... | 84 |
| Stifter keinen Einfluss..... | 55 |
| Stiftung..... | 29 |
| Stiftungseingangssteuer..... | 55 |
| Stiftungsurkunde | 30 |
| Stiftungszwecke | 29 |
| Stille Reserven | 82 |
| stillen Reserven auf einen Vermögensgegenstand..... | 79 |
| Stillschweigen..... | 128 |
| Strafcharakter | 73 |
| strategische Leitungsentscheidungen | 50 |

| | |
|---|--------|
| Tatsachenfrage..... | 50 |
| tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse..... | 133 |
| tauglichen Ersatzobjekte..... | 79 |
| tax relieve..... | 93 |
| territorialen Beschränkung..... | 56 |
| Testament..... | 55 |
| Tochtergesellschaft | 83 |
| Transportversicherungen für Güter | 118 |
| Treugeber | 32 |
| Treuhandbereich | 49 |
| Treuhänder..... | 138 |
| Treuhändergeheimnis..... | 133 |
| Treuunternehmen mit Persönlichkeit..... | 32 |
| Trust reg..... | 32 |
| Überblick..... | 11 |
| Überführung eines Vermögensgegenstandes in eine Betriebsstätte im Ausland .. | 80 |
| Übergangs- und Schlussbestimmungen | 147 |
| Übergangsfrist | 142 |
| Übergangszeit..... | 140 |
| übernehmende Unternehmen | 82 |
| Übertragende..... | 56 |
| Übertragende im Ausland..... | 56, 57 |
| Übertragenden | 134 |
| Übertragung des Vermögens..... | 134 |
| Übertragung unter Lebenden aber auch von Todes wegen..... | 55 |
| Übertragung von Aufgaben..... | 124 |
| Übertragung von Todes | 56 |
| Umfang des Konsums..... | 151 |
| Umgehungstatbestände, | 88 |
| Umsatzabgabe..... | 115 |
| Umsatzsteuerrecht der EU-Staaten | 137 |
| Umsetzung | 139 |
| Umstrukturierung | 84 |
| Umstrukturierungen..... | 82 |
| Umstrukturierungsmöglichkeiten | 82 |
| unangemessen | 52 |
| Unbeschränkt Steuerpflichtige | 75 |
| unbeschränkt und solidarisch..... | 33 |
| unbeschränkte Steuerpflicht..... | 51 |
| Uneinbringliche Forderungen | 70 |
| Unfallversicherung | 118 |
| ungerechtfertigte Abschreibung oder Wertberichtigung | 87 |
| ungerechtfertigten staatlichen Unterstützungsleistung..... | 131 |
| Ungleichbehandlung von inländischem Steuerpflichtigen und ausländischen Widmern..... | 56 |
| Unsicherheit bezüglich des Fremdvergleichs | 78 |
| Unternehmensgruppe..... | 95 |
| Untersuchungsgrundsatz..... | 133 |
| Untersuchungspflicht | 133 |
| Unvereinbarkeit..... | 126 |
| unwiderruflich..... | 55 |
| upstream-Verschmelzungen..... | 83 |
| Urkundenbeweis | 133 |

| | |
|--|------------|
| US-GAAP und IAS | 71 |
| veränderlichem Einlagekapital | 26 |
| Veranlagung | 133, 136 |
| Veranlagung erheblichen Tatsachen zu registrieren | 125 |
| Verantwortlichkeit | 127 |
| Verbindliche Rechtsansicht | 78 |
| Verbrauchssteuer | 151 |
| verdeckte Gewinnausschüttung | 140 |
| Verfüugungsmacht über die Geschäftseinrichtungen | 49 |
| Vergütungen für die Überlassung von Fremdkapital | 72 |
| Vergütungsgläubiger | 60 |
| Verjährung | 70 |
| Verlegung des Sitzes | 64 |
| Verletzung von Verfahrenspflichten | 136 |
| Verlustabzug | 93 |
| Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte | 93 |
| Verlustvortrag (Verlustabzug) | 93 |
| Verlustvorträge | 143 |
| Verlustzurechnung | 96 |
| Vermeidung der Doppelbesteuerung | 106 |
| Vermögensübertragung | 55 |
| Veröffentlichung des Registereintrages | 136 |
| Verordnung | 146 |
| Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren | 240 |
| Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern | 234 |
| versicherte Person | 118 |
| versicherte Risiko | 118 |
| Versicherungen für Elementarschäden an Kulturland und Kulturen | 118 |
| Versicherungsgeheimnis | 133 |
| Versicherungsverhältnis | 118 |
| Versicherungsverträge | 117 |
| Verständigungsvereinbarung | 139 |
| Verstetigung des Steueraufkommens | 105 |
| Vertragsgestaltung | 52 |
| vertretene Unternehmer | 137 |
| Vertretungsverhältnis offen oder verdeckt | 109 |
| Verwaltung der Gesellschaft von Liechtenstein aus | 49 |
| Verwaltung einer Gesellschaft | 38 |
| Verwaltung in Liechtenstein | 50 |
| verwaltungsmäßige Feststellung der Steuerforderung | 133 |
| Verwaltungstheorie | 42 |
| Verwaltungsvollmacht | 50 |
| Viehversicherungen | 118 |
| Volkskontrolle | 129 |
| vollständige und richtige Besteuerung | 133 |
| Vollzug dieses Gesetzes | 124 |
| Voraussetzungen für die Stundung | 80 |
| Voraussetzungen für Privatvermögensstrukturen prüfen | 110 |
| Vorschläge für Veranlagung | 125 |
| Vorschreibung eines Fiskalvertreters | 137 |
| Vorschriften über Zahlungserleichterungen | 149 |
| Vorsichtsprinzip | 71 |
| Wahlgremium | 126 |

| | |
|--|--------------|
| Warenumsatzsteuer | 151 |
| Wechsel der Besteuerungsart..... | 143 |
| Wegfall der Vermögenssteuerpflicht..... | 55 |
| Wegfall einer anderweitig fortbestehenden Vermögenssteuerpflicht..... | 57 |
| Wegfall inländischer Erträge..... | 64 |
| Wegzug bzw. der Sitzverlegung des Steuerpflichtigen in das Ausland | 80 |
| Wegzug des Begünstigten..... | 57 |
| Wegzugsteuer..... | 57 |
| Weitergeltung bisherigen Rechts..... | 140 |
| Wertansatz..... | 82 |
| Wertaufholung | 87 |
| Wertaufholungsgebot | 87 |
| Wertberichtigung | 69 |
| Wertberichtigung auf Warenvorräte | 69 |
| wertmäßig bestimmbare Begünstigung..... | 57 |
| Wertpapiere | 33 |
| Wertsteigerungen eines Wirtschaftsgutes | 80 |
| Wesensart des Wirtschaftsgutes..... | 87 |
| Wettbewerbsverzerrung..... | 115 |
| Wettbewerbsneutralität | 117 |
| Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Steuergesetzes..... | 131 |
| Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften | 131 |
| Widerruf einer Option | 57 |
| Widmungsbesteuerung | 55 |
| Widmungssteuer | 55, 134, 144 |
| Wiener Kongress..... | 14 |
| Wirkungsweise der Gruppenbesteuerung | 95 |
| WIRTSCHAFT/VOLKSWIRTSCHAFT | 22 |
| wirtschaftlichem Zusammenhang | 73 |
| wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründe..... | 52 |
| wirtschaftlicher Zweck in der Erlangung von Steuervorteilen | 52 |
| Wirtschaftsförderung | 171 |
| Wirtschaftskammer | 171 |
| Wirtschaftsprüfer | 138 |
| Wirtschaftsprüfers | 112 |
| Wohnbauförderung..... | 170 |
| Wohnbauförderungsverordnung | 214 |
| Wohnsitzstaat des Übertragenden | 134 |
| zeitgerechte Entrichtung..... | 57 |
| zeitlich zusammenhängender Aufenthalt | 50 |
| Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht..... | 64 |
| zeitnahe Veräußerung..... | 85 |
| Zinsen auf Darlehen mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren | 149 |
| Zinsen auf Obligationen..... | 149 |
| zivilrechtliche Vertrag unwirksam | 157 |
| Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923..... | 115 |
| zufällig wahrgenommene Kenntnis..... | 131 |
| zulässigen Anlageobjekte | 107 |
| Zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nicht verpflichtet | 65 |
| Zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet | 65 |
| Zurechnung von Verlusten bei Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes ohne steuerwirksamer Verlustzurechnung | 98 |
| Zusammensetzung der Landessteuernkommission..... | 126 |

| | |
|--|-----|
| Zuschreibung | 87 |
| Zuschreibungsgebot | 87 |
| Zuständigkeit | 134 |
| Zustellungsbevollmächtigte | 137 |
| Zustifter | 29 |
| Zuweisungen an den Reservefonds | 72 |
| Zuwendungen von Stiftungen | 66 |
| Zweck der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven und Entwicklungs- und Forschungsfonds | 102 |
| Zweck der Prüfung | 40 |
| Zweck einen kaufmännischen Betrieb ausschließt..... | 143 |
| Zweckmäßigkeit | 123 |
| Zweckvermögen..... | 29 |
| Zweigniederlassung | 96 |
| Zweigniederlassungen | 42 |